

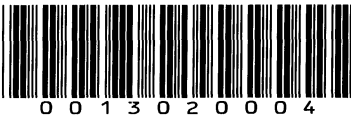
Verfasser: Stein

Titel: Geschichte

Signatur: Jud. 3020

Band:

nbn:de:hebis:30-180013020004



# Die Geschichte

---

## der Juden in Böhmen

---

Nach amtlichen gedruckten und  
ungedruckten Quellen bearbeitet

von

A. Stein  
Rabbiner in Radnitz.



~~~~~ Preis 3 Kronen ~~~~~

JUDISCHER BUCH- UND KUNSTVERLAG, BRÜNN

Inhaber: MAX HICKL.

# DIE GESCHICHTE DER JUDEN IN BÖHMEN

NACH AMTLICHEN GEDRUCKTEN UND  
UNGEDRUCKTEN QUELLEN BEARBEITET

VON

**A. STEIN**

RABBINER IN RADNITZ.



BRÜNN, 1904.

JÜDISCHER BUCH- UND KUNSTVERLAG, BRÜNN.

Inhaber: MAX HICKL.

**STADT-BIBLIOTHEK**  
**FRANKFURT am MAIN.**

---

DRUCK VON ADOLF ALKALAY & SOHN, PRESSBURG.

## Inhalts-Verzeichniss.

| I. Älteste Geschichte.                                                                       | Seite |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 1. Die ersten Ansiedelungen in Prag . . . . .                                                | 1     |
| 2. Die Kreuzzügler in Böhmen . . . . .                                                       | 7     |
| 3. Svatopluk, Vladislav I. Soböslav II. u. Wenzel I. . . . .                                 | 8     |
| 4. Přemysl Ottokar II., Johann v. Luxemburg . . . . .                                        | 10    |
| 5. Carl IV., Wenzel IV. . . . .                                                              | 13    |
| 6. Die Juden in Eger . . . . .                                                               | 22    |
| 7. Die Regierungszeit der Jagellonen . . . . .                                               | 30    |
| 8. Die Juden in Kolin im 14. Jahrh. . . . .                                                  | 38    |
| 9. Gemeinde-, Gerichts- und Steuerverfassung der Juden im 16. u. 17. Jahrh. . . . .          | 41    |
| 10. Fernere Schicksale der Juden im 16. u. 17. Jahrhundert . . . . .                         | 47    |
| 11. Drei Privilegien Ferdinands I. u. dessen Nachfolger . . . . .                            | 50    |
| 12. Berühmte Männer jener Zeit . . . . .                                                     | 60    |
| A. Rabbi Abigdor Karo, Sohn Jizchaks . . . . .                                               | 60    |
| B. Rabbi Gedalja, Sohn Salamons, Arzt u. Vorsteher der Altschulsynagoge<br>in Prag . . . . . | 60    |
| C. Mordechaj Meisel, kaiserl. Rath und Primator . . . . .                                    | 62    |
| D. Rabbi Löwe ben Bezalel . . . . .                                                          | 68    |
| E. Rabbi Efrajim Lenczycz . . . . .                                                          | 71    |
| F. Rabbi Jesaias Halevi Hurwitz . . . . .                                                    | 71    |
| G. Jakob Baschewi von Treuenberg . . . . .                                                   | 73    |
| H. Rabbi Lippmann Heller . . . . .                                                           | 75    |
| 13. Weitere Erlebnisse der Juden des 16. u. 17. Jahrhunderts . . . . .                       | 77    |
| 14. Die Juden in Lieben . . . . .                                                            | 81    |
| 15. Schicksale der Juden unter Maria Theresia . . . . .                                      | 86    |
| 16. Kaiser Josef II. . . . .                                                                 | 90    |
| 17. Kaiser Franz II. . . . .                                                                 | 95    |
| 18. Gesetzliche Verfassung der Juden in Böhmen im 18. Jahrh. . . . .                         | 95    |
| 19. Berühmte Männer des 18. u. 19. Jahrh. . . . .                                            | 116   |
| A. Rabbi David Oppenheim . . . . .                                                           | 116   |
| B. Rabbi Jonathan Eibenschütz . . . . .                                                      | 119   |
| C. Rabbi Ezechiel Landau . . . . .                                                           | 120   |
| D. Rabbi Salamon Löw Rappaport . . . . .                                                     | 124   |
| E. Juda Jetteles . . . . .                                                                   | 126   |

|                                                                               | Seite |
|-------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 20. Fernere geistige Fortschritte der Juden in der abgelaufenen Periode . . . | 127   |
| Ignaz Jetteles . . . . .                                                      | 129   |
| Simon Gunz . . . . .                                                          | 130   |
| Peter Beer . . . . .                                                          | 130   |

## **II. Neueste Geschichte.**

|                                                                                                                 |     |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 21. Die neueste Zeit . . . . .                                                                                  | 132 |
| 22. Culturbild des 19. Jahrh. bei den Juden Böhmens . . . . .                                                   | 137 |
| Rabbi Aron Kornfeld . . . . .                                                                                   | 139 |
| 23. Schule u. Synagoge . . . . .                                                                                | 143 |
| 24. Die Judensteuern in Böhmen . . . . .                                                                        | 147 |
| 25. Die Repräsentanz der böhm. Landesjudenschaft u. die von ihr geleiteten<br>Wohlfahrtseinrichtungen . . . . . | 152 |
| 26. Altertümer der Prager Judenstadt . . . . .                                                                  | 156 |
| <i>A)</i> Der alte Prager Judenfriedhof . . . . .                                                               | 156 |
| <i>B)</i> Die Altneusynagoge . . . . .                                                                          | 163 |
| <i>C)</i> Die Pinkassynagoge . . . . .                                                                          | 166 |
| <i>D)</i> Die Klaussynagoge . . . . .                                                                           | 167 |
| <i>E)</i> Das jüd. Rathaus . . . . .                                                                            | 168 |
| <i>F)</i> Die Prager israel. Beerdigungsbrüderschaft . . . . .                                                  | 169 |

---

# I. Aelteste Geschichte.

## Die ersten Ansiedelungen in Prag.

Wann die Juden nach Böhmen kamen, lässt sich historisch nicht genau sicherstellen. Was wir darüber wissen, sind zumeist Vermutungen. Allem Anscheine nach ist die Einwanderung der Juden in Böhmen, wenn nicht schon vor der Auflösung ihrer staatlichen Selbstständigkeit, gewiss nicht lange nachher zu suchen; denn schon zur Zeit des Bestandes ihres politischen Staates in Judaea befanden sich, da ihnen Julius Caesar das römische Bürgerrecht verliehen hatte<sup>1)</sup> allenthalben Colonien im römischen Reiche, die sich bis Britannien hin erstreckten. In Deutschland findet man viel früher ihre Niederlassung. (Siehe Megilat Jochasún).

Dass die Juden schon im X. Jhhd. in Böhmen waren, wird nach Palacky durch die Raffelstätter Urkunde aus dem Jahre 903 bestätigt: „Judaei et ceteri mercatores, undecunque venerint, de ista patria vel de aliis patri (ut Baemanis vel Moravis) justum theoloneum solvant tam de mancipiis, quam de aliis rebus, sicut semper in prioribus. (Juden und andere Handelsleute, sie kämen woher immer aus diesem oder jenem Lande (wie aus Böhmen oder Mähren) müssen den gebührenden Zoll von Sklaven oder anderen Sachen, wie es in früheren Zeiten üblich war — bezahlen). Im Jahre 906<sup>2)</sup> wird den Juden der Weg über den Böhmerwald und über Passau nach Regensburg verboten.

Viele Juden waren in Rom ansässig, viele dienten im römischen Heere. Wengleich das Hauptheer, in welchem sie zahlreich waren, im Oriente stand, so ist es dennoch nicht unwahrscheinlich, dass die europäischen jüdischen Kolonisten in jenen Legionen eingereicht waren, die im nördlichen Europa operirten. Bojohemum, der hercinische Wald, Marobudum, konnten den Einwohnern des römischen Reiches, somit auch den Kolonisten oder Kriegeren wegen der engen Beziehungen Marbuds und seiner Nachfolger zum römischen Hofe, nicht unbekannt

<sup>1)</sup> Flav. : III. Abth. Abschnitt 15.

<sup>2)</sup> Lippert, Socialgeschichte Böhmens, Seite 65.

sein. In der Geschichte der Stadt Prag „Děje města Prahy“ schreibt W. V. Tomek: „Von der Einwanderung der Juden in Prag und Böhmen überhaupt findet sich nirgends eine genaue Nachricht vor, weil sie ohne Zweifel in sehr alter Zeit geschehen; Juden mögen zur Zeit der Markomanen unter anderen Handelsleuten (negotiatores), welche aus dem römischen Reiche des Gewinnes halber zu diesen barbarischen Völkerschaften zu kommen pflegten, im Lande gewesen sein. In gleicher Weise waren sie schon zu Zeiten der heidnischen Völker in Böhmen unter den Slaven und genossen hier in den ältesten historisch bekannten Zeiten grössere Achtung und Freiheiten, als in jedem anderen Lande, wenn sie auch hic und da ghasst wurden; dies war aber kein Glaubenshass, weil das Judentum frei von aller Symbolik und der jüd. Cultus frei von allen in die Sinne fallenden Äusserlichkeiten, den heidnischen, sinnlichen Cultus durch keinen Gegensatz irritirte, daher sie vermutlich als harmlose Einwanderer mit der Bevölkerung auf manigfache Weise in Verkehr traten und sich durch verschiedene Vermittlungen in den untersten Schichten unentbehrlich oder doch nützlich machend, von diesen unangefochten lebten.

In einer Ansprache an die wegen gewaltsamer Taufe sich zur Auswanderung anschickenden Juden, warf der Kanzler Břetislav II. 1098 ihren Vorstehern vor: dass sie nach dem Verbannungs-edicte Kaiser Vespasians arm und elend von Jerusalem abgezogen, und die hier angehäuften Schätze des Landes anderswohin zu verschleppen beabsichtigen. Es knüpft somit der Kanzler die Einwanderung der Juden unmittelbar an das Ereignis ihrer Niederlage durch Vespasian, und es stand vor 804 Jahren, gewiss nicht ohne damals bekannten geschichtlichen Anhaltspunkt, so beim böhm. Hofe wie beim Volke, die Meinung fest, dass die Juden nach ihrer unglücklichen Katastrophe zu Jerusalem ihren Aufenthalt in Böhmen suchten und fanden. Nicht minder haben zu Kaiser Ferdinand I. Zeiten die Christen Prags in ihrer Fürsprache um Aufhebung des Ausweisungs-Edictes vom Jahre 1559 unter anderen das Motiv hervorgehoben, dass die Juden dieses Land vor Zerstörung ihres Tempels zu Jerusalem bewohnt hätten. (Emek habacha S. 111.) Die hastige Flucht, mit der sie aus dem Römerreiche zu entkommen trachteten, die Unwirtbarkeit der Gegenden, durch die sie pilgerten, die namenlosen Beschwerden einer solchen gefährlichen Flucht lassen auch keinen Zweifel an den Worten des Kanzlers Raum, dass ihr Anlangen in Böhmen ein höchst elender Zustand gewesen sein müsse.

Aber eben dieser verwarloste Zustand bei ihrer Einwan-



derung wird uns auf die 1. Spur ihrer Niederlassung leiten, welche nicht minder durch geschichtliche Daten unterstützt ist. Bei dem Mangel jeder beweglichen und unbeweglichen Habe waren diese Unglücklichen, bar aller technischen Fertigkeiten, nothgedrungen, einen Erwerb zu suchen, der vom Besitze aller Art unabhängig ist. Dieser Zustand war die natürliche Geburtsstätte des Schachers und Kleinhandels, des Vermittlerwesens, Beschäftigungen, die mit ihrem früheren auf heimatlichen Boden betriebenen Ackerbau, sehr contrastierten, — waren gleichwohl ihre einzige Zuflucht und diese hatten nur bei etwas dichterem Bevölkerung fruchtbaren Boden. Es ist daher in der Natur der Sache gelegen, und bei dem Mangel an Städten, der Drang ihrer Lage sie dem Hauptorte des Landes zuführte, und in der That finden wir die ersten geschichtlichen Spuren derselben am Vyšehrad.

Die bürgerliche Stellung der Juden in Böhmen war seit ihrer Einwanderung bis zu den Kreuzzügen nicht bloß eine günstigere gegen die anderen Einwanderer, sondern sie behaupteten innerhalb der übrigen Bevölkerung eine gewisse Selbstständigkeit, hatten ihre eigenen Judenältesten Majorus nati Judaci<sup>1)</sup> von denen sie nach ihren besonderen Rechtsinstitutionen gerichtet und ihre gemeinsamen Angelegenheiten verwaltet wurden.

Im Archive der Kirche zu Leitmeritz finden wir eine Urkunde aus dem Jahre 1057, welche von den Juden handelt, mit den Worten. Quicumque nobilis sive ignobilis, servus et ingenuis, Graecus aut Judaeorum, sal sive alia quecunque adduxerit, de theoloneo decernimus (Wer hieher, Edelmann oder Nichtadeliger, Slave oder Freier, Grieche, Jude Salz oder andere Sachen bringt, ist verpflichtet den Zoll zu bezahlen). Dass die Juden ihre ersten Wohnsitze am Vyšehrad hatten, ist durch eine uralte Rabbinats-Institution bestätigt, welche bei Ehescheidungsbriefen, in denen nach rituellen Grundsätzen der Ausstellungsort genau nach dem Flusse, an welchem jener liegt, benannt sein muss, verordnet, die dem Ausstellungsorte Prag die Worte *על נהר ולטווא ועל נהר בושיץ* Ort. Mezigrade am Flusse Moldau und Botie<sup>2)</sup> beigefügt werden müssen.

Hieraus aber ist nicht undeutlich zu entnehmen, dass von den Juden der Vorzeit Mezigradö oder Vyšehrad am Botiebache die Grundbezeichnung, Prag an der Moldau hingegen, als eine diesem Hauptorte angereichte, neue Colonie angesehen wurde und in der That wurden

<sup>1)</sup> Cosmas 205.

<sup>2)</sup> Nach Foges »Altertümer der Prager Judenstadt.

die Bestandteile Prags bis ins XII. Jhh. noch podhrady, suburbium, bezeichnet<sup>1)</sup>. Diese rituelle Institution rechtfertigt ausser allem Zweifel, dass der 1. Sitz der Juden am Boticbache (Vyšehrad am vinni potok) war. Dass aber auch keine gangbarere Bezeichnung für den Hauptfluss Prags bekannt war, beweist die von den damaligen Rabbinen bestimmte Bezeichnung Vltava. Jedenfalls bereichert uns diese rabbinische Vorschrift mit einer merkwürdigen uralten Benennung Prags, die bei dessen Entstehung allgemein gebräuchlich sein musste. Nach Ansicht vieler Geschichtschreiber<sup>2)</sup> wird der frühere Bestand einer Stadt an der Stelle Prags, vor Libuschas Zeiten angegeben.

Diese aus den alten rituellen Gebräuchen der Juden hervorgehenden Überlieferungen lassen auf eine Bekanntschaft der Juden mit Böhmen in der vorgeschichtlichen Zeit schliessen — ehe die Flussbenennung Moldau volkstümlich war. Es hatte aber die ursprüngliche jüd. Bevölkerung zu verschiedenen Zeiten aus Frankreich, Deutschland, Ungarn Zuwachs erhalten; je nachdem der böhm. Staat mit diesen Reichen in friedlichen und freundlichen Verhältnissen stand<sup>3)</sup>.

Im Jahre 997 unter Boleslav II. dem Frommen, leisteten die Juden den Christen tapferen Beistand und Hilfe gegen die Heiden, von denen damals noch viele im Lande wohnten und die Christen oft überfielen und plünderten, so dass jene aufs Haupt geschlagen wurden; dafür gestattete der Herzog den Juden auf die Kleinseite zu übersiedeln und hier eine Synagoge zu erbauen, vielleicht die erste Synagoge in Prag.

Im Jahre 1067 gestattete Herzog Vratislav den Juden am Aujezd — das damals noch ein Dorf war — 12 Häuser anzukaufen und sie zu bewohnen und am 14. Juli desselben Jahres übersiedelten die Hälfte derselben hierher. Er verlich ihnen die gleichen Rechte wie den Romanen und Deutschen. Allein unter Sptyihnev 1053 und 1059 wurden sie aus der Hauptstadt vertrieben.

Herzog Wladislaw bestimmte im Jahre 1076, dass nicht mehr als 1000 jüdische Seelen in Prag leben dürfen; allein da ihrer bereits 5250 waren, so mussten 4250 auswandern. Sie kehrten aber unter schmähhlichen Bedingungen wieder nach Prag zurück und die erste Ausnahmsverfügung — ein Stück gelben Tuches auf ihrem Gewande tragen zu müssen — war der Preis ihrer Rückkehr<sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> Tomek Döje Prazské.

<sup>2)</sup> Buh Jochasin. Fol. 135. Schalscheles Hachkabila Fol. 93. Zemach David Tom 2. fol. 3. Palacky Gesch. Böhmens S. 89.

<sup>3)</sup> Menachem ben Israel Abschn. 14.

<sup>4)</sup> Chron. Neplach in Dobneri, hist. bohem T. II. p. 102.

Die Wallensteinische Judenchronik erzählt, dass die Fürstin Hilburg, Gemahlin des Fürsten Conrad zu ihrem Schwager, dem Herzog Vratislav folgende Worte sagte: Nirgends kannst du dich ja besser bereichern, als in dem Burgflecken von Prag oder in der Gasse am Vyšehrad. Dort gibt es Juden, voll Gold und Silber, wohlhabende Kaufleute von allen Nationen, reiche Münzer und einen Marktplatz, wo deine Soldaten reiche Beute finden.

Hajek behauptet in seiner Kronika česká (Böhm. Chronik), dass die Besitznahme der innerhalb der Altstadt gelegenen Judenstadt durch die Juden im Jahre 1070 stattfand; allein diese Besitzergreifung wird nicht genügend begründet durch die von ihm angeführte Verordnung des Herzogs und nachmaligen Königs Vratislav II., vermöge welcher wegen hoch angewachsener Zahl der jüd. Bevölkerung die Uebersiedlung derselben in die Altstadt. (damals Neustadt) verfügt wurde; denn diese Uebersiedlung war nicht die ursprüngliche Besitzergreifung eines Platzes, sondern eine Verlegung der Filialgemeinde, der Kleinseite in die altstädter Hauptgemeinde. Der Name eines aus der Kleinseite in die Altstadt übersiedelten Juden Reichmann, der auf deutsche Abstammung hinweist, begründet die Vermutung, dass die Kleinseitner Judencolonie aus Einwanderern bestand, die zu Vratislav II. Zeiten zwischen 1061 und 1098 zugleich mit den christlichen Deutschen Einwanderern nach Böhmen kamen und die Uebersiedlung derselben fällt mit dem Gebote der Niederlassung der christl. Deutschen an das linke Moldauufer (St. Peter am Poříč) zusammen. Diese Uebersiedlung von der Kleinseite war aber keine Vertreibung, denn noch 1096 unter Herzog Břetislav II. sowie 1124 unter Herzog Vladislav I. finden wir da nicht nur eine israel. Gemeinde, sondern auch eine Synagoge, (die spätere Magdalenenkapelle, jetzt Gendarmerie-Kaserne). Ein abermaliger Auszug der Juden aus der Kleinseite fällt in das Jahr 1140, als Vladislav II. das Prämonstratenser Stift Strahow über dem Kleinseitner Judenfriedhofe, von ihnen Berg Sion genannt, erbaute. Die Grabsteine dieses Friedhofes wurden teils zum Grundbaue dieses Klosters, grösstenteils aber zum Unterbaue der Prager Brücke (Karlsbrücke) verwendet. Auch auf dem Platze, der gegenwärtig die Neustadt bildet, hatten sie längst vor Anlegung derselben, Wohnsitze. Sie mussten überhaupt in der Gegend zwischen Vyšehrad in Prag sehr zahlreich gewesen sein, denn einmal zeigt die eben erwähnte Textierung des Scheidebriefes die Lage ihrer Wohnsitze zwischen der Moldau und dem Botičbache, ein anderesmal besagt Hajeks Chronik dass sich schon zu König Wenzl I. Zeiten 1235 in der Nähe der Niederlassung na bojšti (an der

Wahlstätte d. i. am blinden Thore) zusammengezogen. Na bojišli sind noch in neuester Zeit Reste jüdischer Grabsteine in Häusern eingemauert gefunden worden. Der factische Besitz jenes Grundes bis zum Prager Stadtgraben, war die Grundlage, auf welcher Přemysl Ottokar II., sie mittelst Privilegium vom Jahre 1254 in den Besitz des hortus (cimiterium) Judaeorum (später Judengarten) bestätigte. Diese Niederlassung bestand schon im 12. Jhhdt. Nach V. V. Tomeks *Děje pražské* p. 4 Vnynější židovské zahradě měli Židé vlastní predměsti od konce 11. století. (Im jetzigen Judengarten hatten die Juden ihre eigene Vorstadt vom Ende des XI Jhh.) Dieser Besitzstand umfasste damals den ganzen Umfang zwischen den Prager Stadtgraben, der Brennten- und Breitengasse und grenzte südlich an das Neustädter Rathaus. Sie hatten daselbst nicht nur einen Begräbnisplatz, sondern auch Wohnhäuser. Bei Grundgrabungen in der Neustadt fand man zu verschiedenen Zeiten jüd. Grabsteine, deren im Jahre 1837 letztgefundenen die Jahreszahl 1346 nachweist. Auch 1866 wurde beim Baue des Hauses Nr. 52 II ein Grabsteinsplitter mit hebräischer Inschrift gefunden. Auch beim Baue des Mädchenlyceums. Die betreffenden Grabsteine sind im alten jüd. Friedhofe eingemauert.

Diese Wohnsitze zwischen dem Vyšehrad und Prag bestanden gleichzeitig mit der am Poříčie und innerhalb der Altstadt gelegenen Judenstadt, letztere wurde im Laufe des XIII. und XIV. Jh. 1248—1273, 1316—1344 durch wiederholte Ueberschwemmungen und Brände verwüstet. Für die Zeit der Ansiedlung der Juden auf der Altstadt sind keine sicheren geschichtlichen Nachweise vorhanden. Nach Palacky soll die Josefstadt und der Friedhof zu Anfang des XII. Jhh. eine an die Moldau grenzende Vorstadt gebildet haben. Eben deswegen ist die Annahme berechtigt, dass den Juden in eben dieser Vorstadt und am Flusse, wo sie gewöhnlich ihre Niederlassungen suchten, dieselben schon viel früher gestattet wurden. Hiemit stimmt auch das Datum Ramsch, Chron. Nr. 86, dass die Juden das Schiffergewerbe auf der Moldau betrieben, dessen Ausübung ihr Wohnsitz am leichtesten ermöglichte. Ein grosser Teil der Salnitergasse, wie der Johannisplatz, war im XIV. Jhh. noch mit Wasser bedeckt. Es fehlen viele historische Documente und jüdische Quellen für eine kurze Zeit, da dieselben wahrscheinlich während eines Brandes im Jahre 1142, der die Judenstadt und die Altstadt einäscherte, verloren gingen. Solche Unterbrechungen in der Reihenfolge der historischen Urkunden traten in der Folge mehreremale ein, sehr empfindlich war der Pöbelaufstand des Jahres 1389. (Siehe weiter unten),

Wegen der starken Übervölkerung mussten die Juden den Vyšehrad verlassen und in die Altstadt übersiedeln, es war dies eine Austreibung in optima forma. Seit jener Zeit bildete die Judenstadt, die spätere Josefstadt mit ihren Schulen, Synagogen und Friedhöfen das eigentliche Stammquartier der Juden.

## 2. Die Kreuzzügler in Böhmen.

Unter der Regierung Břetislav II (1092) wurde der 1. Kreuzzug ausgerüstet. Im Sommer 1096 zogen die ersten Scharen ungeordneter Kreuzzügler, wie sie Walter von Habenicht und Peter von Amiens gesammelt, ins gelobte Land. Einem furchtbaren Sturme gleich, der in Wäldern und Feldern wütet, überfielen sie die Juden aller europäischen Länder. Auch nach Böhmen waren sie gekommen und die Juden wurden vor die Alternative gestellt, sich entweder taufen zu lassen, oder zu sterben<sup>1)</sup>. Bemerkenswert sei hier, dass es nicht böhmische Kreuzfahrer waren, die so herausfordernd an die Juden herantraten. Der damalige Bischof Cosmas in Prag tat, was in seiner Macht war, zum Schutze der Juden. Unglücklicherweise weilte der Herzog Břetislav ausser Landes. Vergebens war alles eifrige Zureden und Ermahnen des wohlwollenden Bischofs, vergeblich sein Hinweis darauf, dass eine solche gewaltsame Bekchrung zum Christentume den Kirchengesetzen widerspreche.

Dem Bischof fehlte der Arm der weltlichen Macht, da der Landesfürst wie bereits erwähnt in Polen weilte. Das Prager Volk aber war mit den Handlungen der Kreuzfahrer einverstanden, oder hielt die einmal vollzogene Taufe der Juden als rechtsgiltig. Als aber die Schar der Kreuzfahrer weiter gezogen war, verliessen die Juden den neuen, ihnen aufgezwungenen Glauben und kehrten zu dem Gotte ihrer Väter zurück. Dadurch erregten sie den Zorn der christlichen Bevölkerung, weniger der Kirchenbehörden, als des gewöhnlichen Volkes. Infolge dieser Verfolgungen beschlossen viele Juden Böhmen zu verlassen und in fremde Länder zu ziehen, wo man von ihren Zwangstaufen nichts wusste, sie also unbehelligt liess. Vielen war es bereits gelungen teils nach Polen, teils nach Ungarn zu entkommen. Als sich nun abermals eine solche Schar zusammengefunden hatte, die im Begriffe war, das gastlose Land zu verlassen, liess sich dies der Fürst nicht ruhig gefallen, er betrachtete es als strafbare Ueber-

<sup>1)</sup> Tomek I p. 113—14.

tretung und Verkürzung seiner Einkünfte. Als er nun von dieser Auswanderung der Juden Kenntnis erlangt hatte, gebot er seinem Kämmerer 1098 den Juden dieses ungeziemende Wegschleppen des Vermögens vorzuhalten und ihnen ohne Ausnahme ihr gesamtes Vermögen abzunehmen. Der Kämmerer erschien in Begleitung von Bewaffneten in der Altstadt, berief die Judenältesten und teilte ihnen den Auftrag des Fürsten mit, dass, nachdem sie arm ins Land gekommen waren, sie dasselbe wieder leer verlassen sollen. Darauf drangen die Bewaffneten in die Häuser der Juden ein und nahmen mit, was sie vorfanden; nur etwas Getreide, dessen sie zum Lebensunterhalte bedurften, wurde ihnen gelassen. Soviel Geld als diesmal den armen Juden abgenommen wurde, erzählt Cosmas — trugen selbst die Griechen aus dem eroberten Troja nicht weg. Den Juden, die nicht auswanderten, blieb nichts anderes übrig, als wieder dem Handel sich zuzuwenden, es war ja auch das Einzige, das ihnen gestattet war. Wir wollen hier nicht alle Gräueltaten und Verfolgungen anführen, denen die Juden in Böhmen wie in Deutschland ausgesetzt waren. Für jeden Tropfen Tinte, welchen die unterdrückten Juden jener traurigen Zeiten zum Niederschreiben von lieblosen Bezeichnungen für ihre Unterdrücker gebrauchten, sind vorher Ströme jüd. Blutes geflossen<sup>1)</sup>.

Zum erstenmale lesen wir von einer Steuer, die den Juden vorgeschrieben war. Für den Mantel, den der Jude auf sich hatte, musste er an Brückenmaut 1 h. für ein Schreibzeug, das er bei sich hatte, 2 Pfennige bezahlen. Wer gestohlene Kirchengeräte kaufte, wer mit einem christlichen Weibe Ehebruch beging, wurde verbrannt oder lebendig begraben, ebenso wurde der Christ, der mit einem jüdischen Weibe Ehebruch trieb, in gleicher Weise bestraft. Eines Anspruches auf bürgerliche Rechte der Juden wird in den ältesten Stadtrechten der Markgrafschaft Mähren erwähnt: Utrum in agendo et respondendo Judaeus positus dici vir probus<sup>2)</sup>.

### 3. Svatopluk, Vladislav I., Sobeslav II. 1173—1178 und Wenzel I. 1230—1253.

Svatopluk gelangte im Jahre 1107 abermals zur Regierung, allein diese Regierungszeit war sehr unruhig. Der deutsche Kaiser Heinrich IV. nahm sich des Herzogs Bořivoj gegen Svatopluk

<sup>1)</sup> Jelínek. Die Lehre des Judenthumes über die Beziehungen zu Nichtjuden.

<sup>2)</sup> Jus municipale et montanum Iglaviense regis Venceslai I. ed. a I. T. a Peithner: die natürliche und politische Geschichte der böhm. u. mähr. Bergwerke. (Wien 1780).

an, nahm letzteren gefangen. Er musste sich für 1000 Mark Silber loskaufen. Um nun diese grosse Summe aufzubringen, bedrückte er seine Untertanen, besonders jene unterhalb der Prager Burg. Cosmas erzählt, dass nicht Abt und Probst — nicht Laie oder Jude, Handelsmann mit Tuch oder Verfertiger von Zithern, Krämer u. s. w. verschont wurde, der nicht Etwas gegen seinen Willen aus seinem Gewölbe dem Herzoge geben musste.

Unter der Regierung Vladislav I. 1110—1140 insbesondere während der letzten Zeit derselben, traf die Juden in Prag ein neuer Schlag. Bei der ersten Verfolgung am Beginn der Kreuzzüge waren nicht alle Juden aus Böhmen ausgewandert, sie erholten sich wieder und erwarben wieder ein bedeutendes Vermögen. Sie wurden für die Handlungen eines getauften Juden, namens Jakob Appeles, der am Hofe des Herzogs zu grossem Einflusse gelangte, — er war Vertrauter und Berater des Fürsten, verantwortlich gemacht. Natürlich konnte das nach der Anschauung der damaligen Zeit nicht mit rechten Dingen zugehen, deshalb wurde der Teufel ins Spiel gezogen. Der gehasste Emporkömmling endete nicht gut und er wurde auf Befehl des Fürsten eingekerkert und da er sehr viel Geld hatte — darauf kam es ja hauptsächlich an — wurde sein Vermögen confisciert und er natürlich getödtet. Wie erzählt aber Cosmas die Begebenheit! Nach diesem liess sich Jacob — verblendet durch seine Macht und seinen Einfluss hinreissen — einen christlichen Altar, der seit 1096 in der Synagoge (!!) gestanden, in der Nacht zerstören und die Reliquien der Heiligen hinauswerfen. Dadurch bereitete er sich seinen Untergang. Die Juden aber mussten in die fürstl. Kammer 3000 Pfund Silber und 1000 Pfund Gold bezahlen. Sie sollten den getauften Juden, der sich von ihrer Gemeinschaft losgesagt hatte — vom Tode loskaufen. Wir müssen es dem vernünftigen Leser überlassen, sich selbst ein Urteil zu bilden, insbesondere wie es mit der Wahrheit solcher Angaben bestellt ist, die aus nicht jüdischen Quellen stammen. Vladislav benützte das Geld dazu, christl. Gefangene loszukaufen und verbot den Christen ferner bei Juden zu dienen.

Soběslav II. 1173—1178 verordnete, wenn ein Deutscher gegen einen Čechen Klage erhebt, habe ersterer 2 Čechen und 1 Deutschen als Zeugen zu führen und umgekehrt, hat der Čech 2 Deutsche und 1 Čechen zu stellen. Das Gleiche galt für die Italiener und Juden. Immer gelang es den Juden in Böhmen sich aus der Nacht des Unheils wieder zu einem menschenwürdigen, gedeihlichen Dasein empor zu arbeiten; aber die Perioden der Ruhe und des Friedens

waren nur kurz bemessen, sie bildeten bloß idyllische Episoden in der grossen Judenschlächtereier.

Unter Wenzel I. 1235—1253 fielen abermals deutsche Kreuzfahrer in Böhmen ein und verlangten von den Juden Geld, indem sie sich auf ein Privilegium des Papstes beriefen. Allein die Juden verweigerten dies, weshalb sie von den Kreuzfahrern überfallen wurden. Der König aber hatte die Juden heimlich unterstützt, so dass sich diese mit den Waffen in der Hand dem Feinde entgegenstellten und 200 Kreuzfahrer töteten. Ein böhm. Edelmann namens Zdeslav vergewaltigte eine jüdische Frau, diesen Schimpf wollte der Ehegatte derselben nicht ruhig hinnehmen, er tötete den Verführer. Da brach ein Sturm gegen die Juden los, viele wurden vom Pöbel grausam geschlachtet. König Wenzel wollte dieses Verbrechen strafen, doch waren die Urheber, die Freunde des Getöteten Ritters aus dem Lande geflohen. Sie wurden zwar später begnadigt, durften aber nicht heimkehren, bevor sie sich mit den Juden nicht ausgeglichen hatten.

#### 4. Premysl Ottokar II.

Trotzdem die römische Kirche die Juden hasste, verlich ihnen Papst Innocenz IV. dennoch seinen Schutz. In einer Bulle vom Jahre 1253 verordnete er unter Strafe des Kirchenbannes, dass niemand einen Juden, der wo immer mit Bewilligung der landesfürstlichen Behörden sich aufhält, zur Taufe zwingen, ihm Leides tue, ihn um sein Vermögen bringe, ihn in seiner Sabbatruhe störe, nicht gegen ihn den Vorwurf erhebe, dass er Christenblut genieße, ihn nicht in seiner Andacht beim Gottesdienste störe oder seine Begräbnisplätze entweihe. Diese Bulle des Papstes war von sehr gutem Erfolge. Přemysl Ottokar II. z. Z. auch Markgraf von Mähren bestätigte im Jahre 1254 jene päpstliche Bulle und verordnete in seinem Statuta Judaeorum, dass die Juden hinsichtlich ihrer Gerichtsbarkeit unmittelbar dem Könige untergeordnet seien. Das Privilegium lautet: <sup>1)</sup> Kein Christ solle einen Juden zur Taufe zwingen; will aber Jemand freiwillig ein Christ werden und erkennt man seinen Willen klar, so soll man denselben Juden durchaus nicht daran verhindern. Man soll die Juden an ihren heil. Tagen weder mit Stöcken noch mit Steinen betrüben. Wenn ein Christ einen Juden verwundet, muss er dem König zu Buss 12 Mark Goldes und dem Juden 12 M. Silbers und das Arztlohn geben. Ob ein Christ einen Juden zu Tod schlägt, den soll man peinigen als

<sup>1)</sup> Schottky S. 315.



billig ist und dessen Gut soll dann dem König gänzlich verfallen sein. Wenn die Juden nach ihrer Gewohnheit einen toten Juden von einer Stadt in die andere führen, so sollen die Mautner nichts fordern, zwingt ihnen aber der Mautner etwas ab, so soll man ihn strafen als einen Räuber. Ob ein Christ den Juden Freithof zerstreut oder ausgräbt, der soll sterben des Todes und sein Gut soll an den König fallen. Ob jemand freventlich wirft auf der Juden Schul, der soll geben dem Judenrichter 2 Pfund zur Busse. Man soll ihnen auch nicht vorwerfen, dass sie menschliches Blut benutzen.

Sämmtliche von Přemysl Ottokar II. den Juden verliehenen Rechte wurden 1268 in einer besonderen Urkunde zusammengefasst, die bis zum Jahre 1765 im Manuscript aufbewahrt wurde. Die Benedictiner Mönche des Klosters Rajhrad in Mähren beabsichtigten diese Urkundensammlung durch den Druck zu veröffentlichen; allein der kaiserl. Hofrat Frhr. von Senkenberg hatte dies bereits 24 Jahre früher unternommen<sup>1)</sup> Das Manuscript auf Pergament enthält a) die Rechte, die König Wenzel I. 1243 der Stadt Brünn verliehen und b) die Rechte die König Přemysl Ottokar II. den Juden in Mähren verlieh<sup>2)</sup>. Diese Urkunde von den Rechten der Juden ist in dieser Sammlung aufgenommen (append: II. monument IV. B.) dieselbe Urkunde sammt der Bulle Innocenz IV. vom Jahre 1253, von Přemysl Ottokar II. im Jahre 1254 und von Carl IV. 1356 bestätigt, ist im Manuscript im Buche Jus antiquum municipale Bohemiae im Archive der Stadt Prag aufbewahrt.

Das Wohlwollen Přemysl Ottokars II. für die unterdrückten Juden dauerte nach seinem Tode leider nicht lange, im nachfolgenden Halbjahrhundert kam es unter seinen Nachfolgern ganz in Vergessenheit. Vorurtheile und Verfolgungen entstanden den Juden von allen Seiten. Auf der Kirchenversammlung zu Wien im Jahre 1267 wurden strenge Vorschriften gegen die Juden beschlossen.

Ein Menschenschlächter, der fränkische Fleischer Rintfleisch stellte sich an die Spitze einer zügellosen Herde und ermordete im Jahre 1298 mehr als 2000 Glaubensgenossen, unter der lächerlichen Beschuldigung, sie hätten geweihte Hostien geschändet.

Ullrich von Neuhaus bekennt, dass er im Jahre 1294 vom Könige Wenzel II. acht Juden mit ihren Familien für die Stadt Neuhaus u. z. mit denselben Rechten, welche dem Könige über die Juden zustehen, erhalten habe. Diese 8 Juden — nicht aber ihre Familienglieder oder

<sup>1)</sup> Senkenbergs Urkundensammlung Leipzig 1765.

<sup>2)</sup> Siehe H. Jireček Codex Juris Bohemici I. p. 121—143.

ihre Bediensteten, durften allein Geldgeschäfte machen. Sollte einer von den acht Juden sterben, so dürfen nicht Landesjuden, sondern solche aus der Fremde sie ersetzen<sup>1)</sup>.

Man beschuldigte die Juden des Meineides und des übermässigen Wuchers, dessen sie sich in Prag schuldig gemacht hätten. Deshalb gebot König Johann von Luxemburg: Wenn sich ein Jude von einer Beschuldigung nicht rechtfertigen könne, soll ihm — nach Justinians Gesetzessammlung — ein doppelter Eid aufgetragen werden, den er mit nackten Füßen auf einer frischgeschlachteten Schweinshaut stehend, barhaupt, ablegen musste.

Der Jude durfte kein Geld auf Schuldurkunden leihen, sondern blos gegen Faustpfand, grundbücherliche Eintragungen von Schulden waren ihm nicht gestattet, da sonst der gesamte Schuldbetrag der königl. Kammer verfiel.

Am 14. September 1332 bestätigte König Johann den Prager Kreuzherrn das Recht zur Einhebung einer Brückenmauth, worin ausdrücklich angeführt erscheint, dass jede Judenbraut, welche über die Brücke geht oder fährt, sowie für jede jüdische Leiche, die über die Brücke getragen oder geführt wird, eine Mautgebühr von 72 h zu zahlen ist<sup>2)</sup>. Im Jahre 1338 brach auf die Nachricht, dass die Juden in Kaufim den Leib des Herrn gemartert hätten, eine grosse Judenverfolgung aus. Im Jahre 1341 wurde der kgl. Stadt Budweis die Erlaubnis ertheilt 3 Judenfamilien aufzunehmen, die für 10 Jahre von Abgaben befreit sein sollten; aber die Stadt benützte diese Gelegenheit und erhob von ihnen Abgaben, mit welchen sie die Schulden der Bürger bei fremden Juden bezahlten. Damit aber die Sache einträglicher werde, wurden so viele Judenfamilien aufgenommen, dass sie eine ganze Gasse bewohnten und sich eine Synagoge errichteten. (Ueber Budweis siehe weiter). Wenn König Johann Geld brauchte — was bei ihm sehr oft vorkam — liess er alles Gold und Silber, das er bei den Juden vorfand, einfach ins Münzamt überführen und umpflegen. Er liess eines schönen Tages die Juden im Prag und im ganzen Königreich gefangen nehmen, aus welcher Gefangenschaft sie sich erst mit ungeheueren Summen loskaufen mussten. Ebenso liess er 1339 auf einer Anzeige hin in einer Synagoge in Prag nachgraben und etwa 2000 M. in Gold und Silber beschlagnahmen, welche als Reste der am 24. und 26. April verbrannten Paramente gefunden wurden.

<sup>1)</sup> Cod. Dipl. V. 11 u. 12.

<sup>2)</sup> Cod. pr. antiqui menicp. reg. Boh Archiv des Prager Mag.

Wenn für die Grausamkeiten gegen die Juden kein anderer Grund zu finden war, sich die eigenen Taschen mit dem Gelde der Juden zu füllen, oder um sich sonst ihr Mütchen an denselben zu kühlen, wurden sie einfach beschuldigt die Ursache oder die Schuld an der im Jahre 1349 an vielen Orten in Böhmen herrschenden Pest oder anderer ansteckenden Krankheiten zu sein und der gereizte und leicht erregbare Pöbel verbrannte die Juden scharenweise.

#### 5. Carl IV. 1346—1378 und Wenzel IV. 1378—1419.

Ein wohlwollender Monarch, ein wahrer Pater Patriae war Kaiser Carl IV. allen seinen Untertanen, also auch den Juden. Er selbst bestätigte 1356 die magna Judaeorum charta libertatum darunter auch die von Přemysl Ottokar II. gegebenen Judenrechte, die bereits sein Vater Johann von Luxemburg bestätigt hatte. Auch Wenzel IV. bestätigte dieselben 1393. Diese Urkunden finden sich auf Pergament geschrieben im städt. Archiv — die auch die alten Landes- und Stadtrechte enthalten, und sind in Rösslers Altprager Stadtrecht Fol. 258 und bei Pelzel Wenzel IV. Urkundenbuch 124 abgedruckt, in welchem auf Übertretung derselben 50 Mark Geld Strafe festgesetzt wurde<sup>1)</sup>. Er erteilt den Juden eine besondere Bestätigung auf ihren Friedhof auf der Neustadt und auf die an denselben angebauten Häuser. (Gedenkbuch der Neustadt vom gleichen Jahre Fol. G. 23. Bestätigt wird den Juden vnseren camerknechten in der alten stat zu Prage gesessen vnd allen anderen Juden in vnserem königreich zu Behem, die zu ihren freithof in der neuen stat zu Prage gehören.“

In der Gesetzessammlung Majestatis Carolinae vom Jahre 1348 Nr. 111 De solutione census per Judaeorum bestimmte Carl IV. dass die Juden, die hier ansässig waren oder ein Geschäft betreiben, mit ihren Abgaben mit vollem Rechte zur königl. Kammer gehören. Sollte sie aber jemand mutwillig behindern wollen, ihnen solches verwehren, solle jener als Gegner der königl. Majestät gestraft. Die Juden aber waren trotzdem verpflichtet ihre Abgaben an die königl. Kammer zu zahlen.

Nr. 112. De hereditatibus Judaeorum wird verordnet:

Sollte ein Jude auf seine Schuld ein Pfand erhalten, darf er dasselbe ohne Bewilligung und Einverständnis des Königs nicht verkaufen bei Strafe der Ungnade und Confiscation des Pfandes<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Urkunde bei Bečkovsky, Hist. Boem. P. I. p. 415.)

<sup>2)</sup> Palacky, Archiv český, Band VIII.

Bei der Gründung der Neustadt verlieh Carl IV. auch den Juden das Privilegium, sich auch hier ansiedeln zu dürfen, aber nur solche von der Altstadt und aus der Judengasse (Feber 1348), sie sollten auch die 12-jährige Steuerfreiheit geniessen, wenn sie die Gebäude solid — d. i. aus Stein aufbauen lassen<sup>1)</sup>. Sie machten aber von dieser Begünstigung keinen Gebrauch, blos bei ihrem altertümlichen Friedhofe, im sogenannten Judengarten. Diese Häuser, sowie der Friedhof waren laut ausdrücklichen Zeugnisses vom Beginne des XV. Jhh. Eigentum aller Juden, der sowohl in Prag als im ganzen Lande wohnenden (Siehe: Grundlagen der alten Topografie von Prag II. 70. *Communitas Judaeorum* wie es ums Jahr 1384 in Palackys Formelbuch in gleichem Sinne von den Prager und auswärtigen Juden lautet). Hierher — auf diesen Friedhof — wurden die Leichen sämtlicher Juden aus Böhmen zur Beerdigung gebracht. Das Haus des Juden Eleazar am Hünermarkte, jetzt St. Niklasplatz, Collegium des Lazar und das Haus des Juden Jakob Kralik an der heiligen Geistkirche, Collegium des Jakob genannt, wurden von Carl IV. zu Universitätschulen gekauft, in welchen durch 37 Jahre gelehrt wurde, bis sie 1385 durch König Wenzel IV. in das Johlin Rottlöwsche Haus — Carolinum nächst St. Galli — übertragen wurden. Im Jahre 1357 verlieh Carl IV. den Juden in Prag das Privilegium zur Anschaffung einer Fahne, welches Privilegium ihnen von Kaiser Ferdinand I. erneut wurde, Nachdem dieselbe aber später schadhast wurde, wurde sie zu Ehren Carl VI. bei der Geburt des Erzherzogs Leopold im Jahre 1716 renoviert, sie wird gegenwärtig in der Altneu-Synagoge aufbewahrt. Es war dies eine Auszeichnung für die Prager Judenschaft — etwa wie das goldene Porte d'Epées an die Prager Bürgerschaft und es wurde darauf grosses Gewicht gelegt. So wurden die Juden behördlich aufgefordert beim Einzuge Kaiser Ferdinand I. am 5. Feber 1527 mit ihrer Fahne auszurücken. Kaiser Rudolf II. zeichnete auch die Meisel-Synagoge 1598 mit einem gleichen Ornamente aus. Bis gegen das Ende des 18. Jhh. behauptete sich diese Fahne in ihrem Vortritts-Privilegium; seitdem aber begnügte sie sich mit der blossen Erinnerung an ihre ehemalige Wichtigkeit. Es wurde nicht blos von Seite der Juden, sondern auch von Seite der Regierung auf Erhaltung dieser Fahne grosses Gewicht gelegt. Im Jahre 1716 wurden nämlich die Vorsteher Iizchak Knina, Beer Koref und Jecheskel Karpel, von der Regierungskommission wegen Mangels gehöriger Ob-

<sup>1)</sup> Beide Privilegien datiert vom 8. März 1348 sind von Petzel herausgegeben in seinem Carl IV. 46, 49.

sorge für die Erhaltung dieser Fahne straffällig erkannt<sup>1)</sup>. Getragen wurde sie von der jüd. Metzgerzunft nach Anordnung der Judenprimators Simon Frankl aus Anlass der Geburt des k. k. Erzherzogs — später Kaiser Josef II. am 24. April 1741. (Siehe weiter „Die Altneu-Synagoge“!)

Carl IV. traute seinem Schwiegersohne Rudolf IV. nicht recht, denn er fürchtete, letzterer trachte nach dem deutschen Kaisertrone. Im Lager zu Esslingen 1360 söhnte er sich mit ihm aus. Am 13. December 1360 verpflichteten sie sich zu Nürnberg in einem Verträge, dass keiner die Juden aus dem Lande des Andern bei sich aufnehmen, sie beschützen oder ihnen Zuflucht gewähren solle. Kaiser Carl IV. führte 1367 Inquisition gegen nichtkatholische Schriften ein<sup>2)</sup>, dann an der Prager Universität, Censur für schriftliche und mündliche Vorträge. Schon 1408 wurde in Prag Wiklefs Schriften verbrannt. 16. Juni 1410 lässt Erzbischof Zbinek, Zajic von Hasenburg, in seiner Residenz auf der Kleinseite 200 Bücher verbrennen<sup>3)</sup>.

Herzog Johann von Kärnthen veranlasste die Juden zur Auswanderung aus Böhmen, indem er ihnen am 27. März 1344 Steuerfreiheit versprach. Die Herrscher liessen sich einen etwaigen Entgang an ihrem Einkommen von den Juden, falls sie dieselben, nicht selbst aus eigenem Willen aus dem Lande verwiesen, von den übrigen Untertanen vergüten. König Ladislaus bewilligte im Jahre 1454 den königl. Städten Znaim, Olmütz, Brünn und m. a. die Juden aus ihren Gebieten auszuweisen, dafür hatte jede Stadt jährlich 40 Schock Silber Groschen in die königl. Kammer abzuführen. Es war ihnen aber nur mit grosser Anstrengung möglich diesen Betrag aufzubringen, so dass sie an den König bittend herantreten, ihnen diese Steuer nachzusehen, was er auch einzelnen Städten gewährte. Zu den den königl. Städten auferlegten Steuern wurden die hier wohnenden Juden nicht hereingezogen, sie mussten als Gemeinschaft aller Juden in Böhmen, — Prag und vom Lande — eine besondere Gesamtsumme in die königl. Kammer abführen, die dann auf die einzelnen Juden des ganzen Landes repartiert wurde. Zur Eintreibung dieser Judensteuer wurden 1388 jüdische Einnehmer bestimmt, und die städtischen und sonstigen Behörden mussten sie über Auftrag des Oberstburggrafen in ihrem Amte unterstützen, damit sich niemand von den Juden dieser Steuerleistung entziehe. Sie übernahmen die Beiträge gegen

<sup>1)</sup> Schudt VI. lib. IV. pag. 193.

<sup>2)</sup> Böhm. Gesellschaft der Wiss. 1785 S. 206.

<sup>3)</sup> Cochleus hist. Hussit.

Quittung und belassen sie bis auf weitere Befehle bei sich. Die Behörden waren angewiesen den Juden bei dieser Gelegenheit bei der Eintreibung ihrer Schulden von den Bürgern u. s. w. behilflich zu sein, damit sie keinerlei Ausrede über verspätete oder versäumte Steuerzahlung vorbringen könnten. Die Juden bildeten seit jeher sowohl in Prag als im ganzen Königreiche eine eigene Gemeinde. Sie waren als Kammerknechte (*servi camerae*) sowohl in Prag als auf dem Lande der städtischen Gerichtsbarkeit entzogen und unterstanden bloß dem Könige und seinen Beamten d. i. zunächst dem Kämmerer. Streitigkeiten der Juden untereinander wurden von einem eigenen Richter (*iudex Judaeorum*), den der König selbst durch seinen Kämmerer eingesetzt — entschieden. Auch eines Judenmeisters Magister *Judaeorum* wird zuerst im Gedenkbuche der Stadt Prag vom Jahre 1404 Fol. 73 erwähnt, es dürfte das die Bezeichnung für den Judenrichter sein. Es werden oft abwechselnd Juden und Christen als Judenrichter genannt, mitunter 2, ein Jude und ein Christ, so dass etwa Streitigkeiten der Juden untereinander der Judenrichter, der Christ aber Streitigkeiten zwischen Juden und Christen zu entscheiden hatte, wenn der Jude vom Christen geklagt wurde. Wurde der Christ von einem Juden verklagt, so gehörte der Streit vor die städtischen Richter<sup>1)</sup>. Im Jahre 1407 erscheint im Neustädter Gerichtsbuche Fol. 160 Magister Lippmann als *iudex*. Als Beisitzer bei diesen Gerichten waren die Judenältesten, in deren Händen die Verwaltung der Gemeinde lag. Ihnen zur Hand stand der Schuldiener, etwa wie der Gerichtsschreiber den städtischen Richtern. Ein solcher Schuldiener wird zuerst im Neustädter Gedenkbuche des Jahres 1403 Fol. 59 ebenso im Jahre 1404 Fol. 73 genannt. Seine amtliche Stellung wird erst im Gedenkbuche des XVI. Jahrh. bezeichnet. Nach dem Statute des Erzbischofs Ernst von Pardubitz konnte auch in gewisser Beziehung der Kirchenbann über die Juden verhängt werden. Wenn sich nämlich einer von den Juden gegen ein Kirchengesetz vergieng, verbot der Erzbischof den Christen jeden Geschäftsverkehr mit den Juden, bis er sich dem geistlichen Gerichte unterworfen. So geschah es einst in den ersten Jahren des Erzbischofs Johann von Jenstein einem Juden namens David in Prag, der sich aus unbekanntem Gründen dem geistlichen Gerichte unterwerfen musste. Ausser solchen Strafen war der Verkehr mit den Juden allgemein unbehindert.

<sup>1)</sup> Wenzeslaus quondam *iudex Judaeorum* erwähnt im Jahre 1351 im Altstädter Briefe Fol. 28.

Schon in den ältesten Zeiten mussten die Juden eigene breite Hüte mit Krämpfen und die Jüdinnen an der Stirne eine hervorragende Haarkrause tragen und einen Schleier, der den Kopf bedeckte. In Stobbes „Die Juden in Deutschland“ werden an mehreren Stellen, bes. auf Seite 274 über die besonderen Abzeichen, die die Juden an ihren Kleidern tragen sollten, belehrende Nachweisungen gegeben. Auch in der Revue des etudes juives Jahrg. 1882 ist ein bedeutendes Material über die sogenannten Judenzeichen gesammelt. In jüdischen Quellen wird der Judenzeichen selten gedacht. Der Verfasser des *Or sorua* (II. S. 39) erwähnt der Judenhüte und der Radzeichen, welche die Juden in vielen Ländern tragen mussten. Auch bei Samuel de Medina (Nr. 4 seiner Responsen) ist von den Judenhüten die Rede.

Bunte Kleider — wie sie damals getragen wurden — selbst 4 theilig, wie überhaupt alle schreienden, grellen Farben, waren bei den Juden verpönt. Die schwarze Farbe war unter dem jüdischen Volke am meisten beliebt. Schwarz galt überhaupt in den ältesten jüdischen Zeiten als Trauerfarbe. Im Orient dagegen scheint man mehr der Landessitte gemäss farbige Kleider getragen zu haben. Weil nun die Juden nicht die verschiedenen Sitten in Kleidern der Christen nachahmten, veranlasste die Letzteren zu der Annahme, dass die Juden eine specifisch jüdische Kleidung besässen und nach religiösem Gesetze von derselben nicht abweichen durften, was ihnen in Zeiten der Gefahr zu gute kam, indem sie dann der Verkleidung sich bedienten, um nicht als Juden erkannt zu werden. Im 14. u. 15. Jahrh. werden besonders einige Kleidungsstücke erwähnt, so die Gugeln — in den jüdischen Quellen Kappa benannt — viele Uebergewänder mit Aermeln, welche die ganze Gestalt vom Kopf bis Fuss verhüllten. Die Frauen trugen auch Mäntel, die weiter und länger waren und oben am Halssaume durch einen „Fürspan“ oder Nuschki zusammengehalten wurden. Auch Schmuckgegenstände von Gold, Silber, Korallen und Bernstein trugen sie. Am Kopfe hatten sie ein Kopftuch, den Schleier, Kettelhauben um das volle Haar zusammenzuhalten.

Noch eines speciellen Festgewandes, das bei gewissen Gelegenheiten noch heute angelegt wird, wollen wir erwähnen, es ist das Sargenes und Kittel. Vor dem Ausgange des XIII. Jahrh. wird es schon erwähnt u. z. seidene mit Bildwerk gestickte oder gewirkte Kittel. Im XV. Jahrh. scheinen besonders weisse Kittel bei Männern und Frauen beliebt zu sein. Sie deckten zumeist die ganze Gestalt und waren zuerst Festgewänder. Später und bis in die neueste Zeit wurde der Brauch eingeführt, solche am Versöhnungstage — wie die talmudische

Quellen als religiöse Vorschrift für diesen festlichen Tag „ein reines Gewand“ aussprechen, zu tragen. Zum erstenmale findet man beim Verfasser des Rokeach, das Sargenes unter den Gewändern für die Leiche erwähnt. Es bildet noch heute das oberste Gewand der erwachsenen männlichen Leiche. Am Versöhnungstage soll es das Herz des Menschen an den Tod erinnern und ihn ernster stimmen und demütig machen.

Carl IV. starb 1378. — Sein Sohn und Nachfolger Wenzel IV. verordnete im Jahre 1379, dass die Juden in Eger, die sich darüber beschwerten, dass sie vor ihnen fremde Gerichte gefordert und bedrückt werden, als königl. Kammerknechte nur dem königl. Richter der Stadt Eger Gehorsam schuldig seien.

Was die Person des Juden — als sachliches Eigentum betrachtet und das ihrer Person gehörige Vermögen betraf, konnte sie nicht schützen oder ihnen ihre Lebensruhe verbürgen. Stets wiederholen sich in dieser Zeit fürchterliche Verfolgungen und Blutvergiessen bei den Juden, sie wurden der Schändung der Hostien beschuldigt und dafür unbarmherzig hingerichtet.

Eines der traurigsten Kapitel in der Geschichte des böhm. Judentums bildete der entsetzliche Pöbelaufstand im Jahre 1389. Tausende von Juden wurden hingeschlachtet. Die ebenso unsinnige wie infame Anklage der Judenfeinde zu allen Zeiten, dass die Juden zu Ostern Christenblut tränken, wurde schon damals von den Hetzern und Wühlern erhoben. Wie furchtbar das Gemetzel gewesen war, erkennt man aus der von dem Prager Rabbiner Abigdor Karo aus diesem Anlasse verfassten Selichot *את כל התלואה*, die am Versöhnungstage gebetet wird. Da heisst es: Wer vermag sie zu schildern, die Leiden alle, die uns betroffen, wer sie zählen? Da trat die Weltordnung aus dem Geleise, die Unschuld fiel als Beute der Bosheit; denn, ach — die Staatsgewalt war gebrochen, der Glanz des Scepters war erbleicht. Am letzten Tage jenes Festes, das einst Erlösung brachte, flossen nun Blutströme. Ein chloser Pöbel tobte mit Mordwerkzeugen, Bogen, Pfeil, Axt und Beil, als gelte es einen Wald zu fällen. Als Preis des Lebens wurde Abfall vom göttlichen Glauben bezeichnet, ihr folgte der unerbittliche Mordstreich. Allein auch unschuldige zarte Kindlein neigten ihren Nacken willig dem Mordstahle und der Märter hin. Nicht Alter, nicht Stand, nicht Geschlecht wurde verschont. Trostlos beklagen wir den Tod von Vorstehern und Gemeinderepräsentanten, den Fall des frommen Rabbi, seines Bruders und einzigen Sohnes; kein Weiser, kein Gelehrter ersteht wie er; mit ihm ging Würde und Glanz zu



Grabe. Um der sicheren Schändung zu entgehen gab er, der greise Meister, der hochgeachtetste seines Volkes sich selbst den Tod. Sänger, Diener des Gotteshauses und Volksführer, sie alle nimm o Herr! als Blutzegen hin.

Die Wütheriche stürmten das alte wie das neue Bethaus und wehmutsvoll beklagen wir die hier verübte Verwüstung, Schändung der heil. mosaischen Gesetzesrollen. Die Bewohner des Altschul-Bezirktes fanden sich mit Familie und Gesinde im Gotteshause ein, und an heiliger Stätte fielen sie durch Schwert und Flamme. Gottbegeistert weiheten sie sich freudig dem Opfertode. Raubet Silber, raubet Gold! kreischten die Raubmörder. Nicht dachten sie, dass es eine Sünde gäbe. Alles was im Blutbade fiel wurde entkleidet; entblösst lagen im Strassenkote wild durcheinander blutende Leichen von Säuglingen, Männern, Greisen, Jünglingen und Jungfrauen.

Einige Geschichtschreiber geben die Zahl der Gefallenen auf 3000 an. Dann wurden die Leichen der heil. Märtyrer mit ekelhaften Asern zusammengeschlichtet und mit den aus dem Pöbel Gefallenen zugleich dem Scheiterhaufen übergeben. Auch der Friedhof, die Frei- und Friedensstätte längst Verstorbener, entging der Verwüstung nicht; Gräber wurden aufgewühlt, Gebeine längst vermoderter Ahnen aus ihrer Ruhestätte gerissen, Grabsteine zerstört und Grabdenkmäler dem Boden gleich gemacht.

Nur durch ausgiebige Förderung der beschränkten fürstlichen oder städtischen Finanzen gelang es ihnen für schweres Geld eine Erneuerung ihrer Schutzbriefe zu erlangen. So befreite Wenzl IV. die Bürger und Juden von Eger und dem Egerlande auf 5 Jahre von allen Steuern und Giebigkeiten, weil sie ihm eine bedeutende Summe Geldes gaben; zwei Jahre später verlich er den Juden einen Schutzbrief, der sie in Böhmen und im deutschen Reiche schützen sollte, da sie ihm als böhm. König als Bürgen gehörten<sup>1)</sup> Im Jahre 1399 wurden die Juden mittelst Verlautbarung des kgl. Kämmerers zu königl. Dienern proclamiert und dadurch vor sicheren Verfolgungen geschützt. In Prag hatten sich einige Juden aus Zwang taufen lassen, kehren aber bald wieder zu ihrem angestammten Glauben zurück. Da gab der Erzbischof den Befehl zu deren Verhaftung; sie entgingen der strengen Strafe nur dadurch, dass sie der kgl. Kämmerer als königl. Kammerknechte in Schutz nahm. Dafür wurde der königl. Kämmerer in den Bann getan und vor das erzbischöfliche geistliche

<sup>1)</sup> F. M. Pelzel. Biographie des Königs Wenzl IV. I. Seite 242 wo diese Urkunde abgedruckt erscheint.

Gericht citiert, damit er sich seiner religiösen Gedanken und Handlungen rechtfertige.)

In Klosterneuburg wurde eine lange Zeit eine blutende Hostie, die natürlich die Juden gemartert hätten — ausgestellt und infolge dessen brachen abermals Judenverfolgungen aus. Die Kunde davon gelang auch zum Papste Benedictus, dieser beauftragte den Bischof von Passau die Angelegenheit streng zu untersuchen und den Schuldigen streng zu bestrafen; sollte sich aber die Sache als ein Betrug herausstellen, solle der Betrüger hart bestraft werden, um für das von ihm verschuldete Unheil zu büßen. Bischof Bernad von Passau kam dem Auftrage des Papstes nach und entdeckte wirklich den Betrug und den Betrüger, bestrafte letzteren und nahm die Hostie weg.

Im Jahre 1410 bestätigte Wenzel IV. die Prager Juden in ihrem Friedhofe, sowie in dem daran gelegenen Orte, allein das konnte sie vor Verfolgungen, die sie später zu erdulden hatten, nicht schützen. Im Jahre 1411 erbat sich Bischof Conrad von Olmütz die Begünstigung, dass alle länger als 10 Jahre laufenden Schuldurkunden der Juden vernichtet werden sollen. Indessen begannen die Hussitenkriege in Böhmen, die lange Jahre das Land verwüsteten und viel Unheil über das Land brachten. Die böhm. Juden verhielten sich während dieser Kriege neutral, nur die bairischen Juden begünstigten die Taboriten durch Lieferungen<sup>1)</sup>. Zu dieser Neutralität wurden die Juden durch Rabbinats-Rescripte aufgefordert, die uns die Ramsch. Chronik Nr. 22 in einem Auszuge überliefert. Wir finden unseren Glaubensbrüdern bei gegenwärtigen Zuständen ernstlich ans Herz legen zu müssen, alle Religionsgespräche mit Nichtisraeliten aufs sorgfältigste zu meiden, und hiezu aufgefordert, solche so schnell als möglich abzubrechen, weil hiedurch nicht nur nichts Gutes gefördert, sondern vielmehr Ansichten verletzt werden, was Feindseligkeiten zur Folge hat. Wir geben uns der Hoffnung hin, dass ihr unserer Ermahnung geneigtes Ohr leihen werdet. Die Ramschek. Chronik Nr. 116 konstatiert, dass eine Judengemeinde Böhmens, die mit ihren christlichen Mitbürgern sich am Kampfe gegen die Taboriten beteiligte, von letzteren ganz aufgerieben wurde. Die Hussitenkämpfe liessen die Juden nicht unberührt, der Emek Habacha Seite 58 u. 196 bezeichnet die damalige traurige Lage derselben ebenso kurz als schrecklich: „Viele von denen, welche in den Krieg gezogen waren,

<sup>1)</sup> S. Chron. Boh. inter Script. Boh. II. Pag. 465. ferner Hist. Societ. Jesu Prov. Bohm. II Pag. 452. Siehe auch ספרים Nr. 56.

hatten sich vorgenommen, mit den Juden nach Willkür zu verfahren, wenn sie wohlbehalten wieder nach Hause kommen werden, deshalb garieten die Juden in grosse Angst“. Es wurde ein dreitägiges Fasten veranstaltet, und man verrichtete die am Versöhnungstage üblichen Gebete. Die Auspizien mussten sehr betrübend gewesen sein, wenn (daselbst S. 196) Rabbi Nathan aus Eger seiner Frau aufgetragen hatte, auf ein verabredetes Zeichen seine Kinder zu schlachten. 1421 kurz nach Zerstörung des Vyšhrad, wurde die Prager Judenschloßstadt geplündert und viele Juden ermordet.

Aber auch die Niederwerfung des hussitischen Aufstandes war für die Juden von grossem Schaden. Kaiser Siegmund vertrieb, um sich der christlichen Bevölkerung gefällig zu erweisen, einen ansehnlichen Teil derselben, welcher nach Volhynien auswanderte<sup>1)</sup>. Der Schmerzensschrei über diese vollführte, aber binnen Jahresfrist widerrufenen Verbannung, findet ihren Ausdruck in dem von Rabbi Abraham, Sohn Abigdor Karos verfassten Gebete **סליחה אנה אלהי אברהם**. Zugleich erhob er mittelst Majestätsbriefes vom 30. Juli 1436 christliche Schuldner ihrer Zahlungspflicht gegen die Juden<sup>2)</sup>.

Im Jahre 1473 wütete die Pest in allen Stadtteilen Prags (übereinstimmend mit Lupac anno 1473, 27. April, dann Anton Strnov „Naturbegebenheiten im Königreiche Böhmen“ S. 63. Sie schonte weder Alter noch Geschlecht. Jede Familie hatte zahlreiche Verluste zu beweinen und manche war bis auf das letzte Glied ausgestorben. Von 7 Gemeindevorstehern erlagen 5 der Seuche. Drei Viertel der Bevölkerung wurden von der Seuche hingerafft, Leichen blieben, wegen Mangel an Totengräbern, wochenlang unbeerdigt. Nachdem die Pest aufgehört hatte, zählte manche Synagoge kaum 20 Männer. Die vordem zahlreichen Gemeinden — selbst am Lande — schmolzen zu einem geringen Häuflein zusammen. Daraufhin wurde von sämtlichen Gemeinden Prags der Beschluss gefasst, sich zu einer Gemeinde zu vereinigen.

Im Jahre 1422 den 9. März liess der Prager Stadtrath den gewaltigen Agitator Johann von Seelau enthaupten. Dadurch entstand ein gewaltiger Sturm auf das Rathaus. Die Schöffen und die Häuser der Ratsherrn, das Rathaus und der Magistrat wurden geplündert und zum Schluss ging es wie gewöhnlich über die Juden her, die ebenso getötet und geplündert wurden, trotzdem hiezu kein Grund war; aber nach Gründen wurde ja nicht gefragt.

<sup>1)</sup> Czaky II. Theil S. 183.

<sup>2)</sup> Dobner P. 4. Pag. 75. Auf die Hussitenkriege beziehen sich auch die **סליחה** des Aron ben Simon Halevi.

## 6. Die Juden in Eger<sup>1)</sup>.

Die alte Reichsstadt Eger hatte ihre Juden, und ihr eigenes Ghetto, das im XIV. Jahrh. nach Massgabe der Lage der Gassen und sonstigen überlieferten Nachrichten die heutige Judengasse, Mordgasse, ferner die Brudergasse, in welcher der Judenhof lag, einen Teil der Dominikanergasse, in welcher sich der Eingang zur alten Judensynagoge befand. Inmitten des alten Ghettos breitete sich der uralte jüd. Friedhof aus. (Vergl. P. Anton Grassolds „Auszug aus der egerischen Chronik des Pankraz Engelhard von Haselbach und J. Kriegelstein“ mit Zusätzen von Anton Grassold 1818. Seite 27. Manuskript im Stadtarchiv).

Eine Bestätigung dessen, dass wirklich die Juden in diesen Häusern lebten, bilden die in vielen Kellern befindlichen, heute noch erkennbaren rituellen Frauenbäder oder „Tauchen“ (Tuck genannt). Im Jahre 1391 zählte Eger 1199 Häuser und in diesen nicht viel Bewohner — weniger als heute (1875) und nach Grassold mehr als ein Drittel — nach Anderen zum vierten Teile von Juden bewohnt, was einer mutmasslichen Zahl von 2500—3000 Juden gleich käme, die in den engen Gässchen des Ghetto eingepfercht lebten, hier ihr Rathaus (d. i. der Judenhof), Synagoge, Friedhof, Seelenhof (Leichenhaus) und eine jüd.-theologische Schule (Beth hamidrash) hatten und eine bedeutende Gemeinde bildeten. Sie durften wahrscheinlich aus Deutschland, speziell aus den Rheingegenden, wo sie schon vor Chr. Geb. zur Zeit der Römerherrschaft sesshaft waren, nach Böhmen gekommen sein (siehe J. T. Herrmann, Geschichte der Israeliten in Böhmen, Einleitung Seite 12. Siehe auch Eingang dieses Buches; Hannah Adams, I. B, S. 221) möglicherweise als Negotiatoren im Heere Karl des Grossen, als dieser in den Jahren 805 und 806 Feldzüge gegen Böhmen unternahm und speziell am Egerflusse (Vergl. Chron. Moisiancense Venerunt ad fluvium qui vocatur Agare) drei Heeressäulen desselben sich vereinigten. Da nun das Egerer Ghetto in der Nähe des schwarzen Turmes, einem karolingischen Bauwerk und historischen Kern der Burg, um welchen sich später, gleich einem Kristallisationspunkte die Stadt Eger mit ihrem ältesten, gleichfalls in der Nähe des Ghetto gelegenen Marktplatze ansetzte, situiert war, also an einer Stelle, welche im Gegensatze zu dem jetzigen Marktplatze in der heutigen Lagerung der Stadt unstreitig als der älteste Stadtteil be-

---

<sup>1)</sup> Diese Mitteilungen entnehmen wir einem uns freundlichst zur Verfügung gestellten Aufsatz im Egerer Jahrbuch 1875 von Herrn Justizrat Dr. Reichl in Eger.

zeichnet werden muss, so ist daraus zu schliessen, dass die Juden in frühester Zeit, vielleicht schon bei Gründung der Stadt im X. Jahrh. sich hier niederliessen, da dieselben als Handelsbeflissene stets solche Orte aufsuchten, welche durch grösseren Verkehr ihre Handelstätigkeit begünstigen konnten, denn schon 1061 in der ersten und ältesten Nachricht über die Stadt wird ihrer als eines Commerz- und Verkehrsplatzes Erwähnung getan. Kaiser Heinrich IV. schenkte im selben Jahre 1061 einem gewissen Otnant einen Strich Waldes bis an jene Strasse, welche von Eger ausläuft (usque ad illam viam, quae procedit de Egire. Monumenta Boica XXIX, S. 148).

Zur Zeit der Herrschaft der Hohenstaufen (1149—1265) war Eger eine Stadt mit lebhaftem Handel und Verkehr, wozu gewiss die Geschäftstätigkeit der Juden das Ihrige beigetragen, welche schon damals eine bedeutende Gemeinde gebildet haben mochten, da ihre Synagoge bei dem grossen Brande 1270 gänzlich zerstört wurde (Pröckl I. B. S. 26). Diese Nachricht über den Bestand einer Synagoge im Jahre 1270 ist überhaupt die älteste Kunde, die sich über die Anwesenheit der Juden in Eger erhalten; doch fliessen von da ab 1270—1350 die Quellen über die Geschehisse der Juden bis zu jenem schrecklichen Aufstande, den der Pöbel ohne Wissen des Stadtrates am Gründonnerstag des Jahres 1350 wider die Juden erhoben, sehr spärlich. Unter den Chroniken, die dieses traurige Ereignis schildern, dürfte die im „Auszug aus der egerischen Chronik des Pankraz Engelhard von Haselbach und Jeremias Kriegelstein mit Zusätzen von Anton Grassold 1817“ Manusk. im Stadtarchiv S. 27, enthaltende Darstellung eine der zutreffendsten sein, die wir hier passender Weise einschalten wollen: „Als am grünen „Donnerstag (1350) in der Franziskanerkirche ein Mönch von dem „Martertode des Erlösers predigte, erhitzte sich die Phantasie eines „Kriegsknechtes so sehr, dass er ein Kruzifix vom Altare nahm und „die Anwesenden aufforderte, diese Peinen (sic) an den Juden zu „rächen. Worauf sich das Volk zusammenrottete, und alle bisher in „der Stadt wohnhaften Juden ermordete, so dass nur ein einziger, „namens Meyer, mit dem Leben davon kam, der sich in den Ab- „zugskanal versteckt hatte. Damals bewohnten die Juden mehr als „den dritten Teil der Stadt, nämlich den Judenhof, die Judengasse, „Rosen-, Brüder- und einen Teil der Langengasse. Das jetzige Lieb- „frauen Kirchlein war ihre Synagoge und sie hatten vor dem Ober- „tore einen eigenen Begräbnisplatz. Obschon der Unfug ohne Mit- „wissen des Rates, verübt wurde, so musste man doch dem Könige „einige Tausend Schock als Geldbusse erlegen, und der oberberührte

„Jude Meyer behielt das Ansässigkeitsrecht in Eger, wie denn auch „bis heut zu Tage ein einziger Jude dieses Recht genießt“. Wenn nun die Juden 1350 den dritten Teil der Stadt innehatten und eine grosse Gemeinde hier bildeten, so lässt dass schliessen, dass es vielleicht Jahrhunderte bedurfte ehe sich ein solches Gemeindewesen entwickelte.

Aus der Inschrift eines Grabsteines, der 1845 in der alten Synagoge aufgefunden, und der weiter unten des Näheren erörtert werden soll, geht nämlich hervor, dass schon 3 Jahre nachher (nach 1350) wieder eine Judengemeinde in Eger bestanden habe, da die daselbst am 1. April 1353 verstorbene Jüdin Kejle, die Tochter des Josua, auf den jüd. Friedhöfe begraben und ihr dieser Grabstein gesetzt wurde; ebenso hätte Kaiser Carl IV. 14 Jahre nach diesem Exzesse, in einer vom 6. November 1364 datierten Urkunde in welcher er den Egerer Juden ihre Synagoge sammt Friedhof bestätigt und bestimmt, dass sie dieselben ewiglich mit all den Freiheiten besitzen sollen, wie sie dieselben schon von Alters her inne gehabt, nicht „von den Juden vnser stad Eger“ sprechen können, wenn eben nicht eine Judengemeinde daselbst bestanden hätte. Wir lassen die Urkunde — die älteste (Es soll eine noch ältere Urkunde aus dem Jahre 1322 vorhanden sein!) vorhandene und zugleich einen der wichtigsten Pergamentbriefe über die Juden in Eger ihrem vollen Inhalte folgen :

„Wir Karl von gots gnaden Romischer Keiser zu allen czeiten merer des reichs vnd Kunig zu Beheim Bekennen uffinlich an diesem briefe vnd tun kund alln luten die yn sehn odir horen lesen. Wan die Juden vnser stad czu Eger die Judenschole vnd den Judenfriedhöff von dem Edlen Albrecht nothafft von dirstein genczlich vnd zu male geleset han Also daz nyman mit der Judenschole vnd yrme frithofe zu dune hat dern die Juden alleine douon han wir mit wohlbedachtem mute mit rechter wizze vnd von vnsz kuniglicher macht zu Beheim denselben Juden czu Eger yre Juden schole vnd fritthof bestediget vnd confirmeret vnd bestedigen vnd confirmeren yn die gnedechliche mit Kraft dicz briefes vnd wollen daz die vorgen: Juden die iczunt zu Eger sind oder in kunftigen cziten dar kommen die vorgen Judenschole vnd frithoff eveclichen besiczten vnd habun sulln in allem dem rechte vnd in aller friheit als sie die von alders besezzin vnd gehabet han, darumb gebieten wir allun vnsernn vntanen vnd getruven bestetichn (sic) bei vnsern hulden daz sie die vorgen: Juden an der egen vnser gnade nicht hindn noch irren sulln indheinerwis mit verkund dicz briefes versiegelt mit vnser keiszlichen

Maiestad Insiel gebn czu spiemberg noch cristis geburt dritzenhundert Jahre darnoch in dem vierundsechzigsten Jare an der nehesten mitwochn noch aller heiligen Tag.

Vnsrer Reichen dem Nunczenden vnd des keisztums in dem zehenden Jare.

p. d. de Koldicz  
Bnd de firdebey“

Dies sind sprechende Beweise, das viele Juden diesen Aufstand überlebt haben, indem sie sich während desselben verborgen hielten, oder in benachbarte Judengemeinden, wie Königswart, (wo urkundlich 1454 Juden vorkommen) flohen, nach eingetretener Ruhe aber ihr Hab und Gut, insoweit derselbe nicht gewaltsam ocupirt worden war, wieder in Besitz nahmen. Eine solche widerrechtliche Occupation scheint durch Albrecht Nothafft von Thierstein bei der Synagoge und dem Judenfriedhofs platzgegriffen zu haben, da nach der erwähnten Urkunde vom Jahre 1364 die Egerer Juden genannte Objekte gegen ein Entgeld einlösen mussten. Derartige Gewalttätigkeiten des Pöbels im Geiste seiner fanatischen Zeit waren nicht blos in Eger, sondern allenthalben in Böhmen und Deutschland vorgekommen.

Aus jenen mittelalterlichen Zeiten des Bestandes einer grossen Judengemeinde in Eger im XIV. Jhh. haben sich bes. durch den Eifer Egerer Geschichtsfreunde — darunter bes. der Inspektor und früherer Archivar Vinzenz Prökl (geb. 1804 zu Harkenberg) mehrere hebräische Inschriften bis auf den heutigen Tag erhalten. Unter diesen Denkmälern sei vor Allen jener Inschriftstein hervorgehoben, der im Hofgebäude des C. Vogel in der Rosengasse W. 390 in einem Trumcau des I. Stockwerkes eingemauert sich vorfindet, dessen Inschrift lautet:

מהר מאיר בר יוסף כהן צדק (קאטץ) הגר מאיר תרה משנת הזה עד הגה שנת ק"ז בקיבוץ ובלימוד ובספרים ובקראות לצורך בית אל בגופה ובשליחה. Rabbi Meier, der Sohn Josefs, von Priesterlichem Stamme, genannt Rabbi Meier, gab sich direkt (begufou mit seinem Körper) und indirekt (ubeschlich) Mühe, hin vom Anfange dieses Jahres bis jetzt im Jahre 107=1347 christl. Zeitrechnung Geld zu sammeln, Vorlesungen zu halten, Gesetzesrollen und Grundstücke zu erwerben behufs Verwendung zum Gotteshause. (Nach Kreisrabb. M. Sachs).

Da urkundlich der Bestand einer zweiten Synagoge in Eger nicht nachgewiesen werden kann, so dürfte obige Sammlung des R. Meier sich auf den Wiederaufbau, der im Jahre 1270 abgebrannten Synagoge beziehen, deren Bau 1350 äusserlich schon weit fortgeschritten sein musste, weil ferner nach obiger Urkunde vom 6. Nov.

1364 der Einlösung der Judenschule von Albrecht Nothaft ausdrücklich Erwähnung geschieht — aber erst 1375 war der Bau derselben ganz vollendet, was aus einer noch erhaltenen Inschrift der alten Tempelruine hervorgeht. Er war in schönsten gotischen Stile erbaut, 45 Fuss lang u. 22 Fuss breit. Die Inschrift lautete: שנת קל"ה במנין נשלם, ד. i. im Jahre 135 wurde dieses Gebäude vollendet; das Jahr 135 gleicht den Jahre 1375 chr. Zeitrechnung.

Nach zeitweiliger Verbannung der Juden aus der Stadt Eger 1430 wurde diese Synagoge 1468 zu einer christl. Kirche, der Maria-Himmelfahrtkirche geweiht, geriet aber in Verfall, musste im Jahr 1817 der Dachstuhl der alten Kirchensynagoge und der Turm abgetragen werden und 1839 stürzte das schutzlose Kirchengewölbe ein.

Nach 2 alten Pergamentbriefen aus den Jahren 1658 und 1723 war der Judenhof — das ehemalige jüd. Rathaus, wo die jüd. Gemeindeangelegenheiten von den 3 Judenmeistern — Vorstände: (magistri Judaeorum) welche die Egerer Judenschaft hatte, die nicht bloß Kultusangelegenheiten, sondern auch die Civiljustiz verwalteten; dieser Judenhof aber war in den vorderen Judenhof, wo der Rabbiner seine Wohnung hatte, und in den hinteren Judenhof, der als Seelhof, Leichenhof benützt und woher die Leichen auf den rückwärtsliegenden Gottesacker gebracht wurden — geteilt. Der uralte jüd. Friedhof, gegenwärtig ein schöner Blumengarten, der sich inmitten des alten Judenviertels ausbreitet, bildete im XIII. u. XIV. Jhh. gewissermassen das Centrum des Gheto. Nicht weit davon — rechts — stand 1410 das urkundlich erwähnte Tanzhaus, wie solche auch in Deutschland häufig genannt wurden, offenbar ein Vergnügenslokal der Israeliten.

Nach dem Exzesse gegen die Juden im Jahre 1350 lösten die Israeliten diesen Friedhof (zugleich mit der Synagoge, wie bereits erwähnt) von Albrecht Nothaft ein, und wurden laut oben mitgeteilter Urkunde von Carl IV. in dessen Besitz bestätigt; weitere urkundliche Nachrichten über diese Örtlichkeit sind bisher fast gar nicht aufgefunden worden.

Alle in der neueren Zeit hier entdeckten Grabsteine wurden ausserhalb der Stadtmauern aufgefunden, es dürften allem Anscheine nach hier 2 jüd. Begräbnisorte gewesen sein und zwar 1 im Gheto und 1 vor der Stadt. Die Inschriften der ausserhalb der Egerer Stadtmauern aufgefundenen Grabsteine rühren aus der zweiten Hälfte des XIV. (Lob † 1373, Brusclin † 1396), bis gegen das Ende des XVII. Jahn. (Salomon † 1668, Frau des Rabbi Michl † 1694) her —, sämtlich nach dem Aufstande 1350. Ein einziger Grabstein, der im



Jahre 1845 in der Ruine der alten Synagoge gefunden wurde weist auf den alten Friedhof im Judenviertel hin. Es ist der Grabstein jener Kejle, welcher nach dem Aufstande auf die Anwesenheit der Juden gleich nach dem Exzesse von 1350 hinweist. Die Inschrift lautet: **פ. ט' מרת קילא בת כ"ה יהושעה מתה ביום כ"ו ניסן קי"ג לס'ק לאלף השש'.** = Hier liegt begraben die Frau Kejle, Tochter des Herrn Josua (starb) am 26. Nissan des Jahr 113 kleiner Zahl im 6. Jahrtausend; d. i. am 1. April 1353 christl. Zeitrechnung.

Unter die wertvollsten Documente, welche das Archiv der Stadt Eger birgt, zählt auch das Stadtgesetzbuch, das durch eine ununterbrochene Reihe von 6 Jahrhunderten, vom Jahre 1352 beginnend, eine Zusammenfassung des damals geltenden lokalen Rechtes, das sich die Stadt selbst, wie Nürnberg, Augsburg und andere Reichsstädte, durch den Bürgermeister, Rat, die Sechsendreissiger und die Gemeinde gegeben hat. Beim Durchblättern derselben finden wir hin und wieder zerstreute Daten über die Juden, da man nach jener blutigen Katastrophe von Gründonnerstag des Jahres 1350 doch nicht alle Sorgfalt für dieselben vergessen, sondern sie wieder unter den Schutz der Gesetze gestellt, und ihre Interessen wahrgenommen hat. So bezeuget dieses Gesetzbuch vom 10. September 1352 beginnend, Bestimmungen bezüglich ihrer Wohnplätze, des Baues ihrer Häuser, ihrer Aufnahme in die Stadt und ihres persönlichen Schutzes enthaltend s. z. B. Seite 24:

Wir der Burgermeister vnd die Burger des Rates der Stat czu Eger haben in ganczen Rate vns des bedacht durch rechten gemcinen nutz vnd sein des alle eintrechtlich vber ein komen, daz kein Jude hie czu Eger nu fürbaz hie vor an der gazse, die genannt ist die alten Juden gazse, von des hermansheckels haus hinauf die gazse auf vnd auf vnd von dem leren Chuntzel die . . . hier bricht das Stadtgesetzbuch an, zeigt eine bedauerliche Lücke, es fehlen 7 bis 8 Blätter — warum, — man hatte Ursache sich der Untat (1350) zu schämen und wollte die hierauf bezüglichen Dokumente vertilgen. Das Stadtgesetzbuch enthält auch Bestimmungen über die Aufnahme fremder Juden in die Stadt, sie lauten:

Ez schol auch dehein Jude hie zu Eg' zu Jude empfangen werden, ez geschech danne, in offein Rat vor dem Burg'meister vnd vor dem von rat vnd schuln allzeit der Burg'meister vnd die vom Rat di vir Maister der Juden besenden vor e. der selbe Jude zu Jude empfangen werde vnd sich an denselbn vir Maistern der Juden ervaren, ob der selbe Jude der stat fugsam sei oder nicht.

Demnach sollten Bürgermeister und Stadtrat, wollten sie Jeman-

den als Stadtjuden aufnehmen, sich vorerst an den Vorstand der Egerer Judenschaft, der in der Mitte des XIV. Jhrh. aus den sogenannten vier Judenmeistern (magistri Judaeorum) bestand und seinen Amtssitz im jüdischen Rathause, dem heutigen Judenhof hatte, wenden und genaue Recherchen über den Aufzunehmenden einzuholen, ob derselbe fügsam sei und erst dann, wenn die erlangten Auskünfte Bürgschaft gewährten, dass er fügsam sei, d. h. sich vollkommen und unbedingt den Stadtrechten unterwerfe, sollte dieser Jude in öffentlicher Sitzung von dem Bürgermeister und Rat förmlich als Egerer Stadtjude aufgenommen werden. Jede andere Art der Ansässigmachung von Juden im Weichbilde der Stadt war als ungesetzlich somit strengstens verboten und bezweckte offenbar, die mit so vielen Förmlichkeiten verbundene Aufnahme, gleichsam als Schranke die Stadt vor einer Ueberflutung ungebeterer jüd. Concurrenten zu schützen.

Hingegen genossen die Aufgenommenen und bereits Ansässigen des Schutzes der Stadt. Sie werden auf den Handel und Geldgeschäfte angewiesen, sie genossen das odiose Vorrecht Zinsen und Zinseszinsen nehmen zu dürfen, danach förmlich zu Wucherern gestempelt. Sie sowohl als die Klöster wurden oft gepresst, um von ihnen Geld zu erhalten. Gegen solche Vorgänge setzte das Egerer Stadtgesetzbuch Seite 8 fest:

„Ez schullen auch weder vrouwen noch man zu aller keiner zeit mit soelden mit droe noch mit bit den Clöstern noch den Juden gelt ab erdringen.“

Nach dem tragischen Wendepunkte ihres Geschickes im Jahre 1350 wahrscheinlich im Folge Einflusses Carl IV. traten bessere Zeiten für die Juden ein, die Gemeinde blühte rasch wieder empor, der Stadt und dem Könige Wenzel IV. mit reichen materiellen Kräften unter die Arme greifend, bis schliesslich wieder ein drakonisches Gesetz Kaiser Siegismund sie im Jahre 1430 aus der Stadt verbannte. Nachstehend lassen wir noch eine Urkunde Kaiser Carls IV. folgen, die als ein Zeichen, als Beitrag zur Handhabung der Gerechtigkeit par excellence dieses Herrschers dienen soll.

Das lateinische Original befindet sich im Archive der Stadt Eger und lautet:

„Karolus, D. g. R. R. s. A. et B. R. notum facimus univ-  
ersis quod licet alias populus civitatis Egreensis errore vulgari  
concitus et isanieus indeliberate, et sensu reprobo Judeos ibidem,  
camero nostre seruos fatue presumptionis audacia, non absque gravi

nostrę Regalis camere prejudicio, peremerit resque et substantiani ipsorum fuerit demolitus, tamen majores civitatis, qui de huiusmodi patrato excessu, sicut manifeste percepimus, continuo doluerunt, ut majestatis nostre am recuperavalerent, et erranti multo nos propiciantibus aditum, inuenire, nobis et sacro imperio pro huiusmodi sic patrato excessu satisfecerunt ad plenum et nostre Celsitudinis benevolentiam meruerunt, idcirco animo deliberato, non per errorem aut improvide sed anno nostrorum Principum, Baronum et Nobilium consilio precedente, dictis civibus, universitati, heredibus et successoribus ipsorum in perpetuum nostro Imperii et successorum nostrorum nomine puta Romanorum vel Boemie Imperatorum vel Regum, universum et omnes excessum huius modi in nece sine peremptione Judeorum patratum, sine de majorum certa, scientia vel ignorantia aut quouis alio modo commissum de singulari nostre Majestatis favore presentibus indulgentius, nulla nobis vel nostris successoribus Romanorum et Boemia imperatoribus sine regibus iuris actione impeditio sine arrestatione adversus eosdem cives universitatem heredes et successores ipsorum occasione talium excessum sine culpam amplius reservata sit. Presentium sub nostre majestatis sigillo testimonio literarum. Datum Nuremberg anno Domini Millesimo Trecentesimo quinquagesimo Jubileo, Indictione tertia, decima quinta kalendas Junii Regnorum nostrum anno quarto.“

Deutsch: „Wir Carl von Gottes Gnaden römischer König, immer Mehrer des Reiches und König von Böhmen, machen Allen bekannt, dass, obgleich das Volk der Stadt Eger nicht anderes als durch allgemeinen Irrtum aufgestachelt, und unsinnig beraten mit tadelnswerter Gesinnung die Juden daselbst, unsere Kammerknechte in der Vermesstheit einer einfältigen Annahme und nicht ohne schweren Nachteil für unsere königl. Kammer getötet und deren Hab und Gut zerstört hat, so haben doch die Vornehmeren der Stadt, welche vernommen haben, sofort betrübten, auf dass sie die Gnade unserer Majestät wieder erlangen möchten und gleich dem Volk Zutritt zu Unserer Gunst fänden, Uns und den dem heil. römisch-deutschen Reiche für den derartig begangenen Exzess zur Gränze Genugthuung geleistet und unserer Hoheit Wohlwollen verdient — weshalb wir wohlwogener Mutes, nicht aber aus Irrtum oder unbedachtsam, sondern nach vorausgegangener reiflicher Beratung mit unseren Fürsten, Baronen und Edlen den genannten (Egerer) Bürgern, der Gemeinde, deren Erben und Nachfolgern auf immerwährende Zeiten, sowohl in Unserem, des Reiches als Unserer Nachfolger Namen, nämlich (puta) der römischen Kaiser und böhm. Könige, allen und

jeden Exzess, welcher auf diese Weise durch die Ermordung und den Untergang der Juden ohne sichere Kenntniss und in Unwissenheit der Vornehmeren, oder auf welche andere Weise immer begangen wurde, aus besonderer Unserer kaiserl. Gunst mit diesem nachgesehen haben, ohne das von Uns oder Unseren Nachfolgern den römischen Kaisern und böhm. Königen ein Klagerecht, ein Eingreifen und eine Verfassung gegen diese Bürger, die Gemeinde oder deren Erben und Nachfolger aus Anlass dieser Exzesse oder Vergehungen vorbehalten werde.

Zeuge dessen gegenwärtige Urkunde mit Unserer Majestät Insiegl.

Ausgestellt zu Nürnberg im Jahre des Heren 1350 am 16. Mai, Unserer Reiche im vierten Jahre.“

### 7. Die Regierungszeit der Jagellonen<sup>1)</sup>.

Die Regierung der Könige Wladislaw (1471—1514) und Ludwig der Jagellonen zeichnet sich dadurch aus, dass in Folge des Sinkens der kgl. Macht ein grosser Teil der kgl. Rechte und Einkünfte in die Hände der Stände übergingen und in Folge dessen entstanden im socialen Organismus wichtige Veränderungen zum Schaden der bürgerlichen Bewohner. Zu den Rechten des Königs zählte man seit jeher das sogenannte Judenregal, d. h. diese zu halten und aus ihren verschiedenen Geschäften Nutzen zu ziehen<sup>2)</sup>. Die Juden wurden als Diener der kgl. Kammer (*servi camerae regi*) betrachtet, waren also königlich unter dem Schutze des Königs und seinen Beamten stehend betrachtet, ob sie in Städten, auf königl. Gütern, in besonderen Gassen oder Ansiedelungen oder auf privaten Herrschaftsbesitzungen übersiedelten, dürften dies jedoch nur mit königl. Bewilligung tun und waren ausser ihrer Herrschaft auch dem Könige steuerpflichtig. Der König gewährte diesen „seinen“ Leuten seinen Schutz beim Handel und der Spirituserzeugung. Je grösser der Ertrag des Wuchers oder der Zinsen war, desto grösser war der Antheil aus diesem Gewinne für den König. Der Jude wurde förmlich genötigt grosse Wucherzinsen zu erheben um an die königl. Kammer grössere Beiträge abführen zu können. Dadurch machte er sich aber beim Volke verhasst. Während den Hussitenkriege und des späteren In-

<sup>1)</sup> Nach J. Č. Celakovsky, Beiträge zur Geschichte der Juden zur Zeit der Jagellonen. Prag 1898.

<sup>2)</sup> Dieses Regal beruht auf jenen Privilegien, die Přemysl Ottokar II. 1254 »*universis Judaesis in regno nostro et domino*« nannte, und in welchen die Schädiger der Juden »*dissipatores camerae nostri*« genannt werden.

terregnums wird ihre rechtliche Stellung darin geändert, dass jene Rechte, die der König über sie ausgeübt, jetzt auf die Städte und Stände übergiengen. Unter König Georg von Poděbrad aber kam das Regal wieder zur Geltung. Unter den Jagellonen aber änderte sich nach und nach alles wieder. Das Judenregal übergeht aus den Händen des Königs immer mehr und mehr in die Hand der Stände und dadurch verschlimmerte sich das Rechtsverhältnis der Juden, da sie jetzt gezwungen waren statt einem, mehreren Herren zu dienen wodurch sie in eine sehr schiefe Stellung zu der übrigen Bevölkerung kamen. Das XV. Jahrh. war überhaupt für die Juden eine Zeit grosser Verfolgungen und Bedrückungen im ganzen Westen und in Mitteleuropa. Herzog Albrecht V. von Oesterreich, der Schwiegersohn Kaiser Siegmunds vertrieb 1426 die Juden für immer aus Oesterreich und aus der Stadt Iglau. Unter seinem Sohne, König Ladislaus Posthumus, kam Johann Kapistran, ein Franziskanermönch, der später heilig erklärt wurde, schrieb über die Gewalt des Papstes, wodurch er sich bei Papst Nikolaus V. beliebt machte und von diesem zur Abhaltung des Kirchenjubiläums für 1450, im Jahre 1451 nach Schlesien beordert wurde. Er verstand seine Mission dahin, dass er Beschuldigungen gegen die dortigen Juden ausbrachte, alle einkerkerte, die meisten verbrennen oder austreiben liess, selbst viele Städte Mährens wurden nicht geschont. Zu Skalitz in Böhmen wurden über dergleichen Agitationen 1453 sämmtliche Juden geplündert, ihre Häuser verbrannt, ihr Friedhof zerstört; aber das eigentliche Ziel, die Bekehrung der Juden wurde nicht gefördert. Die Stadt Ungar-Hradisch erwarb am 13. Juni 1454 von dem jungen Könige das Privilegium, dass sie die Juden nicht austreiben musste, sondern mit ihren Einkünften ihnen abgetreten wurden.

Ueber die sociale Stellung der Juden (erzählt Schles: 403, 6) welche sich in allen Ländern genau in dem Masse verbesserte, in welchem die allgemeine Bildung vorwärts schritt, musste diesem Grundsatz zu Folge in Böhmen während des XV. Jahrh. eher schlechter als besser werden. Verachtung und Hass der höheren Stände, Aberglauben und Verfolgung seitens des niederen Volkes ertrug der Jude zu allen Zeiten mit unnachahmlicher Geduld (Urteil eines Christen)! diese neuerdings auf die Probe zu stellen, war das XV. Jahrh. mit seinem entwickelten Feudalismus und seine Verwilderung der unteren Volksschichten ganz geeignet. Nach dem Hussitenkriege entstand im Bürgertum den Juden ein geschworener Feind. Diese antijüdische Pest drang in diesem Jahrhunderte oft nach Böhmen. — Kaiser Maximilian vertrieb sie über der Bitte der Stände

von Steiermark und Kärnten 1496 aus diesen Ländern — kam aber nur in wenigen Städten und Herrschaften der Unitarier zur Ausführung. Ein grosser Teil des Adels erhob keine Beschwerde dagegen, wenn der König die Juden aus seinen königl. Städten vertrieb, ja sie forderten ihn oft hiezu auf; aber sie aus dem Lande zu vertreiben gab er nicht zu. Den König um die Juden bringen, die doch für ihn eine grosse Einnahmsquelle bildeten, war den Ständen nicht unangenehm, besonders zu Zeiten grosser finanzieller Nöten.

Solange König Wladislaw nur in Böhmen herrschte — er war durch den Vertrag von Olmütz 1476 gezwungen dem Könige Mathias die Herrschaft über die einverleibten Länder abzutreten — war sein Verhältnis zu den Juden ein gleich günstiges, wie unter seinem Vorgänger Georg von Poděbrad, und die Juden erfreuten sich ungestörter Ruhe, was schon daraus hervorgeht, dass die Judenältesten in Prag im Jahre 1478 freiwillig die Zustimmung zur Auflösung ihres Friedhofes und Umwandlung desselben in eine Gasse gaben, dagegen war den Juden wieder gestattet eine Anzahl Häuser in der Grube (v jamě) also in der Mitte der Neustadt, käuflich zu erwerben. Im Jahre 1483 fiel das Volk wieder über die Juden her und raubte und plünderte was sie an Gold, Silber, Juwelen und sonstigen Wertsachen besaßen. Allein im darauffolgenden Jahre 1484 verhandelte und beschloss der Landtag zu Kuttenberg, dass den Juden der Schaden, den sie bei der Plünderung erlitten, vergütet werden müsse und dass die Juden, die auf Grundlage ihrer Rechte im Lande wohnen auch dort erhalten werden sollen. Dadurch wurden den Juden ihre alten Privilegien, die ihnen König Ladislaus im Jahre 1454 bestätigt hatte — anerkannt. König Wladislaw, dem die Juden bedeutende Summen jährlich zahlten, und ausserdem in finanziellen Nöten aushalfen, war daran gelegen, dass jene Rechte der Juden zum Handel und Wucher, wodurch sie sich bereichern konnten — vornehmlich im Interesse des Königs, der diese Erträgnisse stark in Anspruch nahm, aber zum Nachtheile der Juden, da dadurch die Missgunst des Volkes zu spüren bekamen, aufrecht blieben. Während der Abwesenheit des Königs aus dem Lande begann sich die Stellung der Juden zu verschlimmern. Die höheren Stände sowohl, als die Städte begannen ihre Privilegien zu umgehen, indem sie sie zu verschiedenen Geldleistungen widerrechtlich zwangen.

Als König Wladislaw einige Monate wieder in Prag weilte, bestimmte er am 19. Mai 1497 neben der Erneuerung der alten Privilegien, die Art und Weise, wie die Juden den Christen Geld borgen dürfen. Diese Verordnung erschien zur Zeit als Jeneč von Janovic

Oberstburggraf und Sigmund von Chmelčic Burggraf am königl. Schlosse in Prag waren. Aus dieser Zeit wurden besondere „Judenregister“ aufbewahrt, die s. Z. beim Burggrafenamte geführt wurden<sup>1)</sup>. Die Aufzeichnungen in denselben datieren vom 20. Juni 1497 bis Oktober 1560. Unter den Schuldnern der Juden kommt auch der Name des Oberstburggrafen vor. Die in diesen Registern eingeschriebenen Gläubiger sind zumeist Juden aus Prag, aber auch solche aus Budweis, Jaroměř, Kolin, Leitmeritz, Laun, Pisek, Saaz, ferner aus Rakonitz, Welwarn, Komotau, Strakonitz, Chlumetz, ja auch aus Troppau. Es wurden die Bekenntnisse der Schuldner aus dem Herrn- und Ritterstande, auch städtischer Schuldner eingeschrieben, die „ehrlich und rechtlich“ diesem und jenem Juden schuldig zu sein sich bekannten, mitunter ihre Güter verpflichteten. Am 7. September 1497 verordnete der König aus Ofen, dass der Hofrichter Georg Berka von Duby die Gerechtsame der Juden in Prag und der Unterkämmerer Albrecht von Lobkovic jene der vom Lande übernehme und trug beiden auf, die betreffenden Juden unter ihren Schutz und ihre Verwaltung zu nehmen. Die stets schwankende Gesetzgebung in Betreff der Juden, hatte einen ungewissen Rechtszustand für sie zur Folge, der manchem von den höheren Ständen vorteilhaft erschien, aber in den Städten war das Volk gegen die Juden erregt. Die Juden waren gezwungen ihr Heil in anderer Weise zu suchen, sie suchten und fanden Schutz bei den herrschaftlichen Aemtern und Gerichten. Dies betrachteten die Städte als Verrat an ihrer Sache, da die Juden hier zumeist und in grösserer Anzahl wohnten, sie wurden deshalb von den Städten verfolgt und in ihren Rechten und Gewerben verkürzt. Den Anfang machte die Stadt Eger, die sich bereits im XIV. Jahrh. in dieser Richtung hervortat<sup>2)</sup>. Die Juden bildeten hier seit alten Zeiten einen Teil der Stadtgemeinde, deren Privilegien sich deutlich auf die Juden bezogen. Während der Hussitenkriege wurden der Stadt grosse Steuern auferlegt, sie zogen auch die Juden zu diesen Zahlungen heran, die sich aber dagegen wehrten. Der Stadtrat wusste gleich Hilfe, indem er sich vom König Sigmund durch einen Majestätsbrief vom 5. Oktober 1430 das Recht verschaffte, die Juden aus der Stadt zu vertreiben, weil sie nicht mit der Stadt tragen wollten. Das bewegliche Vermögen, Pfänder und Schulden wurden ihnen gelassen, aber ihre Häuser, Höfe und der Friedhof verfielen der Gemeinde und die Synagoge wurde in eine Marienkirche verwandelt<sup>3)</sup>. Da begannen die Juden mit der

<sup>1)</sup> Diese Register sind im Archive des böhm. Museums aufbewahrt.

<sup>2)</sup> Reichl, Denkmäler des Egerer Ghetto im Egerer Jahrbuche, Seite 96.

<sup>3)</sup> Gradl, Chroniken der Stadt Eger.

Stadtgemeinde zu unterhandeln, und wurden endlich am 19. Feber 1431 wieder in Gnaden aufgenommen, nachdem ihnen früher alles Geld abgenommen worden war. Sie behielten zwar ihre als verfallen erklärten Häuser, mussten aber die Hälfte des Kaufschillings dafür bezahlen. Schule und Friedhof, sowie ihre Privilegien blieben in ihrem Besitze. König Siegmund gab aus Basel vom 24. Feber 1434 seine Zustimmung dazu, dass sie die Juden wieder aufnehmen dürfen und von ihnen nach Möglichkeit Nutzen ziehen können wie früher. Seit jener Zeit wohnen die Juden im Frieden in Eger<sup>1)</sup>. Unter König Wladislaw aber trübte sich das Verhältniss wieder, der gute aber wankelmütige König erteilte der Stadt Eger am 7. Juli 1497 das Recht, die Juden abermals aus der Stadt Eger und dem Egerlande zu vertreiben.

König Ladislaus übertrug im Jahre 1457 der Gemeinde Pilsen die Einkünfte von den Juden; aber die Gemeinde beschloss im Jahre 1493 und 1501 die Geldgeschäfte der Juden bedeutend einzuschränken, wie dies der Landtag von Böhmen 1494 verordnet hatte. Allein das genügte der Gemeinde Pilsen nicht, sie sann auf Anderes. Sie wollte die Juden austreiben und dazu fand sich die erwünschte Gelegenheit bald. Einzelne Juden aus dem Städtchen Hostau wurden der Teilnahme an einem Kirchendiebstahle an der dortigen Kirche beschuldigt, aber was nicht zu beweisen, durch Zeugen zu erhärten war, dazu verhalf die Folter. Unter dieser bekannten die armen Angeschuldigten, was man nur wollte; ja sie beschuldigten die Pilsner Juden, dass sie ihnen hiebei als Helfer behilflich waren. Nun war der erwünschte Grund da und der Rat der Stadt Pilsen wandte sich an den König Wladislaw, der mittelst Rescriptes dtto Ofen den 1. November 1504, dieses gestattete. Trotzdem waren einzelne Juden in Pilsen verblieben, bis auch diese nach dem grossen Brande vom Jahre 1507 genötigt waren, die Stadt zu verlassen.

In Budweis hatten die Juden auch sehr viel zu dulden. Das Volk wurde auf sie gehetzt, sie wurden überfallen, ihres Vermögens beraubt und dann getötet (1503). Viele Juden flüchteten aus der Stadt und begaben sich unter den Schutz des Unterkämmerers Albrecht von Leskovec. Am 13. Januar und 14. Februar 1504 trug Wladislaw aus Ofen dem Rate der Stadt Budweis strenge auf, dass er es nicht gestatte, dass den Juden ein Unrecht zugefügt werde, sondern dass er sie in der Stadt vor allen Verfolgungen beschützt wissen wolle. Er warnte die Bürger von Budweis davor, dass durch eine solche Em-

<sup>1)</sup> Gradl's Privilegien, Seite 25.



pörung gegen die Juden ein Bürgerkrieg und viele andere Übel entstehen könnten. Es führe hiezu die Erfahrung, dass, wenn das Volk sich gegen die Juden erhebe, auch die Klöster, Kaufleute und Gewerbetreibenden nicht verschont würden. Allein der König, erschreckt durch die Mitteilungen, die die aus Budweis an ihn nach Ofen entsandte Deputation der Bürger mündlich und schriftlich überbrachten und ohne die Angelegenheit, wie es die Privilegien der Juden vorschrieben, einem unparteiischen königl. Gerichtshofe zur genauen Untersuchung zu übertragen, gab dem Rate der Stadt die Bewilligung die Juden wegen der gegen sie, wie leider so oft fälschlich erhobenen Blutbeschuldigungen, mit dem Feuertode zu bestrafen und die andern aus der Stadt zu vertreiben, und dass die Stadt Budweis für ewige Zeiten von den Juden frei sei. Den 20. November 1505 gab er den Abgesandten zwei Urkunden mit, in denen er dem Rate auftrug alle Juden, die dieser bösen Tat teilhaftig, bewusst und schuldig wären, in den Kerker zu werfen, sie ohne Säumen und sonder Gnade nach dem Gesetze durch Feuer zu strafen. Die denselben geraubten Juwelen, Gold- und Silbersachen in ein Fass zu geben, dasselbe auf das Rathaus zu bringen und dort aufzubewahren, und selbes dann samt Inhalt seinem Sekretär Dr. Augustin und dem Protonotar Nikolaus Křemensky der böhm. Hofkanzlei auszufolgen, da er sie diesen zweien als Belohnung für treue Dienste geschenkt habe. Aber die geflüchteten Juden führten nachher lange Prozesse.

In den Gerichtsbüchern des Prager Burggrafenamtes aus dem Jahre 1507 im Archive des böhm. Museums (Sign. 1 G Blatt 1. F.) 15 liest man: Den 29. Oktober 1507 sagte Sebastian Trinař aus Böhm.-Budweis aus, dass das Weib des Juden Kuziel vor mir in das Fass einen Beutel getan, dieses Fass gehörte einem Juden namens Isak Uher (vielleicht Ungar?) in diesem Fasse hatte benannter Uher seine Juwelen aufbewahrt, das Fass blieb bei mir 2—3 Tage, dann kamen die Herren zu mir ins Haus, geboten mir, ihnen das Fass zu geben und nahmen es in ihren Besitz.

In demselben Gerichtsbuche aus dem Jahre 1507—1509 auf Blatt 8 A liest man ferner die Zeugenschaft von 4 Personen bei dem Burggrafenamte am 6. Oktober 1507 in der Rechtssache des Juden Kuziel gegen den Bürgermeister und Rat der Stadt Böhm.-Budweis abgelegt. Ich kam — so heisst es dort wörtlich — mit einem Briefe des Kanzlers Sr. Majestät nach Böhm.-Budweis, übergab den Brief dem Herrn Bürgermeister Kaspar Tumochar hinter der Kirche; bekam während drei Tage keine Antwort, da gieng ich aufs Rathaus, musste dann mit den Herren ins Gefängnis gehen, wo sie mir den gefolter-

ten Juden Kuziel übergaben. Die Herren sagten zu ihm — dem Juden: Jude Kuziel, was dein Gut betrifft, das dir abgenommen wurde, sollst du wieder alles haben, was verlangt du dafür? 400 Schock Groschen! Sie sagten ihm alles zu.

Wofür hatten die Juden in Budweis diese Verfolgungen und Todesstrafen zu erleiden? Eines Mordes, an einem jungen christlichen Mädchen begangen zu haben, beschuldigte sie ein Hirte in der Nähe von Budweis, bei Gratzen — durch eidliche Aussage. Unter der Folter und ihren übermenschlichen Qualen sagten die armen Opfer alles, was der Richter von ihnen verlangte, selbst den Tod zogen sie den Qualen der Folter vor. Beschuldigt waren einzelne, aber alle Juden von Budweis mussten für die ihnen angedichtete Freveltat büßen, wie dies ja noch an der Schwelle des XX. Jahrh. geschieht.

Was half es, dass dieser Hirt nach Jahren auf seinem Sterbette sich selbst des falschen Zeugnisses angeklagt und auch den Mörder des armen Opfers nannte, der war bereits tot. Am 12. December 1505 erlitten die zehn eingekerkerten Juden den Feuertod und im Januar 1506 wurden noch weitere 14 Juden verbrannt. Die übrigen wurden aus der Stadt vertrieben, viele ertranken auf der Flucht im Flusse und das gesamte Vermögen der Juden wurde confisciert. Hören wir das Urteil unbefangener christlicher Schriftsteller, so z. B. zunächst das Gerichtsbuch der Stadt Brunn aus dem Jahre 1353, wie es sich dort über die Folter und der durch dieselbe erpressten Geständnisse äussert. (Übersetzung aus dem XVI. Jahrh.) „Den Gemarterten sollte nie oder selten geglaubt werden, weil ein Geständniss durch die Folter unsicher und unwahr, das Recht täuschend“ ist.

„Weil viele der Gefolterten durch Geduld und Ausdauer der Folter nicht mehr achten, dass die Wahrheit oft unter keiner Bedingung von ihnen zu erfahren ist. Andere wieder sind von Ungeduld so überwältigt (soll wohl heissen Schmerzen), dass sie alles sagen, ja sogar das, worüber sie gar nicht gefragt worden, sie lügen, um nur der Folterqualen los zu werden, oft klagen sie auch andere Personen an“<sup>1)</sup>. Überzeugende Gründe gegen die Tortur, die als ein Denkmal eines altertümlichen wilden Gesetzes, führen Beccaria und Voltaire an. Čelakovsky schreibt in seinem bezogenen Werke wörtlich: „Wer aufmerksam und unparteiisch, ohne Voreingenommenheit die Aussagen dieser gefolterten Juden liest, wird sich leicht ein Urteil bilden von der Art und dem Werte der damaligen

<sup>1)</sup> Lateinische Text von Rössler. »Die Rechtsdenkmäler« II, Seite 327. Ein böhm. Text von Brikci, Städterecht, Cap. LXIX, Ausgabe böhm. von Jireček, S. 355, Koldin. Ebenfalls Ausgabe von Jireček.

Gerichtsbarkheit. Diese Bekenntnisse liessen sich denen der Verfolgung der böhm. Brüder zur Seite stellen, oder den Bekenntnissen der gefolterten Hexen, die über sich Dinge aussagten, die allem menschlichen Verstande zum Hohne waren. Die Folter war lange Zeit ein furchtbares Werkzeug in den Händen des Despotismus, unterstützt von abergläubischen und gewissenlosen Menschen; allem Rechtsgeföhle widersprechend, trotzdem wurde solchen Geständnissen Glauben geschenkt“. König Wladislaw genehmigte Alles, ja er verbot jede Anklage gegen den Rat der Stadt Budweis bei dem Oberstburggrafenamte von Prag auf Herausgabe der confiscierten Güter, die nach Recht und Gesetz ihm zufielen, die er dann nach seinem Belieben verschenkte. Allein das königl. Wort hatte zu jener Zeit keinen so grossen Wert, die Juden wussten sich zu helfen. Sie begaben sich in den Schutz mächtigerer Herren, besonders unter den des Kanzlers Albrecht von Kolovrat und erlangten beim Burggrafenamte Verhaftsbefehle gegen die Bürger von Budweis und zwangen dadurch den Stadtrat von Budweis zur Bezahlung ihres erlittenen Schadens.

Diese traurigen Vorfälle blieben nicht ohne Folgen für die Juden in Prag und anderen Städten. Die Macht des Königs sank, die der Stände und Städte erhob sich. Der Rat der Prager Altstadt eignete sich immer mehr Rechte zu, besonders in Hinsicht auf die Juden auf der Altstadt, und sah es sehr ungerne, wenn sich ein königlicher Beamte in die Angelegenheit der Prager Juden einmengte. Die aus den Städten des Südens vertriebenen Juden siedelten sich in Prag an, der Stadtrat verlangte nun, dass sich die Juden überhaupt unter ihre Gerichtsbarkheit begeben. Sie sandten zu Anfang des Jahres 1507 eine Gesandtschaft zum König nach Ofen, da endlich leisteten die Judenältesten den Eid, dass sie sich unter die Gerichtsbarkheit des Rates und der Schöffen stellen und ihnen als die von Sr. Majestät eingesetzten Herren auch Abgaben und Schutzgelder zahlen wollen. Das missfiel aber dem Könige, der dadurch in seinem Einkommen verkürzt wurde, da er dieselben seinem obersten Schreiber Nikolaus von Hofic für schuldige Interessen verschrieben hatte. Er stellte sich deshalb auf Seite der Stände, unterstützte diese in ihrem Streite mit den Städten. Er gebot mittelst Rescriptes vom 21. Mai 1508 dem Oberstburggrafen Zđenek Leo von Rožmítal (Rosental) und dem Burggrafen Heinrich Tunkl die Juden unter ihre Gerichtsbarkheit zu ziehen und den Juden wurde geboten nur diesen und keinem anderen Beamten zu gehorchen. Die aus Prag ohne Einwilligung des Königs übersiedelten Juden wurden aufgefordert, innerhalb zwei Monaten nach Prag zurückzukehren bei sonstigem Verluste ihrer Häuser und ihres Vermögens,

das sonst dem Herrn von Rožmítal und dessen Burggrafen Tunkl zu-fallen sollte.

Aus den städtischen Juden sollte nach Ansicht des Rates der Altstadt nicht königliche sondern ständische Juden werden. Es war für sie von grossem Vorteil, dass das Strafrecht über sie, die Juden-ältesten und nicht die Räte der Altstadt auszuüben hatten. Auf den Landtagen zu Prag am 30. Sept. 1509 in Anwesenheit des Königs und in Kuttenberg 20. Februar 1510 wurde darauf gedrungen, dass die Juden nicht in Böhmen geduldet werden sollen, alle drei Stände verlangten energisch deren Austreibung. Die Juden aber wiesen dem Könige ihre Privilegien, die sie von den früheren Königen und den böhm. Ständen erhalten hatten, dass sie nach diesen — für alle künftigen Zeiten nicht aus der böhm. Krone vertrieben werden dürfen und so bestätigte ihnen der König diese ihre Privilegien bei seiner Abreise aus Böhmen von Olmütz aus am 10. März 1510 und gebot, dass die Juden bei diesen Privilegien erhalten und nicht bedrückt werden sollen. Anfangs Mai 1514 verleiteten einige Herren und Grundbesitzer das arme Volk zu einem Aufstande wider die Juden. Ein fürchterlicher Sturm erhob sich gegen sie, aber die Ratsherren besetzten die Tore der Judenstadt und vereitelten diesen ruchlosen Plan. Die Urheber desselben dachten, dass der Pöbel zuerst gegen die Juden, dann aber über die Klöster und Kaufleute herfallen werde und dadurch den König zum Einschreiten gegen die Stadt Prag veranlassen werde. Schon damals erkannte man — schreibt Čelakovsky — dass nicht derjenige der beste Freund des Volkes sei, wer die rohen Leidenschaften desselben entflammt und zu unüberlegten Taten verleitet. Die Stellung der Juden wurde aber je weiter immer ärger; hielten sie zu den Pragern, wurden sie draussen verfolgt, hielten sie zu den höheren Ständen, wurden sie aus den Städten verwiesen; stellten sie sich in den Schutz des Oberstburggrafen und anderer Herren, wurden ihre Glaubensgenossen von den Stadtgemeinden verfolgt.

Endlich kam der langersehnte Augenblick der Ankunft des jungen Königs Ludwig nach Böhmen, die Juden hofften, dass er seine Rechte über sie erneuern und ihnen mindestens den nötigen Schutz gewähren werde. Etwa 600 Personen mit dem Oberrabbiner an der Spitze beteiligten sich an dem Empfange und betrachteten es als eine grosse Gnade, dass der junge König die Tora berührte. Der einberufene Landtag bewilligte dem Könige am 2. Mai die Steuern vom Vermögen und dazu von allen Juden, ohne Rücksicht darauf, wessen Untertanen sie waren, die sehr viel zu zahlen hatten. Alle Juden

des ganzen Königreiches Böhmen, ob sie in Prag, in anderen Städten, Städtchen, Dörfern und Einschichten angesessen sind, haben von ihrem Vermögen von jedem Schock 2 Groschen, die zur Miete wohnenden von jedem Schock 1 Groschen zu bezahlen, so lautete der betreffende Landtagsbeschluss.

Am 3. März 1523 entthob der König den Zdonek Leo von Rožmítal vom Amte eines Oberstburggrafen, dadurch verlor derselbe alle Einkünfte die er von den Prager Juden hatte, denn diese blieben jetzt unter städtischer Hoheit. In der Folge besorgten dann stets die örtliche Verwaltung der Judenrichter und die jüd. Gemeindeältesten, welche der Stadtrat einsetzte und ihnen oblag ferner die Gerichtsbarkeit über die Prager Juden. Aber im Jahre 1525 wurde Zdonek Leo von Rožmítal wieder in sein Amt als Oberstburggraf eingesetzt, er strebte sofort darnach, die Verordnung, dass seine Einschreibungen über die Prager Juden, wie auch über die vom Lande wieder ihre Giltigkeit erlangen, wie sie vor dem Jahre 1522 bestanden, d. h., dass er ihre Einkünfte, wieder bekomme. So war von dem sogenannten Judenregal fast gar nichts geblieben. Ein grosser Teil der Juden in Prag und auf dem Lande gelangte in das Verhältnis der erblichen Untertänigkeit und unter dem Schutz der Stände und Städte. Unter solchen Verhältnissen kamen sie unter die Herrschaft der Habsburger.

### 8. Die Juden in Kolin im XIV. Jahrh.

Von den am Lande wohnenden Juden bildeten bereits im 14. Jahrh. jene von Kolin eine eigene Gemeinde, da sie an Zahl hier — nach Prag — die grösste war. Der Judenältesten gab es hier blos 3, welche vom Stadtrate bestätigt waren und diesen oblag die Gerichtsbarkeit in kleinen jüdischen Streitigkeiten. In 2 Stadtbüchern vom Schlusse des 14. Jahrh., die nur pragmatisch, die Bezeichnung *liber contractum I* und *II* tragen, werden die Namen der hier wohnenden und handeltreibenden Juden, sowie die von ihnen bewohnten Häuser angeführt. Für eine bereits vor längerer Zeit stattgehabte Ansiedelung der Juden spricht die „*plathaea judaeorum*“. Der Judenplatz. Es wohnten jedoch hier die Juden mit den Christen vermischt, denen, viele Häuser, wie die zahlreichen Eintragungen beweisen, gehörten. Die Juden dagegen scheinen auch ausserhalb der *plathaea* viele Häuser besessen zu haben. Noch heute existiert eine aus alten, meist schon baufälligen Häusern bestehende Judengasse, als Erinnerung an die *plathaea judaeorum*, die aber gegenwärtig meist von den ärmsten Juden bewohnt ist. In Kolin siedelten sich die Juden so zahlreich an wegen der Nähe der königlichen Bergstadt Kuttenberg,

wo sie sich nicht ansiedeln, ja nicht aufhalten durften. Nur an Markt- und Gerichtstagen durften sie die Stadt betreten, wenn sie vorerst eine Bollette (siehe weiter) gelöst hatten. Als sie aber im Jahre 1527 anfangen öfter nach Kuttenberg zu kommen, war die ganze Stadt in Aufruhr und der Stadtrat beschloss deshalb, dass jeder Jude, der ausser am Markttage nach Kuttenberg kommt, eingesperrt und was bei ihm gefunden wird, soll ihm abgenommen werden<sup>1)</sup>.

Eine grosse Zahl der Eintragungen in Kolin betrifft die Geschäfte der Juden, für einen gewissen Zeitraum sind dieselben sogar in einem besonderen Anhang „Acta Judeaorum“ überschrieben, zusammengestellt. Die Rechtsverhältnisse der Juden sind günstig, sie geniessen bürgerliches Recht. Die bei ihnen contrahierten Schulden werden durch sämtliche Güter des Schuldners sichergestellt. Verpfändungen von Vieh kommen vor, der Magistrat verpfändet sogar einmal ein Gewand an einen Juden.

Es werden am Anfange nur wenige Namen genannt, wie Duchne und Ester, Isak u. David, Muschea, Helius, Ribka Jeklins, Jerschom, Schendl, Sloma, Daniel, Muschlin, Malka, Jakob Lazar auch der Blinde genannt, Nachman Ruben. Ueber ihre Familienverhältnisse erfahren wir blos: Ribka (Rapka) hat Söhne für die sie ein Haus kauft, Muschlin ist der Sohn des blinden Lazars; Nachmann dürfte seinen Geschäften nach der Reichste gewesen sein, denn er besitzt 2 Häuser, von denen er 1 seinen Kindern überlässt und für sich nur eine Kammer vorbehält — vielleicht die Laubhütte.

Aus dem liber contractum I und II wollen wir noch einige Namen anführen, Liber contractum I beginnt im Jahre 1379 bis 1398; hier kommen vor Namen, wie Jaxo Breslabus (Breslauer), Mixo Sartor, Hinz Hammer, Mikus Ssaffer, Nic. Katz (Fleischhaner), Mertl Guldensatl, Henil, Fleischhauer bei Hanrici, (Heinrich Breslauer) Baruch, Bernher, Henl, Lazar Judeos, Marso Pint, Lipart, Fleischhauer, Ginzl Nemczh, Jurist u. v. a.

Liber contractum II von 1373—1393 enthält: Endul, Fleischhauer, Mixo Sartor übertrug sein Haus an Duchne et Hester. Isak et David Judaei, Liphart, Nachmann Judeo et suis heredibus, Michovicz Ruben Judeo, Isak Judeo, Muschce Judeo, Helii Judeo, Leb Tendelo, Henricus Insacos, Hanr Strohmeier, Subak Mertil, Michmann, Lazar Judeum, Sophia relicbar Graupenerine, Isak et Robka Judeis, Lazarus Judeus, Ditel Meleczer, Jerschom Judeo, Nachman et David Jarscho. Sämtliche Eintragungen sind in lateinischer Sprache, auch die Acta

<sup>1)</sup> Archiv Kutnoh. bib. decret. rub. fol. 28 Jahrgg. 1530 — erneut fol. A. 29.

Judaeorum, Acta Nachmani, Acta Slome Judaei, Acta Lazari, Judei Ceci, Acta Lazari u. s. w.

Noch heute zählt die jüd. Gemeinde in Kolin zu den ältesten und grössten, hier hatten auch hervorragende Rabbiner gewirkt und eine grosse Zahl von Schülern um sich versammelt. So wirkte hier Daniel Frank und in letzter Zeit Dr. Guggenheimer, ein hervorragender Gelehrter und streng gläubiger Jude, Schwiegersohn des verstorbenen Rabbiners S. R. Hirsch in Frankfurt am Main.

### 9. Gemeinde-, Gerichts- und Steuerverfassung der Juden im XVI. und XVII. Jahrh.

Sämtliche Juden im ganzen Lande Böhmen, inclusive der in Prag wohnenden, bildeten eine einheitliche Organisation, deren Centrum in der Altstadt Prags war. Das Einsetzen der Judenältesten in Prag war ein Recht der königl. Kammer, das sie jedes Jahr ausübte. Nur für kurze Zeit — bis etwa 1538 — hatte König Wladislaw dieses Recht den Schöffen der Altstadt übertragen. In dem bezeichneten Jahre schreibt der König aus Wien an die Räte der Altstadt: „So wie wir in früheren Zeiten Euch das Einsetzen der Judenältesten in Prag übertragen, so geben wir Euch bekannt, dass wir aus triftigen Gründen unserer Kammer das Recht, das Einsetzen der Judenältesten von Euch nehmen und befehlen unserer Kammer, dass sie die Juden in allen ihren Angelegenheiten in Schutz nehmen<sup>1)</sup>.“ Über die sonstigen eigentlichen rechtlichen Grundlagen der Gemeindeorganisation der Judengemeinde in Prag in weltlicher und religiöser Hinsicht sind leider wenige Nachrichten, Urkunden erhalten, nur hie und da kommen vereinzelt Berichte vor. Es dürfte das seinen Grund darin haben, dass nicht nur durch häufige Brände der privaten und öffentlichen Gebäude, sondern auch durch Confiscation und Autodafés, von denen wir später erzählen werden — nicht nur sämtliche jüdischen Bücher ohne Ausnahme, sondern auch sonstige Urkunden vernichtet wurden. Es kommen wohl, hie und da einzelne Bemerkungen vor, in denen die Namen der Judenältesten Baschima, Judenrichter, Schulmeister und Kantoren genannt werden, nirgends aber wird etwas über ihre Tätigkeit mitgeteilt. Im Jahre 1520 wird als Judenrichter ein gewisser Isak und 1437 ein gewisser Isak Pinkas als Schulmeister (Magister scholae Judaecum) genannt. Der Judenältesten gab es 20. Den Oberrabbiner wählten sich die Juden, aber der Kaiser oder die Kammer mussten diese Wahl genehmigen. Im Jahre 1604 baten die Judenältesten den

<sup>1)</sup> Statthalterei-Archiv Missio Nr. 20, Fol. 44.

Kaiser, er wolle die Wahl ihres Oberrabbiners (R. Efrogim Lenczytz), da der bisherige Oberrabbiner R. Löwe ben Bezallel alt, kränklich und ruhebedürftig sei, und um seine Enthebung vom Amte selbst nachgesucht habe — gnädigst bestätigen. Sie hätten in ihren neuen Oberrabbiner grosses Vertrauen, da er ein sehr gelehrter Mann sei, in der Gemeinde keine Verwandtschaft besässe, deshalb bei Gerichte unparteiisch seine Entscheidungen treffen werde, dazu ein ehrenvoller Charakter sei. R. Efrogim Lenczytz wurde wirklich — wie wir später lesen werden — Prager Oberrabbiner. Bis zum Jahre 1609 gab es in Prag fünf Synagogen. Zu den ansehnlichsten Gebäuden der Judengasse gehörten die Schule und die Synagoge.

Die Altneusynagoge — von der wir später mehr lesen werden — stammt allem Anscheine nach aus dem 13. Jahrh., wogegen die Vorhalle ihres groben, aus unbehauenen Steinen hergestellten Gewölbes wegen, auf ein viel höheres Alter hinweist. Die innere Einrichtung dieser Synagoge weist auf spanische Juden hin; die gesellschaftlichen Verhältnisse und Namen deuten auf aus Polen eingewanderte Juden. Die Prager Stadtbücher führen wiederum Namen als vom Rheine, aus Dänemark und aus der Türkei eingewanderter Juden auf. Auf dem Judengarten war ihr Friedhof, wohin die Leichen der in ganz Böhmen verstorbenen Israeliten überführt und begraben wurden. Auf der Altstadt durften sie nicht begraben werden, sondern hinter der Stadt.

An die Prager Judenältesten wandten sich die Juden vom Lande mit allen ihren Angelegenheiten; diese Centralinstitution bewährte sich besonders dann, wenn der wo immer wohnende Jude in Böhmen in seinen Rechten verkürzt und von dem Ortsgerichte verfolgt wurde, da wandte er sich unter den Schutz der Prager Judenältesten, welche sein Recht bei den Herrn des Prager Schlosses zu verteidigen wussten.

Im Jahre 1560 gab es in Prag 2 Tore zur Judenstadt, die aber nicht gesperrt werden durften. Nachdem die Juden nur in der Judengasse wohnen durften, die jüdischen Familien sich hier und durch Zuzug anderer Familien sehr vermehrten, entstand eine grosse Not in Wohnungen und wir finden deshalb wie sehr sich diese mit den kleinsten Räumen begnügen mussten und deshalb Häuser, Wohnräume, Vorhäuser, ja Kammern und Keller teilten. So entstanden die bekannten Judenteilhäuser, voll grösserer und kleinerer Löcher, Gänge und Treppen. In den Prager Stadtbüchern lesen wir, dass ein Jude sich die „oberen Zimmer“ im Hause, ein anderer den fünften, vierten Teil, ein folgender bloß eine Stube mit Keller und Kammer, ein anderer eine Stube mit Hof/u. s. w. kaufte. Markus Auerbach



kaufte sich im Jahre 1591 eine halbe Hinterstube und Vorhaus für 100 Schock Groschen, Juda Angel gab 1594 seinen Sohne Angel und dessen Weib Kolde den fünften Teil einer Stube und eine Kammer, Während 1599 in Prag die Pest wütete, wurde den Juden unter strenger Strafe verboten auszugehen, besonders nicht auf den Ringplatz u. durften nur in neuen, reinen Sachen handeln.

Wie in anderen Ländern, strebten die Herrscher auch hier darnach die Juden durch Zwang zum Christentume zu bekehren, in Prag wurde ihnen befohlen jede Woche einmal in die Jesuitenkirche zu kommen und hier eine katolische Predigt des Jesuitenpaters Lohelius anzuhören<sup>1)</sup>. 1630 wurde die Verordnung verschärft, Strafen für die Unterlassung angedroht, auch Kinder mussten die Predigt besuchen. Diese Plage zieht sich bis ins XVIII. Jahrh. unter ziemlich drolligen Vorkommnissen fort; so wurden z. B. die Schlafenden durch unsanfte Berührungen geweckt, es wurde dem Mangel an Bekehrungserfolgen nachgespürt, und will gefunden haben, dass viele Anwesende die Ohren mit Baumwolle verstopft hatten u. s. w. wodurch das Phänomen, wieso die unwiderstehlichen Reden und Beweise für das Christentum ohne Erfolg geblieben seien, seine Lösung gefunden haben soll. Die Fürsorge des apostolischen Stuhles erstreckte sich auch auf die Bücher der Juden. Clemens V. erneuerte die von seinen Vorgängern Gregor IX., Innocenz IV., Clemens IV., Johann XXII., Julius III., Paul IV. u. Gregor XIII. herausgegebenen Bullen über die jüdischen Bücher, eigentlich hebräischen, damit sie nichts enthalten sollten, was nur einigermassen gegen das Christentum, seine Confession, seine Bischöfe und Priester gerichtet wäre. Die Jesuiten erlahmten nicht in ihrem Eifer. Der Prager Erzbischof Zbyněk Berka erneuerte im Jahre 1605, wie dies früher 1348 Ernst, der I. Erzbischof, getan, das Verbot, dass die Christen nicht in die Synagoge bei Trauungen und anderen Festlichkeiten eintreten dürfen. Alle Schritte, die da unternommen wurden, die Juden zu bekehren, waren erfolglos. Der Jude konnte und wollte nicht jener Liebe glauben, die ihm so schön gepredigt, aber nichts weniger als schön gegen ihn gehandhabt wurde.

Die Grundlage der Rechte und Ordnungen der Juden in Böhmen — in Prag wie am Lande — als Angehörige einer Gemeinde, waren stets die Privilegien des Königs Přemysl Ottokar II. aus dem Jahre 1254. Diese wurden von König Ladislaus gleich im 1. Jahre seiner Regierung 1454 vom Neuen bestätigt. Die Juden wurden stets als unmittelbare Untergebene der königl. Kammer betrachtet und

<sup>1)</sup> Schmied hist. soc. Jes. in Boh. p. 156.

standen unter der Gerechtsame der königl. Kämmerer, so dass die städtischen Ämter über sie keine Macht hatten. Nur wegen Verbrechen wurden die Juden wie andere Bewohner vor die städtischen Gerichte gestellt. Der Judenrichter musste ein gelehrter Rabbi sein, da er nach rabbinischen Gesetzen richten musste. Das jüdische Gericht tagte in der Synagoge, wodurch diese unverletzt — (mitem frydnim) wie den Christen das Rathaus — ward. Jede Störung des Ortes (Art. 1) wurde mit einem, an den Index Judaeorum zu entrichtenden Pönale von 2 Mark Silber bestraft. Vom Judengerichte pflegte eine Berufung an das Altstädter Gericht zu sein. Aber als im Jahre 1526 der Magister Abraham und ein solcher aus Kolin eine Rechtsache des Welwarner Juden David zu seinen Ungunsten entschieden hatten, und dieser die Appellation an den Bürgermeister und die Ratsherren ergriff, sprach Magister Abraham: Nachdem von unserem Gerichte nach jüdischem Rechte keinerlei Berufung in Streit-sachen zwischen Juden stattfinden kann, beantrage ich, dass es bei dem einmal erflossenen Urteile verbleibe. Und die Richter entschieden so!

An der Spitze der polit. Verwaltung stand der Gemeindeprimus ראש הקהל als Präses des Gemeindevorstandes. Es war aber dieser pol. Senat in allen seinen Funktionen von dem Rabbiner-Collegium beeinflusst und musste in Übereinstimmung mit letzterem vorgehen. Nach dem Eintritte des ferdinandeischen Gemeindestatuts wurden 2 jüd. Senate gebildet. Richter erster Instanz, hielten täglich in den Abendstunden öffentl. Sitzungen. (Im 18. Jahrh. in den ebenerdigen Localitäten der Hochsynagoge). Sie urteilten über Streitigkeiten von minderm Belange und wurden durch eine Eintrittstaxe von einigen Pfennigen von den streitenden Parteien entlohnt.

Ungeachtet dieser geringen Entlohnung für ihre Mühewaltung war ihre entschiedene Unparteilichkeit sprichwörtlich geworden und Züge ihres Charakters umgaben sie mit dem Glorienscheine der Unfehlbarkeit, so dass eine Appellation an die 2. Rabbinats-Instanz zu den Seltenheiten gehörte.

Das Collegium Rabbinicum oder Dajanim mit dem Vorsitzenden ראב"ד Oberrabbiner an der Spitze war Appellationsinstanz gegen Erkenntnisse der 1. Instanz, entschied aber als Tribunal erster Instanz über Gegenstände von höherem Belange. Gegen Erkenntnisse des Coll. rab. ging die Berufung im Civilrechtsstritte an das k. k. Appellationsgericht, in Ehesachen an das f. e. Consistorium.

So lange in Böhmen ein Landrabbinat bestand, war das Coll. rab. zugleich die Berufungsinstanz gegen Entscheidung jüdischer

Lokalgerichte sowohl in Böhmen als auch derjenigen angrenzenden Provinzen, in welchen kein eigenes Landrabbinat bestand. So finden wir in den Resten der Ramscheck'schen Chronik oft appellatorische Entscheidungen über unterrichterliche Erkenntnisse, sowohl böhmischer als auch oberösterreichischer Rabbiner. Nach Aufhebung der rabbinischen Jurisdiktion 1781 war dem Prager Coll. rab. bis in die neueste Zeit der Name Oberjuristen als Erbteil geblieben, welche das Volk unrichtig Appellanten nannte.

Im Jahre 1516 schwuren die Juden einfach: Ich nehme das auf mich bei meiner Seele und Glauben, auf die 10 Gebote und bei Verlust meiner Seele; später wurde dieser Eid geändert, und es schwur der Jude als Zeuge mit bedecktem Haupte mit dem Gesichte nach Osten gekehrt. Die 2 Finger erhob er nicht. Bei Gericht war der Eid mit geringen Aenderungen folgendermassen: Ich schwöre bei dem lebendigen Gotte, der Himmel und Erde, das Meer und alle Dinge erschaffen, der die heil, zehn Gebote durch seinen Diener Moses am Berge Sinai gegeben; dass ich in der Rechtssache nur die Wahrheit sagen, nichts verheimlichen werde, weder zu Gunsten noch zu Ungunsten Jemandes, unter dem höchsten Fluche! Handelte es sich um ein Verbrechen, worauf die Todesstrafe folgen sollte, ward dem Eide noch folgender Schluss beigegeben: Wenn ich anders täte, komme über mich jene Strafe, die da kam über Dathan und Abiram, die bei lebendigem Leibe in die Tiefe versunken, dazu helfe mir Gott, welcher alle Geschöpfe und alle Welt durch Feuer richten wird<sup>1)</sup>. Der Jude musste die rechte Hand bis zum Knöchel in das Buch des alten Testaments — die Tora — legen und auf sich alle Flüche und Strafen herabrufen, die in der Tora enthalten sind, er schwur bei Gott, der da heisst Adonaj, Jehowah, Elohim alles in sehr weitläufiger Weise. (1557).

Die Judenältesten wurden von jedem Diebstahle verständigt, und mussten jeden solchen in der Synagoge mit der notwendigen Vermahnung veröffentlichen. Da die Diebe diese Verordnung kannten, trugen sie ihren Diebstahl weder zu den Juden, noch zu den Goldarbeitern. Als unehrenhaft wurde es befunden, wenn die Redner den Juden in ihren Rechtssachen einen Rat erteilten, doch konnte der Advokat, der dem Juden seinen Rat für teures Geld verkaufte, nicht verfolgt werden.

Die Prager Judenältesten hatten ausser der Gerechtsame über

<sup>1)</sup> Wörtlich am Deckel des kleinseitner Gerichtsbuches Nr. 1126. Der älteste bekannte Judeneid aus dem Anfange des XIV. Jahrh. findet sich in Palackys Formelbuch II. 6.

die Juden in Prag und am Lande, auch deren politische, religiöse und Steuerangelegenheiten zu versehen. Als nämlich die Juden im Jahre 1567 mittelst Landtagsbeschlusses zur Steuerzahlung herangezogen wurden, repartierten die Judenältesten dieselbe auf sämtliche Juden im Lande, ebenso, wenn den Juden auferlegt wurde eine Steuer unter einander aufzubringen, sammelten die Judenältesten diese von den Juden aller Orten ein, selbst unter Drohungen<sup>1)</sup>. Im Jahre 1572 wird den Juden in Böhmen aufgetragen, die vom Landtage bewilligten Steuern den Judenältesten abzuführen. Im Jahre 1618 betrug die Judensteuer 18.000 Taler.

Als einst — 1508 — die Juden sich weigerten den Ältesten die Steuern pünktlich und in Ordnung zu bezahlen, wurden diese darüber so erbost, dass sie die Steuern überhaupt nicht weiter einheben wollten. Die Prager Richter waren aber sofort mit der Strafe bei der Hand, sie sperrten den Juden kurz die Synagogen. Darüber erzählt der Jude Josef Malý bei dem Kammergerichte: *Když sú naši starší nedali úroku pánóm Staroměstským, skrze to kázali sú nám školu zamknúti, i bylo jest nám toho velmi líto, že sme nemohli pánu Bohu slúžiti vedle našeho obyčeje i šli sme k místru našemu túžiti toho, on nám pověděl kterak máme činiti, když se starší k tomu nemají a nezbirají! I řekl! Zběrte vy! I stalo se tak, dali nám starší cedule od koho co máme vzíti i tak sme zbírali i chodili sme po domích a koho sme koli kde našli musil nám dáti.* (Nachdem unsere Aeltesten den Altstädter Herren keine Interessen gaben, geboten sie uns die Synagoge zu sperren. Es tat uns sehr leid, dass wir Gott nicht nach unserer Weise dienen konnten, wir giengen zu unserem Meister und fragten ihn, was wir tun sollten, wenn die Aeltesten nicht einsammeln wollen. Er sagte: Sammelt selbst! So geschah es, sie gaben uns ältere Zettel von wem wir etwas nehmen sollen, wir gingen von Haus zu Haus und wo wir jemanden trafen, der musste uns geben).

Auf dem Landtage wurde 1522 beschlossen, dass jede einheimische Familie 1 Groschen zu bezahlen habe. Im Jahre 1567—1569 musste jeder über 10 Jahre alte Jude 48 und ein jüngerer 10 Groschen bezahlen. Am Lande hatte er 14½ Groschen zu bezahlen; von 1569—1573 musste jeder zwanzig Jahre alte verheiratete Jude 2 Dukaten und ½ Schok Groschen, ein jüngerer verheirateter 1 Dukaten und 42 böhm. Groschen zahlen. Diese Steuer wurde später auf 2 ungar. Dukaten und für den jüngeren auf ein halben Dukaten erhöht und schliesslich 1579—1580 wurde diese Steuer verdoppelt.

<sup>1)</sup> Statthaltereii-Archiv Nr. 84.333.

Die Stände gönnten einander die von den Juden einzuhebenden Schutzgelder nicht, wie sich Zďenek Leo von Rožmítal 1514 deutlich äussert, indem er sagte: Die Juden sind wohl des Königs Untertanen und Steuerzahler und auch vieler der Unsrigen und nachdem von den Juden einige hunderte Schock zu bekommen sind, kann es nicht angenehm sein, wenn einer von dem anderen darum gebracht wird<sup>1)</sup>. Im Jahre 1509 musste Johann von Raškovic dem Nicolaus Trěka von Lipa 10 Schock Groschen dafür bezahlen, dass er einen Juden von Městec geschlagen. Zďenek Leo von Rožmítal verlangte von den Brüdern Fremut 2000 Schock Groschen, weil sie ihm in Saaz einen erblichen Juden wegnahmen. Der Rath von Leitmeritz, der da wusste, dass er von Podivin auf Pischtan kein Geld dafür bekommen könne, dass er den städtischen Juden Eli 1514 geschlagen, liess ihm sagen, dass er, sobald er in die Stadt kommt, ordentlich durchgeprügelt werden wird.

Ferdinand I. entschied über die Klage der Stadt Saaz: die Juden, die andere Herren wählen als uns, werden von Wenzeslai aus dem Lande verwiesen<sup>2)</sup>. Die königlichen Juden konnten hier weiter verbleiben, die ständischen mussten zu ihren Ständen übersiedeln.

#### 10. Fernere Schicksale der Juden im XVI. und XVII. Jahrhundert.

Im Jahre 1490 wurde die Krönung Wladislaw II. zum Könige von Ungarn gefeiert, wobei die Juden in Prag einen eigenen Umzug auf dem altstädter Ringe veranstalteten. Als der König dann 1497 aus Ungarn nach Prag kam, giengen ihm die Juden auch entgegen, sangen dabei schöne Lieder. Die Fahne derselben, schreibt Hajek — war rot und auf derselben war der Schild Davids und Salomons Siegel. Unter seiner Regierung hatten die Juden, wie oben erzählt — viele Demütigungen und Verfolgungen zu erdulden. Es entstand ein Aufruhr und der beutelustige Pöbel schlug zuerst auf die Juden, nachdem er früher die Schöffen gefangen genommen hatte, raubte in Klöstern und bei Juden und nahm was er nur an Gold und Silber, teurem Pelzwerk, zumeist Pfänder, die bei den Juden erlagen, vorfind, wodurch die Schuldner der städtischen und höheren Stände den grössten Schaden erlitten.

Während dieses Aufstandes befand sich König Wladislaw mit seinem Hofstaate zu Trebitsch in Mähren, er war über diese Nach-

<sup>1)</sup> Archiv česky. Böhm. Archiv VII 667.

<sup>2)</sup> Cop. Statthaltereiarchiv Nr. 5. Seite 222.

richt sehr erbittert und beschloss dafür Rache zu nehmen. Die Prager versprachen den Juden alles zurückzugeben, was sich wo befinden sollte. Der Vertrag mit dem Könige wurde am 24. September 1484 geschlossen, nach welchem sie der königl. Kammer den Schaden vergüten sollten, den derselbe durch die Beraubung der Juden erlitten hätte. Die Stände beharrten darauf, dass den Juden das Leihen auf Schuldscheine und Register eingeschränkt werde. Der König aber schützte die Juden, die sich an ihn gewandt, mittelst Urkunde vom 29. August 1500. Auf dem Landtage vom Jahre 1501 wurde wieder über die Juden verhandelt, dass sie überhaupt im Lande nicht geduldet werden sollten. Dem Könige gelang es die beiden Stände der Herren und Ritter dafür zu gewinnen, dass die Juden mit Rücksicht auf ihre Privilegien von den alten böhm. Königen bei der Krone von Böhmen verbleiben sollten.

Trotz allen Reichtumes, und allen gesetzlichen teuer bezahlten Schutzes, war der Aufenthalt der Juden nirgends in Böhmen beneidenswert. Ueberall wurden sie von Zeit zu Zeit verfolgt und gequält, dass es ein wahres Wunder ist, dass sie das Alles überstanden. Bei jedem Anlasse ging es über die Juden los.

Der Rat der Stadt Pilsen erbat sich 1504 von Wladislaw das Privilegium, dass kein böhm. König die Juden in Pilsen einführen dürfe und dass sie die bereits ansässigen austreiben dürfen, was der Rat auch getreulich tat.

Aus Iglau wurden sie 1426 aus dem Grunde vertrieben, weil sie angeblich mit den Hussiten hielten, 1436 vertrieb sie König Siegmund wieder, um sich den Hussiten gefällig zu zeigen, 1506 wurden sie in Budweis verfolgt, aber auch in Saaz, Leitmeritz, Raudnitz u. in Prag wurde in gleicher Weise mit ihnen verfahren. Einige der Urheber jener Massacre wurden wohl bestraft, den Richtern von Saaz u. Leitmeritz, wurde die höchste Ungnade u. Zorn des Königs ausgesprochen.<sup>1)</sup> Die Juden führten gegen sie Klage beim königl. Gerichte u. dieses verurteilte die Städte den Juden jeglichen Schaden zu vergüten.

Die Juden wurden des Einverständnisses mit den Türken beschuldigt, dass sie von ihnen Geld angenommen, dass sie Feiersbrünste gelegt. Im strengen Winter obigen Jahres hatten Räuber viele Städte u. Dörfer Böhmens eingäschert. Dieser schändlichen Tat wurden die armen Juden beschuldigt, viele derselben eingekerkert u. gefoltert. In diesen grausigen Qualen bekannten sie sich zu Allem,

<sup>1)</sup> Rybička. Stor. hist. 1. 270.

was nur die Richter wollten. Daraufhin beschloss der Landtag die Juden des Landes zu verweisen, wozu der König von Speier aus 1542 seine Einwilligung gab; nur wenige durften da bleiben, die jüd. Schulden einzutreiben und die verwaisten Güter zu verkaufen. Diesmal zogen sie ernstlich weg, grosse Scharen mit Wagen fuhrn nach Polen. Der König gebot zwar mittelst Geleitsbriefes, dass sie auf ihrem Wege geschützt werden sollen, aber ihre Begleiter im Vereine mit anderem Gesindel beraubten sie, selbst Bewohner von Braunau und Polic und der umliegenden Dörfer überfielen sie bei dem Dorfe Kerhartic, töteten und beraubten sie. Die meisten wurden dann vor Gericht gestellt und hingerichtet. Viele der ausgewanderten Juden kehrten wieder zurück. Dieser Geleit wurde vielen Juden auf 3 Jahre verlängert, nach Ablauf dieser Frist abermals. Viele waren überhaupt da geblieben zur Eintreibung der Schulden, andere wegen Krankheit, diesen wurden verschiedene Diener bewilligt z. B. 2 Cantoren, Schulmeister, Torwächter, Nachtwächter, ein Fleischer der Koscherfleisch ausschrotete, Totengräber, Spitalsweiber u. m. gl. Der allgemeine „Geleit“ lautete aber auch gegen jährliche Kündigung, in demselben wurde den Juden in Prag aufgetragen, dass sie statt der bisher gezahlten 300 Schock Gr., da ihre Zahl jetzt viel grösser sei — 500 Schock Gr. ohne Widerrede zu zahlen haben. Dieses grosse Geleit mittelst Majestätsbriefes vom Jahre 1549, auf Pergament geschrieben, wurde der kgl. Kammer zur Aufbewahrung und Vollstreckung übergeben.

Kaiserin Anna, Tochter Wladislaws II. (v. Polen) Königs von Böhmen legte auf ihrem Sterbebete beim Kaiser Ferdinand I. eine Bitte um Schonung der Juden ein.<sup>1)</sup> Allein schon 1557 wurden sie wieder ausgewiesen, aber 1558 wurde ihnen mittelst 28 Mandaten Termin bis Georgi gewährt.<sup>2)</sup> Den armen Auswanderern ergieng es diesmal gerade so schlecht, wie den ersten; auch sie wurden ausgeplündert u. gemordet, trotz kgl. Auftrages sie nicht zu berühren. Alle für schweres Geld erkauften Geleite halfen ihnen nichts. In einem unglücksseligen Augenblicke schwur König Ferdinand I. die Juden auszutreiben. Gegen den Schwur des Königs half alles Bitten nichts, bis sich ein aufopferungsvoller Mann in der Person des Mordechai Zemach, Sohn des vorzüglichen Buchdruckers Gerson Katz entschloss, eine Reise nach Rom zu unternehmen u. den Papst Pius IV. zu bitten, dass dieser den König seines Eides entbinde. Der milde Papst ge-

<sup>1)</sup> Zemach Dawid u. Emek Habacha.

<sup>2)</sup> Statthalt. Archiv. Miss. Nn. 49, 234.

währte die Bitte des Juden Mordechai, entband den König seines Eides und die Juden durften im Lande bleiben. Im Jahre 1567 erhielten sie besondere Gnadenbriefe, so von Maximilian IV. im Jahre 1577 und vornehmlich von Ferdinand II.<sup>1)</sup> dass sie weder aus Prag noch aus dem Königreiche vertrieben werden dürfen. Bald nach Einführung des Jesuitenordens in Böhmen wurden über Veranlassung des Papstes Paul Caraffa 80 wiener Zentner jüd. Bücher als censurwidrig abgenommen und nach Wien geführt. (Gans I, dann Men. ben Sal. hal. 18. Abth.) Im Jahre 1630 wurden alle jüdischen Buchdruckereien gesperrt u. erst 1633 wieder geöffnet. Zugleich wurden bei Privaten viele Schriften confisciert. Dem Gemeinnotenar Rab. Moses Lichtenstadt wurden die ihm abgenommenen Schriften erst mittelst Magistr.-Bescheid vom 14. Jänner 1634 zurückgestellt.

### II. Drei Privilegien Ferdinands I. und dessen Nachfolger.

Von den verschiedenen Privilegien, die Ferdinand I. den Juden verliehen, seien hier folgende im Original vorgeführt:

I. 1546 5. Mai Breslau<sup>2)</sup>.

Cisár Ferdinand I. poroucí radám komory české, aby židé, kteří glajtu cisařského nemají v Praze trpění nebyli.

Ferdinand z Boží milosti Římský, Uherský, Češky etc. král, infant v Hispanii, arciknize Rakouský a markrabě Moravský.

Stateční věrní naše mili: Jakoš smévám na ten čas židy Prazské do komory naše k opatrování a zpravování poručiti ráčili, ivěděti vám dáváme že jsou Pražané na nás vznesli že by drahně židův v Praze, kteří glajtu od nás nemají, býti měli, protož vám porócíme prikazujic, jakž vás toto psaní naše dojde, abyste od toho dne ve dvou nedělich pořád zběhlých všem židům z Prahy kteřížkoli od nás glajtu nemají vystěhovati se roskázali; pakliby kteří přes to zuostali, věděti vám dáváme, že sme Pražanom Staroměstským prikázati ráčili, aby ty všecky židy z města vyhnati dali a jich déle netrpěli. I znajic jistó vuoli naši byti, tak se jakž vám psati ráčíeme zachovejte jináče nečíníce. Dáno v Vratislavi v středu po neděli prodvni léta 1546.

Ferdinand.

Uebersetzung:

I. Kaiser Ferdinand I befiehlt den Räten der böhm. Kammer, dass die Juden, welche kein kaiserliches Geleit haben, in Prag ferner nicht geduldet werden sollen.

<sup>1)</sup> Weingarten. Fasci: div. juris Seite 233.

<sup>2)</sup> Orig. Statthalt. Archiv.



Ferdinand von Gottes Gnaden Römischer, Ungarischer, Böhmischer etc. König, Infant von Spanien, Erzherzog von Oesterreich Markgraf von Mähren etc.

Liebe Getreue! Da wir Euch seinerzeit die Prager Juden der böhm. Kammer zum Schutze und zur Verwaltung gnädigst empfohlen haben, so geben wir Euch zu wissen, dass die Prager uns kundgetan, haben, es seien in Prag viele Juden, welche kein Geleite haben. Da wir nun nicht wollen, dass in Prag irgend welche andere Juden wohnen, als die, welche von uns ein Geleit haben, so tragen wir Euch auf und befehlen, sowie dieses unser Schreiben an Euch gelangt, binnen zwei Wochen allen Juden in Prag, welche von uns kein Geleite haben, aufzutragen, sie mögen aus Prag wegziehen; sollten aber trotzdem welche bleiben, so geben wir Euch zu wissen, dass wir den Altstädter Pragern den gnädigen Auftrag erteilt haben, sie mögen diese sämtlichen Juden aus der Stadt austreiben lassen und sie nicht länger dulden. Und da Ihr nun wisset, dass unser bestimmter Wille so ist, wie wir Euch geschrieben haben, so richtet Euch darnach und tuet nicht anders.

Gegeben Breslau, Mittwoch nach dem weissen Sonntag 1546.

Ferdinand.

## II. 1546 Regensburg 9. Juli (Statthaltereii-Archiv).

Cisár Ferdinand poručí komoře české, aby vsiehní židé, kteří glajtu cisařského nemají z Prahy se vystěhovali.

Ferdinand z Boží milosti Římský, Uherský, Český et král, infant v Hispanii, arcikníže Rakouský, markrabie Moravský etc.

Stateční věrni naši milí. Věděti vam dáváme, že jsou na nás opět Pražané staromestší s velikou obtížností, vznesli, kterak vždy více židuv do Prahy, kteříž žádného glajtu od nás nemají, přibývá se vši poníženosti nás prosie, abychom to časně pro uvarování dalších těžkosti, kteréžby skrze ty židy povstati mohly, opatřiti ráčili. I v paaměti máme, že sme vám před tím z Vratislavě psáti a poručiti ráčili, abyste se těm židuom kteříž glajtu od nás jakž dotčeno nemejí ve čtyřech nedělich vystěhováli rozkázali, ale kudy jest toho pomínuto věděti neračieme. Protož vám poroucieme přisně příkazujic a tak konečně mili ráčieme, abyste hned, jak vás toto posani naše dojde, bedlivě vyhledati dali, kteří židé od nás glajtu nemají a těm vsem židom, kteříž tak glajtův od nás nemají se vistěhovati rozkázali a žádného o tom nešetřili a nešanovali ani jakých dalších výmluv jim pod žádnym vymyšlenym způsobem dopouštěli a při tom starším židuom oznámili: jestližebý kterýho žida mezi sebou, ježtobý glajtu od nás neměl,

trpěli a o tom neoznámili, tehdy že jim glajt náš obecni daný vyzdvihnouti a spolu s jinými z Prahy všecky vyhnati roskázati račieme. I znajíc jistú vuoli a koněčné přikázání naše být, tak se zachovejte jináče nikoli nečnice.

Dáno v pátek po svatém Prokopě leta 1546.

Ferdinand.

(Uebersetzung).

II. Kaiser Ferdinand I. gebietet der böhm. Kammer, alle Juden, welche kein kaiserl. Geleite haben, aus Prag auszutreiben.

Ferdinand von Gottes Gnaden Römischer, Ungarischer, Böhmischer etc. König, Infant von Spanien, Erzherzog von Oesterreich und Markgraf von Mähren etc.

Liebe Getreue! Wir geben Euch zu wissen, dass die Altstädter Prager wiederum bei uns grosse Klage erhoben haben, dass die Zahl der Juden, welche kein Geleit von uns haben, in Prag immer mehr zunimmt, und dass sie in aller Untertänigkeit uns bitten, wir mögen bei Zeiten Vorkehrungen treffen, damit weitere Beschwerden, welche durch diese Juden entstehen könnten, vermieden werden.

Wir erinnern uns auch, dass wir bereits früher aus Breslau zu schreiben und anzubefehlen geruht haben, Ihr möget den Juden, welche, wie erwähnt, kein Geleite von uns haben, binnen vier Wochen auszuziehen anbefehlen, aber inwiefern dies unterlassen wurde, geruhen wir nicht zu wissen. Deshalb tragen wir Euch auf und befehlen Euch strenge und geruhen für endgiltig zu halten: Ihr habet sofort, sowie dies unser Schreiben zu Euch gelangt, eingehend untersuchen zu lassen, welche Juden kein Geleite von uns haben, und habet allen jenen Juden, welche solch ein Geleite von uns nicht haben, das Wegziehen zu befehlen, keinen von ihnen zu verschonen oder nachzusehen noch auch was immer für Ausflüchte ihnen unter irgendwelchen ersonnenen Ausreden zu gestatten und hiebei den Aeltesten der Juden anzuzeigen, wenn sie irgend einen Juden, der von uns kein Geleit hat, unter sich dulden und ihn nicht anzeigen, so werden wir ihnen das von uns im Allgemeinen gegebene Geleite nehmen und wir werden anzubefehlen geruhen, dass sie selbst sowie die anderen alle ausgetrieben werden. Da Ihr nun wisset, das dies unser bestimmter Wille und endgiltiger Auftrag ist, so richtet Euch darnach und handelt keineswegs anders.

Gegeben Freitag nach St. Procopius 1546.

Ferdinand.

## III. Um 1546 (Abschrift im Prager Stadtarchiv Lib. rer. mem. I. 226).

Glait od Slavné Paměti Cisaře Ferdinanda Prvního židuum daný.

My Ferdinand etc. oznamujeme tímto listem všem, že jsme z přičin hodných židuum Pražským y jiným kteříž na ten čas v království našem českém jsau — jichž počet mužského pohlavi v Praze N. a N. osob v domě N. (?) a v jiných městech a městečkách v krajích v dotečeném království českém také mužského pohlavi summa jest N. a N. osob, yakž ty všecky osoby židovské obojho pohlavi v obzvláštní Registra naše jsou zejména poznamenáni a jeden veytach neboližto Registřík těch židuo popsaných jest při Canzellaři Naši král. Česk. sehovan a druhý exempláf do komory dan — Gleyt náš svobodný bez újmy celý a dokonalý před mocý ku právu dati račili a tímto listem s dobrým rosmyslem našim gistým vědomím s raddau našich milých moczy kralovskou v Ťechách dáváme chtice tomu konečné, aby ten počet židuv weyš položený l s ženami a dětmi všemi, kteréž nyní maji neb ještě miti budau obojho pohlavi, při tomto gleytu a bezpečenství našem před moci ku právu bez přerušeni zachováni byti, kterýžto gleyt náš svobodny yakž nyní dotčeno před moci ku právu těm všem svrchu psanim židum stále trvati a tiž židev Praze y vjiných krajích v kralovství našem českem dokud bydleti a zustati maji, dokud bychom jim v čase celém uplně pořad zběhlem tohoto gleytu našeho kralovského vypověditi rozkazati neračili. Než kdyby jim ten Gleyt od nás, dědičuv našich a budauczych králuv českých každého času, kdyžbychom jich dele v zemi miti nechťeli, v czase vypovědění byli a rok se jim napřed věděti dalo tehdy maji a povinne budau ty všickni židé objiho pohlavi, coby jich kolivěk tehdáž v Praze neb na jiných místech v kralovství našem českém kdežkolivěk bylo, po vyjiti toho jednoho roku uplně pořad zběhlehého y hned beze všeho a všelijakeho dalšího prodlévání, nesnázy a odporův se všim statkem svým ven z království našeho českého se vytrati, vystěhovati a vystěhovati a vyhostiti.

Pakliby který přes ten čas uložený toho jednoho roku dále v Praze neb v často psaném kralovství našem Českém shledán neb postížen byl, ten každý žid aby nám, dědicum našim budaucym kralum českym hrdlo y všacken statek swuj beze vsi milosti propadl.

Jakž jsou nám také předešlého času židé Pražští každého roku do komory naši kralovske platy na 300 kop gr. Česk : spravovali y poněvadž nyní mnohem větší počet nad předešli těch židuv jest, chcem aby nam tyž židé nynější y budaucy, dokudž v Praze a v tomto kralovství budau, 500 kop. gr. Česk. bez veymluw do komory naši

spravovali a to rozdílni při Svatem Boží(?) tolikéž pul třetího sta kop. gr. ě vydavali a vydavati povinni byli. Protož přísně příkazu- jem všem obyvatelům a poddaným naším, ze všech stavův království našeho Českého a zvláště Pražanům nynějším a buddacím věrným milým aby ste vejš jmenovani počet židův z ženami a dětmi jich obojího pohlavy při tom gleytu a zvláštěm bezpečí v ochraně naší královské před mocý ku právu měli držeti a neporušitelně zachovati, žádnych jim v tom překážek nečiníce ani komu jinému činiti dopouštějice pod uvarováním hněvu y nemilosti králův našich Českých, ažby kdo tomuto gleytu našemu odporen byl. Však také to koněně jmiti ráčíme, aby všichni ti žide v listu a gleytu tomto našém postavení všelijak gleytovně a pokojně se zachovávali a lidi lichvami neobtěžovali, než také se při tom, jakž jest jím předešle na jisté spůsob živnosti jich vymě- řena, drželi pod uvarováním nemilosti naše kralovske dědicův našich a budaucých králův českých y pokuty propadený. Také tomu chceme aby zřízené raddy komory našim kralovství českém, věrny mily z poručeny našeho židy starší každého roku, dokudž o království tomto tyž židě zustanon, sadili a obnovovali a tak to na místě našem opa- trovali, aby tyž židě starší, kteříž tak jednoho každého roku yakž dotčeno od zřízených rad komory naši usazeni budau, jako starší a předni žide, jiné židy v tomto gleytu obsažené, pokudž zaslужné a spravedlivé jest, soudili, spravovali a obce neustikali, tak aby dobry řád a sovrnost mezy nimi byla, a kážeme, aby také židě Pražští jis- tan summu peněz za tento gleyt do Cancelaře dali a spravili. Pro- tož mají jini žide, kteříž prve v tu summu utáženi nebyli těm židům Pražským, kteří tu summu položili, a dily své co na ně dati přijde těm neprodleně take zaplatili, aby v tom sovrnost se zachovávala. A nad to nade všecko toto nám dedicum našim a budaucim králům českým obzvláštěně požňostavujem, kdyžby který žid z toho vejš po- loženého počtu umřel neb se z zemi vystěhoval, vypověděn byl aneb jakolivěk se z toho kralovství vybral, aby na místě toho žadneho žida jiného do Prahy ani do královstve tohoto nepřijimali pod nižad- ným vymyšleným způsobem a přikritým, leczbychom my dědicové naše neb budaucy králové česki vědomě k tomu povoliti a gleyt náš kralovský obzvláštěně té osobě neb těm osobám dati ráčili a to pod stracením a propadením tohoto gleytu našeho. Tomu na svedomi etc.

(Uebersetzung).

III. Kaiser Ferdinands I. glorreichen Andenkens Geleit für die Juden.

Wir Ferdinand etc. geben mit diesem Schreiben allen kund,

dass wir aus wichtigen Gründen den Prager Juden und auch den übrigen welche derzeit in unserem böhmischen Königreiche sind — deren Anzahl männlichen Geschlechtes in Prag N. N. Personen und N. N. Witwen (?) und in anderen Städten und Städtchen im Lande in dem genannten böhm. Königreiche gleichfalls männlichen Geschlechtes N. N. Personen und N. N. Witwen, so dass die Summe der Juden männlichen Geschlechtes N. N. Personen ist, wie diese sämtlichen jüd. Personen beiderlei Geschlechtes in unserem besonderen Register dieser beschriebenen Juden in der Kanzlei unseres böhm. Königreiches verwahrt und das zweite Exemplar in unserer böhm. Kammer für künftige Zeiten in Verwahrung gegeben ist — unser freies Geleite unbeschränkt, ganz und vollständig „vor Gewalt zu Recht“ zu geben geruht haben und mit diesem Brief nach guter Erwägung und nach sicherem Einvernehmen mit den Räten unserer lieben Stände des Königsreiches Böhmen geben, da wir endgiltig wollen, dass die oben bestimmte Zahl der Juden sammt Weibern und Kindern, welche sie jetzt haben und noch haben werden beiderlei Geschlechter, bei diesem unserem Geleit und Sicherheit „vor Gewalt zu Recht“ ohne Unterbrechung belassen werden soll und diese Juden in Prag und den anderen Gegenden in unserem böhm. Königreiche solange wohnen und belassen werden sollen, bis wir ihnen in der ganzen Zeit unser königliches Geleite aufzukündigen geruhen werden.

Wenn aber ihnen dieses Geleite von uns, unseren Erben und den künftigen böhmischen Königen jederzeit, wenn wir dieselben nicht weiter in unserem Lande dulden wollten, bei Zeiten aufgekündigt werden sollte und ihnen das ein Jahr vorher kund gemacht werden würde, so werden alle diese Juden beiderlei Geschlechtes, soviel ihrer zu dieser Zeit in Prag und an anderen Orten in unserem böhm. Königreich, wo immer sein sollten, verbunden und verpflichtet sein, nach Ablauf dieses einen ununterbrochenen laufenden Jahres sofort ohne Weiteres und ohne irgend welche weitere Verzögerungen, Schwierigkeiten und Widersprüche mit all ihrer Habe aus diesem unserem böhm. Königreiche sich zu entfernen, auszuziehen und fortzugehen. Wenn irgend einer über diese auferlegte Zeit dieses einen Jahres weiter in Prag oder in unserem oft erwähnten böhm. Königreiche aufgefunden oder angetroffen werden sollte, so soll ein jeglicher solcher Jude uns, unseren Erben den künftigen böhm. Königen, mit Leib und sämtlicher Habe ohne alle Gnade verfallen sein.

Und so wie uns auch in früheren Zeiten die Prager Juden jedes Jahr in unsere Kammer Zahlungen von 300 Schock böhm. Groschen geleistet haben und da jetzt die Anzahl dieser Juden viel grösser

ist als früher, so wollen wir, dass uns diese Juden, die jetzigen sowie die künftigen solange sie in Prag und in diesem Königreiche sein würden, 500 Schock böhm. Groschen ohne Widerrede in unsere Kammer in zwei Raten zu 250 Schock leisten sollen.

Deshalb tragen wir allen Bewohnern und Untertanen sämtlicher Stände unseres Königreiches Böhmen und insonderheit unseren Lieben Getreuen jetzigen und künftigen Pragern auf, dass Ihr die oben genannte Zahl von Juden sammt Weibern und Kindern beiderlei Geschlechtes bei diesem unserem Geleite in besonderer Sicherheit, in Schutz unserer königlichen Macht halten und unwiderruflich belassen, ihnen hierin keinerlei Beschwer bereiten und auch keinem Andern eine solche zu bereiten erlauben sollet, bei Vermeidung unseres Zornes und unserer königl. Ungnade und sicherer Bestrafung den uns und unserer Erben und zukünftigen böhm. Königen, wenn Jemand diesem unserem Geleite sich widersetzen sollte.

Zuletzt aber wollen wir es auch so haben, dass diese sämtlichen Juden, welche in diesem unserem Geleitbriefe enthalten sind, sich auch in jeder Richtung gemäss diesem Geleite und ruhig verhalten und das Volk nicht mit ungewöhnlichem Wucher beschweren sollen, sondern sich hierin so verhalten sollen, wie es ihnen bereits früher in Bezug auf die Art und Weise ihres Erwerbes vorgeschrieben worden ist, bei Vermeidung unserer königl. Ungnade sowie unserer Erben und künftigen böhm. Königen und bei Strafe.

Auch wollen wir, dass die Räte unserer Kammer in unserem Königreiche Böhmen nach unserem Auftrag Judenälteste jedes Jahr, solange diese Juden in unserem Königreich bleiben, bestellen und erneuern und dies an unserer statt so einrichten, dass die Judenältesten, welche jedes Jahr, wie bereits erwähnt, von den bestellten Räten unserer Kammer eingesetzt werden als Aelteste und Vorsther der Juden, soweit sie in diesem Geleite inbegriffen sind, nach Gebühr und gerecht richten und verwalten und die Gemeinde nicht bedrücken, so dass Ordnung und Eintracht unter ihnen herrsche; wir befehlen auch, dass auch die Landjuden, welche anfangs zu der Summe nicht herangezogen wurden, den Prager Juden, welche jene Summe abgeführt haben, die Anteile, welche auf sie entfallen, unverzüglich auszuzahlen, damit auch hierin Eintracht erhalten werde. Ueber dies alles behalten wir uns vor, unseren Erben und künftigen böhm. Königen insonderheit vor, wenn irgend ein Jude aus der oben bezeichneten Anzahl sterben oder aus dem Lande ziehen, ausgewiesen werden und wie immer aus diesem Königreiche sich entfernen sollte, dass an seine Stelle kein anderer Jude nach Prag noch auch in

dieses Königreich unter keinerlei Vorwand auf keinerlei ausgedachte Weise aufgenommen werden sollte — es sei denn, dass wir, unsere Erben und künftigen böhm. Könige wissentlich einwilligen und unser königliches Geleite insonderheit dieser Person oder diesen Personen zu geben geruhen sollten und dies unter Verlust und Verfall dieses unseres Geleites<sup>1)</sup>.

Urkund dessen . . . .

Wir lassen hier noch einen

IV. Geleitbrief des Mose ben Gersons, Buchdruckers in Prag

(aus dem k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv; Kaiser Ferdinand I. Reichsregistratur vol VI . .) folgen:

Moses Sohn des Gerson Katz, Begründers der jüdischen Buchdruckerei in Prag, Bruder des berühmten Mordechai Katz.

Moyse Juden Buechdrughers zu Prag glait.

Wir Ferdinand u. s. w. bekhennen unnd thuenn khundt meniglich, das wir Moises Buechdrugkher Juden alhie in unserer stat Prag in unser unnd des Heilligen reichs, auch unnserer erblande frey gestragkh sicherhait und glait gegeben unnd mitgetailt haben, Geben ime auch solch unnsrer unnd des reichs, auch unnsers hauss Österreichs sicherhait unnd glait aus Römischer khuniglicher unnd landtsfürstlicher macht wissentlich in crafft diz briefs, also das der gemelt Moises Bucchdrugkher allenthalben im heilligen reich auch andern unnsern Fürstenthumben unnd lannden frey sicher Hanndlen wandlen, die stet, mägkht, dörffer, gericht unnd gebiet, auf wasser unnd lannde frey sicherlich besuchen, khauffen, verkhauffen, hanndtierung treiben und seine waaren seiner gelegenheit nach hin unnd wiederfüeren soll unnd mag von allermeniglich unverhindert unnd ungeirrt, doch das er sich entgegen glaitlich unnd one allen argkhwon halte, das er auch khein wuecherliche hanndtierung treibe unnd von seinen waaren die gebürenden orten cntricht unnd bezalle, alles bis auf unnsrer wolgefallen unnd widerrufen. Unnd gebieten darauf allen und jeden etc. unnd wellen, das sy obgemelten Moises Buchdrugkhern bey diesem unnsrem unnd des reichs frey sicherhait unnd glait vestigklich hanndt haben ine desselben obgeschribenermassen frecoen, gebrauchen und geniessen lassen unnd dawider mit nichte dringen, auffhalten noch beschwären, solches auch niemants anderm zu thuen gestatten, in khain weise, als lieb ainem yeden sey unnsrer unnd des reichs ungnad

<sup>1)</sup> 1542 — April, wurden die Juden über Beschluss der Stände bis auf 15 Familien aus dem Lande vertrieben (Snomy české, Böhm. Landtagsbeschlüsse I, 541).

und straff zu vermeiden, das mainen wir ernstlich. Mit urkhundt diz briefs, geben auf unnerem kuniglichen sloss zu Prag am neunundzwanzigsten Tag septembris anno 1561 im fünffunnddreissigsten.

Ferdinand I. starb im Juli 1564; seine Nachfolger Maxmilian II., Rudolf II. und Matias bestätigten den Juden die alten Freiheiten, 1527, 1567, 1577, 1611, aber die Verbesserung ihrer Lage vollzog sich nur sehr langsam. Die königl. Freibriefe, die mit schwerem Gelde erkaufte werden mussten, waren nicht im Stande den religiösen Fanatismus, den Aberglauben und den gehässigen Neid der Judenfeinde auszurotten.

Im Jahre 1541 wurde das Gerücht ausgesprengt, die Juden hätten die vom Kaiser getroffenen Kriegsanstalten an die Türken verraten und die grosse Feuersbrunst dieses Jahres durch gedungene Mordbrenner veranlasst. Die in Folge dessen vom Landtage beschlossene Landesverweisung kam jedoch nur teilweise zur Ausführung und wurde schon 1544 auf Verwendung vieler Vornehmen des Reiches widerrufen. Allein schon waren die Juden zu grossen Schaden gekommen. Mehrere Prager, die dem Auswanderungsbefehle sich gefügt hatten, wurden bei Braunau ausgeplündert und in einigen Landstätten erlitten die Juden die schmähhchste Behandlung.

Die Leitmeritzer vertrieben die bei ihnen ansässigen Juden mit Gewalt, die Saazer aber plünderten die Wohnungen der Unglücklichen und vergnügten sich damit, die bis aufs Hemd Entkleideten aus ihren Häusern zu verjagen. In beiden Städten wurden die Rädelsführer mit dem Tode bestraft.

Ein neuer höchst gefährlicher Feind erwuchs den Juden in den Jesuiten<sup>1)</sup>, die sich bald nach ihrer Einwanderung mit allem Eifer auf die Christianisierung der Juden warfen. Sie scheinen auch den zweiten Ausweisbefehl von 1561 angeregt zu haben, der aber nicht zur Ausführung kam. Allein alle ihre Mühe zur Bekehrung der Juden war erfolglos, nicht die Alten, nicht die Jungen folgten ihre Ermahnung. Erzherzog Maxmilian verbot ihnen in der Nähe der Bergstädte zu wohnen und sich dort blicken zu lassen. Im Jahre 1611 liessen sich 500 jüd. Jünglinge unter die Kriegsschaaren einreihen, die die Alt- und Neustadt gegen die Passauer verteidigten. Zu Beginn des XVII. Jahrh. gab es im ganzen Lande, Prag inbegriffen, nur 382 Judenhäuser und nach der Kopfsteuer zu schliessen, wären damals in Böhmen nach Gyndelys Berechnung 4000 Juden gewesen.

Die Schlacht auf dem Weissen Berge, welche für alle Nicht-

<sup>1)</sup> Schlesinger, Geschichte Böhmens, Seite 504.



katoliken so verderbliche Folgen hatte, verschlimmerte das Schicksal der Juden nicht so sehr, als man glauben sollte.

Kaiser Ferdinand II. suchte in seinem Bekehrungseifer zwar auch sie für den katol. Glauben zu gewinnen, wandte aber nicht jene Zwangsmassregeln gegen sie an, wie gegen die Protestanten.

Im Übrigen erneuerte Ferdinand II. den Israeliten die ihnen von seinen Vorfahren verliehenen Rechte und fügte noch manche neue Freiheiten hinzu, namentlich bestätigte er 1627 ihnen den Besitz der 1623 in der Judenstadt erkauften Häuser.

Ferdinand III. erneuerte und vergrösserte zwar auch die Rechte der Juden, suchte aber ihrer immer grösseren Ausbreitung dadurch entgegen zu treten, dass er auf dem Landtage 1650 bestimmte, es dürften die Juden an keinem anderen Orte sich aufhalten, als an demjenigen, wo sie am 1. Jänner 1618 ihren Wohnort gehabt hatten, oder wo ihnen seit jener Zeit der Aufenthalt durch ausdrückliche landesfürstliche Bewilligung gestattet worden war. Mit Teplitz wurde eine Ausnahme gemacht, hier durften auch solche Juden wohnen, die vor 1618 daselbst ansässig waren. Die Judenstadt in Prag zählte 1680 318 Gebäude; und 1689 äscherten französische Mordbrenner, welche der französische König Ludwig XIV. nach Böhmen sandte, nicht nur Trautenau, Braunau und Klattau, sondern auch einen Teil der Hauptstadt ein. Die ganze Judenstadt und 407 Häuser der Alt- und Neustadt giengen in Flammen auf. Fünf dieser Mordbrenner, darunter einer namens Prochaska, wurden gefangen genommen, ihnen die Finger mit glühenden Zangen abgezwickelt und sie sodann dem Elemente überliefert, durch welches sie so grossen Schaden angerichtet hatten. Im Jahre 1708 entstanden über 300 neue Häuser, die von mehr als 12,000 Juden bewohnt waren. Mittelst Patent von 1708 wurde das Einwandern fremder Juden ausserordentlich erschwert und 1727 bestimmt, dass ein verehelichter Jude das Inkolat nur an einen einzigen Sohn übertragen und nur dieser sich verehelichen dürfe, die andern aber aus dem Lande ziehen sollen. Dass ihre Existenz auch später noch nur an einem Faden hing, sollten sie selbst unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia erfahren.

Ferdinand III. starb im April 1657, da aber Ferdinand IV. der gekrönte, erstgeborene Sohn vor seinem Vater 1654 gestorben war, folgte dessen anderer Sohn Kaiser Leopold 1657—1705, der gleichfalls die böhm. Krone empfangen hatte, seinem Vater in der Regierung. Obwohl nichts weniger als kriegerisch gestimmt, hatte er eine Menge Kriege zu bestehen. Ihm folgte 1705 sein erstgeborener Sohn Kaiser Josef I. von 1705—1711. Er setzte allenthalben Kommissionen ein,

zur Untersuchung der Gebrechen und betrieb die Vorarbeiten zu den beabsichtigten Reformen mit aller Eile. Er hatte die ganze Zeit seine Aufmerksamkeit dem spanischen Erbfolgekriege zu widmen. Er starb 1711 an den Blattern im 33. Lebensjahre.

## 12. Berühmte Männer jener Zeit.

### A. Rabbi Abigdor Karo.

Dieser Rabbi stand wegen seiner Gelehrsamkeit und wegen seines ascetischen Lebenswandels bei seinen Zeitgenossen und lange nachher in dem Rufe der Heiligkeit; sein Grab war und ist ein Wallfahrtsort, zu welchem sowohl Einzelne als auch ganze Gemeinden bei unglücklichen Ereignissen pilgerten. Er war Augenzeuge jenes blutigen Mordens vom Jahre 1389 und hat die Hauptmomente desselben in einer Elegie **אם כל התלוא**, die später dem Ritualgebete des Versöhnungstages einverleibt wurde, niedergelegt. Wir haben denselben bereits oben erwähnt. Gal ed (Seite 2) führt aus Luzzatos Mittheilungen die Nachricht an, dass dieser Rabbi am Hofe Wenzel IV. sehr in Gunst gestanden sei. Die Familie Karo, von welcher schon in der Mitte des XII. Jahrh. in der rabbinischen Litteratur mehrere Koriphäen genannt werden, stammt nach Rappoport (Vorw. z. G. Ed.) aus Frankreich. Der letzte Descendent derselben, der nachweislich in Prag lebte, war sein Urkel Prager Oberrabbiner **מיה אברהם בן מיה אביגדור** dem ausser grosser Berühmtheit in rabbinischen Wissenschaften auch anderweitiges ausgebreitetes Wissen nachgerühmt wird. Auch auf dem alten jüd. Friedhofe zu Wien befinden sich Grabsteine dieses Namens.

R. Abigdor starb im Jahre 1439.

### B. Rabbi Gedalja, Sohn Salomos, Arzt und Vorsteher der Altschulsynagoge in Prag.

Obwohl die Prager Judengemeinde zu keiner Zeit Mangel an Ärzten hatte, die sich durch Wissenschaft und humanitäres Wirken ein ehrendes Andenken sicherten, wir somit viele solcher Namen anführen könnten, wenden wir doch dem Dr. Rabbi Gedalja unsere Aufmerksamkeit zu, weil sein gefeierter Name mit einem folgenschweren Unglücke in geschichtlicher Verbindung steht, das seine düsteren Schatten über alle Zukunft ausdehnt.

Das Baseler Concilium hatte ausser seinen anderen Sorgen, noch Zeit sich mit der Judenverfolgung zu beschäftigen, u. zw. Zwangsweise Anhörung von Bekehrungspredigten, Kleiderabzeichen, jeden Verkehr zwischen Christen und Juden zu untersagen, Christen dürfen sich weder jüd. Aerzte noch Ammen, nicht jüd. Knechte bedienen, Juden dürfen

nicht ärarische Zölle und Mauten pachten, nicht mitten in Städten, oder nahe an diesen wohnen u. s. w. (Chron. Menachem ben Salomo Halevi). Es erwiesen sich aber in der Folge alle gegen die Juden und Judentum in Angriff genommenen Quälereien und Repressivmassregeln mehr als Förderungs- denn als Hinderungsmittel.

Ob mit der Isolierung der Juden gleich von vornhinein die Absicht verbunden war, sie auch geistig herabzudrücken, sie durch Verbildung ihrer Lebens- und Religionsansichten der Welt als Karrikatur, eben so hässlich als unbrauchbar darzustellen — wer kann dies ergründen?

In den Staaten, wo die Baseler Beschlüsse nicht festen Grund fassten und die Rechtsverhältnisse der Juden noch irgend welchen Boden hatten, gieng es mit dem beabsichtigten Vernichtungswerke nicht recht vorwärts. Dem Bekehrungswerke standen die schützenden Freibriefe als unbequeme Hemmschuhe entgegen. Es mussten diese Rechtsinstrumente widerstandsunfähig gemacht werden, wenn das Gotteswerk (!) gelingen sollte. Es wurde gegen Juden und Judentum heftig demonstriert, [die Confiszierung und Vernichtung aller ketzerischen Schriften, wozu natürlich auch die jüdischen gezählt wurden, kam als religiöser Akt in Flor. Dies war die Handhabe, um in den lang-ersehnten Besitz aller jüd. Schriftschätze, sowohl weltlichen als religiösen Inhaltes, zu gelangen. So erzählt die Ramscheckische Chronik Nr. 41 ganz umständlich, eine in Prag von der Geistlichkeit unter militärischer Assistenz vollzogene Beschlagnahme aller bei Juden vorhanden gewesenen Papiere, Pergamente, Bücher und Schriften, in welche unter anderen Vermächtnissen auch die an seltenen Werken und Handschriften reichen zwei Bibliotheken, die des Landesnotars Rabbi Samuel, sowie Doktors Rabbi Gedalja mit einbezogen wurden. Aber nicht blos auf wissenschaftliche, und in öffentlichen Instituten, als Synagogen, Lehrhäuser, Gemeinde-Archiven befindlich gewesenen Schriften beschränkte sich die Beschlagnahme, der heilige Eifer drang auch in Zimmer, Küche, Keller, Gewölbe und Boden **aller** Privaten, und nahm unter erbaulichen Beschimpfungen, liebevollen Mishandlungen und wohlwollenden Androhungen weiterer Qualen gegen jede Verheimlichung, alles ohne Rücksicht auf Inhalt, was an Papieren und Pergamenten vorhanden war, unter heiligen Schutz, machte in allen Räumen tabula rasa. Diese schauerlich fromme Tat, wenn sie überhaupt ausser ihrer niederschmetternden, vernichtenden Wirkung noch eine Erhöhung des Eindruckes fähig war, wurde noch durch die unschuldige Grausamkeit illustriert, dass der heilige, Recht, Wissenschaft

und zum grossen Teile auch materiellen Wohlstand vernichtende Confiscationsact, ad majorem Dei gloriam, während des Gottesdienstes am Versöhnungstage vollzogen wurde; und es wird von dem Chronisten betont, dass die Ueberraschung ohne alle Vorzeichen plötzlich eintrat.

Das Schicksal der abgenommenen Schriftschätze, deren Depositum, sowie die Gewalten, welche hierüber verfügten, blieben in undurchdringliche Finsterniss gehüllt. Nachdem dieses gottgefällige Werk vollzogen, die Fortschleppung von angehäuften Papiermassen und Pergamentrollen, die durch mehrere Tage zahlreiche Transportmittel in Anspruch nahm, beendet war, gab es unter den Prager Juden weder ein gedrucktes noch geschriebenes Blatt. Es büsst somit Gemeinde wie Private unter Einem, alle durch ein Jahrtausend erworbenen geschichtlichen, wissenschaftlichen und rechtswirkenden Urkunden ein, um nie wieder in deren Besitz zu gelangen.

Der einzige Trost, den die Gemeinde von der Regierung auf ihre tränenvollen Reklamationen bekam, war die Beschwichtigung, dass sich dergleichen Vorgänge nicht wiederholen würden.

Dadurch wird das Rätsel gelöst, weshalb die berühmte Prager Judengemeinde aller schriftlichen Dokumente ihrer früheren Geschichte wie ihrer erworbenen Rechte entbehrt; deshalb ihre späteren Geschichtschreiber und Chronisten nur aus fremdländischen Schriften, oder parteiischen, gegen sie eingenommenen Quellen schöpfen müssen, wenn sie auf Ereignisse vor dem XV. Jahrh. zurückgreifen wollen.

Die israel. Gemeinde in Prag, die auf diese Weise ihrer rechtswirkenden Privat- und Gemeindeurkunden, aber auch aller geistigen Nahrung beraubt war, musste bei den israel. Gemeinden von Rom, Stambul, Buda, Wien, Worms, Speier und Venedig um Zusendung von Büchern zum rituellen Gebrauche und der zum Elementarunterrichte unentbehrlichen Bücher betteln.

Rabbi Gedalja starb im Jahre 1486.

C. Mordechaj Meisl, Kaiserl. Rat und Primator.

Mordechaj (Markus) Meisl, Sohn des Samuel Meisl, geboren in Prag 1528, gestorben 1601 ist eine jener geschichtlich merkwürdigen Persönlichkeiten, welche sich durch Talent, Biederkeit und Verdienst aus der ungünstigsten Lebensstellung zu Reichtum, Ansehen und Ehren emporarbeiteten. Der mit Meisl gleichzeitig in Prag lebende Chronist David Gans entwirft in seinem צמח דוד „Zemach David“ von Meisl folgendes Bild: Von Mordechaj Meisl, Mäcen der Wissenschaft, Heros desr Wohltätigkeit, Vater der Armut, unermüdlichem Gönner seine

Volkes, Freund seiner Glaubensbrüder, Haupt des Kaufmannsstandes, dessen zahlreiche Verdienste eine grössere Würdigung verdiente, sei diese Skizze zum Andenken an die uns erwiesene Liebe und Woltaten gewidmet, die auch fernem kommenden Geschlechtern erhalten bleibe. Da ihm Kindersegen versagt blieb, heiratete er jedes Jahr zwei arme Waisenmädchen aus und erbaute aus eigenen Mitteln die prächtige Hochsynagoge, spendete viele Thora-Rollen, goldene und silberne Ritual-Geräte für Prag. Die heil. Gewänder seiner Spende, obwohl sie durch die Zeit und schlechte Verwahrung sehr gelitten hatten, strotzen noch heut zu Tage von Perlen und Edelsteinen und sind noch immer die kostbarsten, die es in Prag giebt.

Während der Wirren, die der Meiselsche Erbschaftsprozess in der Verwaltung des Meiselschen Nachlasses heraufbeschwor, gingen auch die wertvollsten Motivgeschenke, die die Meiselsche Familie den Synagogen spendete, durch Treulosigkeit verloren. Der Synagogendiener Chajim Engelsberger, begünstigt durch die Verwirrung in der Verwaltung, liess sich zu ansehnlichen Synagogendiebstählen hinreissen. Von der gegen ihn von der Gemeinde erhobenen Anklage rettete er sich durch die Taufe, die in Rakonitz an ihm vollzogen wurde, gieng dann nach Wien und verteidigte sein Verbrechen mit dem Fanatismus der Juden wegen seiner christl. Gesinnung. Er gelangte bei Kaiser Ferdinand III. zu Amt und Ansehen. Allein er erfreute sich dessen nicht lange, denn am 6. August 1642 wurde er wegen Veruntreuung und Lästörung seines neuen Glaubens grausam hingerichtet.

Aber auch andere Länder, Polen, Jerusalem bedachte er; er erbaute ein Krankenhaus für Arme und Sieche; das israel. Krankenhaus wurde bereits 1565 gegründet, von Meisl erweitert und zum Teil fundiert, von welcher Foundation dieses Spital bis zur Gegenwart Einkünfte bezieht; er liess auf eigene Kosten die Judenstadt mit Steinen pflastern und erbaute die nach ihm benannte Meisel-Synagoge. Gelehrte beschenkte er reichlich, sein Tisch war ein Sammelplatz für Dürftige, den Hausarmen machte er die Feiertage durch reichliche Vltualienspenden zu Festtagen, unbemittelten Gewerbsleuten gab er unverzinsliche Vorschüsse, er versah die Mehrzahl der jüd. Stadtarmen mit ganz gleicher Bekleidung. Aber auch seinen beiden Frauen gebührt Nachruhm.

Als im Jahre 1542 der Landtag den Beschluss fasste, die Juden aus Böhmen auszuweisen, weil sie im strengen Winter obigen Jahres der Brandlegung angeklagt wurden und unter den grausigen Qualen der Folter sich dazu bekannten und König Ferdinand, der Bruder Karls V. diesen Beschluss bestätigte, sollten alle Juden im Laufe von

2 Monaten Böhmen verlassen. Da kam eiligst Josef Loans ben Gerson, Rosheim genannt, vom Kaiser Maximilian I. zum Vertreter und Beschützer aller deutschen Juden ernannt, nach Prag. Bevor er jedoch eine Audienz bei Ferdinand erlangen konnte, war die den Juden gebene Frist verstrichen und in Prag waren kaum 10 jüd. Familien noch. Rosheim fiel vor dem Könige in die Knie, umklammerte dessen Füsse und bat tränenden Auges, dass er diesen Befehl widerrufe. Der Befehl der Auswanderung wurde widerrufen und die Auswanderer durften wieder in ihre Heimat zurückkehren. In Prag wurde wieder eine grosse Judengemeinde begründet. Der edelmütige Vertreter der Juden Josef Loans Rosheim starb im Jahre 1556 und den Judenfeinden fand sich wieder Gelegenheit zu unbehinderten Verfolgungen. Insbesondere war es Papst Paul Caraffa, der im Jahre 1559 den Auftrag zur Confiscation aller Gebetbücher und jüd. Schriftwerke in Prag gab und etwa 80 Wiener Zentner (ca. 160 Pfund) wurden nach Wien weggeführt. Ferdinand hasste die Juden und bemühte sich bei seinem Bruder deren Austreibung durchzusetzen, was ihm endlich im Jahre 1561 gelang. Alles Bitten, alle Fürsprache des Adels, der königl. Prinzen, der Hinweis auf den grossen materiellen Schaden des Staates an Steuern und Giebigkeiten, half nichts. Ferdinand berief sich auf einen in einem unbewachten Augenblicke geleisteten Eid zur Austreibung der Juden und er als König dürfe doch nicht meineidig werden. Papst Paul war im Jahre 1559 gestorben und Pius IV. ward sein Nachfolger. Der Prager Besitzer einer jüd. Buchdruckerei — eine solche wurde bereits 1513 von einem Nachkommen einer Venetianischen Druckerfamilie namens Katz errichtet — Mordechaj Zemach ben Gerschon, ein edler Mensch, unternahm die Reise nach Rom und erwirkte bei dem Papste Pius IV. dass er Ferdinand seines Eides gegen die Juden entbinde, was er auch tat. (Siehe Seite 50) Die Juden durften wieder nach Prag zurückkehren, aber die Prager Judengemeinde war zerrüttet, die tristen Verhältnisse die da herrschten verursachten eine grosse Demoralisation; die reichen und intelligenten Juden kehrten nämlich nicht wieder in ihre Heimat zurück, da war ein energischer, intelligenter Mann, ein hochherziger, Mensch, namens Mordechaj Meisl, der Retter in der Not. Er kam zur Erkenntniss, das dem Elende nicht durch Almosen beizukommen sei, er borgte vielmehr den arbeitsfähigen Leuten Geld, als sie irgend ein Geschäft unternahmen. Im Jahre 1590 wurde das Judenviertel in Posen ein Raub der Flammen, wodurch der grösste Teil der dortigen Judengemeinde materiell zu Grunde gegangen war, sofort sandte Meisl 10,000 Taler zur Linderung der Not.

Der Register „zápisná židovská“ (nach dem Lumir) — eine beim Prager Oberstburggrafenamte im original verwahrte Handschrift — enthält über Meisel nachstehende Data: „In der 2. Hälfte des XVI. Jahrh. lebte in Prag der Jude Markus (Mordechus) Meisel, welcher viele Jahre Primator und Aeltester der Judengemeinde war, grossen Handel trieb und Geschäftsverbindungen mit Personen höherer und niederer Stände hatte, ihnen Waren oder auch bare Gelder in grossen, auf viele tausend Schock sich belaufende Summen auf Judenzinsen vorstreckte. Ausserdem leistete er oft selbst Sr. kaiserl. Majestät treue und erspriessliche Dienste, indem er für den kaiserlichen Hof und anderweitige Staatsbedürfnisse Waren und bares Geld in grossen Summen verlieh. Gleiche Dienste leistete er den kgl. böhm. Ständen zur Bezahlung des den Türken, dem Hauptfeinde der Christenheit, entgegen zu stellenden Heeres. Insbesondere wurde Meisl sehr oft zu solchen Dienstleistungen in den Jahren 1593 und 1598 von der kaiserl. Kammer und den böhm. Ständen herangezogen; denn in diesen Jahren wurden aus Böhmen zahlreiche Transporte nach Ungarn gegen die Türken entsendet. Die kgl. Kammer aber hatte nicht genügende Barschaft zur Bestreitung der Kriegsbedürfnisse und die Kreissteuerämter blieben mit ihrer Abfuhr im Rückstande“.

Meisel gehörte zu jenen seltenen Erscheinungen, denen Reichtum bloss ein willkommenes Mittel zur Wohltätigkeit und seinem Herzen durch edle und hilfreiche Handlungen Genüge zu verschaffen. Den Bemühungen Meisels gelang es, der jüdischen Gemeinde in Prag wieder ihre Autonomie zu erlangen, die sie früher genossen, sie erlangte wieder die Freiheit zur selbständigen Besetzung der Gemeindefunktionäre. Aber auch noch viele andere Unzukömmlichkeiten ordnete er als Primator selbst. Er war so glücklich, in seiner Gattin Eva, (einer Tochter seines befreundeten Arztes) eine ihm nicht nur ebenbürtige, sondern auch ganz würdige Stütze zu finden. Die ihm anvertrauten öffentl. Angelegenheiten und das Gemeindeamt, versah er mit Eifer, Klugheit, Biederkeit und Gewissenhaftigkeit, er übte Werke der Barmherzigkeit in grosser Menge, machte sich um die religiöse Bildung seiner Glaubensgenossen durch Errichtung von Schulen und Synagogen, verdient.

Die Zusätze zu der Chronik Emek Habacha (Seite 141, von R. Josef Hakohen, deutsch von Dr. M. Wiener, Leipzig 1858, reichen bis 1563 und von einem nachfolgenden Herausgeber bis 1605 ergänzt) notieren: „In Prag lebte damals ein Jude, Namens Mordechaj Meisel, ein sehr freigebiger und angesehener Mann, der bei der Regierung Zutritt hatte, weil er bei dem kaiserlichen Fürsten im besten

Rufe stand. Er hatte eine Frau, aber keine Kinder. Als er alt geworden war und betagt (er starb im Alter von 73 Jahren), war der Ruf seiner Biederkeit weit verbreitet und Mordechai war angesehen am Hofe des Kaisers und beliebt bei der Menge seiner Glaubensgenossen“.

Wegen seiner Verdienste um den Staat erhielt er unter dem 14. April 1592 einen Majestätsbrief von Rudolf II., datiert vom Prager Schlosse, in böhm. Sprache; ferner einen Majestätsbrief in deutscher Sprache d. d. Prager Burg 22. Dezember 1593 (siehe Lumir 1858) nachstehenden Inhaltes: „Da Markus Meisl stets und überall befüssen war, nach Möglichkeit und Kräften sowohl seiner kaiserl. Majestät als auch dem ganzen Königreiche Böhmen mit Geld und anderen Diensten beizustehen und weil weder bei diesen Diensten noch anderweitig gegen denselben irgend eine unredliche und unehrenhafte Handlung hervorgekommen, so bewilligen Sr. kaiserl. Majestät ihm die ganz besondere Gnade, sowohl ihn selbst, Markus Meisl, als auch seine Ehegattin und beider Vermögen unter allerh. kaiserl. und königl. Schutz zu nehmen, über sie die allerh. schirmende Hand auszubreiten und allergnädigst zu verordnen: In dem Falle, als es sich ereignen sollte, dass irgend ein Uebeltäter christl. Glaubens, selbstverständlich aus Bosheit und Rache, gegen ihn, Markus Meisl, eine Beschuldigung erdichten sollte, so soll weder auf Meisels Person noch auf dessen Eigentum gegriffen werden, sondern es soll ein solcher Fall schleunigst zur allerh. eigenen Kenntnis seiner kaiserl. Majestät, in Abwesenheit Sr. kaiserl. Majestät aber an den k. k. Statthalter des Kgr. Böhmen geleitet werden, und Sr. kaiserl. Majestät wollen diese Sache mit den höchsten Landesbeamten und königl. Landesräten in aufmerksame und wohlwogene Ueberlegung ziehen, und hiebei mit möglichster Gründlichkeit und Rechtlichkeit vorgehen lassen“.

„Weiter bewilligen Sr. Majestät die besondere Gnade, dass Markus Meisl seines hohen Alters und seiner gebrechlichen Gesundheit wegen nicht mehr verpflichtet werden kann, das von ihm bisher bekleidete Gemeindeamt fortzuführen, wenn ihm solches von der jüdischen Gemeinde neuerdings übertragen werden wollte; es sei denn dass er sich freiwillig zur Uebernahme des Dienstes entschliesse“.

Majestätsbrief in böhm. Sprache d. d. Prager Burg, Mittwöch nach Occuli, 23. Decemb. 1598 lautet:

Sr. kaiserl. Majestät Kaiser Rudolf II in Erwägung der geschickten und treuen Dienste, die Markus Meisel bisher leistete und noch fortwährend leistet, in Erwägung des gutächtlichen Einratens der kaiserl.



und Landesbeamten geruhen zu beschliessen, dem Ansuchen Meisels zu willfahren und demselben mittelst gegenwärtigen Majestätsbriefes nicht nur die ihm bisher verliehenen Gnaden zu bestätigen, sondern ihn auch mit neuen u. zw. solchen Freiheiten und Rechten zu begnadigen, welche bisher noch keinem Prager Juden ertheilt wurden;

1. Markus Meisl wird berechtigt ordentliche Schuldscheine auf jeden Betrag von grossjährigen Personen anzunehmen, die auch versichert werden können;

2. Wenn er beim Oberstburggrafenamte ein registriertes Uebereinkommen auf einen bestimmten Betrag eingeht, so muss gegen den säumigen Schuldner die Exekution hinausgegeben und ihm, dem Juden Markus Meisl vom Prager Burggrafen und dessen Amte ohne Widerstreben und Aufschub zur Einbringung des Ausstandes jede Hilfe geleistet werden.

3. Ebenso können Waren- und Geldforderungen des Markus Meisl mittelst ordentl. Schuldscheines beim Amte des Prager Kanzlers hinterlegt werden, diese kann er nach seinem Belieben weiter cediren, und können von jedem nachherigen, rechtmässigen Eigentume ohne alles und jedes Hindernis einbringlich gemacht werden.

Nebst vorerwähnten wollen Se. kaiserl. Majestät auch darin willigen, im Fall nach dem Tode des Markus Meisl aufrichtige und unverdächtige Forderungen vorkommen würden, dass seine Gattin, Erben und Rechtsnachfolger die Schuldner aus allen Ständen belangen können.

Se. kaiserl. Majestät geruhen ihm die Gnade zu erzeigen, dass er bei voller Gesundheit und am Totenbette über sein Vermögen verfügen könne nach seinem Belieben; falls er ohne Hinterlassung eines Instrumentes oder Unordnung sterben sollte, so mögen seine Erben und nächsten Blutsverwandten den Nachlass ohne alle Hindernis teilen.

Dieser letztere Majestätsbrief, indem dem Meisel die freie Verfügung über sein Vermögen ausdrücklich zugesprochen, konnte seine Sorge zerstreuen; allein als er 1601 starb, nahm die Angelegenheit eine ganz andere Wendung. Trotz Majestätsbriefes liess der Kaiser nach Meisels Tode all sein Vermögen mit Beschlag nehmen, man trug aus seinem Hause mehr als 60.000 Mark Silber. Nach einem schriftlichen Berichte in der k. k. Wiener Hofbibliothek dtto. Prag 23. April 1601 wurde am Sabbate durch den Herrn v. Sternberg d. Z. Präsidenten uf der Beheimsche Kammer ins Haus gefallen und alles, was vorhanden nehmen lassen. 516.250 fl. in Gold- und Silbermünzen wurden auf die Beheimsche Cammer geliefert.

Es widerstrebt jedem richtigen Urteile, dass der Kaiser dem Meisel 3 Jahre vor seinem Tode das ausdrückliche Recht einräumt unbehindert über sein Vermögen zu verfügen, doch, kaum war er gestorben, wird sein Vermögen ohne Rücksicht auf die Witwe und andere Blutsverwandte einfach confisciert. Diese Untat musste selbst bei der damals bestandenen Rechtslosigkeit der Juden, im Hinblick auf Meisels nicht erschlichene — sondern über Beratung und mit Zustimmung der höchsten Autoritäten auf Grundlage notorisch bekannter Verdienste erflossenen Privilegien — in Staunen setzen. Allein die Untersuchung ergab, dass diese im Namen des Ärariums, ja sogar angeblich im Namen des Kaisers begangene Frevel keineswegs der Regierung noch dem edlen Monarchen zur Last fällt. Die Untersuchung gegen Philipp Lang 1608—1610, der als erster Kammerdiener Rudolfs II. der allmächtige Günstling des Kaisers war, durch Missbrauch seiner Stellung die schauerlichsten Gräueltaten beging, zeigt, dass er diesen Frevel inszeniert und durchgeführt hat. Durch seine verbrecherischen Schleichwege wurden Justizmorde, Einkerkierungen, Beraubungen und Ungerechtigkeiten aller Art verübt. Er bedurfte keiner schriftlichen Ermächtigung seines kaiserl. Herrn, sein blosser Befehl galt den eingeschüchterten Regierungsorganen als Notwendigkeit.

Worte Kheynhüllers VII. über Lang: „Dieser (Lang) stand unter den schlechten Leuten, denen Rudolf viel Gewalt gegeben, obenan; er hat es durch seine Anhänger dahin gebracht, dass die Kammer eigentlich bei ihm gewesen sei und alle zu ihm hätten täglich kommen müssen; gleich als wäre er der Kaiser, wer dies unterlassen, sei vor Verfolgung nicht sicher gewesen. Lieber, habe es geheissen, in des Kaisers, als in Langs Ungnade fallen.“

In dem Kriminalprozesse, der gegen Lang geführt wurde, sagt weiter Hieronimus Schönfeld, kaiserl. Kammertürhüter, über die Stellung, den Einfluss und Vorgang Langs aus: Niemals habe Lang bei erteilten Befehlen des Kaisers Namen gebraucht, sondern jederzeit gesagt: Das will ich! Diesen und jenen will ich vom Dienst bringen, ich will ihn zum Profosen und ins Gefängnis schicken.

Es erfolgten zwar während und nach einer Prozedur, die sich beinahe das ganze XVII. Jahrhundert durchzieht, Rückerstattungen an den Meiselschen Erben.

1625 folgte ihm seine zweite Gattin Frumet ins Grab nach.

#### D. R a b b i L ö w e b e n B e z a l e l.

Zu den bedeutendsten und bekanntesten Rabbinen des XVI. Jahrh. gehört R. Löwe ben Bezalel — auch der hohe Rabbi Löw

genannt. Nach Megilas Jochasin (herausgegeben von Maier Perls in Prag 1718) wäre R. Löwe im Jahre 1512 in Worms geboren. Schon frühzeitig wurde er in die Wissenschaft des Talmuds nach damaliger Sitte eingeführt. Trotz seiner strengen Frömmigkeit und seines ascetischen Lebenswandels beschäftigte er sich mit Mathematik, Physik und Philosophie. Sehr bald ward er als rabbinische Autorität anerkannt, indem er im Alter von 28 Jahren zum Landesrabbiner von Mähren mit dem Sitze in Nikolsburg erwählt wurde, welches Amt er von 1553—1573 würdig versah. Mit aller Kraft strebte er darnach, das Gemeindeleben und das Talmudstudium in Mähren zu heben und zu beleben. Er liess alle alten Statuten der jüd. Gemeinden in Mähren sammeln, ergänzte sie mit eigenen Bestimmungen und bestätigte sie dann. Sie enthielten besonders die Wahlordnung für Landes- und Kreisvertretungen und die Steuereinhebung, sowie Beschränkung im Kleiderluxus. Von Nikolsburg kam er nach Prag, wo er 11 Jahre bis 1584 (von 1584—1588 scheint er in Posen gewesen zu sein), kam dann wieder 4 Jahre von 1588—1592 als Rector der von ihm gegründeten Talmudschule (Klaus) nach Prag.

Allgemeine Sensation rief seine Unterredung mit Kaiser Rudolt II. am 23. Feber 1592 hervor, deren Inhalt aber bisher Geheimnis ist. Sie durfte wohl nicht erfreulicher Art gewesen sein, was daraus zu schliessen sei, dass er kurz darauf Prag verliess, er kehrte aber wieder bald — im Frühjahr 1597 — zurück und wurde zum Oberrabbiner von Prag ernannt, welches Amt er bis zu seinem Tode bekleidete.

Das Leben Rabbi Löwe's wurde, wie das der meisten hervorragenden Persönlichkeiten früherer Jahrhunderte, durch manigfache Sagen glorificirt. So war im Volke allgemein der Glaube verbreitet, Rabbi Löwe habe sich einen Golem (homunculos) fabriziert, dem er durch seine Kamea (Amulet) Lebensgeist eingehaucht und den er dann zu verschiedenen Zwecken verwendet hätte. Am Sabbath jedoch sollte auch dieser Golem ruhen, weshalb ihm der Rabbi regelmässig jeden Freitag Nachmittag die Kamea abnahm und der Golem war tot. Eines Freitags jedoch, da der Rabbi von mannigfachen Berufsgeschäften in Anspruch genommen war, vergass er im Drange der Geschäfte dem Golem die Kamea abzunehmen und das Malheur war fertig. Der Golem ward wütend, entwickelte eine staunenerregende übernatürliche Körperkraft und richtete in wenigen Minuten heillosen Schaden an. Man rief rasch Rabbi Löwe herbei, teilte ihm das Vorgefallene mit, zum Glück hatte man in der Alt-Neu-Synagoge noch nicht den Sabbath eingeweiht, daher der Rabbi noch Zeit gewann, den

Golem unschädlich zu machen. Er riss ihm rasch die Kamea aus dem Munde und der Kolos stürzte leblos zusammen. In Prag begann R. Löwe seine litterarische Tätigkeit auf dem Gebiete des Commentars zu Raschi im Pentateuch, unter dem Titel „Gur Arje“ 1578, vier Jahre später gab er sein 2. Werk „Gewuros haschem“, philosophische und agadische Abhandlungen über den Exodus aus Egypten heraus, insbesondere beschäftigte er sich mit der Pesach Hagada und den Vorschriften des Pesachfestes. In Posen erschien von ihm „Nesibot Scholaum (Pfade des Friedens). Von 1598—1600 gab er fünf Bücher „Tiferes Jisroel“ über den Vorzug der Thora „Necach Jisroel“ von der Gefangenschaft und der Zeit des Messias, „Beer hagulo“ einige Stellen aus dem Talmud und dessen Verteidigung gegen verschiedene Verleumder; „Or chodosch“ über das Buch Esther und Purim, „Ner Mizwo“ über die Chanukafeier. Er stiftete im Vereine mit Rabbi Elieser Aschkenasi (1564) und 1573—1609 die *חברה קדישא* Heiliger Verein zur Ausübung unvergeltbaren Wohltuns in Prag, die bis zum heutigen Tage besteht. Rabbi Löwe ben Bezael starb 22. August (18. Elul) 1609 und im Mai 1610 — 12. Ijar starb seine Frau. Beide liegen auf dem alten Prager Friedhofe begraben. Er hinterliess 2 Söhne, Samuel und Jekthiel, ein 3. Sohn starb in seinen jungen Jahren. Von seinen Schwiegersöhnen waren bekannt, Isak Kohen, hervorragender Taimudist, dann Simon Brandeis, Vorsteher der Prager Cultusgemeinde. Isak Kohen starb 1624 und hinterliess 2 Söhne, Chajim Kohen, Rabbiner in Frankfurt a. M. und später in Posen, Neftali, Rabbiner in Lublin und eine Tochter Eva, die an den Rabbiner Samuel Bachrach in Worms verheiratet war.

Ein Zeitgenosse des hohen Rabbi Löwe, war R. David Gans geboren 1541 in Westfalen. In seiner Jugend besuchte er die Talmudschule des Rabbi Elieser Treves in Frankfurt a. M., später kam er nach Krakau, wo er im Hause des Rabbi Moses Isserles freundlich aufgenommen wurde. Isserles veranlasste ihn, dass er sich auch dem Studium der Profanwissenschaften, wie Geographie, Geschichte, Mathematik und Astronomie, widmete. Er betrieb diese Studien fleissig und war als er 1564 nach Prag kam, mit Keppler und Tycho de Brähe, dem Astronomen Kaiser Rudolfs II., befreundet. Seine bekanntesten Schriften sind: seine Weltgeschichte von der Erschaffung der Welt bis 1592, unter dem Namen „Zemach David“, „Nechmad Enajim“ und „Nezach Enajim“ über Geographie und Astronomie. Er erreichte ein Alter von 72 Jahren und starb am 22. August 1613 in Prag und wurde auf dem alten Friedhofe begraben,

### E. R. Efrajim Lenczycz.

Der Nachfolger des h. Rabbi Löwe im Amte des Oberrabbinates zu Prag — der schon während der 5 letzten Lebensjahre des R. Löwe dessen Adlatus war — wurde nun der per Acclamation erwählte R. Salomon Efraim Lenczycz. Er kam 1604 nach Prag und bekleidete dieses Amt bis zu seinem 1619 erfolgten Tode. Die Sammlung seiner noch heute gekannten Predigten „Olelot Efrajim“ und „Kle Jokor“ zeigen von seiner grossen Gelehrsamkeit, von Scharfsinn und edlen Charakter. Auch als Verfasser von 3 Selichos, Ele eskero, Lecho Adonaj hazdoko und Tolaas Jakob al tirei, ist er bekannt. Er plaidirte stets für Ruhe, Anstand und Weihe beim Gottesdienste. Bitter beklagt er diese Unordnung in seinem Werke Amudeschesch. Er ruft aus: Wir werden zum Gelächter und Gespötte in den Augen der Andersgläubigen, die da oft in unser Gotteshaus kommen, um zu sehen, wie Israel seinen Gott verehrt. Wenn sie nun Augenzeigen der hier herrschenden Unordnung und Unanständigkeit sind, so machen sie sich lustig über unseren Gottesdienst und ziehen unsern Sitten und Bräuche ins Lächerliche. Kann man sich einen grösseren Chilul haschem denken? Auch gegen die damals in Prag üblichen Chiluk, pilpulistische Vorträge, wandte er sich in scharfen Worten.

### F. Rabbi Jesaias Halevi Hurwitz.

Während der Wirksamkeit R. Ephrajim Lenczycz wurde der berühmte R. Jesaias Hurwitz, geb. 1570 — ein Sohn des hochgelehrten R. Abraham Hurwitz, er stammte aus einer alten, gelehrten Rabbinerfamilie, — zum Mitgliede des Prager Rabbinatscollegiums ernannt. In jungen Jahren schon schrieb er zu dem Werke seines Vaters „Emek beracha“ Anmerkungen. Er war ein Schüler des Rabbiners Salomon ben Jehuda Löbisch in Posen. Seiner hohen Geistesgaben, sowie seiner grossen Frömmigkeit wegen, wurde er von grossen und achtbarsten Gemeinden zum Rabbiner erwählt. Er kam zuerst nach Posen, von da nach Frankfurt a. M., einer der bedeutendsten und würdigsten Gemeinden Deutschlands. Vom frühen Morgen bis zum späten Abend war er von Talmudjüngern umgeben, die aus allen Richtungen der Windrose herbeigekommen waren, kam nach Krakau, Wien und dann nach Prag. Sein Vater R. Abraham Hurwitz war ein Schüler des Rabbi Moses Isserls, hatte sich durch Veröffentlichung mehrerer Werke wie „Emek Beracha“ „Jesch, Nahlin“ und „Berit Abraham“ einen Namen gemacht.

R. Jesaias folgte einem ehrenvollen Rufe nach Krakau und nach einiger Zeit kam er nach Wien und von da nach Prag. Hier wirkte er von 1614 bis 1619 als Rabbiner und von 1619—1621 als Oberrabbiner der Prager Gemeinde. Da den Juden in damaliger Zeit, infolge des dreissigjährigen Krieges, in Deutschland keine Ruhe gegönnt war, so entschloss sich Jesaias wie viele andere seiner Zeitgenossen, seinen Rabbinatsposten zu verlassen und nach dem heil. Lande auszuwandern.

Gegen Ende 1621 verliess er Prag und langte nach einer dreimonatlichen Reise in Jaffa an. Bei seiner Ankunft wurde er von den Vertretern der Jaffaer Jsraelitengemeinde ehrfurchtsvoll begrüsst. Der Vorsteher, der das Glück hatte, diesen frommen, hochverehrten Lehrer Israels zu beherbergen, lud ihn ein über den Sabbat hier, bei ihm zu bleiben, wozu auch R. Jesaias seine Einwilligung gab. Als jedoch die Stunde des Abschiedes herannahte, hielt der Vorsteher an ihn eine Ansprache, lud ihn ein seine (des Vorstehers) Wohnung zu besichtigen. Doch da sollte er einige trübe und traurige Augenblicke erleben. Der Vorsteher — Akiba hiess er — war ein einstiger Diener (Schames) des R. Jesaias als er noch in Frankfurt a. M. war, hatte sich als solcher an dem Eigentum seines Brotgebers vergriffen, und war als Strafe dafür zum Tode verurteilt worden. Jesaias bemühte sich seinen einstigen Diener auf den er sehr viel hielt, den er aber nicht ganz von der Strafe loskaufen konnte — wenigstens vom schmähhlichen Tode als Verbrecher zu retten. Die Gerichtsbehörde entschied, dass über vieles Bitten des Rabbiners seinem Diener die Todesstrafe zwar nachgesehen sei, allein ein Glied musste ihm vom Leibe genommen werden. R. Jesaias bat ferner, es möge dem Diener gestattet sein, sich selbst das Glied zu wählen, das ihm abgenommen werden sollte. Mit Freudentränen und Dankbarkeit für diese Begünstigung sagte er, dass ihm das linke Ohr abgenommen werden solle, was auch geschah. Nach dieser Operation verliess er Frankfurt a. M. und ging nach dem Oriente.

R. Jesaias hatte an den Vorfall ganz vergessen; hier sollte er aber daran unangenehm erinnert werden, denn als sie in ein letztes Zimmer kamen, das durch seine Leere im Gegensatz zu den übrigen sehr reich ausgestatteten Zimmern, auffiel, es enthielt bloss einen Schreibtisch mit den notwendigen Schreibutensilien und ein scharf geschliffenes Schlachtmesser, verkündete der Vorsteher nun dem Rabbiner, das seine letzte Stunde geschlagen, das er sein Testament niederschreiben solle, denn hier müsse er sterben. R. Jesaias hielt das für einen dummen Scherz, und als Ausbruch eines Wahnsinnes

des Vorstehers. Als er aber sah, dass dieser Ernst machte, bat er ihm Zeit zu lassen das Sündenbekenntnis „Widu“ ablegen zu dürfen, was ihm der Vorsteher gestattete. Während der Rabbi die üblichen Gebete in herzenreissender Weise recitirt hatte, näherte sich ihm der Vorsteher, hob seine herabhängende Locken empor und sagte zum Rabbi: Sieh her auf dieses Ohr, das mir über deine Anzeige von der Gerichtsbehörde abgenommen wurde. Ich bin dein gewesener Diener Akibe: nicht um dich zu kränken habe ich dir diese Stunde bereitet, sondern damit du diese einzige Sünde, die du im Leben begangen, abbüsst und sündenfrei den geheiligten Boden Palästinas betrittst. Vergnügt reiste jetzt Rabbi Jesaias, nachdem er sich bei seinem einstigen Diener für diese wohlwollende Absicht bedankt hatte, nach Jerusalem, wo er von der deutschen Gemeinde zum Rabbiner erwählt wurde.

Doch auch hier sollte er keine Ruhe finden, denn bald nach seiner Ankunft wurde er auf Befehl des Pascha in den Kerker geworfen, damit für ihn nun sicher ein Lösegeld erpresst werde. Nach seiner Befreiung aus dem Kerker verliess er Jerusalem und zog nach Tiberias, wo er 1624 sein umfangreiches Werk *Schne luchos labris* (Scheluh) vollendete. Dieses enthält Sittenlehren und Vorschriften über religiöse Bräuche. Er empfiehlt darin die Jugend zunächst in der Bibel zu unterrichten, damit sie vor dem Talmudunterrichte gründliche Kenntniss der Bibel besitze. R. Jesaias starb 1630.

#### G. Jakob Baschewy von Treuenberg.

Der erste Jude, der in Böhmen in den Adelstand erhoben wurde, war Jakob Baschewy von Treuenberg, früher Jakob Schmiles genannt. In allen ämtlichen Urkunden des Kaisers Ferdinand II. wird seiner als Diener und Hofhändler erwähnt. Kaiser Ferdinand II. bestätigte nicht bloß jene Privilegien, die sich Baschewy wegen seiner Verdienste um des Haus Habsburg erworben, sondern er erhob ihn in den erblichen Adelsstand des heil. römischen Reiches deutscher Zunge mit dem Prädikate von Treuenfels. Dieses Adelsdiplom, das bis heute in einem Archive einer Prager Synagoge aufbewahrt ist, datirt vom 18. Jänner 1622, von Ferdinand II. als römischen Kaiser und vom September 1623 als böhm. König und trägt ausserdem die Unterschriften des böhm. Kanzlers Zdenek Popel von Lobkowitz und des bekannten Geheimschreibers Philipp Fabritius. Der Hauptinhalt derselben ist in Kürze folgender: In Berücksichtigung des ehrlichen Betragens und der treuen Dienste, welche Baschewy der kaiserl. königl. Kammer durch seine gesunden Ansichten in Hinsicht des Regals und Intradien ge-

leistet und bis heute leistet, nehmen wir ihn, dessen Ehegattin, Kinder und sein Gesinde in unseren besondern Schutz und unsere besondere Obhut, bestätigen nicht bloss die ihm von unseren Vorgängern Rudolf 1590 und Mathias 1611 erteilten Privilegien, sondern wir geben noch viele andere dazu. Wir bewilligen ihm, seinen Nachkommen und Erben überall in den Städten, ob in denselben Juden wohnen oder nicht, auch in Prag, Wien oder wo immer mit seinen Frauen, Kindern und Dienstboten, Häuser kaufen und öffentliche Geschäfte aller Art im Grossen wie im Kleinen zu betreiben.

Er für seine Person und alle sein Vermögen und Habseligkeiten von allen Arten Abgaben befreit und seine Waren wenn er hinter dem kaiserl. Hofe zieht, seien von den Mautgebühren befreit. Ferner ist ihm und seinen Nachkommen ein Wappenschild gestattet bestehend aus einem schwarzen Felde mit 8 roten Sternen und einen blauen Löwen, dessen er sich als Siegel im Handel und Privatverkehr oder wo immer bedienen kann, schliesslich werden ihm alle Ehren und Vorrechte, die allen im heil. römischen Reiche lebenden Adeligen zukommen, zuerkannt. Wir erteilen ihm diesen Adelstitel, dass sowohl er als auch seine Nachkommen dieses Prädicates in Unterschriften, Titel und Siegeln zu benützen berechtigt seien. Er hat auch endlich das Recht keinem andern Gerichtshofe, sondern direct dem Hofmarschallamte zu unterstehen. Das wäre der erste und älteste jüdische Finanzier, dem der Adelstand verliehen wurde. Er wurde im Mai 1634 in Jungbunzlau beerdigt.

Er war Besitzer mehrerer Häuser in der Prager Josefstadt. Zur Zeit Kaisers Ferdinand II. wurden über Anraten des Paul (später Grafen) von Michna 1621 Taler von geringerm Gehalte geprägt, welche Zwangskurs hatten und später (Pat. v. 28. Decemb. 1623) gegen vollwichtige eingelöst wurden. Diese gelangten zunächst an Treuenberg für Hoflieferungen und wurden so weiter verbreitet; daher sie im Volke Schmile Taler genannt und zu dem Glauben Anlass gaben, er habe das Münzregal in Regie.

In den letzten Jahren seines rühmlichen Lebens verfolgten den Jakob v. Treuenberg verschiedene Unglücksfälle. Es wurde ihm nachgetragen, dass er während der Revolution treu zur Dinastie stand, auch die Angelegenheit der sogenannten Schmiclestaler wurde dazu benützt, um ihn im Volke zu discreditieren. Innerhalb der israel. Gemeinde geriet er in einen Strudel von Gemeindefürnissen, die sich in Prag aus Anlass des Processes, des mit ihm verwandten Ober-rabbiners Jomtof Lippman Heller Wallerstein (תוספת יום טוב) entwickelten. 1629, 1630 befand er sich noch in glänzenden Verhältnissen, so



dass er diesem zur Geldstrafe verurteilten Rabbi 2000 fl. schenken konnte. Bald darauf wurden seine Verhältnisse nach Innen und Aussen erschüttert. Durch die im Regensburger Reichstage 1630 erfolgte Enthebung des Herzogs von Friedland wurde die Liquidierung für Armeelieferungen verzögert und er geriet plötzlich in Stockung und wurde am 22. Feber 1631 insolvent. Er begab sich nach Jičín, wo sich die Rentämter des Herzogs von Friedland befanden, um hier Verrechnungen zu pflegen; der 1634 plötzlich erfolgte Tod des Herzogs und die hierauf erfolgte Güterconfiskation desselben, vollendeten das Schicksal Treuenbergs, er überlebte jenen nur wenige Wochen.

Die Verflüchtigung des Wohlstandes hatte auch die Zerstreung seiner Familien zur Folge. Seine Gattin war ihm im Tode vorgegangen, sie starb 1623 und wurde auf dem alten Prager Friedhofe begraben.

Die Familie Baschewy stammt aus Italien. In Triest und Venedig leben noch Glieder derselben.

#### H. Rabbi Lippmann Heller.

Rabbi Lippmann Heller, Verfasser des *תוספות יום טוב*, der Sohn des Nathan Heller, wurde in Wallerstein im Fürstentume Ansbach im Jahre 1579 geboren. Er wurde, da sein Vater 19 Jahre alt, vor der Geburt des Sohnes gestorben war, bei seinem Grossvater Rabbi Moses Wallerstein erzogen und erhielt in Prag seine weitere rabbinische Ausbildung. Lippmann erregte in Folge seiner grossen Gelehrsamkeit auf dem Gebiete der profanen Wissenschaften, ungewöhnliches Aufsehen. 18 Jahre alt, wurde er zum Rabbinats-Assessor und Leiter einer Talmudschule ernannt, welche Aemter er 28 Jahre lang würdevoll bekleidete. Im Jahre 1625 wurde er zum Rabbiner der Cultusgemeinde Nikolsburg ernannt, aber kaum 6 Monate hatte er hier gewirkt, als er auf das Rabbinat von Wien berufen wurde. Hier erwarb er sich die allgemeine Liebe und Hochachtung, 2 Jahre später — 1627 — wurde Heller zum Oberabbiner von Prag ernannt. Hier oblag ihm als Oberrabbiner, Vorsitzender jener Umlagskommission zu sein, welche die jährl. Kriegssteuer von 40.000 fl. auf die Prager Juden zu repartieren hatte. Dadurch erwarb er sich viele Gegner, die ihn der Parteilichkeit ziehen und ihn, der sein Amt in uneigennützigster Weise verwaltete aus Rache verleumdeten und beim Kaiser denunzierten, als hätte er in einer seiner Schriften die christl. Religion verletzt.

Der Kaiser erteilte dem Statthalter den Befehl, den Rabbiner Heller in Fesseln nach Wien zu befördern. Dem Gemeindevorstande

von Treuenberg, der bei der Behörde in hohem Ansehen stand, gelang es nach langem Bitten den Statthalter zu veranlassen, dass Heller ungefesselt und ohne Bewachung nach Wien reisen durfte, jedoch musste der Gemeindevorstand für ihn bürgen. Er erschien vor dem Kanzler, der ihn hart anfuhr und ihm Vorwürfe machte wegen seiner verletzenden Aeusserungen gegen die christl. Religion, liess ihn in den Kerker abführen zwischen gemeine Verbrecher. Der Wiener isr. Gemeinde gelang es, ihn von dieser unwürdigen Gesellschaft bald zu befreien, dass ihm ein besonderes Zimmer eingeräumt wurde. Trotz seiner glänzenden Verteidigung und Beweisen seiner Unschuld wurde das Urteil gefällt, dass er zwar den Tod verdiente, dieser aber durch die Gnade des Kaisers in eine Geldstrafe umgewandelt wurde; 12.000 Taler sollte er erlegen. Den Bemühungen der Juden gelang es, dass der Kaiser statt des riesigen Betrages von 12.000 Talern in ein Lösegeld von 10.000 fl. einwilligte, die in Ratenzahlungen geleistet werden durften. Am 14. August 1629 wurde er nach 40-tägiger Haft in Freiheit gesetzt. Seines Prageramtes würde er trotz seiner nachgewiesenen Unschuld verlustig erklärt. Er selbst erzählt in seiner Schrift „Megilat Eba“ über den Grund seiner Leiden folgendes: „Am Fasttage Gedalja ging ich zu einem beim Kaiser beliebten Hofmanne, dessen Fürsprache beim Kaiser zu erbitten, dass das Urteil, nach welchem ich zu keinem Rabbineramte zugelassen werden sollte, aufgehoben werde. Der Beamte erwiderte mir freimütig: für die Geldstrafe habe ich nie gestimmt; die Absetzung vom Amte geschah auf meine Veranlassung, weil mir hinterbracht wurde, du hättest dich vor dem Statthalter von Prag gerühmt, mich während deines Aufenthaltes in Wien in gelehrtem Gespräche der Unwissenheit und des Irrtums überwiesen zu haben.“ Ich antwortete darauf, dass meine Abreise von Wien nach Prag allgemein bekannt sei, sie war kurz vor dem Osterfeste, als der Statthalter von Böhmen seit mehreren Monaten gestorben war. Er erkannte daraus sein Unrecht, bedauerte aber, dass er für mich nichts tun kann; ich möge mein Glück anderswo versuchen um eine Rabbinerstelle. Er wolle mir anderweitig behilflich sein und ermahnte mich zur Geduld.“ 1631 folgte er einem Rufe als Oberrabbiner von Niemirow in Podolien, wo er 3 Jahre segensreich wirkte und dann nach Wladimir in Wolhynien in gleicher Eigenschaft gieng, um im Jahre 1643 der einstimmig erfolgten Wahl als Oberrabbiner von Krakau zu folgen, wo er sich der langersehnten Ruhe wie der allgemeinen Liebe, Hochachtung und Verehrung erfreute. Er wirkte zum Heile und zum Wohle seiner Glaubensgenossen und pflegte hier der Wissenschaften. Am 9. August wurde Heller im Alter von 75 Jahren

von seiner irdischen Laufbahn abberufen. Ein unzerstörbares Denkmal aber hat er sich durch seinen Commentar zur Mischna תוספת יום טוב errichtet.

### 13. Weitere Erlebnisse der Juden des XVI. und XVII. Jahrhunderts.

Zu Anfang des 16. Jahrh. trat endlich ein Schritt zum Besseren in den Schicksalen der Juden Böhmens ein: Sie wurden jetzt nicht mehr ohne Untersuchung, blos auf irgend eine Anzeige hin, verurteilt. Da zeigte es sich, dass alle Verfolgungen und Bedrückungen ausser im religiösen Hasse im Geschäftsneide ihren Grund hatten, da gegen sie gar nichts erwiesen werden konnte, das als Ursache zu ihrer Bedrückung gelten konnte. Die böhm. Stände überzeugten sich, dass durch das Bestreben der Juden, durch ihr Bemühen im Handel ein bedeutender Absatz der Feldfrüchte ins Ausland ging, wodurch dem Lande viele und nahnhafte Vorteile erwachsen. Deshalb wurde am allgemeinen Landtage im Jahre 1501 beschlossen, den Juden eine offene Urkunde auszustellen, in welcher ihnen die Versicherung erteilt wurde „dass sie auf ewige Zeiten bei der Krone Böhmens zu verbleiben haben und wenn sich Einer von ihnen gegen die Gesetze des Landes vergeht, soll er selbst, nicht aber die Gesamtheit der Juden gestraft werden. König Wladislaw hatte diese Urkunde mittelst Majestätsbriefes bestätigt und versicherte feierlichst, dass sie bei ihren von früheren Herrschern und Ständen des Königreiches, bei ihren Freiheiten erhalten und dass sie niemand aus dem Lande vertreiben dürfe.

König Ferdinand I., Maximilian II. (1567), Rudolf II. (1577), Mathias (1611) bestätigten alle diese Privilegien und insbesondere den Landtagsbeschluss von 1501. Trotzdem beschloss der Landtag abermals im Jahre 1541 die Austreibung der Juden, welcher Beschluss aber 1544 widerrufen wurde. König Ferdinand II. bestätigte ihnen im Jahre 1627 nicht bloss diese Privilegien, sondern er erweiterte mit königlicher Freigebigkeit die von seinen Vorfahren verliehenen, weil ihm die Juden bedeutende Summen zur Kriegführung widmeten und sich zu einem ferneren jährl. Beitrage von 40.000 fl. in die königl. Kammer verpflichteten. Nach Inhalt dieser Urkunde konnten die Juden von dieser Zeit an gleich anderen Kauf- und Handelsleuten die Wochen- und Jahrmärkte besuchen, ihre Geschäfte betreiben, sie durften nicht mehr zu höheren Mautgebühren und Zöllen herangezogen werden, als die Christen; ferner wurde ihnen der Aufenthalt in allen Orten, auch an solchen wo der königliche Hof seine Residenz auf-

geschlagen hatte, gestattet, sie durften Gewerbe betreiben und schliesslich wurden sie in dem Besitze ihrer in der Prager Judenstadt erkauften Häuser bestätigt. Nur ein Ungemach hatten sie zu bestehen. Ferdinand II. strebte danach — wie es auch in anderen Staaten der Fall war — die Juden zum Christentum zu bekehren, unter Androhung grosser Strafen gegen diejenigen, die sich von den Bekehrungspredigten ferne hielten. Der Ertrag dieser Strafgeelder wurde jenen zugewendet, die sich taufen liessen. Zu dem Zwecke wurde im Jahre 1622 von Albrecht Wenzel Frhrn. von Waldstein, Gouverneur von Böhmen, später Herzog von Friedland, eine Stiftung zur Unterstützung jüd. Kinder, die sich taufen liessen, errichtet. Das Grundkapital jener Stiftung bestand aus 10.000 fl., welche die Prager Juden als Loskauf für einen zum Tode verurteilten Juden, der von einem Soldaten gestohlene, gewirkte Teppiche gekauft hatte, erlegt hatten<sup>1)</sup>. Der erwartete massenhafte Übertritt zum Christentum traf jedoch nicht ein, aber ein starkes Aufblühen des Gewerbes, das ehemals nur auf einen kleinen Kreis Gewerbetreibender beschränkt war, trat ein. Auf dem Landtage vom Jahre 1593 wurde bestimmt, dass die Juden nur gegen 6% Zinsen auf Schuldurkunden leihen dürfen, bei Verlust der gesammten Schuld; falls ein von einem Christen bei ihm erliegendes Pfand verfiel, musste dasselbe beim Amte hinterlegt werden<sup>2)</sup> und durften keine Schuldurkunden als Pfand genommen werden. Sonst wurden die Juden in ihren Darlehensgeschäften nicht gestört, ihre Verhältnisse besserten sich nach und nach, weshalb sie auch gerne ihre Bürgerpflichten erfüllten. Als in der 1. Hälfte des XVII. Jahrh. schwedische Heere der Hauptstadt sich näherten, wetteiferten die Juden mit den anderen Bürgern in lobenswerter Weise und waren mit Recht stolz auf den bürgerlichen Ruhm, den sie so erwarben. (R. Juda Löw verfasste in hebräischer Sprache eine Geschichte dieses Krieges, welche Prof. Josef Christ. Wagenseil in die lateinische Sprache übertrug und in seinen *Exercitatarii varii argumenti* Nr. III. in Altdorf, 1687 herausgab),

Ferdinand III. bestätigte 1648 nicht bloss jene Privilegien, welche seine Vorfahren den Juden gewährt hatten, sondern er erweiterte dieselben noch, indem er ihnen gestattete in allen königl. Städten, Orten und Krongütern zu wohnen und durften ohne Einwilligung des Königs aus ihren Wohnorten nicht ausgewiesen werden. Sie erhielten das Recht öffentliche Verkaufsläden auf Marktplätzen und an öffent-

<sup>1)</sup> Červenka, *Nolitia convitorum S. I. Pragrae opud S. Bartholomeum* 8. Pragrae 1761 p. 60—63.

<sup>2)</sup> Reserv: 12. Mai 1642.

lichen Orten in der Judenstadt Getränke zu verkaufen, Handwerke mit Ausnahme von 3, wenn sie solche allein ohne christliche Gehilfen versahen, betreiben. Auch in Gerichtssachen wurde ihnen mancherlei Erleichterung gewährt, so z. B. konnte gegen sie eine Klage beim Magistrate in Prag oder am Lande bei den Herrschaften eingebracht werden, was bis dahin nicht möglich war, es durfte nicht wie bisher bei einem Prozess mit der Execution begonnen werden.

Den Juden war es bei Strafe von 30 Schock Groschen und zweimonatlichen Kerker verboten, christl. Dienstboten zu halten, im Wiederholungsfalle wurde er mit Landesverweisung und Einprägung eines Brandmals bestraft. Wer seine Schulden nicht bezahlte und anderen Verpflichtungen nicht nachkam, wurde am Spielberge (Brünn) eingesperrt.

Zu den scheinbar begründeten Vorwürfen der Arbeitsscheu, oder mindestens der Scheu vor schweren Arbeiten, welche den Juden bis in die neueste Zeit gemacht werden, sei hier einiges zur Entkräftung dieser Beschuldigung nach Hormeyers Archiv 1826, Nr. 144, Seite 233 angeführt.

a) Der Prager Domdechant, später Bischof, Geschichtschreiber Cosmas († 1125) wusste noch als Erbauer der Burg Podivin bei Seirkostel in Mähren, von welcher die Stadt noch heute Podivin heisst, den Juden Podiva nachzuweisen: „Castrum ibidem situm in media aqua Zurátka nomine Podivin dictum, a conditore Podiva Judeo“.

b) Ramscheck, Chronik 42 beklagt das Unglück, welches sich im Eisenhammer zu Oderamberg (?) zutrug, wobei 9 Judenarbeiter verbrannten.

c) Daselbst 126: Im königl. Münzamt zu Prag wurden die jüd. Arbeiter erst aus Anlass des allgemeinen Judenausweisungs-Ediktes entlassen (zwischen 1419—1430).

d) Daselbst 133: Bildhauer Samuel Josef Vigelas (im 15. Jahrh.) stand bei dem kunstliebenden Adel in solchem Ansehen, dass seine Erzeugnisse selten bei hochgestellten Personen fehlten, und die Arbeit seines Meissels bald mit Silber aufgewogen wurde.

e) Daselbst 86: Das Rabbinat zu Prag verordnet im 14. Jahrh., dass die jüdischen Moldauschiffer schon nach dem Vespergebete am Vorabende des Sabbates ihr Geschäft einzustellen, und solches an diejenigen christl. Stellvertreter zu übergeben haben, die für sie an Sabbat und Feiertagen eintreten.

Wir haben hier aus ganz fern von einander liegenden Zeiten, sowie von verschiedenartigen Gewerben geschichtliche Zeugnisse über jüd. Tätigkeit vorgeführt, deren uns bei weitem mehrere vorliegen.

Es wurde aber diese Tätigkeit aus religiöser und volkswirtschaftlicher Weisheit nicht nur beschränkt, sondern ganz unterdrückt, wie in der angeführten Chronik wiederholt die Industrie lähmende Regierungsverordnungen vorkommen u. z.:

X Dasselbst 10: Von nun an sind bei strenger Ahndung und unter keinem Vorwande Juden als Maurer bei Erbauung oder Ausbesserung von Kirchen und Kapellen zuzulassen, Handlangerdienste jedoch dürfen sie dabei verrichten.

X Dasselbst 26 im 15. Jahrh.: Es ist schon früher unerlässlich befunden worden, Euch Juden die Ausübung der Handwerke sammt und sonders zu verbieten. Obwohl von dieser schon lange bestehenden Anordnung nicht abgegangen werden kann, so war weder bei deren Erlass noch jetzt gemeint, dass ihr nicht dasjenige verfertigen dürfet, was ihr für Mitglieder Eures Glaubens brauchet, sondern es ist darunter zu verstehen, dass ihr nicht für Christen arbeiten, bauen, zimmern, schmieden, nähen oder was sonst immer Namen haben mag, sollet. Ihr dürfet also für Euch und Eures Gleichen nähen, gerben, Brot backen, Bier brauen, schmieden, Fleisch hauen, weben, zimmern, bauen, hämmern und wie es sonst heisst und Namen hat. Es haben Eure Aeltesten dafür zn haften, dass keiner die von Euch verfertigten Sachen an Christen verkaufe, in welchem Falle das durch Eure Hände zu Stande gebrachte nicht nur weggenommen, sondern auch überdies unnachsichtlich mit der Strafe belegt werden soll, womit solches bis jetzt verpönt gewesen.

Wenn hier noch Jemandem die Arbeitsscheu der Juden als ein angeborenes Nationalgebrechen erscheint, für den gibt es freilich weder Belehrung noch Ueberzeugung vom Gegenteile.

Zu König Wladislaw II. Zeiten (1471—1514) war alle und jede jüdische Gewerbetätigkeit schon längst eingesargt, er bewilligte ihnen dafür (Patent Prager Schloss 1497 vor heil. Dreifaltigkeit) ausgedehnte Befugnisse zum Leihwesen — sagen wir Wucher — wodurch sie wie oben bemerkt, bei den Christen erst recht verhasst wurden. Ebenso verbot später Carl V. mit der ausdrücklichen Motivierung, da sie weder liegende Güter noch Hantrungen, Aemter und Handwerk bei Christen haben noch treiben dürfen.

Kaiser Ferdinand II. wollte dieser Brachlegung der Menschenkraft abhelfen und so verordnete er dto. Wien 12. August 1627:

Da auch unter ihnen (Juden) Einer und der Andere ein Handwerk lernen wolle, seien sie hiezu zuzulassen, dass sie ihre Nahrung unbehindert von christl. Handwerkern suchen, aber nur unter sich. Sollte durch frühere Verordnungen etwas dem gegenwärtigen Privi-

legium zuwider verordnet sein, so sollen diese Verordnungen gegenwärtiges Privilegium in nichts präjudiciren u. s. w.

Als nun unter Kaiser Ferdinand III. die Juden sich anschickten die erlernten Gewerbe zur Ausführung zu bringen, turbulirten die Zünfte dagegen, und wiesen darauf hin, dass es ad e) heisst unter sich — also eine Beschränkung der Gewerbe auf Verkehr zwischen Juden und Juden. Nach ununterbrochenem 21-jährigem Kampfe beider Streittheile erfolgte endlich von Kaiser Ferdinand III. dto. Prager Schloss 8. April 1648 die Bestätigung des früheren Privilegiums und wurden etliche Punkte deklariert, erklärt und erläutert; u. zw.

Sollen (Juden) keine christl. Gesellen halten, die verfertigten Waren nicht auf der Gasse sondern im Judentandelmarkt und Judengassen offen feil haben. So siechte die jüd. Industrie abermals dahin, und musste wegen Mangel an Lebenslicht im engen Raume ihres Ghettos verenden.

Das Judenpatent von 1797 „Gewerbetreibende Juden sind dem christl. Bürger gleich zu behandeln“ war ein Anflug von Gerechtigkeit und gesunder Nationalökonomie, bei Aufrechthaltung der Judensteuer, dann der Beschränkung auf Ghetto und konfessionsgleiche Hilfsarbeiter bloss ein ungreifbares Nebelbild. Nun wo lag die Arbeitsscheu? Im Juden oder im Gesetze?

#### 14. Die Juden in Lieben<sup>1)</sup>.

Im königl. Landesarchive in Prag ist eine Urkunde hinterlegt, welche die Aufschrift trägt: Consignation der Juden bei der Herrschaft Lieben. Sie stammt aus dem Jahre 1733. Der Grossgrundbesitz Lieben gehört gegenwärtig der Prager Stadtgemeinde, welche denselben im Jahre 1661 von dem Besitzer, dem Grafen Nostitz, gekauft. In diesem Jahre finden sich daselbst 12 Judenchaluppen (Häuschen), die Schutzgelder, welche die Juden alljährlich zu entrichten haben, betragen 150 Schock meissn. Ferner zahlen die Juden für ein der Obrigkeit gehöriges Haus, welches sie mietweise benützen, 25 Sch. 42 g., 6 d. Das damalige Dorf Lieben ist nach Tomeks „Geschichte Böhmens“ eines der ältesten Dörfer und dessen Entstehung so alt, dass es gewissermassen als Expositur der Prager Judengemeinde galt.

Das Privilegium lautet<sup>2)</sup>:

Ich, Johann Hartwig Graf von Nostitz u. s. w. thue kund u. s. w. Demnach die unter meinem Schutze auf meiner Herrschaft Lieben

<sup>1)</sup> Böhm. histor. Zeitschrift von Prof. Dr. I. Goll und Dr. Rezek. Jahrg. II.

<sup>2)</sup> Abschrift im Prager Stadtarchiv 132. Die Abschrift trägt in hebr. Cursivschrift den Vermerk: אבשריפט פאן דער ליבנויר פראווליוניום מן גראף נאסטין דאָף קאנצלער.

an der Moldau im Kgr. Böhmen verbleibenden u. wohnenden Juden mich zum öfftern in gebühlichem Gehorsam bittlich angelangt, bewendet, sie wie auch ihre nachkommenden Juden also zu versehen, damit sie bei ihrer Wohnung und Nahrung auf gedachter meiner Herrschaft Lieben sowohl jetzo unter Meiner u. den Meinigen als auch künftighin Meinen Erben und Erbnehmern in dieser Herrschaft Lieben nachkommenden Inhabern nicht allein sicher und ruhig verbleiben, sondern auch in allen ihren Angelegenheiten wider männigliche Verhindernisse u. Eintrag in obrigkeitlichen Schutz u. Schirm erhalten werden möchten, solche ihre inständige u. billigmässige Bitte ich ihnen Vorweigern kennen (!), sondern ihnen kraft dieses meines offenen Briefes und Privilegien vor mich und meine Erben und Erbnehmer so jetzige und künftige Juden allda zu Lieben wie auch ingleichen ihre Nachkommen nachfolgender Gestalt befreien, begaben und privilegieren darnebst allen und jeden meinen jetzigen als auch künftigen Hauptleuthen, Beamten und Herrschaftsofficieren, wie ingleichen meinen daselbstigen Unterthanen für uns Ernstes Befehlende, sie dabei allerdings ungehindert verbleiben und dieselbe geniessen zu lassen, sondern auch sie in meiner und der Meinigen auch künftigen Erben vor jedermanniglich zu schützen und abgehender, beschirmender Hand zu halten, damit die Juden sich dessen wirklich zu erfreuen haben sollen Mahlen dann auch mein endlicher Wille und Meinung ist.

I. Dass ihnen, sowohl jetzigen als künftigen allda zu Lieben wohnenden Juden ihren Erben und Erbnehmern allerseits freistehen solle und zugelassen sein sich ihrer erbauten Schulen, Begräbnissen, aller jüd. Ceremonien, die solche von altersherrühren, ohne männiglichen Eintrag und Vorhindernis zu jeder Zeit geziemend in alle Wege und Wesen ohneweigerlich zu gebrauchen und wollen weder sie noch ihre Erben und Erbesnehmer auch nachkommenden Juden dörrfen vordringen und vorstossen, sondern von jetzo bis zu ewigen Zeiten solche ihre Juden Schullen, Begräbnisse denen Juden gelassen und zum wenigsten verändert werden in keinerlei Weiss und Weg; im Falle auch einige Strittigkeiten ihrer Ceremonien halbe vorkommen möchten, solle die Erlaubnis darüber nicht meiner alldasigen Beamten sondern denen daselbten Eltisten Juden oder aber denen Prager Rabbinern zugelassen sein.

II. Bin ich gewöllet, dass ihre Häuser und Cräme, da sie jetz- und erbaut und noch künftig erbauen und aufrichten möchten, in das Amtbuch allda bey meiner Herrschaft Lieben zu ihren und zu ihrer Nachkommenden besserer Sicherheit und Genüssung jedesmal ordentlich eingeschrieben und Vortrumt(!) werden solle.



III. Damit sie sich unter solchen meiner jetzigen und künftigen wohlmeinenden Schutzhaltung desto besser und sicherer ernähren können möge hiermit diese meine gebenden Privilegien vor mich und meine Erben und Erbnehmer auch nachkommende Liebauer Obrigkeit ihnen jetzigen und künftigen Juden allda in Lieben in aller Werk erlauben, dass sie sich allerhand Gross- und Kleinvieh schlachten, dasselbe ungehindert zu Prag unter die Juden, wie sie ihrem Vorgehen nach sie dessen hier sollen gebraucht haben, oder aber zur Stelle auf meiner Herrschaft Lieben wiesonsten, wo sich die Gelegenheit begeben und zulassen mochte, öffentlich ohne einzigen Eintrag und Verwahrung können, mögen und sollen.

IV. Thue ich gleichergestalt ihnen jetzigen und künftigen Juden allda zu Lieben hiermit allerdings erlauben, dass sie auf alle Form und Weiss in diesem Königr. Böhmens wohnende Juden der landesgebräuchlichen Uebrigkeiten und Verordnung gemäss alle ihre Gewebe, Nahrung und Handlung, Handwerker und Commerciën, nach der Ehlen Maass und Gewicht ohne männlichen Eintrag führen und treiben sollen.

V. Sollen auch die jetzigen Juden allda zu Lieben in das Rentamt daselbst alle Jahre von 1656 Jahre inclusive Ein Hundert Schock Meissnisch abzuführen schuldig sein.

VI. Zu Vollend inwährend der Ausfertigung dieser meine Privilegien über jetzige auf meiner Herrschaft Lieben sich befindlichen ohne Zahl Juden nehre und soviel als vor alten Zeiten her gebräuchlich gewesen wohnhaftig sein und besetzen wollten, sie ins gemeinsam also nicht allein jährlich 150 Schock Meissn. sondern auch von den Bewohnen auf der Herrschaft Lieben eigenen Unkosten erbauten Häusern noch absonderlich jährlich 30 Groschen ohne einzige Versäumnisse willig und gehorsam bei unausbleiblicher Bestrafung abzuführen verbunden sein, vom Dato aber führohin die jetzige Liebauer Juden einige Juden ohne der Beamten im Schloss Vorbewusst aufnehmen; doch aber die jüd. Gemeinde daselbst ihr Gebrauch aufnehmende Gebühren nicht damit benommen werden soll.

VII. Das die jetzigen und künftigen Juden allda zu Lieben sammt ihren Erben und Erbnehmern ausgenommen k. k. Landescontribution, so auf einen Juden pro Rata den pragerischen Quartæ der Proportion und da es (Lücke) nachkommen möchte, sonst unter jetzigen Praetext mit etwan erwärtigen erdenklichen Rebus pratus(?) wie solche und Mehrere den Namen haben mögen, weder von mir, meinen Erben, u. Erbnehmer noch denen etwa nachkommenden Liebauer Obrigkeiten beschwert oder belegt noch solche denen jetzigen und künf-

tigen Hauptleuten und Beamten hiermit mein ernstlicher Befehl ist, dass sie obangezeigtermassen gegen Vorzeigung dieser Privilegien in allen vorhergehenden und auch folgenden Punkten die Juden protectiren und zu schützen emsig sein sollen.

VIII. Und ich ferner die Freiheit ihnen jetzigen und nachkommenden Juden zu Lieben erteile und statueire, dass einige Juden allda einiges betreffen will, es wäre dann dass es eine Criminalsache an-treffe, allsogleich unverhörter mit Arrest belegt, sondern dass klagen-der Christ ernstlich seine Klage bei den daselbst verordneten Juden Eltisten anzubringen, wann ihm selbige keine Ausrichtung thäten, also dann vor dem Hauptmann und Schlossbeamten den Juden zu conve-nieren beschieden und alleda, was Recht ist, nach Befund soll ver-wendet werden — und sonderlich.

IX. Sollen die zu Lieben wohnenden Juden, so oft sie ihre Eltisten wählen, jederzeit meinen Beamten dazu berufen und soll da-bei sein gegenwärtig, ihre gethane Wahl nach Befinden zu con-firmiren.

X. Zum zehenden Punkt und Schluss soll es mit oft bedeuten jetzigen und künftigen Juden zu Lieben in allem und jedem was in obspecificierten Punkten per expressum nicht vermeldet, davon I. Röm. Kays. Maj. alle nidere Erbkönigreich Boheimb wohnenden Ju-den allergnädigste Privilegiengenuss zur schuldig gehorsamsten Folge gehalten werden, um dessenwillen wir auch gedachte von jetzt bis in Ewigkeiten in unverrückter Krafthabung auch viel vermelten jetzigen und nachkommenden Juden zu Lieben ewigen Vorweis und Geniessung haben, ich die Privilegien und Freiheiten eigenhändig unterschrieben und mit meinem gräfl. Petschaft wissentlich hier unten anhängigt drucken lassen.

So geschehen und gegeben in der kgl. kleinen Stadt Prag, 25. Monathstag Septembris im Jahre 1656.

In Lieben gibt es einen uralten Friedhof, auf den hier sich vor-findenden Grabsteinen kommen Namen, wie Roubiček, Borovička, Sojka u. a. vor, die da bezeugen, dass die Juden in Böhmen einstens auch ganz böhmisch waren und dass ihr Judentum mit dem Deutsch-tum erst in späterer Zeit vereinigt wurde. Das Judenviertel am Ufer der Moldau, wohin alle Ueberschwemmungen zunächst reichen, hat seinen alten Charakter bisher bewahrt, nur dass die Bewohner jener elenden Häuschen nicht mehr blos Juden sind. Die jüdischen Hau-sierer gehen von hier nach Prag und kehren oft spät in der Nacht in ihre Wohnungen in Lieben zurück. Die Carolinentaler Judenge-meinde bildete sich im Jahre 1848 in der Weise, dass sich die hier

wohnenden Juden von der Gemeinde Lieben, wohin sie bisher gehörten, trennten; trotzdem sich letztere hartnäckig dagegen wehrte. Aber die Cultusgemeinde Lieben blieb doch und besteht bis heute. Die Juden in Böhmen waren selbst im XVIII. Jhrh. noch immer Untertanen ihrer Herrschaften, auf deren Besitz sie sassen; aber eigentümliche Untertanen, welche Corporationen mit eigenen Statuten bildeten, sie waren eine Gemeinde in der Gemeinde, teilweise etwas mehr beschränkt, als die Christengemeinde, anderseits genoss sie gewisse Vorrechte. Erst Kaiser Josef II., der einen Idealstaat ins Leben rufen wollte, griff auch in die Einrichtungen der Judengemeinden ein, mit dem festen Vorsatze die Juden zu Staatsbürgern mit gleichen Rechten und Pflichten, wie die christl. zu machen, dass sie ihre Kinder in die Christenschulen schicken konnten; ihre eigenen Schulen mussten nach dem Muster der christl. eingerichtet sein.

In Lieben lebten im Jahre 1733 90 jüd. Familien, zumeist Arme, nur, wie in einer beigefügten Rubrik angegeben ist, hatte ein gewisser Markus Schirmmacher aus dem Geschlechte Jakobs mit seiner Gattin Salomena ein Jahreseinkommen von 500 fl., Abraham Roubiček 106 fl. Die Juden von Lieben waren meist Eingewanderte aus Ungarn, Oesterreich u. Polen. Nach damaligem Judenrechte durfte stets nur der älteste Sohn sich in seinem Geburtsorte ansetzen, die anderen mussten ihr Glück in der Welt suchen. Daher die Beweglichkeit des jüd. Elementes. Die jüd. Familienväter in Lieben nährten sich zumeist vom Handwerke, sie waren Schneider, Schuster, Barbierer, Hutmacher, Glaser, Seiler, einer war Schirmmacher und wieder einer goss Blei zum Schiessen. Zwei Familienväter waren Stadträger, einer Ladendiener. Mit der Feder verstand umzugehen, d. h. schreiben konnte Moses Lazar, Vorsänger der Judengemeinde und Abraham Moses. Die Gemeinde war dem Kreisrabbinate in Kaufm untergeordnet. Von da übersiedelte der Kreisrabbiner Jak. Haller als das Amt desselben 1848 dort aufgelöst wurde, nach Carolinental, wo er vor einigen Jahren starb; die Stelle wurde nicht mehr besetzt; da die Kreisrabbinate in Böhmen überhaupt auf dem Aussterbeetat waren und heute gar nicht mehr bestehen. Im Jahre 1788 gab es in Lieben 156 Häuser (Schaller, Topographie des Kaufm. Kreises), im Jahre 1890 waren hier 532 Häuser mit 12.526 Einwohnern. In Lieben wurde im Jahre 1749 der rühmlichst bekannte Pädagoge Herz Homberg geboren, der 1842 als Inspektor der jüdischen Schulen in Böhmen, gestorben.

Die Josefstadt — früher die Judenstadt genannt, war wirklich ein Teil der Altstadt, ja als die Altstadt mit der Neustadt und der Kleinseite zu einer Stadt vereinigt wurde, wurde die Josefstadt zur

Altstadt gezählt. In der Wirklichkeit war die Josefstadt von der Altstadt durch Mauern und Tore getrennt und die in die Altstadt führenden Gassen waren abgesperrt. Bis zu einem gewissen Grade hatte die Judenschaft ihre eigene Gemeindeordnung bis zum Jahre 1850, wo sie als V. Viertel zu den übrigen 4 Stadtteilen angeschlossen wurde. Den Namen Josefstadt erhielt sie von Kaiser Josef II., der mit vollem Rechte der Regenator der böhm. Judenheit genannt zu werden verdient, sie war s. Zeit nur von Juden bewohnt, sie war der Schauplatz der Leiden und nur weniger Freuden der Prager Juden. Hier concentrirte sich das jüd. Leben Prags, hier waren seine Gotteshäuser, seine Schulen, sein Begräbnisplatz, sein Rathaus. Heute sind die Juden über alle Stadteile zerstreut, nur eine kleine Minorität derselben lebt noch hier. Die engen Gassen und Gässchen, selbst alle Stätten des Gottesdienstes, viele denkwürdige Gebäude verfielen dem Spaten, der Assanierung, verschwinden vom Erdboden um grossen Zinspalästen Platz zu machen. Das altertümliche Prag ist seinem Untergange geweiht.

#### 15. Schicksale der Juden unter Maria Theresia (1740—1780).

In einer in Wien 1788 erschienenen Schrift „Soll der Jude Soldat sein“ wird erzählt: Im Jahre 1742 und 1743 gestattete der Prager Oberrabbiner Jonathan Eibenschitz (geboren 1690) mit noch anderen Rabbinen, dass die Juden am Versöhnungstage an der Befestigung der Schanzen in Prag arbeiten dürfen. Er selbst ging diesen Vaterlandsverteidigern mit gutem Beispiele voran, ermahnte und eiferte sie zur Arbeit und Ausdauer bei derselben an, tröstete und sicherte denen, die den Heldentod für das Vaterland starben, das ewige Seelenheil und die ewige Glückseligkeit zu.

Die Juden bewiesen auf diese Weise ihren Patriotismus durch Opfer an Gut und Blut, es war also zu erwarten, dass sie dafür in ihren alten Rechten und Privilegien geschützt werden. Allein das gerade Gegenteil geschah. Am 22. December 1744 erschien aus der Prager Statthalterei (Veröffentlicht im Diarium Nr. 4 aus des Jahre 1744) folgender Erlass! „Ihre königliche Majestät, unsere allergnädigste Frau verordnete mittelst hier eingelangter Zuschrift vom 18. December, dass Sie aus sehr wichtigsten Gründen beschlossen, dass künftighin kein Jude in dem Erbkönigreiche Böhmen geduldet werden dürfe und in Folge dessen:

1. Am letzten Tage des Monats Januar 1745 darf sich kein Jude in den kön. Städten Prags aufhalten, da er sonst mit Militärgewalt ausgewiesen wird.

2. Damit er über sein Vermögen, das er bis letzten Jänner nicht wegführen konnte, verfügen könne, wird ihm dazu ein Endtermin von 6 Monaten gewährt — also bis Ende Juni 1745, — er darf sonach mit Bewilligung des königl. Commissärs vom Lande und von der Umgebung Prags nach Prag zwar kommen, aber hier niemals übernachten.

3. Nach 6 Monaten d. i. Ende Juni 1745 haben die Juden Böhmen zu verlassen.

Gegeben am Prager Schlosse, den 22. Dezember 1744.

Es war ein harter Schlag, der auf einmal die seit Jahrhunderten so schwer Verfolgten traf. Die Kaiserin kam übrigens selbst bald zur besseren Einsicht, nahm ihren Vertreibungsbefehl zurück und gestattete den Juden, die sich teilweise schon zur Auswanderung bereit hielten, den weiteren Aufenthalt in Böhmen. Sie durften später in 2 Stunden von Prag entferntesten Orten wohnen, nicht aber in den kön. Städten Nimburg, Königgrätz, Pardubitz, Elbekosteletz, Melnik, Be- raun, Elbogen, Saaz, Laun, Brüx, Kommotau, Leitmeritz, Aussig, Pilgram, Krumau, Neuhaus, Pisek, Wodnian, Mies, Rokytzan, Kauřim, Taus, Klattau, Pilsen, Schüttenhofen, Soběslav, Wittingau, Tabor, Budweis u. Chrudim.

Der Chronist Abraham Trebitsch erzählt in seiner Schrift „Koroth haitim“ wie sich die Juden in Prag an ihre Glaubensgenossen in England, Holland, Polen und in der Türkei gewandt, dass sie bei ihren Regierungen bittlich werden, damit letztere sich bei der Kaiserin Maria Theresia für sie verwenden. In Schlossers Weltgeschichte XVIII. und XIX. Jahrh., wo von der Krönung Maria Theresias und den verschiedenen Reformen, die sie eingeführt, erzählt wird, heisst es, dass über Intervention des englischen und holländischen Gesandten der strenge Befehl zur Austreibung der Juden aufgehoben wurde. Die Ausweisung der Juden aus Böhmen blieb leider nicht vereinzelt, sie wurden auch aus anderen Kronländern vertrieben; aber nirgends war der Termin dazu ein so kurzer, als in Böhmen. Alle Landesregierungen bekamen den Auftrag, die aus Böhmen vertriebenen Juden, nicht bei sich aufzunehmen, was anderswo nicht geschah. So z. B. siedelten sich die aus Wien ausgewiesenen Juden in Mähren an. Schliesslich werden politische Gründe als Ursache für eine so grausame Verfolgung der Juden angeführt. Man beschuldigte sie des Landesverrates, war aber nicht in der Lage auch nur den kleinsten Beweis dafür zu erbringen; im Gegenteile, die königl. Statthalter sandten die besten Berichte über ihre Treue und Ergebenheit für das Land und die Kaiserin. Ueber die traurigen Verhältnisse die

damals im Lande und im Reiche herrschten, berichtet Arneth in seinem Werke „Maria Theresia, die ersten Jahre ihrer Regierung“ es war keine Disciplin im Heere, im October 1742 zogen 2000 Croaten (Soldaten) welche ihre Regimenter und Fahnen verlassen hatten aus Wien in ihre Heimat. Der böhm. Adel huldigte den fremden Eindringling, jener Adel, welchen die Kaiserin in jeder Weise ausgezeichnet, ihm Aemter und Würden, ja Vermögen verliehen. Nicht nur, dass sie dem neuen Herrscher dienten, sie bemühten sich, seine Macht in Böhmen zu befestigen. Das zeigte sich am deutlichsten in der Untersuchungskommission, die da nach der Vertreibung des Churfürsten Karl Albert von Baiern aus Böhmen, eingesetzt wurde. Es wurde erwiesen, dass z. B. der Vorsitzende dieser Commission Graf Johann Ernst Schafgotsche auf seiner Herrschaft im Königgrätzer Kreise dem Churfürsten als König von Böhmen huldigen liess. Der Erzbischof von Prag Graf Manderscheid und sein Domkapitel, der Adel und Bürger waren desselben Vergehens beschuldigt. Die Grafen Kinsky, Kaunitz und m. A. mussten sich rechtfertigen. Die Untersuchungskommission fand fast nichts Strafbares. Die Angeklagten wurden in ihre früheren Ämter eingeführt, nur den Juden bot man keine Gelegenheit sich von dem ihnen angedichteten Verbrechen zu reinigen, sie wurden vor keine Untersuchungskommission gestellt; dafür aber wurde ihnen eine freiwillige (!) Gabe von 150.000 fl. auferlegt, lange Bärte und gelbe Tuchläppchen waren ihre Auszeichnungen.

Am 15. Mai 1745 wurde ihnen der Aufenthalt am Lande in Böhmen auf unbestimmte Zeit gestattet, weil angeblich ihr Credit mit dem Credite der anderen Staatsbewohner verknüpft war, insbesondere auf die Fürsprache des böhm. Kanzlers einerseits und der Hofkammer (das gegenwärtige Finanzministerium) anderseits, in dem darauf hingewiesen wurde, welche verheerende Folgen die Austreibung einer so zahlreichen Klasse von Bewohnern auf Handwerk und Gewerbe ausüben würden, auf viele Millionen wurde das Deficit im Staatshaushalte berechnet; auch die Humanität wurde berührt, indem darauf hingewiesen wurde, dass es unter ihnen sehr viele Kranke gebe, die nicht weggehen könnten, es fehle an Raum für sie, ansteckende Krankheiten und Sterbfälle werden die Folgen sein, wenn sie in ungesunden Wohnungen ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes eng beisammen wohnen müssten. Bei alldem bekennt sich der Kanzler selbst, er sei kein Philosemit. Wie gross muss das Unglück gewesen sein, wenn ein solcher Mann nach seinem eigenen Geständnisse sich trotzdem der Juden annimmt!

Die Kaiserin war tief gekränkt darüber, dass ihr so viele Feinde und von allen Seiten erstanden, und dass ihr, die ihr angelobte Treue, in so schändlicher Weise gebrochen wurde. Sie wollte strafen und die armen Juden mussten die Prügelknaben abgeben; dieser nahm sich Niemand an. Zu dieser Zeit lebten in Prag 1195 jüdische Familien, welche mehr als 7000 Seelen zählten, ausser diesen waren noch 473 fremde Familien und 112 solcher, die keine Steuer zahlten. Die Vertreter der Juden überreichten daher eine untertänigste Bitte um Herabminderung des Betrages, welcher von folgenden Vertretern unterschrieben war: Abraham Israel Duschenes, Abraham Pressburg, Löbl Abcles, Arje Fanta, Selig Thein, Salamon Koref, Löbl Foges, Sine Fauvers, Simche Popper, Zachar. Kassowitz, Anselm Grünhut, Joachim Toderl, David Bischitz, Wolf Reach, Moses Tausek, Fertel Mislop, Jakob Ausch, Salamon Bondy und Abraham Ascher, einen Rabbiner hatte die Gemeinde Prag damals nicht. Im Jahre 1746 nahm sich die Statthalterei abermals der Juden an, diese weitläufige Urkunde trägt das Datum. Auf der Prager Burg den 5. April 1746 und trägt folgende Unterschriften: Johann Ernst Graf v. Schafgotsche, Wenzel Frhr. von Czyken, Wenzel Graf v. Lobkowitz, Johann Frhr. v. Goltsch Aber erst am 29. Juni 1748 bewilligte die Kaiserin den Juden längeren Aufenthalt u. z. auf 10 Jahre für eine jährliche Abgabe von 204.000 fl. für die ersten 5 und 205.000 fl. für die letzten 5 Jahre. Nach Ablauf dieser Frist bewilligte sie ihnen eine weitere Frist. Die Juden kehrten wieder nach Prag zurück, erlangten wieder ihre Rechte und Freiheiten, nur durften sie die schweren Arbeiten nicht durch christliche Dienstboten verrichten lassen, Arzeneien aus ihren Apotheken nicht Fremden verabreichen, ihre Gebete ausserhalb der Synagoge nicht verrichten, den kathol. Priestern wurde die Einhebung von Gebühren von den Juden-Traungen nicht gestattet, die Erstgeborenen durften heiraten und die Zahl der gestatteten Ehen wurde auf 40 festgesetzt<sup>1)</sup>. Die Erlaubnis zur Rückkehr der Juden nach Prag war eigentlich eine Geld- und Magenfrage, eine nationalökonomische. Die Juden wollten nicht bloss essen und trinken, sich bekleiden, sie wollten auch Rohstoffe, Früchte und andere Waren kaufen, durch ihren Handel hoben sie den Wohlstand des Landes. Dem konnte weder die Kaiserin noch jemand Anderer aus dem Wege gehen. Die Statthalterei in Prag wies ferner darauf hin, dass die Juden in Prag schon 995 den Christen gegen die Heiden beigestanden, dass

<sup>1)</sup> Erlass vom 14. Jänner 1747, Statthalterei Decret von 28. April, circulandum von 30. Jänner und 7. Oktober 1748 und 18. Jänner 1749.

laut Beschlusses des Landtages vom Jahre 1501 die Juden bei der Krone von Böhmen ohne Verfolgung und Austreibung für ewige Zeiten geduldet werden müssen. Diese Privilegien wurden von den böhm. Königen und späteren Kaisern von Oesterreich bestätigt. Kaiser Ferdinand II. hatte sie erneuert und erweitert, Ferdinand III. vermehrte diese Privilegien ex meritis für tapfere Verteidigung gegen die Schweden. Die Statthalterei beruft sich auf Rechtsgrundsätze und nicht auf Gnade, aber die Stellung der Juden in Böhmen wollte nicht besser werden, es wurden ihnen z. B. Steuern auferlegt unter deren Last sie dem Unterliegen nahe waren.

Im Jahre 1753 lebten in Böhmen abermals 5383 Familien, davon in Prag 1144 und 4289 am Lande. In Mähren lebten 5442 jüd. Familien. Im November des Jahres 1748 zahlten die Juden im Böhmen 17.583 fl. 20 kr. an Steuern. Im Jahre 1757 forderte die Kaiserin die Statthalterei in Prag auf solche Juden zu bezeichnen, die einer kaiserlichen Auszeichnung würdig wären. Es wurden der damalige Ober-rabbiner Ezechiel Landau, dessen Stellvertreter Salomnn Koref, der Primator Israel Frankl und Dawid Kuhe als solche bezeichnet. Am Abende ihres Lebens — es dauerte sehr lange bevor die herzensgute Kaiserin, die ja selbst eine ebenso treue und zärtliche Gattin als Mutter war, sich überzeugte, dass sie mindestens hinsichtlich der Juden nicht gut beraten war, dass ihnen Verrat am Vaterlande und der Dinastie gänzlich ferne lagen und liegen — gewährte sie den Juden doch mehrere Rechte und Freiheiten im Handel und Gewerbe, der Besuch der kathol. Schulen wurde ihnen zur Pflicht gemacht, wo keine speziellen jüd. Schulen waren, endlich wurden sie noch 1780 auch zu einigen Ämtern zugelassen.

### 16. Kaiser Josef II. (1780—1790)

Die Regierungszeit dieses Regenten Oesterreichs kann nicht bloß für die unterdrückten und verfolgten Juden in Böhmen, sondern für alle Völker des weiten Oesterreich, eine Zeit der Morgenröte, des Wiedererwachens des gesammten Lebens, des Völkerfrühlings mit Recht genannt werden. Es gibt in der ganzen österreichischen Geschichte keine volkstümlichere Gestalt als die des Kaisers Josef II. Und mit vollem Rechte hat das Volk diesen grossen Kaiser zu seinem unvergesslichen Lieblinge erhoben, und mit gerechter Entrüstung legt es entschiedene Verwahrung ein gegen jene giftigen Schmähreden welche unlautere Dunkelmänner seit jeher gegen ihn nicht unterdrücken konnten. Josefs Charakter war durch und durch edel; seine



Absichten waren so rein, wie die Tugend, und seine kühnen Entwürfe verrieten nur die ideale Natur des freisinnigen Volksmannes auf dem Throne. Nicht durch glänzenden Waffenruhm wollte sich der Kaiser Auszeichnung erringen; sein Streben war ein weit schöneres und erhabeneres. Die schädlichen Fessel der Vorurteile auf allen Punkten zu bekämpfen, mit Einem Worte, sein Völk so glücklich als möglich zu machen, das galt ihm als die würdigste und höchste Pflicht eines Herrschers.

Gleich in den ersten Jahren seiner Herrschaft zeigte er sich als philosophischer Gesetzgeber und gekrönter Staatsmann, indem er seinen Dienern und Beamten, in deren Hände er die Durchführung seiner gerechten und wohltätigen Institutionen legte, ein Beispiel und Belehrung gab, indem er es aussprach, das es den Juden in Böhmen an der nötigen Bildung und erlaubten Gewerben mangle, damit sie nützliche Glieder des Staates würden.

Rasch hob er alle erniedrigenden, den Geist bedrückenden Gesetze, die den Juden von den anderen Staatsbürgern trennten, den Unterschied im Gewande 6. Mai (1781) und anderen äusseren Zeichen auf „die den Juden einen Unterschied der Kleidung und der Tracht oder besondere äusserliche Zeichen auflegen, zu beiseitigen seien.“ Im October 1781 gab er das Toleranzpatent heraus. Infolge der allgemeinen Gerichtsordnung von 1781 und Regelung der Gerichtsbarkeit im Jahre 1784 wurden die Juden den allgemeinen Gesetzen unterworfen, sowohl die jüd. Prozessordnung (Hofd. von 17. März 1783) als auch die separaten Judengerichte (Hofd. von 27. Mai 1785) aufgehoben. Als Vorläufer des Toleranzpatentes traten am 31. October 1787 das Hofdekret wegen Aufhebung der Leibeigenschaft und das Hofdekret vom 3. December 1782 ein, welches den Juden den vollen freien Schulbesuch, das Wohnen bei Christen, die Zulassung zu professionellen Gewerben zugestand. Um den unter den Juden herrschenden Jargon in ihrer Sprache zu beseitigen, verordnete er unter Strafe der Ungiltigkeit und Ablehnung der amtlichen Unterstützung, Verträge, Schuldscheine, Testamente, Rechnungen, Handelsbücher, Zeignisse, mit einem Worte, dass Alles, was gerichtliche und aussergerichtliche Sachen waren, in der deutschen Sprache der Landesämter niedergeschrieben sein mussten.

Es ist höchstwahrscheinlich, das Kaiser Josef II. anlässlich der Hungersnot in Böhmen 1771 als er nach Prag eilte, um der armen verzweifelten Bevölkerung Hilfe zu bringen, den alten Friedhof besucht hat. Es ist Tatsache, dass der edle, hochherzige Fürst den hungernden, unglücklichen Insassen des Ghetto ebenso Land und Nahrung gewährt

hat, wie den übrigen Notleidenden Prags. Seinen Besuch in der Prager Judenstadt hat der Maler Katzler in einem ergreifenden monumentalen Bilde verewigt. Dem herrlichen Monarchen wird es zum ewigen Ruhme angerechnet werden, dass er keine Vorurteile kennend und nur dem Zuge seines Herzens folgend gegen den bisherigen Gebrauch, die Aufnahme der jüd. Kranken in's Hospital und die Einbeziehung der bedürftigen Juden in die öffentl. Beteiligung anordnete — ein glänzendes Zeugnis für seine Toleranz ablegend.

Auch eine Leibmaut über die zeitweise Einlassung der Juden in die kgl. Städte wurde unter der Regierung Ladislaus des Nachgeborenen (posthumus) bestimmt. In einer Verordnung vom Jahr 1725 heisst es: „Zu sicherer Collectierung der Judenleibmaut seyend auch einige Zettel und z. indisincte pr. 15 Kreuzer gedruckt worden, welche zu verhindern des Unterschleifes gestempelt werden sollen. So oft als ein Jude in die Stadt geht, so wird ihnen der Mautner gegen Zahlung einen solchen Zettel mit aufschreibung des dati und des Judennamens ausfolgen lassen, welchen er bei dem Austritt ausser der Stadt dem Thorschreiber übergibt, dieser aber einen Ries daran macht und den also kassierten Zettel dem Mauthner zustellt. Falls ein Jud in der Stadt ohne solchen auf selben Tag Lauthenden Zettel angetroffen werde, so soll man ihm also baldt dem Stadt Richter zu führen und in Triplo exequiren“ (mit der dreifachen Taxe des Zettels bestrafen). Kaiser Josef hob auch diese Leibmaut 1782 auf.

Auch dem jüd. Schulwesen widmete er seine besondere Aufmerksamkeit. Er verordnete weiter das Dekret von 12. Jänner 1782 welches ihnen die Erlangung der Doktorate zusicherte.

Am 13. Februar 1782 erschien das Toleranzpatent selbst, das in 16 Punkten den Juden die volle Emanzipation gewährt und von einem wunderbar menschlichen und edlen Geiste erfüllt ist, der sich gleich in den Einleitungsworten offenbart. Dort sagte Kaiser Josef II., dass es seit dem Antritte seiner Regierung ihm vor allem daran gelegen sei, dass alle Untertanen ohne Unterschied der Nation und Religion an dem öffentlichen Wohlstande gemeinschaftlichen Anteil nehmen, „eine gesetzmässige Freiheit geniessen und auf jedem ehrbaren Wege zur Erwerbung ihres Unterhaltes“ kein Hindernis finden sollten. Der Geist des unvergesslichen Toleranzpatentes nahm von den Bestrebungen der Zeit allmählich Besitz und liess das Gesetz für Menschenwürde und Gleichberechtigung verheissungsvoll auch in den Städten erstarken, in denen vorher engherzige Unduldsamkeit geherrscht hatte.

Er verordnete, dass bei den jüd. Hauptschulen die einzelnen

Klassen nach dem Lehrplane der entsprechenden öffentlichen Hauptschulen einzurichten seien, unterstellte dieselben der Aufsicht der Landesschulbehörden ohne Hintansetzung oder Beleidigung ihrer Confession und ihres Gottesdienstes. Wo die Juden schon ihre Schulen hatten, wurden sie genötigt befähigte Lehrkräfte ihrer Confession nach Bedürfnis der Schulen anzustellen und behufs deren gesetzlicher Ausbildung mussten sie die öffentlichen Hauptschulen besuchen, um sich hier die vorgeschriebene gesetzliche Befähigung anzueignen. Der Landesschulaufsicht wurde aufgetragen darüber zu wachen, dass die vorgeschriebene Lehrmethode an den jüd. Schulen eingehalten, dass die Lehr- und Lesebücher den allgemeinen gesetzlichen Anforderungen und denen der jüdischen Confession entsprechend hergestellt werden, die Sittenlehre nach den philosophischen Moralgesetzen unterrichtet werde. Zum Unterrichte im Rechtschreiben, in der Sprachlehre, Geographie, Geschichte und Geometrie wurden die Lehrbücher der öffentlichen katholischen Schulen vorgeschrieben. Eine Einmischung in den Religionsunterricht, Gottesdienst und andere Gebräuche der Juden fand nicht statt, sonst blieb es den Eltern freigestellt ihre Kinder in die öffentlichen Schulen zu schicken, alle Bücher zu benützen und mit Einschränkung der Censur nach dem Druck zu benützen<sup>69)</sup> die jüdischen Studierenden wurden zu allen Studien zugelassen. Zu jener Zeit war es den Juden nicht gestattet, Landwirtschaft zu betreiben.

Kaiser Josef II. hob dies Verbot auf, gestattete den Juden als Pächter den Boden zu bearbeiten, besonders sollte dies neuer Boden sein, und sollten sie denselben mit eigener Kraft bewerkstelligen, bloss in den ersten zehn Jahren war es ihnen gestattet die Mithilfe christlicher Dienstboten in Anspruch nehmen zu dürfen, alle Handwerke, die freien Künste, den Handel auch im Grossen unter Beobachtung der hiefür geltenden allgemeinen Vorschriften zu betreiben. Gebäude und Kaufgewölbe auch ausserhalb der Judenstadt zu erwerben und sogar zum Kriegsdienste, allerdings vorläufig nur als Stück- und Fuhrknechte wurden sie zugelassen. Die Bezahlung doppelter Gebühren-, Gerichts- und Leibzoll wurde ihnen nachgesehen und zur Zeit der Märkte durften sie überall, mit Ausnahme der Bergstädte, wohnen. Judenkinder zu taufen, bevor man die Ueberzeugung gewinnen konnte, dass sie diesen Act verstünden, war verboten. Die bürgerlichen Streit- sachen der Juden wurden der allgemeinen Gerichtsordnung unterstellt und von der ersten Instanz konnten sie zur zweiten appellieren, religiöse Streitigkeiten wurden nach ihren eigenen Gesetzen geordnet. Erb-

<sup>69)</sup> Hofdekret vom 16. Mai und 12. Oktober 1781 und 2. November 1785.

schaftsangelegenheiten wurden am Lande bei jener Herrschaft verhandelt unter deren Schutz sie standen; die Gebühren wurden von 8 auf 1 fl. herabgesetzt, die Ehegesetze der Juden wurden den allgemeinen Gesetzen gleichgestellt. Die Erwerbung von öffentlichen oder ärarischen Gebäuden, die bis dahin den Juden nicht gestattet war, wurde ihnen bewilligt, wenn sie dieselben zu Fabriksunternehmungen verwendeten, allen Grosshändlern wurde der Aufenthalt ausserhalb der Judenstadt, sowie Kaufläden, und Gold- und Silberarbeiten wurde ihnen gestattet, ebenso wurde die Verpflichtung der einheimischen Juden für die Aufnahme fremder Juden 1000 Dukaten bezahlen zu müssen, behoben. Jedem jüdischen Familienvater, als Oberhaupt der Familie, den Vormündern wurde aufgetragen ihren Familien und Mündeln überhaupt jeder ledigen männlichen Person, die nicht mehr unter der Macht des Vaters stand, einen Familien- und Beinamen anzunehmen, ledige Personen weiblichen Geschlechtes trugen den Familiennamen des Vaters bis zu ihrer Verhelichung, dann nahm sie den Beinamen ihres Ehegatten an bis zu ihrem Tode. Alle Beinamen nach dem zeitweiligen und dauernden Aufenthalte, alle Jargonnamen waren verboten. Die Matriken über Geburts-, Ehe- und Sterbefälle mussten in deutscher Sprache geführt werden.

Ohne höhere Bewilligung durfte kein Jude ins Ausland zum Behufe von Studien reisen, da ihm hiezu in Böhmen hinreichende Gelegenheit geboten war. Die Steuerleistung wurde verbessert, anstatt der vielen verschiedenen Steuern, wie Vermögens-, Speisen-, Kapitalien-Schutz- und Handelssteuern u. s. w. wurden Familien-, Vermögens-, und Nahrungssteuern eingeführt. Die Zahl der Familien wurde von 8541 auf 8600 bewilligt. Zu früh für sein Volk, zu früh für die Menschheit starb Kaiser Josef II. 1790. Er bleibt dennoch unvergesslich allen seinen Untertanen, besonders den Juden.

Sein Nachfolger Kaiser Leopold II. richtete seine Aufmerksamkeit auf jene Menschen, die für begangene Verbrechen und Uebertretungen zur öffentlichen Zwangsarbeit verurteilt waren und befreite sie an Sabbat und Feiertagen von der Strafarbeit, und verordnete, dass den Juden in Kranken- und Strahäusern die vorgeschriebene rituelle Kost verabreicht werde. (Siehe weiter unten). Er war es, der den Juden gestattete den Doctorgrad zu erlangen und als öffentliche Anwälte die Parteien vor den Gerichten zu vertreten. Trotzdem die Ehegesetze für die Juden denen der anderen Confession gleichgestellt wurden, stellte sich doch mit der Zeit die Notwendigkeit einiger Verbesserungen ein, die auch Kaiser Leopold durchzuführen angeordnet. Es wurden auch gewisse Verwandtschaftsgrade als be-

schränktes Verbot aufgestellt, so z. B. wurde dem Witwer nicht gestattet die Schwester seiner verstorbenen Frau oder Verwandte derselben in auf- und absteigender Linie ohne behördliche Dispens zu heiraten, das Gleiche galt auch für die Witwe, die den Bruder des verstorbenen Mannes, den Sohn oder Enkel des Bruders oder Schwester ohne behördliche Dispens heiraten durfte. Die gesetzlich geschlossene Ehe konnte nur durch den Scheidebrief nach talmudischer Vorschrift getrennt werden, wenn die Ehegatten sich des Ehebruches schuldig machten.

### 17. Kaiser Franz II.

Ein erhabenes denkwürdiges Beispiel der Regierung des unvergesslichen Kaiser Josef II. bildete in kurzer Zeit die Regierung Kaiser Franz II. Um die Juden in Böhmen nach bestimmten, gut durchdachten Grundsätzen immer mehr dem Wohle des Staates und der bürgerlichen Gesellschaft nützlich zu machen, verordnete Franz II. über die böhm. Juden, dass alle Verordnungen in betreff der religiösen Gebräuche, Unterrichts- und Gemeindeangelegenheiten den Verhältnissen der Bewohner, der Ernährung, der politischen und Gerichtsbehörden, den Pflichten gegen den Staat in eine gleichförmige Verfassung gebracht werde. Im Jahre 1821 verordnete der Kaiser, dass den Juden seiner Staaten gestattet sein solle, wie bisher ihre Gebete in hebräischer Sprache abzuhalten, weise hinzufügend, dass die Gebete gleichzeitig in die jedesmalige Landessprache übersetzt werden sollten. So schaffte er alle Unterschiede der Gesetzgebung, welche damals zwischen Juden und Christen in Böhmen in der Ausübung ihrer religiösen Gebräuche im Verhältnisse zur allgemeinen Landesverwaltung standen, ungestört und ungehindert konnten sie diese ausüben. Durch die Hofdekrete von 1827 und 1835 wurde dem Israeliten der Erwerb von Realitäten immer noch sehr erschwert. Das Judensystem von 1797 knüpfte an die freiheitlichen Einrichtungen Kaiser Josef II an und hob wiederum einige von den noch bestehenden Ausnahmsatzungen in Bezug auf Gemeindeverfassung auf. Wir lassen im Nachfolgenden dieses Judenpatent in seinen wichtigsten Teilen folgen.

### 18. Gesetzliche Verfassung der Juden in Böhmen im XVIII. Jhrh.<sup>1)</sup>

Um die Judenschaft in Böhmen nach den angenommenen Grundsätzen der Duldung, der bürgerlichen Bestimmung immer näher zu

<sup>1)</sup> Kostetzky, System der polit. Gesetze Böhmens. 1. Theil. Prag 1816.

bringen, damit die Gesetzgebung den Unterschied, den sie bisher zwischen den christlichen und jüd. Untertanen zu beobachten genötigt war, endlich ganz aufzuheben in den Stand gesetzt würde, wurden den in dieser Absicht getroffenen Vorbereitungen folgende bestimmtere Vorschriften beigefügt (Pat. vom 3. Aug. 1797).

## I. Abschnitt.

### Religion.

Die gesammte Judenschaft soll in Ausübung ihrer väterlichen Religion und ihrer angeerbten Gebräuche, so weit als solche mit den allgemeinen Landesverordnungen und diesem Gesetze nicht in Widerspruche stehen, durchaus frei und ungehindert sein (Eb, § 1).

Wo zu den Religionsübungen eine Synagoge oder ein zur Verrichtung des öffentl. Gottesdienstes bestimmtes Privathaus besteht, werden solche beibehalten und wird sie auszubessern oder wieder neue zu erbauen bewilligt. Auch wird das Kreisamt, wenn die Familien zahlreich genug und die nötigen Kosten zu tragen im Stande sind, die Erbauung einer Synagoge erlauben. Wenn aber eine einzelne Familie die Erlaubnis zu erhalten wünscht, für sich allein zur eigenen Bequemlichkeit, das Gebet in ihrem Hause mit Aufstellung der Thora zu verrichten, hat dieselbe dafür zum Besten der jüd. Normal-schulen eine jährliche Tax von 50 fl. zu zahlen.

Diese Erlaubnis soll aber in keinem Falle weiter als auf diese Familie und ihre Hausgenossen sich erstrecken (§ 11). Unter derlei Privatschulen, für welche die Taxe mit 50 fl. zu bezahlen ist, werden jedoch nicht öffentliche Synagogen, oder öffentliche Bethäuser, die von langen Jahren bestehen, und wozu jedem Juden der Zutritt gestattet ist, sondern nur jene Privatschulen verstanden, wo eine Familie oder eine zu einer anderen Gemeinde und zu einer bestimmten Synagoge zugetheilte Gemeinde, um nicht in die allgemeine Synagoge gehen zu müssen, eine Privatschule, und darin ein Minjan oder Versammlung von 10 Personen zum Gebete mit Aussetzung der Thora hält. (V. vom 28. März 1799).

Für die hier Landes bestehenden dreierlei Gattungen jüdischer Bethäuser werden folgende Taxen festgesetzt:

1. Für die Erlaubnis zur Errichtung einer ordentlichen wirklichen Synagoge, oder eines Judentempels bewendet es bei der, in der General-Taxordnung vorgeschriebenen Taxenrichtung von 1000 fl. und der jährl. Abgabe von 100 fl. an den Kameralfond, doch dürfen die Gemeinden im Fall eines Synagogenbaues jene Mässigung ansuchen, welche ihre Lage und erwiesene Umstände als billig darstellen.

2. Für die Bestellung eines die Synagoge ersetzenden Gebet-zimmers in einem Privathause mit Aussetzung der Thora soll ein für allemal die Tax mit 100 fl. zu Handen des Kameralfondes entrichtet werden, und dieser Taxentrichtung haben auch alle schon bestehenden derlei Gemeindebethäuser zu unterliegen, die sich mit keiner taxamtlichen Quittung über diese entrichtete Bewilligungstax ausweisen können.

3. Endlich sollen die Familien-Schulen zur Entrichtung der im vorstehenden § vorgeschriebenen jährlichen Taxe mit 50 fl. zu dem jüd. Schulfond verpflichtet bleiben (Hofd. vom 18. Nov. 1800).

Diese Taxentrichtung erstreckt sich jedoch nicht auf jene Bethäuser die schon vor dem Jahre 1786 erwiesenermassen bestanden haben, von jenen hingegen, die seit 1786 nämlich seit der erfolgten Taxordnung mit Bewilligung der Landesstelle erbaut worden, ist die Tax normalmässig vorzuschreiben und einzubringen, insofern sich die Parteien über die geleistete Zahlung nicht ausweisen können. (Hofd. vom 9. Juli 1801).

Bei angesuchter Taufe jener Juden, die über 18 Jahre alt, somit in Rücksicht der Religion sui juris sind, sollen die Taufwerber jederzeit von demjenigen, der sie taufen will, dem Kreisamt zur Wissenschaft angezeigt werden; bei noch nicht erreichtem 18. Jahre der jüd. Taufwerber hingegen ist nach dem bestehenden (hier nachfolgenden) Verordnungen vorzusehen (V. von 22. Sept. 1800).

Wenn von einem jüd. Ehepaar der Vater zur kathol. Religion übertritt, sind auch alle seine Kinder beiderlei Geschlechtes, welche noch vor der Taufe des Vaters geboren sind, jedoch die annos discretionis noch nicht erreicht haben, ebenfalls zu taufen, und in der kathol. Religion zu erziehen. Bleibt aber der Vater beim Judentum, und die Mutter tritt zur kathol. Religion über, so haben die Kinder ohne Unterschied des Geschlechtes der Religion des Vaters insolang als dieser lebt, zu folgen, nach dessen Tode hingegen, und wenn von seiner Seite kein jüdischer die Versorgung der Kinder über sich nehmender Grossvater vorhanden ist, bleibt der kathol. Mutter unbenommen, ihre Kinder, welche die annos discretionis noch nicht erreicht haben, ohne Unterschied des Geschlechtes in der kathol. Religion zu erziehen (Hofd. vom 19. Feber 1790).

Uebrigens dürfen zwar auch jüd. Eltern ihren Kindern die Uebertretung zur kathol. Religion nicht verwehren, doch ist ein Judenkind ebenermassen nicht eher zu taufen, als bis man versichert ist, dass es die hinlängliche Erkenntnis, und entweder einen übernatürlichen oder aus Ueberzeugung erfolgten Antrieb zur Taufe habe, wozu we-

der Furcht noch Anlockung, noch was immer für eine Leidenschaft die Ursache gegeben hat, welches jedesmal untersucht werden muss; weil es der Religion an guten Christen, nicht aber an Getauften gelegen ist. (Hofd. von 31. März 1783). Ueberhaupt darf kein Judenkind vor Erreichung des 18. Jahres getauft werden, es wäre denn, dass ein Judenkind von einem solchen Alter, wo es zwar das Gute von dem Bösen zu unterscheiden im Stande ist, das 18. Jahr aber noch nicht erreicht hat, aus eigenem Antriebe auf dem Sterbebette die Taufe verlangte. (Hofd. vom 30. Okt. 1789).

Der Landesstelle wurde jedoch, ohne vorstehendes Normale eben aufzuheben, die Befugnis eingeräumt, aus wichtigen Ursachen, in Ansehung jener Judenkinde, welche das 14. Jahr bereits zurückgelegt haben, die Dispension zu erteilen, in anderen Fällen hingegen soll jedesmal die bes. höchste Bewilligung eingeholt werden (Hofd. von 21. Oct. 1791). Endlich ist auch allen Hebammen und Accoucheurs die Taufe der Judenkinde gänzlich, also auch dann die Nottaufe unter Strafe untersagt, wenn etwa aus den Umständen der Geburt oder die Schwäche des Kindes für das Leben desselben wirkliche Besorgnisse entstehen sollten, weil derlei Kinder immer den Eltern gehören, und es also diesen allein zustehen kann, sie taufen zu lassen oder nicht (Hofd. vom 12. April 1787).

## II. Abschnitt.

### Unterricht (Bücher, Lehrer).

Sowohl zu dem öffentl. Gottesdienst, als zum Privatgebrauche sind keine anderen Religionsbücher erlaubt, als welche entweder von der Censur der hebr. Schriften und Bücher mit Zuziehung jüd. Lehrer untersucht und zugelassen worden sind. Nach 3 Jahren sind ausländische Religionsbücher gar nicht mehr zu gestatten (§ 15). Da die israel. Jugend, besonders auf dem Lande die Gelegenheit nicht hat, den religiös-moralischen Unterricht in Schulen einzuholen, so wurde auf höchstem Befehl ein eigenes Lehrbuch verfasst und solches durch die Rabbiner und Religionsweiser in den Synagogen und Privatbethäusern mit dem Bedeuten zu verkündigen befohlen, dass vom 1. Jänner 1813 anzufangen, keinem jüd. Jüngling oder Mädchen die Bewilligung zur Ehe werde erteilt werden dürfe, bevor sie nicht eine Prüfung über dieses Lehrbuch in Gegenwart eines kreisämtlichen, eines Magistrats- oder Dominicalbeamten, dann des Rabbiners oder Religionsweisers ausgestanden, und dabei bewiesen haben werden, dass sie



von den religiös-moralischen Grundsätzen und Pflichten in dem Mass unterrichtet seien, um solche auch ihren Kindern einflößen zu können. (Hofd. v. 14. Feber 1811. V. v. 3. Decemb. 1812).

Jeder Judenversammlung, die einen Rabbiner hat, ist gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Kameraltax erlaubt, eine eigene Begräbnisstätte, oder einen sogenannten Gottesacker zu haben, und dazu von der Herrschaft oder von der christl. Gemeinde den Grund zu erkaufen. Immer aber muss die Begräbnisstätte nach allgemeiner Vorschrift, ausser dem Wohnort errichtet und daher dem Kreisamte vorher darüber die Anzeige gemacht werden. (Pat. § 12).

Den Juden wird die Lesung aller von k. k. Censur erlaubten Bücher gestattet; dahingegen müssen sie zur Einfuhr fremder Bücher weil eine eigene jüdische Buchdruckerei in Prag vorhanden ist, jedesmal die Erlaubnis besonders ansuchen und die fremden einführenden, so wie die in ihrer Druckerei aufliegenden Bücher der k. k. Censur unterworfen. (Hofd. vom 19. Octob. 1781).

Denjenigen, welche kostbare hebräische Werke verlegen, wird der Verschleiss dieser Werke durch Privilegien auf 10 und mehrere Jahre sichergestellt, auch sobald von einem Buche ein hinlänglicher Vorrat zur Bedeckung des inländischen Bedarfes vorhanden ist, die Einfuhr aus dem Auslande alsogleich untersagt werden und zur Vorbeugung aller Contrebande wird sowohl der vorhandene inländische Vorrat, als auch die neu zu druckenden hebräischen und jüd. Bücher mit dem ordentlichen Mautstempel bezeichnet, und diese Vorteile sind auch den christlichen Buchdruckern, welche den Druck hebräischer oder jüdischer Bücher unternehmen, zuzusichern (Hofd. v. 25. Sept. 1789).

Um ähnliche Bannflüche, wie ihn der Frankfurter Rabbiner auf den Nachruck des jüd. Gebetbuches Machsor erlassen hat, ausser Kraft zu setzen, und deren Verbreitung in den k. k. Erbländern zu verhindern, wird der Landesstelle aufgetragen, durch ein eingenes Circulare kund zu machen, und insbesondere die Rabbiner anzuweisen, dasselbe in den Synagogen ihren Glaubensgenossen deutlich und nachdrücklich zu erklären, dass jeder Bannfluch insolange ungiltig sei, als die Regierung dessen Giltigkeit nicht erkennt, und dass jene, welche einen solchen Bannfluch unter der Hand verbreiten, mit einer Geldstrafe von 50 Reichstalern, welche dem Anzeiger zugewendet wird, oder nach Umständen mit körperlicher Züchtigung belegt; die Rabbiner oder sonstigen Religionslehrer aber, die sich unterfangen sollten, denselben in Schulen, Synagogen oder sonst wo öffentlich verkünden zu lassen, sofern sie Ausländer sind, ausser Landes geschafft,

die Eingebornen aber ihres Amtes entsetzt werden sollen (Hofd. v. 25. Mai 1808).

Den zusammen an einem Orte oder in mehreren benachbarten Orten wohnenden Juden steht frei, zu ihrer gemeinschaftlichen Religionsübung sich entweder einen Rabbiner zu halten, oder ohne denselben zu bleiben. Die Bestimmung seiner Besoldung ist ihrem freien Einverständnis ganz überlassen und jeder einzelne derselben ist befügt sich von dem Beitrag auszuschliessen. Soll jedoch an einem Orte, wo bis jetzt kein Rabbiner war, ein solcher aufgenommen und angestellt werden, so muss vorläufig die Anzeige dem k. Kreisamte und von diesem der Landesstelle gemacht, und von denselben die Bewilligung abgewartet werden (§ 2). Obgleich zum Rabbiner nicht eben einer aus den wählenden Familien genommen werden muss, so muss er doch immer ein Inländer sein. Schon gegenwärtig kann zum Rabbiner niemand gemacht werden, der sich nicht über die Kenntnis des deutschen Schulunterrichtes ausweist, und auch sonst nicht als Mann von unbescholtenem Wandel und guten Sitten bekannt ist. Vier Jahre nach Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes aber kann niemand zum Rabbiner gemacht werden, der nicht auch die philosophischen Wissenschaften, das Naturrecht und die Ethik (Sittenlehre) auf einer erbländischen Universität mit gutem Fortgange gehört hat, und darüber glaubwürdige akademische Zeugnisse beibringt. (§ 3).

Die vollzogene Wahl muss binnen 4 Wochen auf dem Lande, von der Ortsobrigkeit dem Kreisamte, in der Hauptstadt Prag von der Judengemeinde dem Stadtmagistrat zur Bestätigung angezeigt werden.

Einen besonderen eigenen Talmudlehrer zu bestellen wird nicht bewilligt, sondern gleich bei der Wahl eines Rabbiners ist darauf Bedacht zu nehmen, dass derselbe auch den talmudischen Unterricht zu geben fähig sei (§ 5). Alle Talmudlehrer ausser den geprüften Rabbinern haben aufzuhören (V. v. 15. Feber 1798).

Die bisherigen Haus- u. Religionslehrer sind noch ferner befugt den Unterricht in der hebr. Sprache u. Elementarreligionsunterricht zu geben, damit ein von ihnen unterrichteter Knabe, wenn er bei einem Rabbiner zum Talmudsstudium zugelassen wird, auch schon die nöthigen Vorkenntnisse besitze, nur soll keiner, der nicht mit glaubwürdigen Zeugnissen erweisen kann, schon vor dem Patent v. 3. August v. J. den Elementarreligionsunterricht gegeben zu haben, ohne ein Zeugnis des Rabbiners über seine Prüfung u. Fähigkeit im Hebräischen u. den Religionsgegenständen u. ohne 2. Zeugnis über den

deutschen Schulunterricht, als Haus- oder Religionslehrer geduldet werden. Die Schüler können auch ohne politisches Studium zum Talmudunterrichte gelangen, wenn sie nach dem § 14 eine schriftliche Erlaubnis des Schuloberaufsehers in Prag, oder des Kreisschulkommissärs auf dem Lande erhalten, die ihnen nur dann zu Teil werden kann, wenn sie in dem deutschen Schulunterricht einen Fortgang gemacht haben. (Hofd. v. 12 Juli 1798). Auf die Uebertretung des Verbotes, dass kein Jüngling zum Unterricht im Talmud ohne schriftliche Erlaubnis des Schuloberaufsehers zugelassen werden soll, haben die Schuloberaufseher zu wachen, u. die Uebertreter dem Kreisamt anzuzeigen die sie nach Beschaffenheit der Umstände zu bestrafen haben. (Pat. v. 3. August 1797 § 14).

Die Religionsweiser oder Schulsänger, der sogenannte Schames und andere Unterdienner können auf eben die Art wie die Rabbiner, nach Gutbefinden bestellt werden, müssen aber immer aus den sie bestellenden Orten sein. Auch können solche nach Verhältnis der Anzahl und Vermögensumstände der Orte entweder ordentlich besoldet, oder durch andere Vorteile jährlich belohnt, diese Besoldung oder Belohnung aber wird genau bestimmt und von dem Kreisamt bestätigt werden (§ 6).

Zu dem Amte eines Religionweisers oder Schulsängers zu gelangen ist 3 Jahre nach Ausfertigung dieses Patentes die Kenntnis des deutschen Schulunterrichtes immer aber ein Zeugnis von guten Sitten erforderlich. Diese Zeugnisse sind dem Kreisamte und in der Stadt Prag dem Magistrate vorzulegen, und nur nach genauen Prüfung derselben ist die Wahl zu bestätigen. (§ 9).

Fremde, im Lande herumziehende Prediger und Schulsänger sind nirgends zu dulden, sondern als Landstreicher anzusehen und zu behandeln (§ 8). Alle Ausländer, welche unter dem Vorwand dem Studien zu obliegen, als Hauslehrer den Nahrungserwerb der Eingebornen schmälern, sind ausser Land zu schaffen, jene aber, welche aus anderen erbländischen Provinzen gebürtig sind, binnen 3 Monaten in ihre Geburtsörter, und an die Schutzobrigkeit zu verweisen. (V. von 30. Jänner 1807).

### Schulen.

Da zum Ziel genommen worden auch die jüd. Nation durch bessere Unterweisung ihrer Jugend und durch Verwendung zu Wissenschaften, Künsten und Handwerken dem Staate nützlicher zu machen, so wird erlaubt und verordnet, da die tolerierten Juden in denjenigen Orten, wo sie keine eigene deutsche Schulen haben, ihre Kinder in die christl. Normal- und Realschulen schicken sollen, um in diesen

wenigstens das Lesen, Schreiben und Rechnen zu erlernen. (Schulcodex 23 § 19).

Da die Verbesserung der Moralität bei der jüd. Nation grösstentheils von der guten Erziehung u. Bildung des weibl. Geschlechtes abhängt, und wenn diese vernachlässigt wird, jene sich schwerlich oder nicht erreichen lässt, so ist besonders auf die Abschickung der jüdischen Mädchen in die öffentl. Schulen eifrigst zu sehen und die Eltern, Vormunden u. s. w. dazu alles Ernstes mit unnachsichtlicher Verhängung der festgesetzten Strafen zu verhalten. (§ 26).

Ueberhaupt soll in Absicht auf das Schulschicken und die Strafe des doppelten Schulgeldes zwischen Juden und Christen kein Unterschied gemacht werden. Der nachlässige Schulbesuch der jüd. Jugend ist um so mehr nachdrücklich zu ahnden, da sonst das üble Beispiel der jüd. Eltern oder Vormünder, den christl. gleichsam zur Rechtfertigung ihrer Nachlässigkeit dienen würde. Wenn die bestimmten Strafen nicht wirksam genug sein sollen, so sind sie mit empfindlichen Geld- und Leibesstrafen in erforderlichem Masse zu verschärfen (§ 28). Uebrigens sollen die jüd. Kinder, welche die christl. Schulen besuchen in Absicht auf ihre Übungen und Meinungen in der Religion nicht beirrt werden, u. die Freiheit haben bei dem Religionsunterrichte und bei dem Gebete sich von der Schule zu entfernen. (§ 21).

Die jüd. Schulen sind nach den für andere deutsche Schulen bestehenden Vorschriften anzulegen. (Pat. § 13). Wo den Juden die Errichtung eigener Schulen gestattet wurde, unterliegen diese eben derselben Oberaufsicht, welcher alle anderen deutschen Schulen unterstehen, jedoch ohne mindeste Beirung ihres Glaubens und Gottesdienstes. (§ 21).

Ihre Lehrer müssen, wie die Lehrer der Katholischen und Akatholischen, in der Lehrart vorschriftsmässig unterrichtet sein, sie mögen entweder bei einer Schule angestellt werden oder nur Privatunterricht bei einzelnen Familien erteilen wollen. (§ 23). Vermöge des Jud.-Pat. § 17 haben die Juden, welche sich dem Lehramte widmen wollen, um die vorgeschriebenen Methode zu erlernen und sich zu ihrer Bestimmung tauglich zu machen, die Hauptschule in Prag zu besuchen und dort, wo sie arm sind, eben die Aushilfe, wie die christl. Präparanden zu geniessen. Bei den jüd. Schulen sind übrigens die nämlichen Schulbücher zu gebrauchen. Insoweit aber diese zu ihrem Gebrauch wegen des Glaubens und Gottesdienstes nicht geeignet sind, wird ihnen gestattet, eigene zu verfassen und zur Genehmigung vorzulegen. (§ 24).

Es haben die Schuldistriktsaufseher auch die in ihren Bezirken

befindlichen jüd. Schulen zu untersuchen, den Religionsunterricht jedoch keineswegs zu beirren, sondern sich nur insoweit in die Kenntnis desselben zu setzen, um überzeugt zu sein, dass nichts den Toleranzgesetzen Widriges vorkomme. (Schulcod. §. 32).

#### Besuch der Gymnasialschulen.

Den Judenkindern ist die Besuchung der Gymnasien und hohen Schulen erlaubt, die Gelegenheiten zur Ausbildung einer Nation zu vermehren. Dieser Absicht wegen, sollen die Gymnasiallehrer den sich bei ihnen meldenden Eltern anständig begegnen und sie versichern, dass ihre Kinder weder Mishandlungen noch Beirrungen in der Religion ausgesetzt sein, dann aber in Ansehung der Judenkinder noch Folgendes beachten:

1. Sind die Judenkinder ohne irgend eine Ausnahme zu machen, gleich den Christenkindern in die lateinischen Schulen zuzulassen, sobald sie mit dem Zeugnisse einer Normal- oder Hauptschule ordnungsmässig versehen sind. Jedoch sollen die Eltern erinnert werden, dafür zu sorgen, dass ihre Kinder stets anständig und reinlich gekleidet, auch ohne alle äusseren Unterscheidungszeichen, welche den übrigen Knaben zu Spöttereien Anlass geben könnten, in der Schule zu erscheinen, dann aber

2. werden die Lehrer nicht nur durch eigenes unparteiisches und liebeiches Betragen, ihren Schülern das Beispiel einer anständigen Begegnung und Verträglichkeit geben, sondern auch die christl. Jugend von Zeit zu Zeit hierzu ermahnen und die dagegen Handelnden mit in die Augen fallenden Strafen belegen,

3. sind dieselben niemals an solchen Tagen zu berufen oder zum Schulbesuch zu verbinden, an denen entweder bei der christl. Jugend gottesdienstliche Uebungen gehalten werden oder auch bei den Juden eine Religionsfeier einfällt (Hofd. v. 14. Decemb. 1782).

#### Besuch der Universitätstudien.

Da den Juden kein Mittel benommen sein soll, sich zu nützlichen Staatsbürgern auszubilden, so sollen sie gleich allen christlichen Jünglingen nebst den mindern lateinischen, auch in den philosophischen, juridischen und medizinischen Studien, mit Ausnahme des catechetischen Unterrichtes, den Zutritt haben und mit den übrigen Schülern auf gleichen Fuss behandelt werden. (§. 17).

Die jüd. Studenten sind so, wie alle andere, fähig, die Stipendien aus den Unterrichtsgeldern zu geniessen. (Hofd. v. 20. August 1786). Sie sollen auch zu Erhaltung der Doktorswürde sowohl im

juridischen als medizinischen Fache nach vorgenommener Prüfung und praestitis praestandis fähig sein. (Hofd. v. 12. Jänner 1782).

Sie können daher zwar nicht doctores juris canonici, wohl aber wenn sie alle praestanda prässiren, doctores juris civilis und zugleich Advokaten werden und in dieser letzten Eigenschaft Juden und Christen vertreten. (Hofd. v. 25. October 1790).

### × III. Abschnitt.

#### Führung teutscher Namen.

Die Judenschaft in allen Provinzen ist zu verhalten, dass ein jeder Hausvater für seine Familie, der Vormund für seine Waisen und eine jede ledige, weder in der väterlichen Gewalt, noch unter einer Vormundschaft stehende Mannesperson vom 1. Jänner 1788 einen bestimmten Geschlechtsnamen führen, das weibliche Geschlecht im ledigen Stande den Geschlechtsnamen ihres Vaters — verheiratet jenen ihres Mannes annehmen — jede einzelne Person aber ohne Ausnahme einen teutschen Vornamen sich beilegen und solchen zeit- lebens nicht abändern solle.

Alle bisher in der jüd. Sprache oder nach dem Orte, wo sich einer entweder beständig oder auch nur auf eine Zeit aufgehalten z. B. Scholaum Teplitz, Joachim Kolin üblich gewesene Benennungen haben gänzlich aufzuhören (Hofd. 12. und 13. December 1787).

Bei Einführung gegenwärtigen Patentes musste jeder Hausvater den für seine ganze Familie und jede einzelne Person den für sich angenommenen bestimmten Vor- und Geschlechtsnamen an die Orts- obrigkeit, wo er zu wohnen oder sich aufzuhalten befugt war, schrift- lich anzeigen, mit der Bemerkung, von welchem Geschlecht er her- stamme und welchen Namen er zuvor geführt habe. Mit dem 1. Jän- ner 1788, müssen die Beschneidungs- und Geburtsbücher ohne Ausnahme in teutscher Sprache geführt, dann alle Geborne, Ge- storbene und Getraute eben nicht anders, als mit den teutschen Vor- und ihrem auf immer angenommenen Geschlechtsnamen ein- getragen werden. Auch hat diese Anordnung auf die bis letzten December 1787 von der gesammten Judenschaft unter dem bisherigen Namen ausgestellten Urkunden keinen Einfluss auf was für Art immer die Unterfertigung geschehen. (§. 6.)

Auf die Uebertretung sind folgende Strafen gesetzt:

a) Derjenige Rabbiner, der mit dem 1. Jänner 1788 anfangend die Geburts-, Trauungs- und Sterbefälle nicht in teutscher Sprache und nicht nach den bestimmten Namen einträgt oder die Bücher nicht in teutscher Sprache führt, wird zum ersten Mal mit 50 fl.

bestraft, das zweite Mal aber sogleich seines Dienstes entlassen und für dienstunfähig erklärt.

b) Derjenige ohne Unterschied des Geschlechtes, der seines auf beständig angenommenen teutschen Vor- und Geschlechtsnamens sich künftig nicht, sondern eines anderen Juden Namen gebraucht, wird ebenfalls mit 50 fl. bestraft; ist er aber unvermögend, wird er aus allen k. k. Staaten sammt seiner Familie abgeschafft. Doch haben alle auch unter einem anderen Namen von ihm ausgestellte Schuldscheine und Verbündlichkeiten, wenn er dessen überzeugt wird, gegen denselben immer zu gelten. (§. 7).

c) Allen Juden ist auch die Veränderung ihres einmal angenommenen Namens (in einen andern teutschen Namen) unter Strafe von 12 Ducaten untersagt. (V. v. 3. Juli 1794).

d) Alle diese Strafgeder sollen mit einer Hälfte dem jüdischen Domestikalfonde eines jeden Landes mit der andern aber demjenigen zufallen, der so einen Unterschleif entdeckt und angezeigt hat. (Pat. v. 23. Juli 1787).

#### IV. Abschnitt.

##### Bevölkerungsstand.

Die Zahl der jüd. Familien wird nach der Bestimmung vom Jahre 1789 auf 8600 Familien festgesetzt, welche Familienzahl nicht vermehrt werden soll (§ 26).

Daher soll in der Regel einer jüd. Familie nur in denjenigen Orten, wo im Jahre 1725 Juden geduldet wurden, Aufenthalt gegeben, die im vorstehendem § bestimmte Zahl der Familien aber nie überschritten werden. Zu dem Ende hat das Gubernium sich darüber von allen Orten des Königreiches ein documentirtes Verzeichnis vorlegen zu lassen, und es zu berichtigen, auch jedem Dominium zu seiner Richtschnur einen Auszug davon zuzustellen (§ 27).

In einer berechtigten Familie ist dem erstgeborenen Sohne auch bei Lebzeiten des Vaters, niemals aber dem zweitgeborenen, oder dem Enkel zu heiraten gestattet.

#### V. Abschnitt.

##### Nahrungswege.

Da die öffentliche Verwaltung zum Zwecke nimmt, die Juden zu vollkommen nützlichen Bürgern und des Schutzes, den ihnen der Staat gewährt, würdig zu machen, so sind ihnen überhaupt alle ehrbaren Nahrungswege eröffnet, welche den christl. Untertanen gestattet werden (§ 43).

Um sie gewissermassen vom unbeschäftigten Leben ferne zu halten, sind ihnen Pachtungen von Schenkhäusern und Zehenden, sie mögen wem immer gehören, überhaupt, wie auch die Pachtungen von Mahlmühlen untersagt; wenn jedoch auf dem eigentümlichen Hause eines Juden die Schenkergerechtigkeit haftet, oder wenn er in der Judenstadt eine bestimmte Schenke hat, darf er dieselbe betreiben. Von Pachtung einer Gerichtsbarkeit sind die Juden ebenfalls ausgeschlossen (§ 44). Die Ausschliessung der Juden erstreckt sich auch auf die Salniter und Pulvererzeugung, sowie der Handel mit diesen Artikeln (Pat. 1. v. September 1801 § 4 u. 19). Auch ist den Juden aller Salzhandel und alla minuta Verschleiss eingestellt und den Obrigkeiten sub poena actionis fiscalis die diesfällige Verpachtung zu Händen der Juden verboten. (V. v. 26. April 1787 und 2. Jänner 1807).

Ebenso bleibt den Juden in Böhmen der Getreidehandel unter Strafe der Confiscation, oder wenn dieses nicht mehr vorhanden des Wertserlages auf unbestimmte Zeit verboten (Pat. 1. 5. Juni 1805. Hofd. v. 28. December 1806). Den Landjuden ist nur das selbst erzeugte Getreide gegen Certificate zu Märkte zu bringen erlaubt. Dieses Handelsverbot erstreckt sich auch auf Heu und Stroh (V. v. 7. u. 26. September 1810).

Dagegen bleibt der Judenschaft erlaubt, obrigkeitliche Gründe zu pachten, jedoch unter der Verbindlichkeit dieselben mit eigenen Händen, oder durch andere Juden zu bearbeiten (§ 45).

Weiter wurde erklärt, dass die Befugnis Christenhäuser zu kaufen, nicht im Allgemeinen stattfindet, und in jedem Falle von dem Gubernium über die erhobenen Umstände Bericht erstattet werden solle, ob der Kauf bewilligt werden könne oder nicht (Hofd. v. 16. Nov. 1786). Es komme den Juden weder nach dem vorigen noch demaligen Judenpatent die Befugnis zu, bürgerliche Häuser in den Städten erbeigentümlich an sich zu bringen (Hofd. v. 31. Mai 1798) und sind jene Obrigkeiten oder Magistrate, welche den Juden das uneingeschränkte Eigentum einer Realität zu erwerben gestatten, mit der Strafe des Kaufschillings jener Realität, so die Juden an sich gebracht haben, zum Armenfond des Ortes unnachsichtlich zu belegen, dann jede von den Juden auf solche Art gesetzwidrig an sich gebrachte Realität einzuziehen und zum Besten des Armenfonds zu versteigern (Hofd. v. 14. Nov. 1807).

Ja der Jude ist berechtigt, Wechselstuben und Grosshandlungen zu errichten, wenn er die hierzu nötigen Kenntnisse ausweist. Dergleichen sind sie auch förmliche Handlungen mit inländischen und



erlaubten ausländischen Waren mit Bewilligung der Landesstelle, zu errichten befugt. Sie können auch einzelne Artikel als Potasche, Leder u. dgl. und auch den Trödelhandel erhalten (§ 46).

Das Hausieren ist den Juden in der Stadt und auf dem Lande gestattet, jedoch so, dass in der Stadt Prag alte Waren und Kleidungsstücke, auf dem Lande aber auf die im Hausierungspatente bestimmte Artikel; nur mit solchen Waren, die keinem besondern Verbote — wie Bücher — unterliegen. (V. v. 27. December 1798).

Bei allen Arten von Handlungen müssen die Juden ordentliche Handlungsbücher in teutscher Sprache führen, bei Verlust der Handlungsbefugnis.

Den Juden stehen ferner auch alle Arten von Commercial- und Polizeigewerben offen, sie sind von christl. Meistern als Lehrjungen aufzunehmen und zu Gesellen zu befördern. Wenn sie sich über die vorgeschriebenen Eigenschaften ausweisen, erhalten sie auch die Meisterschaft und als Meistern wird ihnen gestattet, bes. jüdische Jnnungen oder sogenannte Reichzünfte mit Vereinigung mehrerer Gewerbeeggungen zu errichten.

Diejenigen, welche zu keinem der vorerwähnten Nahrungsweige die Geschicklichkeit oder das Vermögen besitzen, dürfen bei Handlungen in Diensten treten, oder als Tagelöhner arbeiten, und ist in der Stadt Prag auch eine von dem Guberinium zu bestimmende Zahl Lasträger eigens zu diesem Verdienste zu berechtigen. (§ 49.)

Diejenigen Juden, welche sich mit Enthaltung von allem Warenhandel und von wucherlichen Verleihungen dem Ackerbau widmen, und solchen mit eigenen Händen betreiben, wie auch diejenigen, welche ein ordentliches Zunftgewerbe nach den bestehenden Vorschriften und Zunfteinrichtungen durch 3 Jahre betreiben, endlich jene, welche sich freiwillig dem Militärstande widmen, alle bürgerlichen Vorteile wie den Christen gegönnt sein, und sie folglich weder in Ansehung der Heiraten, noch in Ansehung der Abgaben anders als die Staatscinwohner gehalten werden. Diese Begünstigung ist jedoch nur persönlich, erstreckt sich nicht auf die Kinder.

Bei so vielen der Judenschaft nunmehr eröffneten ehrbaren Nahrungsweigen, ist es umso billiger, dass die im Allgemeinen wegen Müssiggänger, Landstreicher und mutwillige Bettler, sowohl als wegen wahrer Armen getroffenen Verkehungen auch in Ansehung der Juden strenge gehandhabt werden.

Jede jüdische Gemeinde hat daher für die Verpflegung ihrer Armen ebenso zu sorgen, wie es bei den christl. Gemeinden üblich

ist. Da wo die Juden mit den Christen zusammen leben, haben erstere auch zur Unterstützung der Lokalarmen beizutragen, dafür haben die Juden an den Lokalversorgungsanstalten gleichen Anteil. (§ 53.)

## VI. Abschnitt.

### Ehesachen.

Die Ehen der Juden sind nur gestattet, wenn er in eine erledigte Familiennummer einrückt und

1. Der Bräutigam nicht unter 22 und die Braut nicht unter 18 Jahre alt sein — dies ist durch Beschneidungsattest des Bräutigams und das Zeugnis der Hebame nachzuweisen. (V. v. 16. Oktober 1797).

2. Dass Beide, wenn sie nicht im Jahre 1716 das 16. Lebensjahr erreicht hatten, sich über den Fortgang in der Normalschule mit Zeugnissen ausweisen, und sich ausserdem einer Prüfung bei dem christl. Schulen-Oberaufseher, nach dem neuen Sittenlehrbuch unterziehen. (§ 292).

3. Dass sie sich über einen der Nahrungszweige, welchen das Patent bestimmt, ausweisen, nebst diesem aber auf dem Lande ein Vermögen von wenigstens 300 fl., in der Stadt Prag aber wenigstens 500 fl. glaubwürdig ausweisen.

4. Dass sie endlich zur Verhehlichung, der sogenannten Himmelsstellung, mittelst Einschreiten der Obrigkeit bei dem Kreisamte um die Bewilligung ansuchen, welches die Entscheidung der Landesstelle einzuholen, vorher aber die über obige Erfordernisse beigebrachten Beweise genau zu prüfen hat. (§ 22.)

5. Dass der Brautwerber durch ein ämtliches Zeugnis seinen ehemaligen und seinen angenommenen neuen Vor- und Geschlechtnamen, wie auch den Namen und Aufenthaltsort seiner Braut beweise.

Es darf ferner von keinem jüdischen Heiratswerber ein Gesuch angenommen oder gar der Landesstelle einbegleitet werden, wenn solches nicht mit dem Einschreiten des obrigkeitlichen Amtes oder Magistrates versehen ist, sind die Einschreitungen genau vom Kreisamte zu prüfen, ob er alle vorgeschriebenen Erfordernisse belegt habe und ob selbe keinem Bedenken unterliegen. Jedesmal ist auch anzugeben, ob die Brautleute Böhmen oder Ausländer (wozu auch Mährer gehören) (V. v. 20. November 1801) seien.

Da den obrigkeitl. Aemtern und Magistrate für die Wahrheit und Richtigkeit ihrer ämtlichen Zeugnisse und Berichte, sowie für die genaue Befolgung gegenwärtiger Vorschriften haften, haben sie darüber genaue Erhebungen zu pflegen.

Die notwendigen Zeugnisse, mit Ausnahme der Schulzeugnisse

dürfen nur von hiezu befugten Personen ausgestellt sein und müssen selbe auch von der Wahrheit ihrer Angaben überzeugt sein, und vor der Obrigkeit oder dem Magistrate diese Wahrheit bezeugen, was dann auf dem Zeugnisse anzumerken ist unter Beidrückung des Amtsiegels und der Unterschrift zu bestätigen. Auch mit den Unterschriften der Zeugen auf den Zeugnissen ist gleicher Art vorzugehen und ist bei jeder solcher Unterschrift nebst Namen auch Stand und Charakter desselben samt Wohnort und Hausnummer anzugeben.

Hinsichtlich des Nachweises des angegebenen Vermögens wurde bestimmt, dass sich die Brautleute auszuweisen haben, ob es in barem Gelde, Waren oder einem jüd. Hause besteht, wovon sich die Magistrate und Wirtschaftsämter überzeugen müssen, damit sich der Bräutigam gegen die Steueranlage nicht entschuldigen könne, dass ihm das versprochene Heiratsgut nicht zugekommen sei. Es müsste also das von Heiratsbewerbern angegebene Vermögen entweder bei Gericht oder Amt erlegt oder dessen wirkliche Sicherstellung gerichtlich erhoben werden. (V. v. 26. Juni 1804.)

So oft ein Erstgeborner auf die Familienstelle seines Vaters heiraten will, muss er nachweisen, dass *a)* der Grossvater nicht mehr am Leben, *b)* der Heiratsbewerber ein Erstgeborner sei und *c)* dass der Vater den Heiratskonsens von der Landesstelle erhalten habe. (*d)* Muss die Erstgeburt des Bräutigams auf unzweifelhafte Art mittelst Auszüge aus den Beschneidungs- oder Geburtsbüchern, der ordentliche Führung den Judenrabbinen bereits durch Hofd. v. 31. Mai 1734 und 25. November 1779 befohlen worden, nachgewiesen werden.

Heiraten der Zweitgeborenen, — diese erhalten die Bewilligung zur Enehimmelaufstellung: *a)* wenn eine berechtigte Familie ohne Zurücklassung eines männlichen Abstämmings ausstirbt — eine Familie erledigt wird und die Grundobrigkeit sie wieder besetzen lassen will, *b)* wenn die Grundobrigkeit den Zweitgeborenen auf Abschlag der, für das Land zu ersetzenden 642 Judenfamilien als Familianten annehmen will.

Die Drittgeborenen und alle weiter Geborene können nach Pat. §. 51, die Heiratsbewilligung für ihre Person ohne dass die Kinder darauf Anspruch erheben können erhalten, wenn sie sich *a)* freiwillig dem Militärstande widmen und hiezu tauglich befunden werden, *b)* die sich ausschliesslich mit Ackerbau beschäftigen und *c)* nach den bestehenden Vorschriften und Zunftseinrichtungen ein ordentliches Zunftgewerbe durch 3 Jahre betreiben.

In Ansehung der Ehe als eines bürgerlichen Vertrages, der Grade von Blutverwandschaft und der Ehdispensen ist auch nach

den bürgerlichen Gesetzen und den in Ausübung stehenden Vorschriften zu achten §. 34.

Zur Schliessung einer gültigen Ehe, müssen die Verlobten die Bewilligung von dem Kreisamte bewirken, in dessen Bezirke sich die Hauptgemeinde befindet, welcher ein oder der andere Teil einverleibt ist §. 124.

Die Verkündigung der Judenehen, muss in der Synagoge oder im gemeinschaftlichen Bethause; wo aber kein solches besteht, von der Ortsobrigkeit an die Haupt- oder besondere Gemeinde — an drei nach einander Sabbat- oder Feiertagen mit Beobachtung der in den §. §. 70—73 erteilten Vorschriften geschehen.

Die Trauung muss von dem Rabbiner oder Religionslehrer (Weiser) der Hauptgemeinde des einen oder anderen verlobten Theiles, nachdem sie sich mit den erforderlichen Zeugnissen ausgewiesen haben, in Gegenwart zweier Zeugen vollzogen werden. Der Rabbiner oder Religionslehrer kann auch den Rabbiner oder Religionslehrer einer anderen Gemeinde zur Trauung bestellen. §. 127.

Die vollzogene Trauungshandlung hat der ordentliche Rabbiner oder Religionsweiser in der Landessprache in das Trauungsbuch einzutragen auf die in den §. §. 80—82 vorgeschriebene Weise, die beigebrachten Zeugnisse dem Trauungsbuche anzuheften.

Die Rabbiner oder Religionslehrer, welche die Trauungsbücher nicht nach der Vorschrift des Gesetzes führen, sind mit einer angemessenen Geld- oder Leibesstrafe zu belegen, von ihrem Amte zu entfernen und für immer als unfähig zu demselben zu erklären.

Durch den Uebertritt eines jüd. Ehegatten zur christl. Religion wird die Ehe nicht aufgelöst, kann aber aus den §. §. 133—135 gegebenen Ursachen aufgelöst werden.

Die Geburts- oder Beschneidungs-, Trauungs- und Sterberegister, müssen in deutscher Sprache geführt und alle Gebornen, Gestorbenen und Getrauten nicht anders als mit dem deutschen Vor- und Geschlechtnamen eingetragen werden. Der Rabbiner, der diese Register nicht in deutscher Sprache führen sollte, ist zum 1. mal mit 50 fl. zu bezahlen, das 2. mal sogleich seines Dienstes zu entlassen und für dienstunfähig zu erklären. (Pat. vom 23. Juli 1787).

Die Trauungs-, Geburts- und Sterbelisten sind unter der Aufsicht der kath. Ortspfarrrer und Seelsorger unter eidlicher Pflicht zu führen und mit jedem Vierteljahre der Obrigkeit in Abschrift zu überreichen. §. 9.

Die Rabbiner haben niemals auf blosse Vorzeigung des Taxzettels über erhaltene Heiratsgestattung die Zusammengehung zu veranlassen.

## VII. Abschnitt.

## Judenwohnung, Conscribierung, Uebersiedlung und Auswanderung.

Die Kreisämter haben darauf zu sehen, dass ausser den gesetzlich bestimmten Fällen nirgends eine Judenfamilie oder auch einem einzelnen Jude Aufenthalt gegeben werde. (§. 39). Jeder Jude, der seinen Aufenthalt auf eine Zeit verlässt, muss mit einem die Marschroute enthaltenden Passe und wirtschaftsämmtlicher Erlaubnisszettel versehen sein. (Verord. v. 22. März 1792). Ueberhaupt ist ohne Pass, Urlaubszettel oder Kundschaft niemandem, auch nur über die Nacht gestattet (V. vom 22. März 1792) von seinem Wohnorte sich zu entfernen.

Den Prager Juden ist die Ueberziehung aus der Prager Judenstadt in die Christenstadt ohne Gubernialbewilligung unter 20 Rthler. Strafe und im Falle dessen Zahlungsunfähigkeit, einem angemessenen Arrest nicht erlaubt und den Hausbesitzern aber die Aufnahme eines solchen Juden unter 10 Rthl. Strafe verboten. (V. v. 16. Juni 1796).

Zu Marktzeiten ist der Judenschaft gestattet in den Städten gleich den Christen sowohl bei Tag als in der Nacht wohnen zu dürfen. (Hofd. v. 5. Jänner 1782). Auch ist die Miete eines Gewölbes auf dem Markte oder einem anderen Orte der Stadt, dem Juden, welcher von der Grundobrigkeit die Erlaubnis erhalten hat, ohne die Entscheidung einer höheren Behörde zu bedürfen, zuzulassen. (Hold. vom 1. März 1787).

Ohne einen Entlassschein von ihrem verlassenden Schutzorte darf keine Obrigkeit einen Juden, er sei ledig oder verheiratet, bei Strafe von 6 Ducaten an- und aufnehmen. (V. v. 3. Juli 1794).

Fremde Juden können die Ansässigkeit in Böhmen nur unter der Bedingung erhalten, dass die Lokalzahl nicht überschritten und hat der Eintretende für das Land ein Vermögen von wenigstens 10.000 fl. und für Prag mit 20.000 fl. auszuweisen.

Die Auswanderung einzelner Juden oder ganzer Familien ist gegen Entrichtung des gesetzmässigen Abfahrtsgeldes gestattet. Er hat sich mit der Grundobrigkeit, der Gemeinde und falls er Gläubiger hat, mit diesen abzufinden. Die Bewilligung zur Auswanderung wird vom Kreisamte von der Landesstelle eingeholt.

## VIII. Abschnitt.

## Gemeindevorfassung.

Eine eigentliche Judengemeinde besteht nur in Prag. Auf dem Lande gehört jeder jüdische Einwohner als Untertan zu derjenigen

Behörde, welcher derselbe bisher in Rücksicht auf Gerichtsbarkeit und obrigkeitliche Rechte zugeordnet war. Auf dem Lande können also nur insoferne jüdische Vereinigungen sein, als sich mehrere Juden wegen ihrer Religionsverhältnisse, Religionsübung und wegen eines gemeinschaftlichen Rabbiners dazu freiwillig gesellen.

Aber auch wegen Beschaffung der Religionsbedürfnisse, als Unterhaltung und Beleuchtung der Synagoge, Verteilung des Ostermahles, Anschaffung des Paradiesapfels, Besorgung des Frauenbades, Besoldung der Synagogendiener, Vorsänger, Rabbiner u. s. w. steht es jedem einzelnen Juden frei, der Vereinigung, folglich der Leistung angemessener Beiträge beizutreten oder sich davon auszuschliessen. Daher sind auf dem Lande keine jüdische Gemeindevorsteher notwendig, jedoch wird da, wo eine Synagoge vorhanden ist, ein Synagogenvorsteher gestattet (§ 18).

Zu einem Gemeindevorsteher in Prag kann nach Verlauf von 6 Jahren kein anderer gewählt werden, als der über den erhaltenen deutschen Schulunterricht sich auszuweisen vermag. Vor diesem erhält aber derjenige den Vorzug, der zugleich über die vollendeten philosophischen Studien gültige Zeugnisse beibringen kann (§ 19).

Die Wahl geschieht nach folgender Richtschnur:

1. Alle 3 Jahre am 15. September und wenn an diesem Tage ein jüd. Feiertag einfällt, am nächstfolgenden Tage, wird die Wahl vorgenommen. Die Bestimmung des 1. Wahltages wird der Landesstelle überlassen.

2. Zur Wahl sind sämmtl. Hauseigentümer der Gemeinde zu erscheinen berechtigt. Wo ein Haus mehr Eigentümer hat, soll nur einer aus ihnen, u. zw. der Eigentümer des grösseren Anteiles die Stimme haben.

3. Die Vorsteher müssen aus der Mitte der Gemeinden gewählt werden.

4. Sie sind der Wahl nicht fähig, wenn sie nicht ein eigenes Haus besitzen.

5. Für die Prager Judengemeinde sind 6 Vorsteher bestimmt, die Gemeinde hat also 12 Männer zu wählen.

6. Bei der Wahl soll jedesmal ein Commissär von dem Prager Stadtmagistrat erscheinen, welcher mit den wirklichen Gemeindevorstehern die Stimmensammlung gemeinschaftlich vornimmt.

7. Die letzteren machen von den Namen derjenigen, die sie der Wahl fähig halten, ein Verzeichnis, dem sie ihren eigenen Namen beizusetzen befugt sind. Jedem Wählenden wird davon eine Abschrift gegeben, damit er die Namen derjenigen, denen er seine Stimme

erteilt, abreißen und sie dem Stimmensammler einhändigen möge. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet.

8. Von den so gewählten 12 Candidaten macht der Commissär dem Stadtmagistrate längstens im Verlauf von 14 Tagen die Anzeige, welche von ihm und den wirklichen Vorstehern unterschrieben sein muss.

9. Aus den gewählten 12 Candidaten schlägt der Magistrat der Landesstelle 6 vor, welche sie zu wirklichen Gemeindevorstehern ernennt, wenn sie hiezu am tauglichsten scheinen.

10. Sollten bei der Wahl Misshelligkeiten entstehen, so wird die Landesstelle über den von dem Magistrate darüber zu erstattenden Bericht die Gemeindevorsteher aus eigener Macht bestimmen.

11. Die ernannten Gemeindevorsteher treten jedesmal mit 1. November ihr Amt an.

12. Eine gleiche Wahl und Vorstellung der Amtswerber muss immer, auch dann geschehen, wenn die Gemeinde mit ihren gegenwärtigen Vorstehern zufrieden ist und solche daher in ihrem Amte auf das neue bestätigen will. In diesem Falle hat sie ihren einhellig und durch Mehrheit der Stimmen unterfertigten Wunsch dem Stadtmagistrate schriftlich anzuzeigen, welcher, wenn nicht wichtige Ursachen entgegenstehen, immer darauf Rücksicht zu nehmen hat.

13. Wenn einer von den Vorstehern stirbt oder auf andere Weise vom Amte kommt, so ist einer aus den übrigen 6 Gewählten an dessen Stelle zu ernennen (§ 20).

Die Pflichten der Gemeindevorsteher sind, die Gemeinde, wo es nötig ist, zu vertreten, in ihrem Namen sprechen, die Gerechtsame der Gemeinde verteidigen, für die Verpflegung der armen Juden sorgen, die zu den Gemeindeauslagen bestimmten Beiträge einheben, wenn es in unvorhergesehenen Fällen um eine neue Gemeindeauslage zu tun ist, sich an den Magistrat wenden, und überhaupt alles dasjenige besorgen und handhaben, was zum Wohl der Gemeinde abzielt. Bei diesen und allen Gemeindegeschäften und Rechnungen soll nur die deutsche Sprache gebraucht werden. Von den Gemeindevorstehern haben in Amtsangelegenheiten einer für alle und alle für einen zu haften, sie können daher ihre Amtsgeschäfte unter sich verteilen und die Besorgung unter sich abwechseln (§ 21).

Die Gemeindevorsteher sollen von Seite der Gemeinde in Ehren gehalten und ihnen das Amt durch Gehorsam- und Folgsamkeit erleichtert werden, wie der Stadtmagistrat selbst, ihnen mit Unterscheidung zu begeben angewiesen wird. Den Gemeindevorstehern ist eine

jährliche Besoldung an Geld und anderen Vorteilen zu bestimmen, die Wahltaxen werden ihnen gänzlich nachgesehen. (§ 22).

Dagegen werden sich die Gemeindevorsteher befeissen ihre Pflichten genau, getreu und eifrig zu erfüllen, jedes Missbrauches ihres Amtes enthalten, da ihre Vergehungen mit doppelter Strenge geahndet und ausser einer angemessenen Leibesstrafe auch die Amtsentsetzung und Abschaffung aus dem Lande darüber verhängt werden soll. (§ 3). Die Gemeindelasten sind nach einem billigen Verhältnis zu verteilen und nach einem, in Prag vom Gubernium, auf dem Lande aber von dem Kreisamte zu bestimmenden Massstabe einzuheben. Die Gemeindevorsteher haben besondere Rechnungen u. z. in deutscher Sprache zu führen. (§ 24).

Für etwaige Abgänge haben sie Ersatz zu leisten, wonach jene Obrigkeiten, die da, wo jüd. Gemeinden bestehen, ohnehin die Gemeinderechnungen (wie bei den christl. Gemeinden der Vorschrift nach § 253) revidieren, sich sogleich zu richten haben.

## IX. Abschnitt.

### Politische und Rechtsbehörden,

In politischen Angelegenheiten ist die Judenschaft der ordentlichen Landesobrigkeit unterworfen. Der Jude hat eine Beschwerde zuerst bei seiner Grundobrigkeit, dann beim Kreisamte und endlich bei der Landesstelle, hier jedoch immer in deutscher Sprache — einzubringen.

Streitigkeiten der Gemeinde unter sich hat die Ortsobrigkeit allein zu entscheiden und sind die Kreisämter damit nicht zu belästigen.

Wenn Juden mit ihrer Grundobrigkeit über die Verhältnisse des Untertans in Streit geraten, ist mit ihnen wie mit den übrigen Untertanen nach der hierüber erlassenen Verordnung vom 1. Sept. 1781 zu verfahren (§ 57).

In allen solchen Fällen, welche den 32. Absatz des Untertanenspatentes angibt, kommt ihnen die unentgeltliche Vertretung des Untertansadvokaten zu statten. (Hofd. vom 1. Sept. 1797).

Wie die böhm. Judenschaft in politischen Angelegenheiten den Landesstellen unterworfen ist, so hat sie in Rechtssachen von den ordentlichen Gerichten abzuhängen. Daher wird den Rabbinern bei Strafe von 50 Ducaten verboten, jemand in den sogenannten grossen und kleinen Bann zu tun, das Halseisen anzuschlagen, irgend eine öffentl. Busse aufzulegen, oder was sonst immer für eine Gerichtsbarkeit auszuüben. (§ 50).



Die Juden unterstehen daher auch in Verlassenschafts- und Waisensachen der Ortsobrigkeit, welche sich demnach umso mehr, da sie das Schutzgeld von Juden bezieht, der Erbschaft und der nachgebliebenen Waisen anzunehmen und die Geschäfte des adelichen Richteramts zu besorgen hat. (Hofd. von 28. Mai 1783).

In Streitsachen unterliegen die Juden in der Altstadt Prag, Jungbunzlau und Neukolin der diesen Städten zugewiesenen Klasse. (Hofd. vom 4. April 1782.)

Der Kreisrabbiner hat sich genau nach der Vorschrift der Gerichtsordnung als Schiedsrichter zu benehmen, weil er vermöge Normal v. J. 1778 für nichts anderes als für einen Schiedsrichter angesehen wird, also nur in den Fällen, wenn alle Erben volljährig, keineswegs aber, wo alle oder einige derselben unmündig sind, zu interveniren. (Hofd. vom 28. Mai 1783).

Den Kreisämtern als auch Landesstellen den Gerichts- und polit. Stellen ist es verboten Schriftstücke von den Judengemeinden anzunehmen, wenn selbe nicht von wenigstens 10 Gemeindegliedern unterzeichnet sind. (§ 49).

Alle Rechtsstreitigkeiten der Juden sollen von dem ordentlichen Richter der ersten Behörde, nämlich der Ortsobrigkeit, dem Magistrate oder wohin die Sache gehört, den allgemeinen Landesgesetzen und der Gerichtsordnung gemäss entschieden werden. Die weitere Berufung geht an das Appellationsgericht. (§ 60).

Alle bisher von den Juden abgeforderte, sie von den Christen unterscheidende Leibmauten, doppelte Gerichtstaxen, Passir- und Repassir-, dann Mautzettelnabgaben, sollen von nun an sogleich eingestellt und sie hierin den christl. Insassen vollkommen gleich gehalten werden. (Hofd. vom 19. Decemb. 1781).

## X. A b s c h n i t t.

### P f l i c h t e n g e g e n d e n S t a a t.

Da die Judenschaft gleiche Vorteile mit den christl. Untertanen geniessen, haben sie auch mit diesen die gemeinschaftlichen Pflichten gegen den Staat. Diese bestehen in öffentlichen Dienstleistungen und Entrichtungen, Botengänge, Wegausbesserungen, Militärvorspann, wenn sie Zugvieh haben, zu leisten, auch die Strassenfrohen mit der Hand, wenn sie Hauseigentümer sind, durch bestimmte Tage, entweder selbst, oder durch ihre jüd. Hausgenossen oder jüd. Arbeiter zu verrichten. In Steuersachen bestehen für die Juden eigene Vorschriften (Pat. vom 9. Nov. 1808 und 21. Decemb. 1811).

Alle wegen der Recrutierung bestehenden Vorschriften sind auch auf die Juden anzuwenden.

Von der Widmung und Gestellung der Juden zum Militär ist nur der Prager Oberrabbiner, dann der Prager- und Landesprimator als erste Vorsteher für sich und alle ihre Söhne gleich den Honoratoren in der Hauptstadt zu befreien, alle übrigen Rabbiner, jüd. Beamten und Vorsteher, Negocianten und Fabrikanten, dann Hausbesitzer sammt ihren Söhnen sind ganz nach der Vorschrift des Conscriptionssystems mit dem darin zwischen Lande und Städten bestehenden Unterschied eben so, wie es mit den Christen geschieht, zu beschreiben, zu classificieren und wenn tauglich — zum Militärdienste zu widmen. (Hofd. vom 18. August 1788).

Wenn ein Jude zum Militärstand abgeführt wird, hat das Amt hievon sogleich die Anzeige mit dem Beisatze zu machen, ob derselbe ledig, verheiratet oder Witwer sei, ferner ob er ein bewegliches oder unbewegliches Vermögen besitze, oder bloss von dem betreibenden Gewerbe sich ernährt habe, um sodann nach Umständen auf Nachsicht und auf die Sicherstellung der neuen Steuern antragen zu können. (V. v. 26. Decemb. 1799).

Den jüd. Arrestanten ist überhaupt erlaubt, entweder in den Frohnfesten, oder wenn sie krank sind, im Spitale sich vermöge ihrer Religionsgebräuche die nötige Nahrung von ihren Glaubensgenossen, jedoch unter gehöriger Vorsicht zurichten zu lassen. (Hofd. vom 28. Juli 1796).

Die zur öffentlichen Arbeit verurteilten Juden, sollen zwar an ihrem Sabbate und anderen Feiertagen, sowie die Christen an den ihrigen Feiertagen mit den öffentl. Arbeiten verschont, dagegen sowohl am Sonntage und den christl. Feiertagen, an welchen keine öffentl. Strafe Platz greift, als am Sabbat und anderen jüdischen Feiertagen zu den angemessenen Hausarbeiten allerdings angehalten werden. (Hofd. von 30. Oktober 1790.)

### 19. Berühmte Männer des 18. und 19. Jahrhunderts.<sup>1)</sup>

#### A) David Oppenheim.

David, Sohn des Abraham Oppenheim aus Worms, wurde zum böhm. Landesrabbiner ernannt und in dieser seiner Würde vom Kaiser Carl VI. am 19. September 1718 bestätigt. In seiner Bestätigungs-urkunde heisst es unter Anderem: Dass haben wir ihm, David

<sup>1)</sup> Nach Dr. M. H. Friedländers „Das Leben und Wirken der hervorragendsten rabbinischen Autoritäten Prags 1902“.

Oppenheim, als welcher seine Integrität und um integrierten Wandels willen auch seiner Gelehrsamkeit halber in jüdischen Gesetzen angerühmt wird, die kaiserliche und königliche Gnad getan und denselben in obberührter Oberrabbiner-Function hiemit bestätigen und confirmiren wollen. Thuen das Confirmiren und bestätigen ihn auch in Kraft dieses Briefes als regierender König Böhmeim. Und gebieten hierauf allen und jeden Unsern nachgesetzten Obrigkeiten, Magistraten, Inwohnern und Unterthanen, was Würden, Amtes oder Wesens, die in Unsern Erbkönigreichen Böhmeim seien, Insonderheit unserer königlichen Statthaltereie, dass sie mehrerwähnten David Oppenheim bei dieser ihm erteilten und confirmirten Oberrabbinerstelle gebührend schützen und handhaben in die allgemeine Landesprotektion nehmen und selben auf allen Fall in demjenigen, was er als confirmirter Oberrabbiner der Landesjudenschaft vermög dieser seiner Function zu verrichten hat, assistiren und kräftigst manutreniren, auch auf keinerlei Weise gestatten, noch zulassen sollen, dass ihm von anderen Juden es seien wer sie wollen, der mindeste Eingriff oder Verhinderung an der Oberrabbiner Function geschehen möge, bei Vermeidung unserer schweren Strafe und Ungnade. (Orient VI. 14).

David Oppenheim war der Neffe des berühmten Hofjuden Samuel Oppenheim in Wien, dem er zunächst seine grosse Bibliothek, die sich jetzt in Oxford befindet, zu verdanken hatte. Dem gelehrten Nathan Adler soll, als er sich auf der k. k. Hofbibliothek in Wien über die geringe Zahl von hebräischer Werken verwunderte, mitgeteilt worden sein, dass die meisten und kostbarsten Manuscripte durch den Prinzen Eugen an Samuel Oppenheim gelangt wären. Samuel Oppenheim hatte sich gleich Samson Wertheimer hohe Verdienste um den Staat erworben, er erhielt daher am 13. März 1699 ein Privilegium, in welchem diese seine Verdienste gebührend anerkannt werden. Dasselbe lautet: Wir Leopold u. s. w. bekennen öffentlich mit diesem Brief und thuen kund, dass wir gnädiglich angesehen die eyfrig unverdrossen gut und erspriessliche Dienste, welche Uns und unserem löbl. Erzhauss Oesterreich zu des gemeinen Wesens auch Unserer Hofkammer Besten Unserer k. Oberfaktor und Hofjude Sam. Oppenheimer, wie auch seine beiden Söhne Emanuel und Wolf Oppenheimer bereits in die 24 Jahre in unterschiedlich Wege und insonderheit in vormahligen und jetzt jüngst geendigten reynländischen, französischen und bei den wider Turkey geführten Krieg mit grossen sich auf Millionen belaufenden Geldsummen im Römischen Reich und in Hungarn für Unsere allda militirte Armeen erforderlichen Proviand, Munitio und andere dergleichen Kriegssorten, Herbeischaffung grosser

Geldsummen zur Auszahlung Unserer Rimonti und Recruirung, Nothürften auf unsere Quecksilber, Kupfer und andere Gefälle aufgebracht Antizipationen, Auszahlung vieler Subsiegelder, Leistung namhafter Cautionen in Holland wegen unserer Schiffs-Armatur, wie nicht weniger eine geraume Zeitherr zu Unserem Hoff gelieferte Futteramts, Nothürften bei unserer Anwesenheit zu Augsburg zu damalig förgewesten Krönungen zu Handt verschafften verschiedenen Nothwendigkeiten auch zu Unserer und Unserer freundlich vielgeliebten Söhne des Röhmischen auch zu Hungarn Königs und Erzherzogen Carl Liebden Hofstätten Livereen u. s. w. (Neuzeit).

David Oppenheim, der von seinem Onkel Samuel Oppenheim dessen reiche Bibliothek geerbt, war stets bemüht, dieselbe zu vergrössern, was ihm tatsächlich auch gelang; denn er hatte eine Sammlung von 7000 Bänden, Druckwerken und 100 Handschriften zusammengebracht. Die Oxforder Bibliothek, die Bodleyana, kaufte die Oppenheimer'sche Büchersammlung im Jahre 1829 um den Spottpreis von 9000 Talern. David Oppenheim war ein Schüler des berühmten Gerson Aschkenasi, der wegen seiner grossen Gelehrsamkeit von den hervorragendsten Gemeinden Oesterreichs, wie Prossnitz, Nikolsburg und Wien zum Rabbiner gewählt wurde. Wie Aschkenasi zeichnete sich auch sein Schüler David Oppenheimer nicht nur als scharfsinniger Talmudist, sondern auch als vorzüglicher Mathematiker aus. In Nikolsburg erzogen und auf der dortigen Rabbinerschule gebildet, war er früher Rabbiner in Brisk in Lithauen, später Vorstand der Talmudschulen zu Nikolsburg, dann mährischer Landesrabbiner. Im Jahre 1702 wurde er zum Prager Oberrabbiner berufen, leitete hier die Talmudschule. Der Prager Gemeinde wurde mit Consistorialdekret vom 13. Juni 1702 die Aufnahme eines Predigers ohne behördl. Bewilligung untersagt, die Wahl Oppenheims musste daher die behördl. Bestätigung haben. Im Jahre 1713 wurde er zugleich Rabbiner mehrerer Kreise Böhmens und 1718 böhm. Landesrabbiner<sup>1)</sup>. Seine rabbinische Tätigkeit umfasst die Zeit eines halben Jahrhunderts.

Er erfreute sich der Verehrung seiner Glaubensgenossen, stand aber auch bei der Regierung in hohem Ansehen. Wiederholt wurde er in Angelegenheit des Rabbi Jonathan Eibenschitz behördlich einvernommen. Es wurde ihm religiös-polizeiliche Strafgewalt eingeräumt und behördliche Assistenz hiezu zuerkannt, die Leitung und Beaufsichtigung der Rabbinerschulen in Böhmen wurde ihm über-

<sup>1)</sup> Mit Diplom Kaiser Carl VI. dto. 19. Juli. Hofdekret vom 19. September und Statthalterei Intimat. vom 18. October 1718 bestätigt.

tragen und ihm eine eigene Haussynagoge gestattet. Er war sehr reich durch seine Familie, machte aber auch von diesem grossen Vermögen entsprechenden Gebrauch zu wohltätigen Zwecken, er unternahm weite Reisen und sammelte auf diesen Wegen Druckschriften und Manuskripte theologischen und geschichtlichen Inhaltes. Seine grosse weltberühmte Bibliothek wurde in Hannover aufgestellt wegen der Censur in Oesterreich. Er starb am 23. September 1736, 72 Jahre alt und hinterliess zwei Söhne, Hirsch Isak und Josef. Anschliessend Einiges über den obenbenannten:

B) Rabbi Jonathan Eibenschitz,

der eine Zeit lang die Stelle eines Oberrabbiners in Prag provisorisch bekleidete, wurde im Jahre 1690 in Polen (Krakau oder Pinczow) geboren, war der scharfsinnigste Pilpulist und gründlichste Kenner der Kabbala des 18. Jahrhunderts. Sein Vater Nathan, wurde von der Gemeinde Eiberschitz in Mähren zu ihrem Rabbiner ernannt und diesem Orte verdankt er seinen Familiennamen. Sein Vater starb zu früh für den talentvollen, scharfsinnigen Knaben. Ein reicher Wiener Jude namens Samson, nahm sich des verwaisten, vielversprechenden Knaben an und liess ihn sorgfältigst in seinem Hause erziehen. Die besorgte Mutter nahm ihn jedoch von hier und gab ihn nach Prossnitz zu Rabb. Meier Eisenstadt, unter dessen Leitung er riesige Fortschritte im Talmud machte. Der damalige böhm. Landesrabbiner Simon Spira, der ihn zu seinem Schwiegersohne machte, unter dessen Leitung er seine Studien fortsetzte und es dahinbrachte, dass er 1708, 18 Jahre alt, zum Rabbiner der Gemeinde Jungbunzlau gewählt wurde. Im Jahre 1711 übersiedelte er nach Prag, verliess aber nach 2 Jahren Prag, ging nach Hamburg und als er wieder zurückkehrte, wurde er hier Prediger einer Synagoge; doch auch dieses Amt befriedigte seinen Ehrgeiz nicht, trotzdem seine Vorträge Sensation erregten, da er die hohe Gabe besass, die erhabensten und geistreichsten Ideen in populärer Form zum Ausdrucke zu bringen. Er errichtete in seiner Wohnung ein Bet Hamidrasch und von allen Seiten kamen wissbegierige Jünglinge nach Prag, seine geistreichen Vorträge anzuhören. Mit besonderer Vorliebe studirte er die „Geheimlehre“ Kabalah, die später für ihn verhängnisvoll werden sollte. Er liess sich nämlich verleiten, für Kranke und Leidende Amulette „Kemeos“ anzufertigen, weshalb man ihn für einen verkappten Sabbathianer hielt. Aber als im Jahre 1725 die Sabbathianer in Prag mit dem Banne belegt wurden, befand sich der damalige Prager Oberrabbiner David Oppenheim in Wien, da trug

die vor Kol Nidre verlesene Proclamation die Unterschrift des Jonathan Eibenschitz, der damals Präses des Rabbinatecollegiums war. Als Oppenheim im Jahre 1736 das Zeitliche segnete, wurde Jonathan von den Rabbinateassessoren zu ihrem Oberhaupte ernannt, vertrat also eine Zeit lang provisorisch die Stelle eines Oberrabbiners von Prag. Kurz nach dem Regierungsantritte der Kaiserin Maria Theresia während des österreichischen Erbfolgekrieges etwa 1740—1741 wurde Eibenschitz des Landesverrates beschuldigt und aus den österreichischen Erblanden ausgewiesen.

Er erscheint nach seinem Abgange als Schuldner per 894 fl. 80 kr. im Steuerregister eingetragen<sup>1)</sup>. Von Prag kam er nach Metz, 1746 aber wieder nach Fürth und bereits 1750 als Oberrabbiner der 3 vereinigten Gemeinden Altona, Hamburg und Wandsbeck. Trotz seiner Freude, mit der er diesen neuen Posten antrat, verlebte er hier äusserst kummervolle Tage. Er erteilte wie in Prag und Metz Kemeos aus und diese waren der Grund des bitteren Hasses und Kampfes zwischen ihm und Jakob Emden und dieser mit noch 3 Rabbinen verfolgten Eibenschitz. Es traten von beiden Seiten Kämpfer auf. Der rachsüchtige Emden wollte keinen Frieden, Fanatismus und Vorurteil kennen keine Grenzen. Eibenschitz veröffentlichte eine Schrift „Luchot Edut“, in welcher die hervorragendsten und gefeiertesten rabbinischen Autoritäten des 18. Jahrh. für ihn Partei ergriffen, ihn als unschuldig und das Treiben seiner erbitterten unversöhnlichen Gegner als natürliche Folge des Neides und des Hasses erklärten, auf das Entschiedenste verpönt und verurteilt haben. Er starb am 20. Sept. 1764, 74 Jahre alt, allgemein betrauert.

#### C) Ezechiel Landau.

Der berühmte Verfasser der Responsen „Noda Bijehuda“ wurde am 6. Novemb. 1713 in Opata (Galizien) geboren. Schon frühzeitig wurden dem geistig hochbegabten Knaben die Pforten der religiösen Wissenschaften geöffnet, so das er in seinem 20. Lebensjahre zum Präsidenten der Gerichtscollegien in Brody ernannt wurde, 10 Jahre später wurde er zum Rabbiner der Gemeinde Jampol in Podolien ernannt. Während dieser Zeit tobte der Kampf Emden-Eibenschitz, er trat als Vermittler zwischen beiden auf, nachdem man an ihn appellirt hatte und sein in ruhig-gemessener, von grosser Bescheidenheit, Charakterfestigkeit und Klugheit zeugender Sprache abgefasstes Gutachten verfehlte nicht, die erhitzten Gemüter zu besänftigen und

<sup>1)</sup> Jost. Geschichte der Juden. III. Theil. Seite 251.

das Feuer der Zerklüftung zu dämpfen. Dieses Gutachten wurde allgemein als ein diplomatisches Kunststück bewundert und lenkte die Aufmerksamkeit des Prager Gemeindevorstandes auf Landau, da hier die Oberrabbinerstelle zu besetzen war. Im Alter von 39 Jahren — dies war ein besonderer Ausnahmefall, denn damals nahm man bei der Wahl eines religiösen Oberhauptes nicht auf die Jugend Rücksicht, — es wurde damals keine Altersgrenze für die Bewerber um ein solches Amt gesetzt, wie es heutigen Tages geschieht, wo die Altersgrenze des Bewerbers bei 40 Jahren endet — sondern es wurde auf das **A l t e r** besondere Rücksicht genommen. Der bereits erprobte, praktisch erfahrene, ältere Gelehrte hatte den Vorzug. Bei Landau wurde eine Ausnahme gemacht und so wurde er 1754 zum Oberrabbiner der Prager Cultusgemeinde ernannt und 40 Jahre lang bekleidete er dieses Amt äusserst takt- und würdevoll. Er erfreute sich eines Weltrufes, von allen Seiten strömten wissbegierige Jungen zu seinen Vorträgen. Er hatte zwar in der ersten Zeit in Prag viele Gegner. Es waren dies zumeist die eifrigsten Verehrer der R. Jonathan Eibensnitz, die diesen äusserst scharfsinnigen Talmudisten gern an der Spitze des Prager Rabbinates gesehen hätten. Landau gelang es nach und nach durch seinen edlen Charakter, seine immense Gelehrsamkeit und seinen Scharfsinn selbst die grössten Gegner sich zu Freunden und Verehrern zu machen. Trotz seiner strengen, asketischen Lebensweise war Rabbi Ezechiel Landau ein Feind der fanatischen Chassidäer und ebenso der Sabbathäer oder Beschter.

Als im Jahre 1781 zum erstenmale jüdische Jünglinge assentirt wurden, hielt Landau an die Assentirten bevor sie ihre Heimat verliessen, eine zum Patriotismus und Festhalten am Glauben ermahnende Ansprache an dieselben.

Wir wollen diese Ansprache, die in der Zeitschrift „Hameasef“ Berlin 1798 erschienen, hier anführen, er sagte :

Meine Brüder, die ihr meine Brüder wart, noch jetzt es seid und immer sein werdet, solange ihr fromm und rechtschaffen handelt! Gott und unser allgütigster Kaiser will, dass ihr zum Militärdienst genommen werden sollt. Schickt Euch daher in Euer Schicksal, folgt ohne Murren, gehorcht euren Vorgesetzten, seid treu aus Pflichten und geduldig aus Gehorsam. Vergesst aber nicht eurer Religion; schämt euch nicht Juden unter so vielen Christen zu sein; betet Gott täglich bei eurem Aufstehen an, denn Gottesdienst geht vor Allem. Der Kaiser selbst ist schuldig, Gott anzubeten und alle seine Diener, die gegenwärtigen — hier machte er eine höfliche Verbeugung gegen

die anwesenden Officiere — und nicht gegenwärtigen, beten täglich zu ihrem Schöpfer. Schämt euch dieser Zeichen der jüd. Religion nicht — hiebei gab er jedem ein Päckchen *ציצית*, ein Paar *תפילין* und ein jeder Jude, wie ihr wisset, zu beten schuldig ist. Habt ihr aber nicht soviel Zeit übrig, so leset wenigstens die Parscha *שמע ישראל*. Sabbat könnt ihr auch halten, weil ihr — wie ich höre — meistens an diesem Tage rasten werdet. Die Wagen schmieret immer Freitag vor Abend, und überhaupt alles, was ihr den Tag zuvor tun könnt, das tut. Lebet in Eintracht mit euren christlichen Kameraden; seht, dass ihr sie euch zu Freunden machet, dann werden sie für euch am Sabbat Dienst verrichten, ihr aber werdet Sonntag für sie arbeiten, da auch sie als fromme Männer und Christen den Sonntag nach Möglichkeit zu feiern schuldig sind. Von allen unerlaubten Speisen enthaltet euch solange als möglich. Der Kaiser war so gnädig zu sagen, dass man euch nie zwingen werde Fleisch zu essen, ihr könnt demnach von Eiern, Butter, Käse und anderen erlaubten Speisen immer so lang leben, bis ihr zu Juden kommt, wo euch dann euere menschenfreundlichen Mitsoldaten und Vorgesetzten zu ihnen hinzugehen erlauben werden. Sollte jemand von euch krank werden, so suche er sich so lange als möglich durch Thee zu erhalten, bis es die Not erfordert, das ihr Fleischbrühe zu euch nehmen müsst. Im übrigen seid immer Gott getreu im Herzen, weicht in keinem Falle von dem Glauben eurer Väter, und dient unserm allergnädigsten Landesfürsten mit gutem Willen und rastloser Tätigkeit. Erwerbt euch und unserer ganzen Nation Dank und Ehre, damit man sehe, dass auch unsere bisher unterdrückte Nation ihren Landesfürsten und Obrigkeit liebt, und im Falle der Noth ihr Leben aufzuopfern bereit ist. Ich hoffe, dass wir durch euch, wenn ihr euch ehrlich und treu, wie es jedem Untertan zusteht, aufführt, auch noch jener Halbfesseln werden entledigt werden, die uns zum Teil noch drücken, und welchen Ruhm und welche Freude werdet ihr alsdann davon tragen, bei allen recht-schaffenen Menschen so gut wie euren Mitbrüdern.

Zum Schlusse sprach der Oberrabbiner den Priestersegen in hebräischer Sprache. Nach geendeter Rede gab er jedem von ihnen 4 Ducaten und jedem Mann von der Wache 1 Ducaten.

Alles war bis zu Tränen gerührt, der Rabbi selbst konnte sich der Tränen nicht erwehren. Die Recruten fielen ihm zu Füßen, küssten seine Hände und umfassten seine Knie; aber er ward von den Seinigen bewegt, sich wegzubegeben, dass er nicht vom Schmerz überwältigt würde. Die Recruten erhielten auch von anderen Umstehenden reich-



liche Geschenke an Geld und Lebensmittel und man schied mit gestrotem Mute und tränenden Augen.

Auf eine eigentümliche Weise kam der 1. Jude zum Militär. Er war der Sohn eines reichen Mannes aus Brandeis a. d. Elbe, der seinen erstgeborenen Sohn dem Kaiser gewidmet und diese Widmung auch ausgeführt. Der Vater erschien selbst mit dem Sohne vor dem Kaiser, der sich den Hergang erzählen liess, er fragte den jungen Mann selbst, ob er Soldat werden will, was dieser bejahte. In der Schlacht bei Belgrad fand er den Heldentod. Als der Kaiser in dem Rapport den Namen des Gefallenen las, konnte er eine Rührung nicht verbergen: „Meine Herren,“ sprach er zu den umstehenden Generälen, „beten Sie mit mir gemeinschaftlich zu Gott für einen gefallenen Helden, der die Weihe zum Soldaten erhielt, ehe er noch geboren war. Ich will, dass dieses Blut ein Ehrendenkmal sei, aus dem ein schöner Baum entsproesse, der Baum der Toleranz, unter welchem eine geächtete Nation nach Jahrtausenden mühevoller Wanderungen das Dasein eines bürgerlichen Friedens wiederfinden möge.“

Die Feldhauptleute entblössten die Häupter und beteten mit dem Kaiser gemeinschaftlich für den ersten jüdischen Krieger. (W. Mittheil. Jahrg. 1859 Nr. 34).

Auch eine, die damaligen Zeitverhältnisse charakterisierende Verordnung, die R. Ezechiel Landau im Vereine mit dem Gemeindevorstande in Bezug auf den Luxus zu erlassen nötig fand, sei hier angeführt, um die Festlichkeiten, die nur zu oft die Kräfte des Festgebers überstiegen, zu steuern. Diese Commission bestand aus dem Oberrabbiner Ezechiel Landau, beiden Assessoren Maier Fischel und Löb Kassowitz, dem Präses, des Vorstandes Israel Fränkel, den beiden Vorstehern Isak Austerlitz und Hirsch Ellenbogen, den Gemeindegliedern Simon Neustadt, Isak Porges und Samuel Lucka.

Durch diese Anordnungen wurde die Zahl der zu jedem Familienfeste zu ladenden Gäste, die Anzahl und Art der Speisen und Getränke u. zw. nach der Höhe der Steuer, die der Betreffende zahlte, bestimmt. Ausserden enthält das betreffende Aktenstück noch folgende Anordnungen: Es darf Niemand einem jüdischen oder nichtjüdischen Käufer auf dem Markte mit ungeziemenden, unhöflichen Worten begegnen. Es darf Niemand einen Stecken oder ein spanisches Rohr tragen, ausser hochbetagte Leute. Das Tragen von seidnen Halstüchern, Bändern, Westen, Roben, gepuderten Perrücken ist nicht gestattet. Frauen dürfen nicht ausserhalb des Ghetto mit reichen Hauben, Manschetten, Handkatzen, grünen Hüten, garnierten Kleidern erscheinen. Ebenso ist das Tragen von gefärbten Pantoffeln und

Stöckeln verboten. Wenn Jemand in einem Wagen oder Kutsche fährt, darf sich niemand hinten aufstellen. Den Uebertretern dieser Vorschriften wird mit Geld- und Ehrenstrafen auch mit Arrest gedroht.

Was würde wohl eine jetzige Cultusgemeinde dazu sagen, wenn ihr Rabbiner den Vorstand zu einem solchen Einschreiten veranlassen würde, dass er sich um den Speisszettel bei Barmizwa-, Verlobungen, Hochzeiten, Beschneidungen u. s. w. kümmere? Rabbiner und Vorsteher erfreuten sich damals der allgemeinen Hochachtung und Verehrung, sie waren im Besitze der grössten moralischen Macht, denn sonst hätten sie es nicht wagen dürfen, mit solcher Strenge vorzugehen. Der Seelsorger war kein von der Laune und Willkür herrschüchtiger Machthaber abhängiger Cultusbeamter — sondern der „Mora de Assra“, Herr des Ortes, als religiöses Oberhaupt, als Lehrer, Berater und geistiger Vater der Gemeinde betrachtet, verehrt und gefeiert. Freilich waren es damals Rabbiner in des Wortes bester Bedeutung, die in erster Reihe auch ein mehr als hinlängliches rabbinisches Wissen besaßen, jeder von ihnen hatte sich ein Denkmal durch irgend einen Kommentar oder Gutachten zu der heil. Schrift selbst errichtet, sie waren Autoritäten auf diesem Gebiete; doch in der Gegenwart gibt es Rabbiner, die ihr Diplom von irgend einer deutschen Universität bekommen — sich als Gelehrte par excellenz in allen möglichen Fächern bewähren — nur nicht in Rabinicis!

Rabbi Ezechiel Landau hatte drei gelehrte Söhne, Jekewke, der als reichbegüterter Mann in Brody lebte, Samuel, als Rosch besdin, Vorsitzender im Prager Rabbinat nach seines Vaters Tode und Israel, dessen Sohn der rühmlichst bekannte Schriftsteller und Gemeindevorsteher von Prag M. J. Landau war.

R. Ezechiel Landau starb am 29. April 1793. Auch sein Sohn R. Samuel Landau starb am 30. Oktober 1834 als Vorsitzender des Rabbinats-Collegions. Ihm war in dieser Würde R. Samuel Löb Kander, Kreisrabbiner in Kalladei gefolgt, der aber nach etwa 2-jähriger Tätigkeit starb.

#### D) Salomon Löw Rappaport.

Als würdigen Nachfolger solcher hervorragender Capacitäten auf talmudischem Gebiete, wie sie bisher den Oberrabbinatssitz zu Prag zierten, wurde Rabbi Salomon Löw Rappaport, der bereits wegen seiner literarischen Arbeiten einen Weltruf genoss, von der Prager Cultusgemeinde berufen.

S. L. Rappaport war im Jahre 1790 in Lemberg geboren, und erhielt von gediegenen Fachmännern Unterricht im Talmud und allen

Commentaren und machte wegen seiner wunderbaren Auffassungsgabe auf dem Gebiete der talmudischen Literatur staunenswerte Fortschritte, so, dass ihn R. Arije Leb Kohen, die grösste rabbinische Autorität Polens, zu seinem Schwigersohne auserkor. Allein Rappaport genügte das blossе Talmudstudium nicht, er strebte auch nach profanen Wissenschaften. Von grosser Gelehrsamkeit und Scharfsinn zeugen seine Biographien in den Bikure haitim.

Im Jahre 1837 wurde er zum Rabbiner von Tarnopol erwählt, wo er mit Josef Perl segensreich wirkte. Allein die chassidäischen Fanatiker verketzerten ihn wegen seiner Gelehrsamkeit und bemühten sich, ihm das Leben nach Möglichkeit zu verbittern. Er beklagte sich über diese Unduldsamkeit der dortigen Juden in einem Briefe vom Jahre 1838 an seinen Freund Salomon Rosenthal in Pest in dem er schreibt, dass er sich nicht so leicht entschloss sich um diese Rabbinerstelle zu bewerben, er verlangte vielmehr genaue Aufklärungen über alles und wollte nur dann darauf reflectiren, wenn ihn wenigstens der grösste Teil der Mitglieder natürlich auch die einflussreichen wünschen sollten. Es entfielen auch bei den Wahl 33 von 36 Stimmen auf ihn, trotzdem er auch nicht Eine Stimme für Geld gekauft hatte, wie es in Galizien zu geschehen pflegte. Kaum in Tarnopol angekommen, zeigten sich Uneinigkeiten. Der bisher im Stillen glimmende Funke brach zur hellen Flamme auf, Bannflüche erhoben die Chassidim gegen ihre Gegner, so dass sich die Behörden veranlasst fanden einzuschreiten, und so geschah es, dass infolge von Berichten der Kreisämter an das Gubernium das alte und das neue Bethaus gerichtlich geschlossen wurden. Grausig sind die Taten jener Leute zu lesen, die wegen ihres Benehmens gegen den Rabbiner zu 8—14-tägigen Arrest — ja mit Zuchthaus bestraft wurden. Es half alles Nichts; aber die andauernde gerichtliche Sperre und die endlich vor Neujahr auf Fürbitte Rappaports wieder geöffneten Bethäuser brachten für kurze Zeit Ruhe in die Gemüter. Allein diese Ruhe dauerte nicht lange, denn schon 1840 gab es neue Ausbrüche. So sehnte sich Rappaport von Tarnopol weg, und über Empfehlung seines obbenannten Freundes Rosenthal wurde er zum Nachfolger des Oberjuristen Rabbi Samuel Kauders erwählt und hielt auch bald darauf seinen Einzug in Prag, wo er 1867 seine irdische Laufbahn beschloss. Nachrufe hielten ihm unter anderen Oberrabbiner Horowitz und Dr. Jelinek aus Wien, letzterer feierte besonders den grossen Gelehrten, den Forscher auf talmudischem und philosophischen wie jüd. historischem Gebiete. Sein gross angelegtes Werk „Erech hamilin — eine talmudische Real-Encyclopädie, — blieb leider ein Torso, es war bloss der Buchstabe Aleph erschienen.

## E) Juda Jeiteles

geboren: Prag, den 30. März 1773, gestorben: Wien, den 6. Juni 1838.

Die Familie Jeiteles blüht urkundlich (laut Wappenbrief von Kaiser Carl IV.) seit dem 13. Jahrhundert in Böhmen. Einer der berühmtesten dieser, an Literatoren so reichen Familie, war Dr. Jonas Jeiteles, Phisicus und Gremialpräses in Prag. In dem Hause seines Vaters wurde Juda Jeiteles erzogen und wiewohl sein gelehrter Vater nicht der gewöhnlichen jüd. Sphäre angehörte, war seine Erziehung doch kümmerlich genug. Der Pentateuch und der Talmud machten die Grundlage der ganzen Erziehung aus, bis sein begabter Bruder, der berühmte Theologe Rabbi Baruch Jeiteles sich des fähigen Knaben erbarmte, ihn auf das methodische Studium der heiligen Urkunden aufmerksam machte und er durch Zufall von einem durchreisenden hebr. Grammatiker, namens Israel Danzinger, die ersten Elemente der hebr. Grammatik erlernte. Der fortwährende Umgang mit seinem grossen Bruder, einem der gehaltvollsten und begabtesten Talmudgelehrten seiner Zeit, der eigentlich seiner Zeit vorgeschritten war, und der ihn die Schätze in den Werken Maimunis und Aben Esras kennen lehrte, so wie die Lectüre gediegener deutscher Sprachforscher und Dichter erweiterten den Kreis seiner Ideen, und gaben seinem wissenschaftlichen Streben eine geregelte Richtung. Hebräische Sprachforschung war es vorzüglich, worin sich sein Talent und seine Neigung aussprach, der er auch späterhin seine ganze literarische Wirksamkeit mit unermüdlichem Bienenfleisse zugewendet.

Bereits in seinem 16. Jahre producirte er einige glückliche Abhandlungen über talmudische Stellen und übte sich in prosaisch-poetischen Aufsätzen. Die Erscheinung der berliner Zeitschrift Meassaf elektrisirte damals die jüd. Jugend, auch Jeiteles opferte da seine Erstlinge; die Jahrgänge 1794 und 1797 enthalten von ihm artige poetische Versuche. Im Jahre 1793 verheiratete er sich und musste sich dem leidigen Handel widmen; doch weder vielfache häusliche Sorgen noch späterer manigfacher Gram und Kämpfe aller Art, konnten den glühend Strebenden der Wissenschaft abwendig machen.

Hebr. Philologie blieb immer sein Lieblingsstudium, und öfters überraschte die Morgensohle den Studierenden in der Studierstube. Die bei den Israeliten so sehr vernachlässigte chaldäische Grammatik zu erlernen und die darin geschriebenen Bücher Daniel, Esra und Nehemia gründlich zu studieren und in den tiefen Sinn der Targumen einzudringen machte in den Jahren 1800 bis 1810 seine Hauptbeschäftigung aus. Mühsam schuf er sich neue Regeln in der Theorie

dieses Sprachgegenstandes (worüber kein einziges Werk eines Israeliten in hebr. Sprache existiert), des Vaters Grammatik war sein einziger Leitfaden, dann einige lateinische Tabellen und Paradigmen der Zeit- und Nennwörter.

Im Drucke ist von ihm erschienen :

1. Sicha. Gespräch über die Secte der Sabbathianer. Brünn 1800.
2. Mebo Laschon Aramit. Aramäisch-chaldäische Grammatik. Prag 1813.
3. Minchat Jehuda. Gebete und Gesänge zur Feier des Geburtstages Kaiser Franz I. Prag 1818.
4. Mismor Le-Toda. Psalmen zum Lobe Gottes. Prag 1817.
5. Bene ha-Nëurim. Sammlung hebr. Sinngedichte, Fabeln, Sprüche und dramatischer Scenen nebst Uebersetzung der vom dem Aestsetiker Ignaz Jeiteles 1806 verfassten Biographie des Arztes Jonas Jeiteles. Prag 1821 1 Bdchen.
6. Deutsche Reden, bei Gelegenheit der Einnahme von Paris, der Friedensfeier (von dem Verfasser, damals Gemeindevorsteher in Prag, selbst gehalten) Prag 1814.
7. Trauerrede auf den Tod der Freiin von Arnstein. Prag 1818.
8. Zerstreute Aufsätze in den wiener hebr. Jahrbüchern Bikure ha-itim. Wien 1820—1832.
9. Bei Anton Edlen von Schmid in Wien besorgte er eine neue Ausgabe des alten Bundes mit Text und deutscher Uebersetzung. Die Bücher Samuel, der Könige, Chronik, der 12 Propheten, Ezechiel, Daniel, Esra und Nehemia übersetzte er neu, und commentirte dieselben.

Ausser vielen vermischten Aufsätzen sind von ihm manche im Manuscripte theils geordnet, theils auch zum Drucke vorbereitet zurückgeblieben.

## **20. Fernere geistige Fortschritte der Juden in der abgelaufenen Periode.**

Ueberblicken wir die Fortschritte in den Verhältnissen der Juden seit Kaiser Josefs II. Zeiten bis hieher, können wir getrost sagen, dass in keinem europäischen Staate für die bürgerlichen und moralischen Rechte der Juden so emsig vorgegangen worden, als in einzelnen Länder dieser Monarchie, insbesondere in Böhmen. Eine solche Verträglichkeit und ein solches Hervortreten des philosophischen Geistes, wie die 2. Hälfte des 18 Jahrhunderts sie hervorgebracht im Vergleiche zu allen früheren Jahrhunderten, schreibt der berliner Schriftsteller (C. V. Dohm. Von der bürgerlichen Verfassung der

Juden I. Teil. Seite 76) dass diese unter den Juden eine solche Revolution der Geister hervorrief und die Wissenschaft so sehr erhoben und manche Veränderungen in den Ansichten, Sitten und Gebräuchen erregten, lässt sich gar nicht bezweifeln, besonders in Böhmen.

Schon in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts begaben sich einige begabte Köpfe jüdischer Männer aus Böhmen auf fremde Hochschulen. Zu den ersten gehört Abraham Kisch aus Prag; er studierte in Halle Medicin, erwarb hier den Doctorgrad der Medicin und Philosophie, kehrte dann in seine Heimat zurück und erwarb sich einen berühmten Namen als praktischer Arzt (starb zu Prag den 3. Juni 1763). Seine *Theoria et Therapia Phtysios pulinonalis*, Halle 1749, welche auch in das I. Heft der medicinischen Dissertation (Vol I. Seite 234) aufgenommen wurde, galt als erster Versuch wissenschaftlicher Arbeit der Juden in Böhmen.

Kaiserin Maria Theresia verbesserte im Jahre 1760 die Studienordnung für alle ihre Länder. Dadurch wurde es so manchem begabten Junglinge ermöglicht, dass er sich dem Hochschulstudium widmen konnte, die deutsche Sprache gewann die Oberhand sowohl im öffentlichen Leben, als in der Wissenschaft in Böhmen. Um diese Zeit wurde ein Schüler Gellerts Carl Heinrich Seibt an die Prager Universität berufen, ein Mann von freundlichem und feinem Banchmen. Durch seine gründliche Kenntnisse der damaligen deutschen Literatur, durch seine genaue Kenntnisse der Philosophie, seine schöne und anziehende Vortragsweise, gelang es ihm auf die studierende böhm. Jugend einen nachhaltigen Eindruck hervorzurufen. Unter solchen Verhältnissen ist es nicht zu verwundern, dass auch die talentirte Jugend unter den Juden dabei war, wo es möglich war etwas Schönes zu lernen. Aus dunklem Gewölk talmudischer Forschung traten an die Oeffentlichkeit Benedikt Jeiteles, der Sohn des Jonas Jeiteles (geboren in Prag, gestorben daselbst 18. December 1813) Privatrabbiner in Prag, wirkte, wie die öffentlichen Blätter von ihm z. B. die Prager Zeitung berichtet, nicht bloß durch seine Schriften, Predigten, Reden bei verschiedenen Anlässen, sondern auch durch seine menschenfreundliche Handlungen, als Muster von Bildung und Fortschritt in seinem Volke. Nach seinem Tode schrieb dieselbe Prager Zeitung über ihn: Er fiel als Opfer seiner Tätigkeit und seines Patriotismus, indem er milde Gaben zur Linderung der Schmerzen der bei Dresden und Chlum Gefallenen sammelte, wobei Juden und Christen gemeinschaftlich für das gleiche edle Ziel gekämpft hatten. Dabei holte er sich eine Krankheit, die von so bösen Folgen begleitet

war, dass er dieser erlag. Nach der Einnahme Belgrads durch die Oesterreicher schrieb er eine Cantate in hebr. und deutscher Sprache (Prag 1789), die letzten Worte Josefs des II. an die Soldaten übersetzte er ins Hebräische (Hameassef, der Sammler Jahrg. 1787—1797). Auch der ernsten Wissenschaft widmete er sich, durch Herausgabe der „Haoreb“, polnische Briefe zweier Rabbinen in Prag; „Kibrat Hataaba Thessalonich“, Wien 1797, „Glossen zum Commentar des Maimonides“, hebr. 3 Bücher (Brünn 1803—1805). Einige Worte im 88. Stück des „Brünner Patriotischen Wochenblattes“ (1805). „Das Impfen der Kinder“ ein Wort der Belehrung an seine Glaubensgenossen.

### Jonas Jeiteles

geboren zu Prag am 15. Mai 1735, gehörte zu den berühmtesten praktischen Aerzten des 18. Jahrhunderts. Anfangs Gehilfe in der Apotheke seines Vaters, bezog er nach gemachten propaedeutischen Studien die Universität zu Leipzig, wo er Schröckh, Ludwig, Ernesti und A. vorzüglich fleissig auch Gellerts Vorlesungen über Moral und schöne Wissenschaften hörte. 1754 ging er nach Halle und erhielt 1755 die medicinische Doctorwürde. Im folgenden Jahre kehrte er in seine Vaterstadt zurück, unterwarf sich abermals, um die Licenz zur Praxis zu erhalten, einer strengen Prüfung, und wurde hierauf der Prager medicinischen Facultät einverleibt. Er bewirkte zuerst nicht nur für sich allein, sondern auch für seine nachfolgenden Glaubensgenossen die Erlaubnis zu der ungehinderten medicinischen Praxis, und leistete nicht blos als Arzt, sondern auch in anderen Dienst kategorien die erspriesslichsten Dienste, da er seit 1763 Physicus und Spitalarzt und seit 1777 Gremialpräses der Wundärzte war. Sein Eifer in der 1772 durch Teuerung entstandenen Epidemie machte ihn selbst van Svieten bekannt. Ein glühender Patriot, schlug er mehrere vorteilhafte Anträge, ja sogar den Ruf als 2. Leibarzt des letzten Königs von Polen aus und zog diesem glänzenden Posten lieber eine einfachere Lebensweise in seiner Geburtsstadt vor, wo er durch fünf Decennien rastlos wirkte. Seine ausgebreitete medicinische Praxis hemmte allerdings seine schriftstellerische Tätigkeit, doch wurden seine „Observata quaedam medica“ die im Jahre 1783 zu Prag erschienen sind, von Hufeland, Spiernig, Vogel häufig citirt. Er starb am 18. August 1808.

Dem Beispiele seines Grossvaters Jonas Jeiteles, folgte dessen Enkel Ignaz Jeiteles, geboren am 13. September 1783 zu Prag. Er ist der Verfasser des ästhetischen Lexicons, alphabetisches Handbuch zur Theorie der Philosophie des Schönen, nebst Erklärung der

Kunstausrücke aller ästhetischen Zweige (Wien 1835), veröffentlichte aber auch im Morgenblatte (1816—1820), in der eleganten Zeitung (1809—1812), in der Abendzeitung (1817), in Hormayrs Archiv (1812—1813), in der Wiener Zeitschrift für Kunst, Literatur und Mode (1817—1820), in Beckers deutschem Anzeiger, in Andre's patriotischem Tagblatt und in dem Wiener Conversationsblatt, dann auch in verschiedenen Taschenbüchern Aufsätze, teils kritischen, teils historischen, teils poetischen Inhaltes. Einige seiner Satiren sind ins Französische und Polnische übersetzt worden. Er schrieb auch eine Biographie seines Grossvaters Jonas Jeiteles (1808 Prag) und Bemerkungen über die Culturverhältnisse der Juden in Böhmen. Er übersiedelte nach Wien, wo er auch 1843 starb.

#### Simon Gunz,

geboren zu Augsburg 1743, studierte in Fürth und Frankfurt den Talmud, lernte in seinem 20. Jahre deutsch lesen, gieng dann nach Berlin, wo er Mathematik zu seinem Lieblingsgegenstande wählte, ward 1782 Lehrer der Rechenkunst an der israel. Hauptschule zu Prag. Er gab heraus: „Praktische Bemerkungen und Vorschläge zur Verbesserung des Lehrfaches für angehende Haus- und Schullehrer“ (Prag 1792) „Handbuch für Kaufleute“ (Prag 1792). „Verhältnistabellen des niederösterreichischen Gewichtes, nassen und trockenen Masses, der Elle und Klafter gegen das altböhmische und umgekehrt, des altböhmischen gegen das niederösterreichische, von den kleinsten Unterabteilungen bis zu 1000“ (Prag 1793), „Theoretisch-praktisches Rechenbuch für Lehrer und Lernende“ (Prag 1802) (2. Aufl. 1810, 5. Aufl. 1815) „Cours- und Wechseltabellen, erste Abteilung (Prag 1807), dergleichen für Banquiers und Kaufleute“ (Wien 1807), „Der Arbitrageur“ (Prag 1813), „Tabelle zur Uebersicht des Standes der Obligationen“ (Prag 1818), „Nelkenbrechers Taschenbuch für Banquiers und Kaufleute, für die österreichischen Staaten brauchbar gemacht“ (Prag 1818), „Der Lehrer der Mathematik“ 3 Bände (6. Aufl. 1832). Sein Ruf als Mathematiker war so ausgebreitet, dass selbst Ausländer ihre Söhne nach Prag sandten, um bei ihm Privatunterricht zu nehmen. Er erwarb dadurch und durch die vielen Auflagen seines Buches ein grosses Vermögen, aber auch grosse Aengstlichkeit. Er starb in sehr hohem Alter am 11. Januar 1824 zu Prag.

#### Peter Beer

geb. 1762, nach Anderen 19. Feber 1764, in Neu-Bydschow in Böhmen, wurde frühzeitig zum Talmudstudium angehalten, neigte sich doch mehr dem Schulfache zu. Er bereitete sich in Prag für diese Be-



stimmung vor und erhielt 1784 eine Anstellung bei der israel.-deutschen Normalschule zu Mattersdorf in Ungarn, wurde nach Jahresfrist in derselben Eigenschaft nach seiner Vaterstadt versetzt, und erst 1811 wurde ihm die Stelle eines Katecheten an der israel.-deutschen Hauptschule in Prag zu Teil und 1812 wurde ihm auch der Unterricht in der Moral an die israel. Schüler der drei Prager Gymnasien übertragen. Er zog sich aber die Abneigung der religiös-indifferenten Klassen, als auch der Obscuranten zu, wegen seines Verhöhnens der religiösen Satzungen. Diese liessen kein Mittel unversucht, ihn bei den Behörden und der Geistlichkeit zu denunzieren, aber vergeblich. Von seinen Werken seien hier folgende angeführt:

a) „Geschichte des ersten Tempels“, Lehrbuch für die israel. Jugend in hebräischer Sprache (Prag 1796). Die erste Auflage dieses Buches fand viele Gegner, die es sehr ungünstig beurteilten, später wurde es selbst von den orthodoxesten Juden gesucht, so das bereits 1805 die zweite und 1808 die dritte Auflage davon erschien. (Intelligenzblatt für Literatur und Kunst in den österreichischen Staaten IV. Jahrgang Mai 1805 und März 1809).

b) „Kos jeschuos“ Becher des Heils, gefüllt aus den Quellen der Wahrheit und innigster brüderlicher Sympathie, dargebracht der israel. Jugend in den kaiserl. königl. Staaten. Lehrbuch für israel. Schüler in hebr. Sprache. Prag 1802.

c) „Das Judentum“ oder Grundlagen der israel. Religion nach Maimonides. Gespräche eines Vaters mit seinen Kindern. II Teile.

d) Die Literatur der Israeliten in den österreich. Staaten im letzten Decennium des 18. Jahrhundert. In der Zeitschrift „Sulamit“ 2 Jahrgänge, fortgesetzt im „Intelligenzblatte“ IV. Jahrgang März 1805.

e) Ueber einige Religionssecten unter den gegenwärtigen und früheren Juden in der angeführten Zeitschrift I. Jahrgang.

f) Geschichte der Juden von der Rückkehr aus der babylonischen Gefangenschaft bis zur Zerstörung des 2. Tempels nach Josefus Flavius (Wien 1808).

Herz Homberg geboren in Lieben bei Prag, gieng 1838 in Pension und starb 1841 in Prag.

Nach ihm wurde Dr. Wolfgang Wessely als Religionslehrer angestellt und ihm auch mittelst Decretes vom 17. August 1839 Zahl 4531 die sämtlichen Obliegenheiten des israel. Schulrates Herz Homberg übertragen.

Dr. Wessely hat auch einen Leitfadern für den ersten Religionsunterricht der israel. Jugend *נתיב אמת* herausgegeben. Er wurde später zum Prof. des Strafrechtes an der k. k. Carl Ferdinands-Universität in Prag ernannt und starb daselbst als solcher.

## II. Neueste Geschichte.

### 21. Die neueste Zeit.

Kaiser Franz II. folgte sein Sohn Ferdinand V. der Gütige, (1835—1848). Unter dessen Regierung änderten sich die Verhältnisse der Juden in Böhmen, wie in Oesterreich nicht besonders. Vorurteile gegen die Juden begannen aber nach und nach zu schwinden. Des Volkes bemächtigte sich eine Gleichgiltigkeit für Alles. Erst das Jahre 1848, als Kaiser Ferdinand der Gütige am 2. December desselben Jahres in Olmütz zu Gunsten seines Neffen, unseres glorreichen, gütigen Kaisers Franz Josef I. dem Trone entsagte, begann auch in Oesterreich ein neues, reges Leben. Von Frankreich her, wo bereits 1830 ein revolutionärer Geist sich über alle Länder ausbreitete, kam auch zu uns diese Regung. Die *droit de l'homme* (die Menschenrechte) hielten auch in die Nachbarländer Frankreichs ihren Einzug und das Volk rief nach Freiheit und Gleichheit. Kaiser Ferdinand, ein Regent von besonders gütigem Herzen, der nicht Strenge, nicht Blutvergiessen sehen wollte, entsagte lieber der Regierung und so trat Franz Josef I. ein Jüngling von 18 Jahren die Regierung der Länder Oesterreichs, das damals noch eine ungeteilte einheitliche Monarchie war, an. Kaiser Ferdinand ging zunächst nach Innsbruck, dann nach Prag, wo er 1875 starb.

Dieser Freiheitsdrang, die proclamirten Menschenrechte, sie konnten doch nicht zweierlei Staatsbürger dulden, solche mit Rechten und Freiheiten ausgestattete und solche, die wohl Menschen, aber keine Rechte und Freiheiten haben sollten. Es mussten also alle beschränkenden Gesetze und Verordnungen für die Juden fallen, namentlich die Maximalzahl der erlaubten Familien, das Schutzgeld und a.

Wohl wurden späterhin in den Zeiten der Reaktion neue Beschränkungen des Besitzrechtes der Juden angeordnet, ohne dieselben an weitere lästige Bedingungen zu knüpfen. Schon in den

fünfziger Jahren (2. Oktober 1853) gewann die Reaction die Oberhand wieder.

Nach den Schlachten in Italien (1859) wurde im Jahre 1860 dieses provisorische Gesetz durch ein besseres, freieres, erträglicheres, ersetzt. Endlich im Jahre 1867 nach dem unglückseligen Kriege in Böhmen und Italien wurde Oesterreich zu einer constitutionellen Monarchie proclamiert und die Staatsgrundgesetze eingeführt. Nach diesen sind alle Staatsbürger vor dem Gesetze gleich, die Erlangung eines öffentl. Amtes an keine Confession oder Nationalität gebunden, und da begann abermals jene Epoche des Aufschwunges, des Fortschrittes, des Kampfes der Geister, da stellten die Juden auf allen Gebieten — keines ausgenommen — ihren Mann, da zeigten die Juden, wessen ein freier Geist fähig ist. Handel und Wandel blühten, es entstanden allenthalben Unternehmungen zum Wohle des Vaterlandes, zum Wohle der Menschheit.

Auch die Juden in Böhmen taten das Ihrige. Aber nicht lange sollte dieser Geist der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit herrschen, dunkle Wolken zogen und ziehen am Horizonte auf, und Neid und Misgunst bedecken den Himmel. Der Judenhass blüht wieder auf, unter den Namen Antisemitismus, wird von der christlich-socialen Partei der Jude verfolgt. Die Gesetze sind wohl schön am Papiere, allein ganz zum Durchbruche kommen sie nicht. Was eigentlich die böhm. Nation, die es doch selbst erfahren hat, was es heisst, wegen seines Glaubens verfolgt zu werden, veranlasst, gegen den mehr als 1000 Jahre in Böhmen lebenden Juden, so aufzutreten, die Nachkommen eines Huss und Komensky, die selbst gezwungen wurden ihre Heimat zu verlassen und die nackte Fremde ihnen zur Heimat werden sollte, die hätten wohl keinen Grund den Juden in Böhmen zu verfolgen, der überall da, wo er inmitten der übrigen Völker lebt mit seinem Gelde und seiner Arbeit zu finden ist, wo es gilt ein gemeinnütziges Unternehmen zu fördern, der Jude, der nach den Lehren des Profeten Jeremias: „Fördert das Heil der Stadt, wohin ich euch zerstreuen werde, denn in ihrem Wohle ist auch das Eure“ sich stets richtet.

Hoffen wir, dass das Volk denn doch zur Einsicht kommen und sein Unrecht einsehen werde. In fast jedem Orte in Böhmen lebten und leben Juden, die mitunter da, wo ihrer eine grössere Zahl wohnte, Cultusvereine oder Cultusgemeinden bildeten, sie unterhielten Gotteshäuser, ihre eigenen Volksschulen und sonstige rituellen Anstalten. Die zerstreut lebenden Juden gehörten keiner Cultusgemeinde an. Zur Erfüllung ihrer religiösen Bedürfnisse taten sich da, wo es anging

je 10 erwachsene, männliche Personen zu einem Minjan zusammen und verrichteten an den hohen Feiertagen gemeinschaftlich ihre Gebete. Die genauen Eintragungen von Geburts-, Trauungs- und Sterbefällen war in Frage gestellt. Dieses Chaos in einen geregelten, gesetzlichen Zustand zu bringen, veranlasste die Staatsregierung dem Parlamente, den schon lange vorher angekündigten Gesetzentwurf über die äusseren Rechtsverhältnisse der Juden vorzulegen, der auch von beiden Häusern des Reichsrates angenommen, am 21. März 1890 die kaiserl. Sanction erhielt und im Reichsgesetzblatte Nr. 57 publicirt wurde. Das Gesetz selbst wurde von Freunden und Feinden des Judentums für ihre Zwecke benützt<sup>1)</sup>, obwohl es dazu keinen Anlass gibt, denn der Staat will das Judentum nicht protegiren und gibt ihm dadurch auch nicht die Mittel zu einer Propaganda für seine religiösen Zwecke, anderseits aber kann er das Judentum und seinen Cultus nicht ignoriren, nachdem sie einmal bestehen. Die jüd. Gemeinde ist da, sie erhebt Steuern, verwaltet Fonde, laufende Gelder und Liegenschaften, führt im übertragenen Wirkungskreise des Staates Geburts-, Trauungs- und Sterberegister und hat endlich Organe, welche für die religiösen Interessen von mehr als eine Million Menschen Sorge zu tragen verpflichtet sind. Somit ist es nur eine Ausübung der natürlichen Freiheitsrechte des Staates, der über die allgemeine Rechtssicherheit zu wachen hat, wenn er sich umsieht, ob diese gewohnheitsmässig ausgeübten Rechte nicht dem öffentlichen Interesse des Staates und den berechtigten Privatinteressen Einzelner zuwider laufen.

Dieses Gesetz war umso nötiger, als seit beinahe anderthalb Jahrhunderten, die Gesetzgebung auf diesem Gebiete fast stille standen hat. Die Gesetzgebung kann und darf aber nicht stille stehen, wenn nicht vitale Interessen des Staates und der Bevölkerung Schaden erleiden sollten, noch weniger, wenn, wie in unserem Falle, die allgemeinen Verhältnisse durch die in den Staatsgrundgesetzen gewährleistete Freiheit des religiösen Bekenntnisses eine so tiefgehende Aenderung erfahren haben. Dieses Gesetz hat — bei so manchen Mängeln, die sich erst jetzt zeigen, zwei Vorzüge: 1. dass es ein überflüssiges Hineinmengen der Staatsgewalt in Fragen, an welchen der Staat nicht beteiligt ist, vermeidet; 2. dass es an bereits bestehende Verhältnisse, alte Institutionen angliedert.

Der erste Vorzug findet sich hauptsächlich im § 25, wo das

<sup>1)</sup> Worte eines christlichen Autors: D'Elvert. Geschichte der Juden in Mähren und Schlesien.

Gesetz von der Errichtung und dem Bestande der Bethäuser handelt. Das Gesetz verlangt nur, dass die Gemeinde die Grundsätze, nach denen sie dabei vorgeht, durch das Statut regle, vermeidet also die Möglichkeit, den Behörden so unangenehme und unmögliche Verpflichtungen aufzuerlegen, wie das in Ungarn geschah, wo noch heute mitunter der Stuhlrichter über Zeit des Gottesdienstes und Ordnung der Gebetstücke zu entscheiden hat, wenn eine Partei in der Gemeinde mit den Verfügungen des Vorstandes unzufrieden ist; dabei hat das Gesetz auch den Fehler vermieden, welchen die preussische und ungarische Gesetzgebung begangen haben, die unter den Namen der Gewissensfreiheit künstlich genährte und gezüchtigte Verwirrung der Gemeindeverhältnisse zu vermehren. In Ungarn ist es möglich, dass unter dem Titel oder richtiger unter dem Vorwande religiöser Bedenken eine Partei in der Gemeinde sich zu einer Gemeinde constituiren kann, während in Oesterreich auf einem örtlich begrenzten Gebiete nur eine Gemeinde geduldet wird. Von Wichtigkeit ist auch die gesetzliche Bestimmung, dass nur österreichische Staatsbürger als Religionsdiener angestellt werden können, was früher nur von den Rabbinern galt. Und ganz besonders wichtig ist diese Bestimmung wieder gegenüber Ungarn, das an Cultusbeamten einen riesigen Export entfaltet, sich aber durch die Forderung der Kenntnis der ungarischen Sprache sorgfältig gegen jede Einwanderung von jenseits des Leithafusses schützt. Hiemit hat der Staat nicht nur einem Gebote der Selbstachtung, sondern auch seinem natürlichen Rechte auf dem Gebiete der jüdischen Gemeindeverwaltung in massvoller, dem österreichischen Patriotismus nutzbringender Weise Geltung verschafft. Unsere jüdischen Satzungen kennen wohl keine Ein- und Beschränkungen, finden wir doch in früheren Zeiten, dass hervorragende Gelehrte aus Böhmen nach Deutschland, Polen und aller Herrenländer berufen und solche von dort nach Böhmen kamen. Heute schliessen sich alle diese Länder gegen uns ab — nur bei uns in Böhmen geschieht es noch, dass man einen Rabbiner und Cantor aus Ungarn, Polen u. s. w. beruft. Freilich wird man — und nicht mit Unrecht — darauf hinweisen, dass die einheimischen Kräfte nicht zu haben sind.

Bei uns in Böhmen gilt das was vom Auslande kommt, der Einheimische nichts. Es gibt gerade in den grösseren Gemeinden Böhmens, Rabbinen und sonstige Cultusbeamten aus Ungarn, Polen, ja Russland und Rumänien.

Dass das Gesetz trotzdem Mängel hat, wollen wir nicht verschweigen, so insbesondere, dass die Zahl der bestimmten Cultusgemeinden zu gross ist, es gibt einen überwiegenden Teil solcher,

die nicht leben und nicht sterben können, die zahlen ihrem Rabbiner, der auch Religionslehrer, Cantor, Kore mitunter auch Schächter sein muss, ein Gehalt, das zum Sterben zu viel — zum Leben zu wenig ist — und daran ist auch teilweise die diverse Concurrenz auswärtiger Elemente schuld, sonst könnte es doch nicht vorkommen, dass Stellen mit 400—500 fl. und maximum 600 fl. ausgeschrieben — und besetzt — werden. Ein fernerer Mangel des Gesetzes ist es, dass die Anstellung des Rabbiners auf einen kurzen Termin — statutenmässig 1—3 Jahre — erfolgt. Bei welchen Confessionen dürfte solches noch vorkommen, dass der geistliche Führer der Gemeinde jede 3 Jahre, wenn ein Wechsel im Cultusvorstande erfolgt, das Damoklesschwert der Entlassung über seinem Haupte schweben sieht.

Ein fernerer Mangel des Gesetzes ist es, dass es den Cultusvorständen zustelt den k. k. Schulbehörden jene Person zu präsentieren, die sie als Religionslehrer der öffentl. Volks-, Bürger- und Mittelschulen angestellt resp. bestätigt wissen wollen, wobei die Erfahrung lehrt, dass es selten oder äusserst selten Individuen sind, die sich auch nur über die geringste Kenntnis pädagogischer Wissenschaften auszuweisen vermögen. Sollte zum jüd. Religionslehrer jedes Individuum gut sein?! — Es mangelt an einem einheitlichen Lehrplane für den Religionsunterricht an allen öffentlichen Lehranstalten, so dass jeder Religionslehrer einem anderen Gegenstande seine besondere Aufmerksamkeit zuwendet. Während der Eine die biblische Geschichte zumeist begünstigt, wünscht der 2. die Uebersetzung einzelner Gebetstellen, der 3. will bes. Glaubens- und Pflichtenlehren, dadurch entsteht ein Chaos auf diesem Gebiete, wie sie keine Disziplin eines Lehrgegenstandes der Volks-, Bürger- und Mittelschule kennt. Wiederholt und wiederholt haben die Religionslehrer selbst Commissionen und Enquetten abgehalten, und das Ergebnis derselben — einen Entwurf zu einem einheitlichen Lehrplane der h. k. k. Regierung zur Genehmigung unterbreitet; allein vergebens ist alles Bitten! Hoffen wir, dass es bald besser werden dürfte!

In letzter Zeit soll der Centralverein zur Pflege jüd. Angelegenheiten in Prag einen diesbezügl. Entwurf an den Unterrichtsminister eingeschickt haben, welcher von diesem der Prager Kultusgemeinde-Repräsentanz zur Prüfung und Begutachtung zugemittelt wurde. Wir bezweifeln die Wahrheit dieser Angaben, denn, warum sollte die Prager Kultusgemeinde diese Angelegenheit so lange liegen lassen?!

## 22. Culturbild des XIX. Jahrhunderts bei den Juden Böhmens.

Die Eisdecke der harten Gesetze, die bis dahin das Leben der Juden, in und ausser dem Ghetto niederdrückte und ihnen nicht gestattete sich an der allgemeinen Cultur, an der geistigen Arbeit der übrigen Völker Böhmens zu beteiligen und ihr Schärfein zu derselben beizutragen, sie war gebrochen. Im Jahre 1848 bekam sie die ersten Risse, aber erst die sechziger Jahre schafften sie weg und so finden wir denn Juden in Böhmen überall da am Platze, wo es gilt, die geistige und körperliche Arbeit derselben zur Geltung zu bringen. Es gibt keinen Beruf in Böhmen, kein Unternehmen im Handel und Gewerbe, wo nicht Juden tätig wären mit ihrem kühnen Geiste, der damals noch durch talmudische Gelehrsamkeit geschärft war. Als hervorragende Industriellen der 2. Hälfte des 19. Jahrh. nennen wir A. B. Pöbham, Brüder Porges und J. Dormitzer und noch viele Andere, die hier nicht angeführt sind, deren Zahl aber Legion ist. Die Medicin hatte und hat noch heute hervorragende Vertreter unter den Juden der Gegenwart, ebenso die Rechtswissenschaft — wir wollen die Namen der noch Wirkenden hier nicht anführen, selbst die technischen Wissenschaften und die schönen Künste wie Literatur, Malerei und Musik zählen Juden zu ihren hervorragenden Mitgliedern. Als Epiker zeichnet sich durch seine grosse Weltanschauung aus Seligmann Heller, geb. 1831 zu Raudnitz<sup>1)</sup>, Arnold Hirsch, geb. 1815 zu Hořic, Dramatiker, Michael Klapp, geb. 1835 in Prag als Lustspieldichter, Isidor Heller, geb. 1816 in Jungbunzlau.

Moritz Hartmann, geb. 1821 zu Duschnik bei Pöbham, war ein hervorragender Lyriker. Seine unter dem Gesamttitel — Leipzig 1845 — erschienenen Dichtungen „Kelch und Schwert“ verkünden ihn als glücklichen Nebenbuhler Anastasius Grüns und Lenaus. Besondere Begeisterung riefen die „böhm. Elegien“ hervor. Während der Märzrevolution in Oesterreich gieng er als Deputirter der Stadt Leitmeritz nach Frankfurt, wo er sich zur äussersten Linken hielt. Er kehrte in den Oktobertagen wieder nach Wien zurück. Nach dem Siege der Reaction liess er seinem Grolle in der in Oesterreich verpönten: „Reimchronik des Pfaffen Mauritius“ aus, musste flüchten und lebte lange in der Verbannung.

Alfred Meissner, geb. zu Teplitz 1822. Sigfried Kapper geb. in Smichov 1821 ein Freund Moritz Hartmanns, der das Gebetbuch mit einer böhm. Uebersetzung versah und schon damals in die

<sup>1)</sup> Seine hebr. Melodien sind ein wahrer Schatz der jüd. Literatur.

„Zeitschrift des böhm. Museums“ „Časopis českého Musea“ schrieb. Phil. Koralek, Mathematiker, geb. 1819 zu Kolín, war Lehrer des s. Z. Kronprinzen von Frankreich. Ludwig Kompert geb. 1822 in Münchengrätz, dessen Schilderungen aus dem jüd. Volksleben eine glänzende Aufnahme und die weiteste Verbreitung gefunden haben. Sein Novellenkranz „Aus dem Ghetto“ erwarb sich verdiente Aufmerksamkeit. Im Komperts Erzählungen begegnen uns keine denkwürdigen Glaubenshelden, keine hervorragenden Bösewichter, sondern einfache Handelsjuden, wie sie die Prager Judengassen darbieten, höchstens ein „Randar“ so ein Dorf Rothschild. Er starb in Wien.

Ludwig August Frankl, geb. 1810 zu Chrast bei Hohenmaut, studierte das Gymnasium in Leitomyšl, die Universität in Prag und Wien, unternahm viele Reisen in das heilige Land und beschrieb dasselbe in seinem Gedichte: „Rose von Jericho“. Er schrieb ferner unter andern das Gedicht „Der Primator“, das Dr. Žalud in Prag ins Böhmische übertrug, ferner das Gedicht Columbus, das ihm eine italienische Auszeichnung eintrug. Er bestrebe sich um die Gründung von Schulen in Palästina und seinem bes. Bemühen ist es zu verdanken, dass der munificente Baron Jonas von Königswarter auf der Hohen Warte bei Wien ein Institut zur Erziehung der Blinden errichtete, das seit mehr als 25 Jahren sehr wohlthätig wirkt und heute etwa 50 solcher Unglücklichen Heim- und Erziehungsstätte bietet. Der gegenwärtige Director dieses Institutes ist S. Heller, gebürtig aus Tachau in Böhmen, eine hervorragende Capacität auf dem Gebiete der Blindenerziehung, sowie als Jugendschriftsteller. Für dieses sein wahrhaft menschenfreundliches Streben wurde Frankl in Anerkennung seiner Verdienste um das allgemeine Wohl von Sr. Majestät Kaiser Franz Josef I. in den Ritterstand mit dem Prädikate „von Hochwart“ erhoben. L. A. Frankl, Ritter von Hochwart starb, trotzdem er graduirter Dr. der Medicin war, als Sekretär der israel. Cultusgemeinde in Wien im Jahre 1893.

Auch zweier Männer, die zwar als Juden in Böhmen geboren, aber dem Glauben ihrer Väter untreu wurden, wollen wir hier erwähnen, es sind dies Jos. Emanuel Veit geboren zu Kuttienplan 1788, war eigentlich zum Rabbiner bestimmt, wurde später Domprediger zu St. Stefan in Wien und Johann Heinrich Löwe geb. 1808 zu Prag, starb daselbst als Professor der Philosophie an der k. k. deutschen Carl Ferdinand Universität, dürfte manchem Leser bekannt sein, da er Prüfer für die Rabbiner war, die sich s. Z. mit einem Zeugnisse ihrer philosophischen Kenntnisse ausweisen mussten. Auf dem Gebiete der Journalistik zeichneten sich aus Ig. Kuranda,



geb. 1808 zu Prag, Herausgeber der „Ostdeutschen Post“ in Wien, früher auch des Grenzboten in Leipzig wo er ihn bis 1. Juli 1848 leitete, starb in Wien als Vorsteher der isr. Cultusgemeinde, Landtagsabgeordneter u. s. w. David Kuh, Herausgeber des Tagesbote aus Böhmen und A. Neustadt und Kaufmann.

Der gewesene österr. Justizminister Dr. Glaser wurde 1831 in Postelberg geboren.

Noch seien hier einige Gelehrte Rabbinen, die theils in Böhmen im vorigen Jahrhunderte geboren und hier gewirkt haben, genannt. Zunächst nennen wir Zach. Frankl geboren und erzogen in Prag, Rabbiner in Teplitz, dann Dresden, starb als Rector des Rabbiner-Seminars in Breslau, aus dessen Schule viele und bedeutende Rabbinen hervorgegangen sind. Rabbi Samuel Freund, ein berühmter Talmudgelehrter von streng conservativer Richtung.

Dr. S. J. Kämpf, der viele Jahre als Prediger des neuen Tempels und als Professor der k. k. Universität in Prag gewirkt und hier in den achziger Jahren starb.

In den vierziger Jahren wird eines Abraham Basch, Schulvorsteher in Brüx erwähnt, der eine Zologie in hebr. Sprache verfasste.

Schliesslich wollen wir noch eines Gelehrten vom Weltrufe hier erwähnen, der zwar kein öffentl. Lehramt bekleidete, der sich aber trotzdem eines unsterblichen Rufes erfreute. Es ist dies:

#### R a b b i A h r o n K o r n f e l d,

geboren am 17. Ab 5555 zu Golč Jenikau bei Časlau, als Sohn des R. Mordechaj Beer Kornfeld. Golč Jenikau gehörte zu jenen alten Gemeinden Böhmens, die wie sovieler andere z. B. Kalladey, Heřmanmestec, u. m. A. nicht bloss jüd. Volksschulen — solcher gab es in jeder jüd. Gemeinde bis in die neueste Zeit — sondern auch sogenannte Jeschibas (Talmudhochschulen) besass. R. Mordechaj Beer Kornfeld war lange Zeit selbst Rector einer solchen Jeschiba in G. Jenikau, wengleich er auch kein angestellter Gemeinderabbiner war. Der junge Aron wurde nach der Sitte der damaligen Zeit in Bibel und Talmud unterrichtet, und erregte kaum 10 Jahre alt, wegen seines seltenen Scharfsinnes und seines Gedächtnisses die Aufmerksamkeit der Talmudgelehrten und ihre Bewunderung. Sein Vater zugleich sein Lehrer, starb 1813 und hinterliess seinem Sohne Ahron eine trefflich geleitete Jeschiba, die nun Ahron 18 Jahre alt selbst übernahm und eine grosse Anzahl lernbegieriger Jünglinge, die er zu Aposteln des Talmudstudiums heranbilden wollte; zu seinen Schülern zählte er Ignaz Kuranda aus Prag (siehe oben), Simon Szanto,

Redakteur der „Neuzeit“, Wien, Rabbiner W. Landau, Kreisrabbiner Friedmann, Rabbiner Kauders, Kreisrabbiner Haller (starb in Carolinental), Rabbiner Lengsfelder (starb in Reichenau a/K.) u. v. A. Ueber ihn äusserte sich der verstorbene mährische Landesrabbiner R. Mordechaj Benet (Markus Benedikt) der aus der Karlsbader Cur heimkehrend, durch G. Jenikau gefahren kam, in folgender Weise: In Böhmen kam ich in eine kleine Gemeinde und fand da einen kleinen Bücherkasten, aber voll mit Büchern — eigentlich Mole Thora, voll von Thora (R. Ahron war von kleiner Statur.) Nach einer andern Version hätte er gesagt: Ein kleiner Kasten, aber kein einziges Büchlein fehlte darin. R. Ahron war kein Freund jenes Pilpul, jener Haarspalterei, wo vor lauter Bäumen kein Wald zu sehen war. Er führte seine Schüler durch seinen fesselnden Vortrag bis auf die ursprünglichen Stellen im Talmud und Poskim (Decisoren) durch seine logischen Schlüsse an die Quelle der Wahrheit. Rabbi Ahron empfahl seinen Schülern Talmud Thora im *derech erez* — neben talmudischem Wissen sich auch solches in der Geographie, Geschichte und Mathematik anzueignen, da er selbst ein genauer Kenner aller dieser Wissenschaften war, aber auch Bibel und Talmudexegese sollten nicht fehlen. Fast 30 Jahre leitete er diese seine Jeschiba, bis er 1843 schwer erkrankte und als Folgeerscheinungen dieses Uebels ein heftiges Kopfleiden übrig blieb, sah er sich zu seinem grössten Leidwesen veranlasst die Jeschiba aufzulassen, bis zwei Jahre später sich das Uebel wieder besserte, hielt er allsabbatlich in seinem Hause vor einem talmudisch gebildeten Publikum, und ein solches gab es damals hinreichend in Golč Jenikau — seine talmudischen Vorträge, bis er 1861 von einem schweren Augenleiden befallen, und dadurch zu erblinden drohte — auch diese Vorträge einstellen musste. Jetzt, wo er sein Auge schonen und nichts lesen konnte und durfte, ruhte sein grosser Geist noch nicht; er verfasste aus dem Gedächtnisse, indem er es seinen Angehörigen in die Feder dictirte, ein Werkchen unter dem Titel „Zijunim ledivre hakabala“ (Merkzeichen für traditionelle Discussionen) worin mehr als 300 Decissionen und Auslegungen durch den Zahlenwert der betreffenden Schriftstelle mnemotechnisch dargestellt werden. Ueber dieses Werk schrieb die Kritik: Der Verfasser geht von der Ansicht aus, dass in Gottes Werken und Schöpfungen kein Zufall walten könne, dass in der Natur wie in der Geschichte alles in den Plan der Vorsehung gehöre, selbst die Nebenumstände und die äusserliche Form sind bedingt durch den letzten Endzweck alles Bestehenden. Nicht Zufall ist es, wenn ein Tier behaart, das andere nackt, das eine Wolle, das andere Federn, das Laub des

einen Baumes gefiedert, das des anderen gerändert oder ungerändert ist, sondern jede Form und jede Konstruktion ist in der Bestimmung und in dem individuellen Wesen — also im ursprünglichen Zwecke vorbedacht.

Im Jahre 1863 wurde er von seinem Staar am linken Auge geheilt und begann sich mit talmudischen Tematas zu beschäftigen, es dauerte trotzdem noch lange, bevor er diese Meditationen, die er seinen Söhnen und Verwandten in die Feder dictirte, selbst ordnen und herausgeben konnte. Trotz seiner grossen Gelehrsamkeit, die von hervorragenden rabbinischen Autoritäten seiner Zeit, wie der oben erwähnte R. Markus Benedikt aus Nikolsburg, R. Moses Sofer in Pressburg, Rabbi Wolf Wertheimer in Dobruschka bewundert wurde, war es Niemandem gelungen ihn zur Annahme eines öffentlichen Amtes zu bewegen, selbst in den Vorstand der Kultusgemeinde liess er sich nicht wählen, er bezahlte die ihm bestimmte Kultussteuer, wie jedes andere Mitglied, mehr wollte er nicht sein. Es erfolgten an ihn öfter Rufe von Grossgemeinden zur Uebernahme eines Rabbimates, er lehnte dankend ab, er blieb seiner Heimatgemeinde, der er mit allen Fasern seines reinen Herzens anhing, getreu. Nach seinem sel. Vater übernahm er eine Brantweinbrennerei, und wendete genau den fünften Teil aus deren Ertägnisse wohltätigen Zwecken zu. Konnte er verschämte Arme unterstützen, war er besonders glücklich. Kein Opfer war ihm zu gross, wenn es galt Not zu mildern. Den jeweiligen Ortsrabbiner achtete und schätzte er als religiöses Oberhaupt, als „Mara deatra“ sehr hoch, ja er liess ihm die in seinem Hause vorkommenden rituellen Fragen Schaalos zur Entscheidung vorlegen. Das ist das Bild eines wirklichen Gelehrten. Aber nicht blos Bescheidenheit und Herzensgüte, sondern ein unendliches Gottvertrauen, eine Gottergebenheit zierte ihn, wie keinen Zweiten sobald. Mit stiller Ergebenheit und Sanftmut, gleich einem Hillel, ertrug er alle Bitternisse des Lebens, selbst das herbste Geschick, ohne je ein klagendes Wort über seine Lippen zu senden.

Als im Jahre 1865 in Golč Jenikau eine Feuersbrunst ausbrach und auch sein Haus und seine Fabrik ein Opfer der verzehrenden Flammen wurde, stand er unverzagt und unerschütterlich da. Das Einzige, was er retten konnte war sein Talis, er verliess das brennende Gebäude und dankte dem Schöpfer dafür, dass er ihn heimgesucht. Als ein Freund herbeieilte den Rabbi zu trösten, fand er den frommen Mann in einer lebhaften Diskussion über eine schwierige Rambamstelle. Wie überrascht war er, statt eines Tiefgebeugten einen gottergebenen, gottvertrauenden Mann zu finden.

Einige Wochen hernach am 17. Ab 1865 feierte er seinen 70. Geburtstag. Er beabsichtigte diesen Tag im Stillen, im engsten Familienkreise zu begehen; allein von nah und ferne eilten Freunde, Verwandte und ehemalige Schüler herbei, um dem berühmten Lehrer Beweise ihrer Hochachtung und Verehrung zu liefern. Nach 65-jähriger äusserst glücklicher Ehe mit seiner edlen, frommen und wackern Gattin Julie, verliess sie am 18. September 1880 ihren Gatten, um einzukehren in die Gefilde der Seligen. Demütig rief der schwer geprüfte Gatte: Jch danke dir, du guter Gott, dass du mir die grosse Gnade erwiesen hast, mir sie so lange zu schenken. Der Mann, der sich bis dahin der besten Gesundheit und Geistesfrische erfreute begann zu siechen, er fungirte zwar noch ein Jahr vor seinem Tode als Baal Tokea, wurde aber am 27. Oktober 1881 vom Schauplatze seiner langjährigen segensreichen Tätigkeit abgerufen und erloschen war die Leuchte Israels, der letzte Gaon, der Mann mit dem selten guten Herzen und der seltenen Gelehrsamkeit. Sein Verlust ist unersetzlich für das Judentum im Allgemeinen und für das böhm. Judentum im Besonden. Ij kovoud rufen wir ihm nach. Dahin ist die Herrlichkeit, dahin der Glanz, der Ruhm Israels in Böhmen, denn das Studium der Bibel und des Talmuds hat in Böhmen aufgehört.

Von der Hochachtung, Ehrfurcht und Beliebtheit deren sich dieser Grösse in Israel erfreute, zeugte auch dessen Begräbnis am 30. Oktober. Zahlreiche Gemeinden entsandten Deputationen. Aus Prag kam Oberrabbiner Hirsch, Rabbiner Adler, Rabbiner Dr. Back, eine Deputation der Chewra Kadischa, deren Ehrenmitglied er war und viele andere Honorationen. Auch der Rabbiner Dr. Guggenheimer, Kolin; Kreisrabbin. Dr. Polatschek Polna; Rabbiner Lengsfelder; die Stadtvertretung, die Geistlichkeit und viele christliche Bürger. Zuerst sprach im Trauerhause an der Bahre der Ortsrabbiner Zach. Spitz bewegten Herzens, Tränen erstickt, ein Lebewohl und Dank seinem Lehrer, Meister, Vater und Freunde. Mein Ratgeber, meine Stütze, mein Stab — Mate Ahron — er liegt vor mir gebrochen, der einst Blüten und Früchten trug. Dir Rabbejnu Hakodasch hatte ich es zu verdanken, dass ich zu jener Zeit — vor 25 Jahren — als ich hieher kam, da wo es so viele Lomde Thora gab, meine Stellung behaupten konnte. Du und dein grosser Bruder Rabbi Mischl — Ihr stütztet mich, Ahron und Mischl tomchu jodaj — von dieser Seite Einer und von dieser Seite Einer. Dann wurde der Sarg gehoben und in den schwarz decorirten Tempel getragen, wo zuerst Oberrabbiner Hirsch aus Prag, dann die Rabbinen Lengsfelder und Polatschek dem grossen Toten Worte des Trostes, der Anerkennung und des Lobes sprachen und

seine hohen Tugenden und unvergängliche Verdienste priesen. Am 6. April 1883 folgte Rabbiner Zacharias Spitz seinem Lehrer und Meister nach, der sich allgemeiner Achtung und Verehrung in Golč Jenikau und Umgebung zu erfreuen hatte.

Die traurigen Verhältnisse in Böhmen gingen auch an der Kultusgemeinde Golč Jenikau nicht spurlos vorüber, sie zehrt heute nur noch von ihrem alten Ruhme.

### 23. Schule und Synagoge.

Bis in die letzte Zeit, vor wenigen Jahren — noch, hatte jede israelit. Kultusgemeinde ihre confessionelle Schule, nach altem Brauche mit deutscher Unterrichtsprache. Da trat ein neues Geschlecht auf, das, wir wollen zu seiner Entschuldigung sagen — vielleicht in bester Absicht — sich assimiliren wollte und hiezu ein Mittel wählte, das dem Judentume in Böhmen den tiefsten Schlag versetzte, sie nahmen Anstoss daran, dass diese jüdischen Schulen in čechischen Bezirken aus nationalen Gründen den Judenhass, das Scheusal der Gegenwart, den Antisemitismus hervorrufe und die čechische Bevölkerung provocire. Mit einem besseren Sache würdigen Eifer gingen sie an die Arbeit und die Stunde dieser jüdischen Schulen hatte geschlagen, sie wurden bis auf sehr wenige der Auflösung geopfert. An ihre Stelle trat ein Religionsunterricht von 1 Stunde in der Woche, in 14 Tagen, ja auch in 4 Wochen — 1 Stunde! — diese sollen den gesammten Unterrichtsstoff der ehemaligen Volksschule, wo es täglich mindestens 1 Stunde hebräischen Unterricht, Bibel u. s. w. gab, ersetzen. Die traurigen Folgen dieses — Zerstörungswerkes beginnen sich bereits zu zeigen. Es wächst ein Geschlecht heran, das wohl alles kennen wird, nur nicht seine Religion. Freilich geht man in manchen Gemeinden daran, Surrogate für die confessionelle Volksschule zu errichten — Talmudthora-Schulen nennen sie es, wo die Jugend Thora lernen solle. Welcher Anachronismus! Da klagt man über Ueberbürdung der Jugend von einer Seite, und auf der anderen Seite soll das Kind nach Schluss seiner Schulstunden an der öffentl. rect. katholischen Schule noch 1—2 Stunden täglich an der Talmudthora Schule zubringen, er soll seine freie Zeit opfern, lässt sich da Unterrichtsfreudigkeit erwarten? Allein nicht bloss die böhm. Kultusgemeinden haben ihre Schulen aufgelöst — auch die in deutschen Orten gelegenen verfielen viel früher der Auflösung. Man wollte um jeden Preis assimiliren, aber man stösst den Juden überall von sich auch in deutschen Gegenden. Wir müssten hier ein trauriges Kapitel aufschlagen. Allein mit Wehmut muss es das Herz jedes aufrichtigen

Juden erfüllen, wenn er sieht, wie wahr das Wort des Propheten wird: Deine Zerstörer, deine Vernichter, sie werden aus deiner eigenen Mitte entstehen. Heute schon findet man eine Jugend, die ihren verstorbenen Eltern das Kadischgebet nicht nachbeten kann. Von anderen rituellen Bräuchen gar nicht zu reden. Im elterlichen Hause sieht das Kind wenig und Nichts jüdisches, in der katholischen Schule hört es seine Religion, sein Volk gelinde gesagt, schmähen, woher soll jüdisches Gefühl, Liebe zu seiner Religion, zu seinem Volke kommen; daher leider die so zahlreichen Uebertritte. Dem Studierenden wird der Religionsunterricht zur Last — als Katholik aber muss er sie lernen. Wie lautet doch das Wort jener treuen Eltern? הלא מוטב שיהיו בנינו שוטטים כל ימיהם ולא יהיו כאלו דור סורר רומסים בגלגיהם תורת אבותיהם. Lieber sollen unsere Kinder Toren bleiben so lange sie leben, als dass sie wie diese „Gebildeten“ mit Füßen treten sollen „die Lehre, die Gott unseren Vätern gegeben.“

Hören wir, was ein christlicher Pädagoge Dr. Friedr. Dittes in seiner „Geschichte der Erziehung und des Unterrichtes“ über die Israeliten sagt.<sup>1)</sup> „Und so haben wir denn die Israeliten als das einzig wahrhaft pädagogische Volk des semitischen Stammes zu betrachten. Sie allein stehen noch heute als lebendiger Zweig dieses alten Stammes inmitten der grossen Völkerfamilie. Jahrtausende hindurch, unter ägyptischer, babylonischer, persischer, macedonischer, syrischer und römischer Knechtschaft, unter den Verfolgungen durch Heiden, Christen und Muhamedaner unter dem Drucke harter Gesetze, unter der Verachtung der Nationen, unter der aussaugenden und entwürdigenden Staatskunst der Regenten, haben sie ihr Eigenleben bis auf den heutigen Tag behauptet; ihre Freiheit, ihre Rechte, ihre Arbeit, ihre Existenz standen fast immer und überall in Frage, ihr Vaterland, fast auch ihre Sprache haben sie verloren, aber ihr Blut, ihren Charakter, ihr Selbstgefühl, ihren Nationalstolz, ihren Glauben haben sie bewahrt. Wenn irgend ein Volk auf dem weiten Erdenrunde, so haben die Israeliten bewiesen, welche Macht in einer consequenten Erziehung liegt. Denn nur aus der systematischen Fortpflanzung des Judentums von Geschlecht zu Geschlecht ist die beispiellose Zähigkeit und Dauer derselben begreiflich. Sie wissen sich in die Zeit, in die Menschen, in die Umstände zu schicken, und unter allem Wechsel des äusseren Daseins ihre Eigenart zu behaupten; sie verschliessen sich gegen keine Neuerung, und ihre Geschichte ist im Grossen und Ganzen eine Geschichte des Fortschrittes, nicht

<sup>1)</sup> Geschichte der Erziehung und des Unterrichtes von Dr. F. Dittes, Leipzig, Klinkhart.

des Rückganges, der steten Verjüngung nicht des tödlichen Siechtums. Das Familienleben ist seine Basis, die Familienerziehung die Grundform seiner pädagogischen Praxis; der Familiensinn, das feste Zusammenhalten der Blutsverwandten, bildet einen Grundzug der israel. Nationalität.“

„Das Vorbild und das belehrende Wort der Eltern waren die Quellen, aus denen die Kinder ihren religiösen Glauben, ihre sittlichen Lebensregeln, ihr Volksbewusstsein schöpften.“

„Aber im Ganzen haben die unter allen Völkern zerstreuten Israeliten immer ein hervorragendes Interesse für intellektuelle Arbeit an den Tag gelegt, und Jahrhunderte lang sind sie die wichtigsten Pfleger der Wissenschaften, der Mathematik, Astronomie, Medicin, Geschichte, Sprachkunde und Philosophie gewesen.“

„Noch jetzt zeichnen sich die Juden durch grosse Regsamkeit auf allen Gebieten des geistigen Lebens aus. Insbesondere ist auch ihre Beteiligung am Schulwesen meist eine sehr eifrige. Die Eltern halten ihre Kinder nachdrücklich zum Lernen an und bekümmern sich sorgfältig um deren Fortschritte; die Kinder stehen nicht selten an Wissbegierde und zähem Fleisse ihren christl. Schulgenossen voran. Auch an werktätiger Menschenfreundlichkeit zur Erziehung der vom Schicksale oder von der Natur vernachlässigten Kinder (der Waisen, Tauben, Blinden) fehlt es den Israeliten nicht.“

Hören wir was der Talmud über den Wert und die Wichtigkeit der jüdischen Schulen schreibt: „Die Schulen gleichen den lieblichen Gärten, und die Schulkinder daselbst den lieblichen Früchten.“ „Eine Stadt ohne Schule soll zerstört und verbrannt werden.“ „Die schönste Zierde der Menschheit bilden die Lehrer und die sie umgebende Schuljugend, welche den kostbarsten Perlenreihen — zum Schmucke der Königinnen bestimmt — gleichen, und den vornehmsten Platz in der Gesellschaft einzunehmen würdig sind.“ „Die Lehrer und ihre Schulen werden die Wächter und Erhalter der Stadt genannt.“ (Midr. R. zu Hoheliede K. 5, 7, zu Klage lied K. 3, Jeruschalmi Chag. 2. Abschnitt.) Dort wird erzählt: „Als Rabbi Jehuda II. zum Patriarchen ernannt wurde, war sein Augenmerk darauf gerichtet das Schulwesen, das damals tief darnieder lag, zu heben. Er schickte 3 berühmte Lehrer aus, das Land zu bereisen, die Schulen zu inspiciiren und da wo es keine gab, solche zu gründen. Da kamen sie in eine Stadt, die gar keine Schule hatte. Sie gingen zur Repräsentanz der Gemeinde und verlangten, dass man ihnen die Wächter der Stadt „Neture Karta“ vorstelle; es erschienen darauf die Senatoren „Santure Karta“ und die bewaffneten Sicherheitsorgane. Das sind ja

nicht die Stadtwächter, sondern die Zerstörer der Stadt „Charube Karta“ riefen die Rabbinen. Wer sollen denn dann die Wächter der Stadt sein, wenn diese es nicht sind? Die Rabbinen aber erklärten: Die Wächter der Stadt sind die Jugendbildner und Erzieher, von denen es in der Schrift heisst: Wenn Gott nicht die Stadt bewacht, vergeblich ist das Bemühen der Wächter. Die Schule ist der Ort, wo die Jugend frühzeitig das Gute und Treffliche, das Hohe und Erhabene achten, schätzen und würdigen, das Niedrige, Gemeine und Lasterhafte verachten und verurteilen lernt.“

„Jede Gemeinde, die 25 Mitglieder — ja nach einer anderen Ansicht, selbst unter dieser Zahl — zählt, muss eine Jugendschule errichten (Talm. Tr. B. B. 21. Jore Dea 245, 2).“

„Man darf die Synagoge in ein Lehrhaus umwandeln, aber nicht ein Lehrhaus in ein Bethaus, weil man nicht ein höheres in ein niederes Heiligtum umwandeln darf.“

Diesen talmudischen Grundsätzen gemäss gab es in Böhmen keine Kultusgemeinde, die nicht ihre Schule und ihren Lehrer gehabt hätte, ja des Rabbiners entbehrte die kl. Gemeinde, aber einen Jugendlehrer hatte sie. Kein Opfer war den Gemeindemitgliedern zu gross, wenn es galt, die religiöse Erziehung und Belehrung der Jugend zu fördern. Selbst der von Dorf zu Dorf mit alter und neuer Ware wandernde und hausierende, unter der Wucht der schweren Last keuchende und ächzende Jude, der, um sich und die Seinen notdürftig erhalten zu können, des Winters Frost und des Sommers Sonnenglut sich preisgeben musste, fühlte sich vor Allem verpflichtet, insofern von seiner väterlichen Fürsorge entsprechende Proben zu liefern, als er die ersten im Schweisse seines Angesichtes erworbenen Sparpfennige zum Nutzen und Frommen der Erziehung seiner Kinder verwendete. Die Schule wurde immer als das kostbarste Gut, das grösste Heiligtum der Gemeinde betrachtet, das anzugreifen Niemand gewagt hätte, weil er sich sonst der Gefahr ausgesetzt hätte, als Verräter des Judentums betrachtet und allgemein verurteilt und verachtet zu werden.

Erst der neuesten Zeit blieb es vorbehalten, dieses herostratische Stück auszuführen. Allein der Dank, den die Betreffenden dafür empfingen, dürften sie sich nicht unter Glas und Rahmen geben. Trotzdem das Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869 im § 1 als Ziel der allgemeinen Volksschule die religiös-sittliche Erziehung der Jugend als obersten Grundsatz aufstellt, werden die jüdischen Schüler dieser Wohltat wenig teilhaftig. Soll sie vielleicht der kath. Lehrer jüdisch-religiös erziehen?! Sagen wir es kurz: Der religiöse Unterricht, die



religiöse Erziehung der jüd. Jugend in Böhmen liegt sehr im Argen. Hoffen wir, dass die Kultusgemeinden sich noch bei Zeiten ermannen werden diesem Uebel abzuhelfen.

Während die Schulen dem Untergange geweiht wurden, entstanden und entstehen allenthalben herrliche in den verschiedensten Stilarten erbaute Gotteshäuser, in denen deutsche und tschechische Predigten mit Choral- und Vokalgesang abwechseln. Für die Acquisiton eines guten Kanzelredners und eines vorzüglichen Cantors, die beide zumeist aus Ungarn und Polen zu uns kommen, ist kein Opfer zu gross. Es soll dies dem Judentume nicht zur Unehre sein; allein die schönen, herrlichen Gotteshäuser stehen das ganze Jahr leer, alle Magnete ziehen nicht, teilnamlos steht Jung und Alt beim Gottesdienste. Ein alter Jude sagte einst: Früher hatten wir einen grossen Sidur und einen kleinen Tempel, wir beteten fleissig; jetzt haben wir einen kleinen Sidur und einen grossen Tempel und — beten Nichts!

#### 24. Die Judensteuer in Böhmen<sup>1)</sup>.

Die Judensteuer Böhmens — auch in Oesterreich, Mähren, Schlesien, und Galizien und Bukovina gab es eine solche — dann in Hanover und einigen kleinen italienischen Staaten, sonst kannte man eine Steuer, die den Angehörigen einer bestimmten Confession — eben wegen dieser Zugehörigkeit vorgeschrieben würde — nirgends in Europa. Sie betrug bis zum Jahre 1826 im bestimmten Ausmasse 216.000 fl. fürs Ärar und etwa 45.000 fl. für die Regie, zusammen 261.000 fl. Diese Steuer ist als eine concrete declarirt, welche die böhm. Judenschaft als Ein Körper ohne Rücksicht auf die Zahl der Individuen — also selbst in jedem Falle leisten musste, wenn nur ein einziger Jude im Lande lebte. So wird im Jahre 1840 erzählt, dass die Bitte der böhm. Juden um Abstellung der Steuerrepartition der abgehenden Familien auf die verbleibenden, abgewiesen wurde und der Kaiser habe seine entschiedene Abneigung vor dergleichen Bitten mit den Worten ausgesprochen: „Wenn auch nur zwei Juden in ganz Böhmen verblieben, so haben diese die ganze Summe allein zu bezahlen“.

Sie zerfällt in 3 Steuergattungen, der Vermögens-, Familien- und Verzehrungssteuer, welche insgesamt gegen das Pauschale, unter genau verzeichneten Normen über die Verteilungs- und Erhebungsart einer besoldeten Steuerektion zur Einforderung überlassen wurden. Da die Vermögens- und Familiensteuer eng mit einander verbunden erschienen, so trennen wir sie auch nicht von einander. Das Steuer-

<sup>1)</sup> Die Juden in Oesterreich. II. B. Seite 290 u. s. w.

regulativ vom 9. November 1809 setzt die Vermögenssteuer auf  $1\frac{2}{3}\%$  von dem an Eidesstatt fatierten Vermögen fest, allein dermal wird dieselbe nach dem Census von sieben und ein viertel Procent erhoben! Diese Erhöhung entstand im Laufe der Zeit dadurch, dass die Fassionssumme abnahm, und daher die zahlbare Steuerquote durch einen erhöhten Census eingehoben wurde. Hiezu kommt aber nun auch die Familiensteuer, welche sich nach der Vermögensfassion in einem steigenden Verhältnisse richtet, wie z. B.

|                                                                 |                       |         |
|-----------------------------------------------------------------|-----------------------|---------|
| auf eine Fassion von 150 fl. wo die Familiensteuer beginnt, bis |                       |         |
|                                                                 | 300 „ . . . . .       | fl. 4.— |
| „ „ „ „                                                         | 300 bis 400 . . . . . | „ 5.30  |
| „ „ „ „                                                         | 400 bis 600 . . . . . | „ 7.15  |

u. s. w. in gradaliter Steigerung.

Der Betrag dieser Familiensteuer ist in dem erwähnten Patente auf die Summe von 43.000 fl. angesetzt und ist sofort damals nach dem eingelaufenen Fassionsstande zu obigen Verhältnissen gestattet worden. So zahlt z. B. ein Fatent von 300 fl.

|                                                         |                  |
|---------------------------------------------------------|------------------|
| Vermögen zu $7\frac{1}{4}\%$ Vermögenssteuer . . . . .  | fl. 21.45        |
| dann die nach dieser Fassion bemessene Familiensteuer „ | 5.30             |
|                                                         | <u>fl. 27.15</u> |

oder circa 9% sage neun Procent!

Vom Jahre 1826 an erwirkte die Steuirection, aus dem bereits erwähnten Umstande, dass die Fassionsziffer immer abnahm, von der Regierung unter der Bezeichnung Zuschlag eine neuerliche Erhöhung, die beiläufig ein Procent beträgt, und mit Ausnahme der Fatenten von 150 fl. und darunter durchgehends erhoben wurde. Es zahlte sonach ein Fatent von 300 fl. zu den bereits nachgewiesenen . . . . . F. 27.15

noch den Nominalzuschlag zur Vermögensfassion  
pr. 300 fl. mit . . . . . fl.  $2.57\frac{1}{4}$

Zusammen fl  $30.12\frac{1}{4}$

wodurch die vereinte Vermögens- und Familiensteuer  $10\%$  vom fattirten Vermögen jeder Nominalfassion übersteigt. Bei den höheren Fassionen erhebt sich die Vermögenssteuer mittelst der Gradation der Familiensteuer und des Zuschlages bis auf  $12\frac{3}{4}\%$ .

Diese beispiellos empfindliche Steuer wird aber durch Verteilung und Einhebung noch drückender gemacht. Die Familienfassionen gefährden die Ruhe der Steuerpflichtigen, indem sie diejenigen, die sich nicht mit den Steuereirectoren mittelst einer Pauschalsumme abfinden, fortwährende Angebereien und Ueberfällen

preisgeben. Eine derartige Aufmunterung zur Denunciantion ist aber von jeher als höchst demoralisierend betrachtet worden. Ebenso ist es die Art und Weise, wodurch die Steuerpflichtigen den Chicanen und Vexationen der Steuereirectoren ausgesetzt bleiben. Am allermeisten aber ist es wohl die Vorschrift der Erklärungen an Eidesstatt bei einem Census, der im auffallenden Widerspruche mit aller Billigkeit steht und keine andere Wahl als zwischen Ruin und frevelhaftem Spiel mit Erklärungen, welche die Stelle des Eides vertreten sollen. Das Schreckliche einer solchen Wahl tritt besonders da hervor, wo der Sterbende sich veranlasst sieht, sein Vermögen nahmhaft zu machen, und dadurch sich entschliessen muss, entweder die Seinigen ruinieren zu lassen oder mit einer Lüge aus der Welt zu gehen. Dabei drückt diese Steuer weit mehr auf die Armen, als auf die Reichen, ungeachtet es durch den steigenden Census den Anschein vom Gegenteil erhält. Allein namentlich sind es die Vermöglicheren, welche mittelst Pauschalbetrages sich mit der Steuerdirection abzufinden suchen, und da die Erfahrung diese belehrte, dass allzu weit getriebene Strenge völligen Abfall herbeiführen könne, so lässt sie sich zu solchen Abfindungen, die oft weit unter dem Census der Unbemittelteren stehen, bereitwillig herbei. Andererseits muss der angehende Kleinhändler ein Vermögen von 70 fl. und der Handwerker von 300 fl. ausweisen und ist daher oft in dem Falle, wirklich sein ganzes Vermögen, ja sogar darüber anzugeben und auf solche enorme Weise zu besteuern<sup>1)</sup>, während der Reiche diesem zu entgehen weiss. Endlich ist es kaum zu verkennen, wie Vermögensbekenntnisse für den Handelsmann immer eine missliche Sache sind, und sowohl für Creditverhältnisse als für das Innere des Familienlebens mannigfache Nachteile mit sich bringen. Einen grossen Fehler hatte diese Steuer, dass die Regiekosten einen so bedeutenden Teil davon absorbirten; allein die schon oft beantragte Einstellung derselben scheiterte an den Umtrieben der Steuereirectoren und anderer dabei Beteiligten, sowie Einzelne nicht durchzudringen vermochten, welche selbst gesetzliche Steuerdispensen in Anspruch nahmen.

Ausser dieser Vermögens- und Familiensteuer setzt das Steuerpatent vom Jahre 1808 auch noch eine Verzehrungssteuer von Koscherfleisch und Schlachtvieh per Pfund und Stück fest, und verweist jene Juden, welche vereinzelt wohnen, zur Fleischabnahme an die

<sup>1)</sup> Diese unverhältnismässige Besteuerung, welcher diejenigen, die sich in den Ehesand begeben, unterliegen, erscheint wie eine Prämie, welche auf ein unsittliches Zusammenleben gesetzt ist, wogegen der Weg der Sittlichkeit und Zucht verwehrt resp. behindert ist.

nächste Gemeinde, wo diese Steuer zu Handen der Steuerrichtung eingehoben wird oder zur Pauschalierung bei dieser Gemeinde, wobei die kleinste Pauschalierung auf jährliche fl. 2·30 C. M. festgesetzt ist, die jeder verheiratete Jude, selbst wenn er kein Fleisch genießt, und gar nichts fatirt, also arm ist, als Minimum gesetzlich zu zahlen verpflichtet ist. Diese auf den Fleischgenuss und Nichtgenuss gesetzte Steuer drückt wieder vornehmlich den Armen, indem sie, um nur von den wenigst entbehrlichen Nahrungsmittel, dem Rindfleische, zu sprechen: dasselbe um ein volles Drittel des Marktpreises erhöht und während sie es ihm dadurch unerschwinglich macht, dessen Consumption dennoch voraussetzt.

Ferner ist zu bemerken, dass die Häusersteuer, welcher die böhm. Juden gleich allen andern christlichen Steuerträgern unterworfen sind, nach einem ungleich drückenden Verhältnisse, nämlich von einem Ertragnis erhoben wird, welches schon bei der Bemessung der Vermögenssteuer in Anspruch genommen wurde.

Was die Judentaxe anbelangt, so ist es zwar dankbar anzuerkennen, dass die auf das Gebet im Hause früher gelegten, so wie die bedeutenden Auswanderungstaxen durch die neuesten Verordnungen eingestellt wurden. Dagegen bestehen noch immer bedeutende Taxen für jüdische Bedienstungen in Böhmen und namentlich für die Dispensation der Verehelichung bei zweit- und drittgeborenen Söhnen, indem dieselbe bei Handelsleuten 15 von 1000, bei Professionisten 10 von 300 fl. betrug.

Endlich ist die Prager Judenschaft noch einer besonderen Domesticalexteuer unterworfen, welche zur Bestreitung der jüd. Gemeindeauslagen dient, als zur Erhaltung der Normalschule, Pflasterung der Judengasse, Beleuchtung der Judenstadt, wobei zu bemerken ist, dass der Prager Jude noch dazu die christliche Gemeindesteuer nach Verhältniß seines Gewerbes und Erwerbes zu zahlen hat.

Auch die mährische Judensteuer war eine für die Zahl und den geringen Wohlstand der jüdischen Bevölkerung eine höchst drückende Last, sie betrug etwa 185.000 fl. Sie wurde nicht wie in Böhmen und Galizien durch Steuerpächter und Direktoren, sondern unmittelbar durch die Behörden erhoben.

Welchen Chicanen die Juden in Oesterreich überhaupt bei Eintreibung dieser Steuern ausgesetzt waren, sei hier ein Beispiel angeführt: Wenn nämlich gegen den Steuerpflichtigen ein auf erhebliche Inzichten gegründeter Verdacht eintritt, so kann ihm ein- oder selbst zweimal im Jahre der Reinigungseid aufgetragen werden. Dieser Eid ist mit allen möglichen Feierlichkeiten zu leisten und wird in der

Synagoge im Beisein eines Kreiskommissärs durch den Rabbiner unentgeltlich abgenommen. Der Mann hat hiebei im Sterbehemd (Kittel) und im Tales zu erscheinen, eine Frauensperson aber in jenen Kleidern, worin sie am Versöhnungstage in der Synagoge zu erscheinen pflegt. Das Kreisamt, welches das Erkenntnis zu schöpfen hat, legt dem Gefällpächter die Inzichten vor, und nur wer sich mit diesem auf ein ganzes Jahr abfindet, ist vom Eide befreit. Weigert sich die Partei den Eid abzulegen, so wird sie dazu vom Kreisamte nach Erfordernis der Umstände mit Geld, Arrest oder anderen den öffentlichen Behörden zur Vollziehung ihrer Befehle eingeräumten Leibesstrafen verhalten. Durch solche häufige Eidesabnahme wird aber der Heiligkeit der Eide Eintrag getan und Anlass zu Missbräuchen gegeben.

Die Gefällspächter, die Einnehmer, Unterpächter und Manipulanten waren aber auch berechtigt, sofern der Gefällsvorteil es rätlich erscheinen lässt, bei den Steuerpflichtigen unversehens häusliche Untersuchungen mit Zuziehung einer Gerichtsperson vorzunehmen.

Dabei waren die Juden aller Länder und Orten gezwungen, die bedeutenden Ausgaben zur Bestreitung ihres sämtlichen Kultus- und Schulwesens, Fleischbank, Reinigungsbad und Wohltätigkeitsanstalten umfassenden Communalbedürfnisse ohne sonstige Unterstützung ganz allein zu tragen. Wie bereits oben erzählt, hatte der Jude noch einen Leibzoll in Form einer Bolletentaxe für den Aufenthalt in einer anderen Stadt zu zahlen. Dieser Leibzoll ist aber kein Ueberbleibsel alter Barbarei, sondern wurde erst am 12. Oktober 1792, also 5 Jahre später als er in Preussen abgeschafft wurde, bei uns eingeführt. Diese Steuer macht den Menschen zur Sache — ja, nach Ausspruch eines gelehrten, mutigen Kämpen, der sich gegenüber einem hochgestellten Staatsmann ausdrückte, zum Lasttier herabgewürdigt und auch mit dem § 16 des Allgem. bürgerl. Gesetzbuches, welcher jeden Menschen als eine Person betrachtet wissen will — collidirt. Dieses sollte noch um die Mitte des 19. Jahrh. in Oesterreich bestehen. (!)

Unter dem 28. December 1815 richtete die Pforte an die Wiener Polizei-Oberdirektion eine Note, welche die merkwürdigen Worte enthält: „Ein Unterschied der türkischen Juden von anderen Untertanen der ottomanischen Pforte erscheint jedoch mit den bestehenden Tractaten und Normalien nicht vereinbarlich, da selbe immer nur von türkischen Untertanen ohne Ausnahme sprechen, und hiebei nur der Begriff der Botmässigkeit, nicht der Religion oder des Commerzes zum Grunde liegt, daher selbe auch immer gleich behandelt wurden.“

Im Jahre 1736 machte ein Prager Handelsmann David Heinrich

Lehmann der Regierung den Vorschlag, man solle die von den Juden zur Zeit des Laubhüttenfestes gebrauchten Esrogim mit einer besonderen Maut belegen. Diese Steuer wurde mit 40.000 fl. bemessen und zwar sollten die böhm. Juden  $\frac{7}{12}$ , die mährischen  $\frac{4}{12}$  und die schlesischen  $\frac{1}{12}$  hierzu beitragen. Bei der Höhe der ohnehin schon auf den Juden lastenden Steuern war die Paradiesäpfelabgabe in diesem Umfange nicht einzutreiben. Am 24. Juli 1771 reichte der im 82. Lebensjahre stehende ursprüngliche Projektant D. H. Lehmann um Auszahlung der ihm als Remuneration zukommenden 1000 Dukaten ein. Nach seinem vorliegenden Gesuche stand er vor dem Zwange „den Bettelstab anzutreten.“ Sein erfinderischer Kopf hat also für ihn selbst keine Erfolge gebracht.

## **25. Die Repräsentanz der böhm. Landesjudenschaft und die von ihr geleiteten Wohlfahrtseinrichtungen.<sup>1)</sup>**

Bis zum Jahre 1846 dauerte die Einhebung dieser separaten Judensteuer. Mit Allerhöchster Entschliessung Sr. Majestät Kaiser Ferdinand des Gütigen vom 22. Juni 1846 wurde die gesammte Judenschaft des Königr. Böhmen von der Zahlung dieser Juden-Steuer befreit. In Ausführung dieses Allerhöchsten Gnadenaktes wurde infolge Hofkanzleidekretes vom 11. Feber 1846 Zahl 41261 zwischen dem bestandenen k. k. Landesgubernium im Namen des hohen Aerars einerseits und der bestandenen Pachtungsgesellschaft des böhm. jüdischen Steuergelbes andererseits behufs Auseinandersetzung des zwischen dieser Gesellschaft und dem hohen Aerar bis dahin bestandenen Verhältnisses ein Vertrag abgeschlossen, welcher unter anderem die Bedingung enthielt, dass die Steuer-Ueberschüsse nach Wegfall der Pensions-Bezugsrechte der wirklichen Beamten der gewesenen Steuereinsammlungs- und Steuerdirektion einem für der böhmischen Judenschaft gemeinnützig wirkenden Zweck zu widmen seien, dessen nähere Bestimmung dem mit Genehmigung der Behörden seinerzeit zu fassenden Beschlusse der Judenschaft-Repräsentanz des Landes und der Hauptstadt Prag, im Verhältnis der eingeflossenen Steuerbeträge vom Lande und von Prag überlassen bleiben solle. Nach langjährigen Verhandlungen über die Realisierung dieser hoherzigen Entschliessung erfolgte schliesslich in der am 17. Juni 1860 stattgehabten Sitzung der Abgeordneten der ehemaligen Steuerpachtungs-Gesellschaft und der Repräsentanz der böhm. Landesjudenschaft und der Prager Kultusgemeinde eine Einigung

<sup>1)</sup> Wir verdanken diese Daten der löbl. Repräsentanz der böhm. Landesjudenschaft resp. ihrem Herrn Sekretär Dr. Wolin in Prag.

und Antragstellung worauf S. Majestät Kaiser Franz Josef I. zu befehlen geruhte, dass die Steuerüberschüsse zur Errichtung eines der Prager und der Landesjudenschaft gemeinsamen Waisenhauses, das den Namen Kaiser Ferdinand und Franz Josef Waisenhaus zu führen verwendet werden solle. Bei dem zur weiteren Durchführung zwischen den beiden Repräsentanzen gepflogenen Verhandlungen wurde neuerlichen Schwierigkeiten begegnet, indem die Prager israel. Kultusgemeinde-Repräsentanz, trotzdem ihr lediglich der Anspruch auf ein Drittel der Steuerüberschüsse gebührte, während der Judenschaft des Landes zwei Drittel davon zukamen, darauf bestand, das ihr die gleiche Stimmenanzahl im Curatorium eines zu errichtenden Waisenhauses eingeräumt werden solle, während die Landesjudenschafts-Repräsentanz sich nicht für berechtigt hielt, diese ihr für die Landesjudenschaft abträglich ersichene Anforderungen der Prager Kultusgemeinde zu concediren. Nach abermaligen langjährigen Verhandlungen zwischen den beiden Repräsentanzen wurde die Angelegenheit neuerlich an die Stufen des Trones gebracht.

Seine k. k. Apostolische Majestät Kaiser Franz Josef I. geruhte nun mittelst Allerhöchster Entschliessung vom 27. December 1866 zu bewilligen, dass das aus den Ueberschüssen des bestandenen Judensteuergefälles in Böhmen gebildete Vermögen zwischen der Judenschaft des Landes Böhmen und jener der Hauptstadt Prag nach Mass ihres beiderseitigen Anspruches auf dieses Vermögen zu teilen sei und dass über die Verwendung des der Landesjudenschaft zukommenden Antheiles an dem genannten Vermögen zu einem für dieselbe gemeinnützig wirkenden Zwecke erst der Antrag ihrer gesetzlichen Vertretung eingeholt werde.

Die Repräsentanz des Landesjudenschaft hat nun am 13. Juli 1868 beschlossen: von der Errichtung eines Waisenhauses infolge des mit der Errichtung und Erhaltung eines solchen verbundenen Kostenaufwandes abzusehen, und die der Landesjudenschaft zufallenden zwei Drittel des aus der bestandenen Judensteuer herrührenden Ueberschuss-Vermögens zur Begründung von Stiftungsplätzen für israel. Waisenkinder zwischen 6 und 13 Jahren, die in einer politischen Gemeinde Böhmens mit Ausschluss Prags heimatsberechtigt sind, verwendet werden sollen.

Dieser Beschluss erhielt die Allerhöchste Genehmigung, die Stiftung wurde sohin mit einem Kapital von fl. 202,300 in k. k. Staatsschuldverschreibungen und fl. 13,432.17 in Privatkapitalien und Bargeld gegründet, und der von dem seinerzeitigen Obmann der Repräsentanz Herrn Carl Lederer und den Mitgliedern Michael Gratum und

S. Fischel ausgestellte Stiftsbrief über diese den Namen: „Landesjudenschaftl. Steuerstiftung für isr. Waisenknaben im Königreiche Böhmen“ führende Stiftung mittelst Decretes der h. k. k. Statthalterei vom 24. November 1869 Nr. 58314 bestätigt.

Das Stiftungskapital hat durch wiederholte Transaktionen Aenderungen erfahren und beziffert sich gegenwärtig auf 417.100 K nominal. Die Stiftsbriefbestimmungen wurden seither in der Richtung abgeändert, dass auf den Genuss der Stipendien Waisenknaben im Alter von 6 bis 14 Jahren und ausserdem solche im Alter von 14 bis 18 Jahren, welche sich einem Handwerk widmen, Anspruch haben.

Aus eben denselben Steuerüberschüssen wurde auch mit einem Kapital von 3000 fl. nominal die Kaiser Franz Josef-Invalidenstiftung, deren Stiftsbrief mit dem Erlasse der h. k. k. Statthalterei vom 24. September 1870 Nr. 44509 bestätigt wurde, gegründet. Aus dieser Stiftung werden an erwerbsunfähig gewordene Invaliden jüdischer Confession, welche nach Böhmen ausserhalb Prag zuständig sind, Stiftungplätze mit der jährl. Dotation von 60 K verliehen.

Ausser diesen Steuerüberschüssen befand sich noch ein weiteres, unter dem Namen „Reservefond“ verwaltetes Vermögen, an welchem die beiden Repräsentanzen gleichfalls im Verhältniss von 2:1 participieren in der Verwahrung der Prager israel. Kultusgemeinde-Repräsentanz. Dieses gelangte im Jahre 1888 zur Aufteilung und hat die Landesjudenschafts-Repräsentanz dasselbe in nachstehender Weise verwendet:

Ein Betrag von 40.000 fl. wurde der Kaiser Franz Josef-Jubiläums-Stiftung für israel. Lehrer, deren Witwen und Waisen gewidmet, deren Vermögen sich gegenwärtig auf 254.862 K 65 h nominal beziffert. Diese Stiftung wurde von der Repräsentanz der böhm. Landesjudenschaft aus Anlass des 25-jährigen Regierungsjubiläums Sr. Majestät Kaiser Franz Josef I. 1873 mit einem Kapitale von 8000 fl. begründet. Zu diesem Fonde tragen die activen Mitglieder desselben — die Lehrer u. s. w. jährlich einen statutenmässig normirten Betrag bei. Aber auch viele Private und Kultusgemeinden tragen zu diesem Fonde bei, freilich, nicht in dem Masse, als dies notwendig und wünschenswert wäre, da die Pensionen, welche der Fond derzeit zu verleihen vermag, kaum 40% der statutenmässig normirten Summe betragen. Die Stiftung wird unter der Oberaufsicht der Repräsentanz der böhm. Landesjudenschaft von einem Verwaltungsausschusse geleitet, dem 5 Mitglieder des Lehrerstandes angehören und 4 von der Repräsentanz gewählte Herren. Ein weiterer Betrag von 5000 fl. nom. wurde der oben angeführten Invalidenstiftung zugeführt, deren Stammfond gegenwärtig 21.900K beträgt.



Der aus dem Reservefonde gebliebene Rest wurde zur Creirung einer Mädchen-Waisenstiftung für nach. Böhmen ausserhalb Prags zuständige Waisenmädchen im Alter von 6 bis 14 Jahren und solche, die sich einem Gewerbe widmen im Alter von 14 bis 18 Jahren.

Diese den Namen Kaiser Franz Josef I. Regierungs-Jubiläums-Stiftung für israel. Waisenmädchen führende Stiftung, verfügt derzeit über ein Stiftungskapital von 119.400 K.

Ausserdem stehen in der Verwaltung der Repräsentanz der böhm. Landesjudenschaft eine von Herrn Abraham Stransky errichtete Idiotenstiftung und eine von Joachim Löwit angeordnete Stiftung zur Erziehung armer israel. Waisenkinder.

Aus Anlass der Vermählung Ihrer kaiserl. Hoheit der Frau Erzherzogin Gisela hat die Landesjudenschafts-Repräsentanz im Jahre 1873 mit einem Kapitale von fl. 4000 eine den Namen Erzherzogin Gisela führende Stiftung für ein Waisenmädchen im Alter von 6 bis 13 Jahren gegründet. Mit Rücksicht auf die Unzulänglichkeit des Fondes wurde die Stiftungs-Verleihung bis zu einem Zeitpunkt sistiert, bis derselbe die Höhe von fl. 20 000 erreicht haben wird. Gegenwärtig beträgt er fl. 15.000

Anlässlich des allerh. 50-jähr. Regierungsjubiläums Sr. Majestät des Kaisers hat die Repräsentanz mit einem Kapital von 5000 fl. eine Stiftung für israel. Kultusbeamte, die nicht der Kaiser Franz Josef Jubil.-Stiftung angehören, gegründet, welche jedoch bisher nicht ins Leben getreten ist.

Ausserdem verwaltet die Repräsentanz den sogenannten Domestikal-fond, dessen Erträgnisse zur Deckung der Verwaltungsauslagen dienen und zur Gewährung von Subventionen an wohlthätige Anstalten verwendet werden. Weiters den sogenannten Rabbiner-Seminär-Mietzins-fond mit einem Kapital von fl. 15.000, dessen Zinsen der jud. theologischen Facultät in Wien zugeführt werden.

In Mähren wurde mittelst Patentens vom 17. Nov. 1787 der Mähr. jud. Landesmassafond gegründet und hatte ein Kapital von fl. 911.846.79 mit einem Erträgnisse von fl. 40.252.86. Es wurde über dessen Verwaltung und Verwendung eine eigene Ordnung beraten und von der k. k. Regierung genehmigt. Das Erträgniss dieses Fondes wurde zur Unterstützung von kleinen Gemeinden, Lehrern und Schulen verwendet. Das betreffende Statut wurde am 10. Oktober 1869 bestätigt. Im Jahre 1878 betrug der Fond fl. 1,006.530.82, im Jahre 1881 bereits fl. 1,021.081.99 und im Jahre 1895 betrug das Erträgniss fl. 50.467.63 die Ausgaben fl. 50.293.26 u. z. für Schulen fl. 14.100, Gemeinden fl. 12 500, Personalunterstützung fl. 10.600, Stipendien fl. 600, Bildungs- und Humanitätsanstalten fl. 4000.

## 26. Altertümer der Prager Judenstadt.

Wir haben oben am Anfange dieses Buches darauf hingewiesen, dass die ersten bekannten Ansiedelungen der Juden in Böhmen am Vyšehrad in Prag waren, dass sie sich von hier ausbreiteten, später auch am Poříč in der innerhalb der Altstadt gelegenen Judenstadt, auch am Aujezd und auf der Kleinseite gewohnt hatten. Die hier erbaute Synagoge wurde zerstört und die Grabsteine des auf dem Strahover Berge gelegenen Friedhofes wurden zum Baue des Klosters und der Kirche am Strahow und zum Teile zu den Brückenpfeilern der Karlsbrücke verwendet. Nur die innerhalb der eigentlichen Judenstad gelegenen Bauten haben sich zumeist bis auf der heutigen Tag erhalten. Wir nennen hier den alten Friedhof, die Altneusynagoge, die Meiselsynagoge, die Pinkassynagoge, die Klaussynagoge und m. A. Wenden wir uns zunächst zu dem

### A) Alten Prager jüdischen Friedhof.

Ehrfurcht dem Altertum — Achtung dem Eigentum — Ruhe den Toten! dem erhabensten, merkwürdigsten und vielleicht ältesten Objekte der Juden in Böhmen. Ruhm und Ehre gebührt der israel. Beerdigungsbruderschaft (Chewra Kadischa gemilus chasodim) in Prag, sowie der israel. Kultusgemeinde daselbst, da sie seit Jahren tapfer für die Erhaltung dieses alten Friedhofes gekämpft. Trotzdem droht ihm gegenwärtig abermals grosse Gefahr einen Teil an die Assanierung zu verlieren, die jetzt die Prager Judenstadt trifft. Eine grosse Zahl jener alten, schmalen, finstern Judenhäuser sind bereits vom Erdboden verschwunden und über viele hängt das Damoklesschwert der Zerstörung. Wohl sind an deren Stelle hie und da neue Häuser entstanden; allein für die Judenstadt als solche hat das letzte Stündlein geschlagen. Wenn wir auch dem Ghetto keine Träne nachweisen, so ist es das historische und archäologische Interesse, das unsere Teilnahme für diese erweckt. Ueber die Entstehung des alten Friedhofes sind keine historisch nachweisbaren Daten. Aber auch höheren Orts weiss man die Bedeutung dieser Totenstadt für die Archäologie im Allgemeinen und für die Wissenschaft des Judentums besonders zu schätzen. Wiederholt ist seitens der Stadtvertretung der Versuch gemacht worden, dem Friedhofe seinen idyllischen Charakter zu nehmen. Zwei Strassen sollten durch den alten Gottesacker führen. Es fanden sich aber auch in ihrer Mitte erleuchtete Männer, Säulen des Staates und der Kirche, welche für die Instandhaltung desselben eintraten. Man verwies zunächst auf das Privilegium des

Königs Přemysl Ottokar II. von 29. März 1268 Art. VIII. in Bestätigung der Bulle des Papstes Innocenz des IV. vom Jahre 1253<sup>1)</sup> in welchem die Unverletzlichkeit des jüdischen Friedhofes auf das Nachdrücklichste garantirt und jede Verletzung und Störung unter Strafe gestellt wird. Diesem es ist zu danken, dass Prag in dem alten jüd. Friedhofe eine historische, archäologische Denkwürdigkeit besitzt, wie solche keine zweite Stadt aufzuweisen hat.

Im Jahre 1513 verordnet die böhm. Kammer mit Beziehung auf die Bullen Papst Innocenz IV. und Pius II. über Einraten des Prager Erzbischof und der Bischöfe Art. I. Die Einfriedungen jüd. Friedhöfe nicht zu verletzen, Art. II. Gräber nicht aufzuwühlen, Leichen nicht zu schänden, Grabsteine nicht zu zertrümmern, kein Vieh dorthin auf der Weide zu treiben, öffentlichen, freien Durchgang daselbst nicht zu gestatten und überhaupt alles zu meiden, was die Toten mishandelt und den Lebenden Aergernis gibt. Der Fürsterzbischof von Prag Ritter v. Chlumčanský und Přestavlík, und der Oberstburggraf, später k. k. Staats- und Conferenzzminister Franz Graf v. Kolovrat Liebsteinsky fanden sich im Jahre 1816 bewogen, aus Anlass eines ähnlichen Projektes diesen Friedhof in Augenschein zu nehmen. Ein solches Ansinnen fand nicht seine Billigung, er legte es dem Kultusvorstande nahe, dieses Altertum, das er eine Zierde Böhmens nannte, zu erhalten. Auch Sr. Majestät Willand Kaiser Franz II, wies das Projekt auch nur einer teilweiser Rasierung ab.

Wenn jemals das Wort des Römers am Platze war, so ist es hier *saxa loquntur!* Die Steine mögen reden! Ja diese alten Grabsteine reden eine gewaltige Sprache; sie erzählen mit Flammenzungen von den entsetzlichen Leiden und Martern vergangener Jahrhunderte, von den Judenverfolgungen und Massenmorden und dass das Christentum der Fanatiker und Eiferer, *ad majorem Dei gloriam* zur grossen Ehre Gottes unschuldige Menschen hinschlachtete.

Ist kein Schliemann da? sagt Kohut in seinem „Alten Prager jüdischen Friedhofe“ — oder will man heutzutage diese Sprache nicht mehr hören? Die Inschriften dieser alten Grabsteine erweisen sich als kurzgefasste Chroniken von untrüglicher Wahrheit, denn am Grabe verstummt die Lüge und die Fälschung. Die jüdischen Gemeinden sollten es als heilige Pflicht betrachten ihre alten Friedhöfe nach Möglichkeit zu erhalten, nicht bloß die Gräber, sondern und dies ganz besonders die hie und da bereits versunkenen Grabsteine an die Oberfläche zu befördern, wodurch Geschichtsmaterial, an dem es leider sehr oft mangelt, da solche Urkunden in zahl-

<sup>1)</sup> A. Kohut. Prager alte jüd. Friedhof.

reichen Gemeinden durch Ausweisungen, Brände und vandalische Verwüstungen vernichtet wurden, gesammelt würde.

Wenn sich die Gräber öffneten<sup>1)</sup> wenn die Erde ihre steinernen Schätze von sich gäbe, würde die Welt staunend bewundern die Kostbarkeiten — nicht glitzernde Prachtgeräte und Gewänder, keine pompejanischen Altertümer aus Gold, Silber und Marmor, aber unschätzbare wissenschaftliches Material für die Kulturgeschichte des Judentums. Dieser Friedhof erfreut sich aber auch der Achtung und Ehrfurcht aller hervorragenden Geister, die ihre Bewunderung in Wort und Schrift Ausdruck gaben. Das beweist aber auch die grosse Zahl jener allerhöchsten und höchsten Personen und illustren Gelehrten, Denker und Dichter, aller Nationalitäten und Confessionen, die diesen Gottesacker besuchten. So besuchte im Jahre 1771 der grosse Volkskaiser Josef II. diesen Friedhof.

Kaiser Franz Josef I. den uns Gott noch lange, lange Jahre erhalten möge, besuchte 2 Jahre vor seiner Tronbesteigung in Begleitung seiner Brüder der Herrn Erzherzog Carl und Ferdinand den Friedhof und schrieben ihre Namen in das aufgelegte Gedenkbuch ein, das deshalb als Sehens- und Merkwürdigkeit aufbewahrt wird. Ebenso besuchte ihn Erzherzog Maximilian, der spätere Kaiser von Mexiko, der Kronprinz Erzherzog Rudolf, Erzherzog Karl Stefan Erzherzog Karl Ludwig, Erzherzog Albrecht sammt durchlauchtigster Familie, Ihre kaiserl. Hoheiten Erzherzog Franz Carl und höchst Seine Gemahlin Frau Erzherzogin Sophie — die Eltern unseres erhabenen Kaisers, — Erzherzog Otto mit seiner erlauchtesten Gemahlin Maria Josefa und a. m. Von auswärtigen souveränen Häuptern nennen wir noch König Friedrich Wilhelm IV. von Preussen, den Kronprinzen und späteren Kaiser Friedrich III. nebst seiner erhabenen Gemahlin und seinem Sohne, dem gegenwärtigen Kaiser Wilhelm II., welche am 23. April 1873 den Gottesacker besuchten und sich in das oben bezeichnete Gedenkbuch „Friedrich Wilhelm, Kronprinz des deutschen Reiches und von Preussen, Victoria, Kronprinzessin des deutschen Reiches und von Preussen, Princess Royal von Grossbritannien und Irland“ und Wilhelm, Prinz von Preussen eintrugen. Ferner weilten dort: König Ludwig von Baiern, 13. September 1859. — König Johann von Sachsen, 25. Juni 1866. — Ernst August, König von Hannover, 17. Oktober 1857. — König Georg V. von Hannover mit der Königin Maria, 9. Oktober 1867. — Friedrich Franz, Grossherzog von Mecklenburg-Strelitz, 10. Juni 1873 — die Kaiserin von Russland, Alexandra

<sup>1)</sup> Veleslav. Kalaend. Hist. in archiv urb. vet-Prag.

Feodorowna mit ihrer Tochter, der Grossfürstin Olga, der Grossfürst Nikolaus von Russland, Sophie Matilde, die Königin der Niederlande, Friedrich Wilhelm, Kurfürst von Hessen-Cassel mit Gertrude, Fürstin von Hanau, Prinz Friedrich Karl von Preussen, Prinz Alexander von Sachsen, Prinz Georg von Preussen (der berühmte Dichter G. Conrad), Arthur Prinz von Grossbritannien und Irland, Frederik, Kronprinz von Dänemark, Karl Anton, Fürst von Hohenzollern, Prinz Reuss, Adelheid von Schleswig-Holstein, Mutter der deutschen Kaiserin Auguste Victoria, der Erbprinz und spätere Vicekönig von Egypten Abbas Bey, Prinz Jerome Napoleon, Leopold, Prinz von Baiern u. m. andere fürstliche Persönlichkeiten. Alle Persönlichkeiten aus aller Herren Ländern anzuführen, würde zu weit führen. Wir wollen aus der Fülle derselben bloß einige besonders markante Namen anführen. So Graf Ed. Taaffe, ehem. Ministerpräsident, Graf Carlos Auersperg, gleichfalls österr. Premierminister, Gautsch v. Frankenthurm ehem. österr. Cultusminister, Ernest Picard, Ministerpräsident in Frankreich, Fürst Paul Metternich, Graf Eulenburg, Josef Rajecsi, serbischer Patriarch und Erzbischof von Carlowitz, Jacob Allioli, Herausgeber der nach ihm benannten Bibel „Die Vulgata“ (Er schrieb sich ins Gedenkbuch in hebräischer Sprache *יעקב אלליולי כהן מן העיר אוינספר*) 4. Juli 1854, Cardinal Graf von Ledochovsky, Anna, Gräfin von Roon, Witwe des Kriegsministers und Feldmarschals in Preussen u. v. a.

Die Barone von Rothschild u. z. die Barone James, S.-J. und Baron E. v. Rothschild 13. Sept. 1854, der grosse Philantrop Sir Moses Montefiore aus London 8. Sivan 5615 sammt Gemahlin Lady Judith Montefiore, David Salamons, der erste jüd. Bürgermeister von London, Dr. Albert Cohn aus Paris, der Sekretär Rothschilds und Präsident des pariser Consistoriums, Dr. L. Löwe, Baron Günzburg, Dr. Ignaz Kuranda-Publicist, Parlamentarier, Vorsteher der Wiener Kultusgemeinde, ein geborener Prager. — Die Dichter Ludwig August Frankl, Alfred Meissner, Freiherr von Fouqué, die Dichterin Elise Polko, der Nordpolfahrer Graf Wilczek, der Egyptologe Heinrich Brugsch-Pascha, der Gelehrte Constantin Ritter v. Wurzbach-Tannenbergr, der Maler Paul Meyerheim, Varnhagen von Ense und seine Nichte Ludmila Assing, die Politiker Dr. Eduard Herbst und Dr. Rieger und der berühmte Philantrop Baron Hirsch. Hervorragende Dichter und Schriftsteller und Schriftstellerinnen haben dem alten Prager Judenfriedhofe poetische und prosaische Ergüsse geweiht, so Alfred Meissner, Heinrich Zschokke, Carl Herlossohn, Frhr. von Fonqué, Elise Polko.

Der älteste Grabstein auf dem Friedhofe hat die Inschrift *שללו לאלף החמש* = 366 im fünften Jahrtausend, was ins Jahr 606

christl. Zeitrechnung gleicht; doch hat der gelehrte Prager Ober-  
rabbiner S. L. Rappoport ihm dies Alter abgesprochen und versetzt  
ihn in das 17. Jahrh. (Vorrede zu Gal Ed). Der Geschichtsschreiber  
und Altertumsforscher Gelasius Dobner gibt in seinen Hajekschen  
Jahrbüchern 4. Band für die Ausgrabung dieses Leichensteines das  
Jahr 1752. Jaroslav Schaller (Topographie von Prag Bd. III) und Jo-  
sef Schiffner (böhm. Seltenheiten 5. Band) urteilen, dass dieser Grab-  
stein 71 Jahre vor der Ankunft der Slaven in Böhmen, und beiläufig  
120 Jahre vor Erbauung Prags gesetzt wurde (? ?)

Wir haben einige Namen sammt Lebensbeschreibung Verstor-  
bener angeführt, die in Prag gelebt und gewirkt und auf diesem  
Friedhofe ihre — ihnen auf Erden misgönnte — Ruhe fanden; frei-  
lich haben wir bloss die Bedeutendsten und historisch Merkwürdigsten  
angeführt.

Ausser den bereits angeführten, ruhen hier noch:

R a b b i M e i r F i s c h l, Rabbiner und Talmudist, 1770 gestorben,  
dem der berühmte Oberrabbiner Ezechiel Landau eine tiefempfundene  
Leichenrede hielt, welche mit den Worten des Profeten Amos 8, 9  
begann: „An diesem Tage, spricht der Herr, will ich die Sonne am  
Mittage untergehen und das Land am selben Tage finster werden  
lassen“. Fischl hatte eine talmudische Lehrkanzel gestiftet, an welcher  
er fast ein halbes Jahrhundert gelehrt.

Josef Salomo del Medigo aus Candia, gestorben am  
16. Oktober 1655. Rabbiner Dr. A. Hübsch, früher in Prag, gestorben  
als Rabbiner in Amerika, beschrieb sein Leben und Schaffen in  
trefflicher Weise. Ausser den talmudischen Wissenschaften beherrschte  
del Medigo auch die damaligen modernen Sprachen, war ein vortrefflicher  
Mathematiker und Naturforscher, studirte auch Medicin. In jungen  
Jahren noch schrieb er bedeutsame Werke, so „Jaar Lebanon“ und  
„Igereth Achus“; er hatte auch grosse Reisen unternommen u. zw.  
nach Egypten, der Türkei, Russland, Polen und Litthauen, wodurch  
er Orts- und Menschenkenntnisse erwarb. Darum sagt Hübsch von ihm,  
dass sein umherirrendes Leben, seine reiche literarische Productivität,  
die Gründlichkeit und Tiefe seines kritischen Urtheiles ihm viel Aehnlich-  
keit mit Abraham Ibn Esra gaben, den Del Medigo in seinen Schriften  
hoch feiert.

Rabbiner Samuel Schmelkes, gestorben 1632, war  
Prediger und Rabinatsactuar unter R. Efrajim Lenczycz, verfasste  
zahlreiche volkstümliche Werke u. A. סדר נשים. Frauenregeln נדה חלה  
והרלקה auch ein „Ein-mal eins“ in jüdisch-deutscher Sprache. Ein

Schwiegersohn des R. Löwe und Vater des Frankfurter und Posener Rabbiners Chajim Cohen und des Lubliner Rabbiners Naftali Cohen.

Jizchok, Sohn Schimschon Cohens, Verfasser vieler Werke kabbalistischen Inhaltes, liegt auch hier begraben. Er hatte eine sehr gelehrte, geistreiche Tochter, die an den Rabbiner Abraham Samuel Bachrach zu Worms verheiratet war. Sie schrieb und verstand vortrefflich hebräisch und aramäisch. Sie starb auf dem Wege nach Palästina in Sophia.

Auch der berühmte ״ר (Rabbi Salomo Jizchaki) soll der Sage nach unter dem Namen Jarchi auch hier begraben sein.

Noch viele andere rabbinische und gelehrte Männer ruhen auf diesem Friedhofe — z. B. Rabbi Pinchas, der am Vorabende des Versöhnungstages 1495 als Sohn eines wegen seiner Religion Hingerichteten, starb. Zwei weitere Märtyrer Israel, Sohn des Lewiten Jesaias Horowitz und sein Schwiegersohn Moses, Sohn Joel ruhen neben einander, wie sie gleichzeitig den Scheiterhaufen mit dem Rufe „Schma Isroel“ mutig bestiegen und Freitag Abend 17. Dec. 1568 den Tod erlitten. — Ferner Jizchak Eisik, Sohn des Jesaias aus Melnik, der 30 Jahre in Prag fungierte, gest. 3. Mai 1583.

Aron Meschullam, Sohn des Isaias Horwitz, der 1535 die Pinkas-synagoge (siehe weiter unten) renovieren liess.

Moses Jizchak, Sohn Jechiel Michel Spiros, Enkel des Oberrabbiners Simon Spiro und Schwiegervater des berühmten Jonathan Eibeschutz, wahrscheinlich nach dem Tode Oppenheims, Landrabbiner in Böhmen, gestorben Ende 1749.

Elias, Sohn des böhm. Landrabbiners Wolf Spiro, gest. 1712, der auch zahlreiche unedirte Schriften hinterliess, die aber durchwegs bei dem grossen Brande 1754 verzehrt wurden.

Simon Backofen, zuerst Rabbiner und Schulrektor in Raudnitz, dann Rabbiner in der Pfalz und zuletzt Prediger in Prag.

Simon Wolf Auerbach, Sohn David Feivels, wahrscheinlicher Nachfolger des von der Regierung abgesetzten Lippmann Hellers. Er starb 12. November 1631.

Menachem, Sohn Davids, auch Mendel Wolf genannt, Mitbegründer des Beerdigungsvereines im Jahre 1564. Er starb 1581.

Beer, Sohn Salomo Fanta Kohens, Jahre lang Judenrichter, wirksamer Anwalt und Fürsprecher der Gemeinde bei den hohen Landesbehörden.

Mordechai und sein Sohn Bezalel, beide Buchdrucker aus der Druckfamilie der Gersoniden. Mordechai war es, der nach Rom zum Papste Pius IV. im strengsten Winter pilgerte, um von diesem

die Lösung des Gelübdes Ferdinands I., die Juden austreiben zu müssen, zu erbitten, was ihm auch gelungen ist. Er starb hochbetagt als Gemeindevorsteher und Mitbegründer des Beerdigungsvereines im Jahre 1591.

Simon, Sohn des Juda Löw Kuh, er war „kaiserlicher Hoffaktor“, errichtete in seinem Hause eine Lehrschule für Talmudisten und gründete eine Stiftung für mittellose Rabbiner.

David, Sohn des Moses Koref, ein einfacher Fleischhauer, war die verkörperte Wohltätigkeit, erzog Waisen, unterstützte Gelehrte, verteilte jeden Festtag so viel Fleisch unter die Armen, als seine sämtlichen Rinder gewogen, spendete ganzjährig das Oel für das Ner tomid (Ewiges Licht).

Im südlichen Teile des Friedhofes ist der Grabeshügel der unschuldigen Kinder, deren so zahlreiches Hinsterben durch die Sünde eines Ehepaares, das in der vom Volke benannten Beleesgasse seinen Wohnsitz hatte. Erst nachdem Rabbi Löwe dieses Ehepaar bestrafen ließ, hatte die unter den unschuldigen Kindlein wütende Pest aufgehört.

Auch die Namen einiger hervorragender Frauen in Israel, die auf diesem alten Friedhofe ihre letzte Ruhestätte gefunden, wollen wir hier kurz erwähnen. Wir nennen zunächst: H e n d e l, die zweite Gattin des Gemeindevorstehers Jakob Baschewy von Treuenberg. Sie war, laut ihrer Grabsteinsinschrift, eine Mutter der Dürftigen u. Leidenden, erzog Waisen, unterstützte Gelehrte und Forscher, schenkte die Beleuchtung in Gotteshäusern und Schulen, beschränkte aber ihre Wohltätigkeit nicht auf Prag, sondern spendete auch nach Oesterreich, Mähren und andere Länder, zu Beginn des dreissigjährigen Krieges, zu hunderten gottesdienstliche Requisiten und Gebetbücher.

Chaja, Tochter des frommen Gelehrten Abraham Maul aus Wien und Gattin des Prager Oberrabbiners Jesaias der Levite. Sie war nach ihrem Epitaph eine יחידה ברורה (einzig dastehend). Frau Belusch, Tochter des Wiener Oberrabbiners Abraham Chajim, Gattin des Moses, Sohn des Oberrabbiners in Krakau, Lippmann Heller.

Vögele, die Tochter des hohen Rabbi Löw, sie war die Gattin des Dajan Jizchak ben Simson Kohen und war selbst eine ausgezeichnete Talmudistin, wie ihre Tochter Chawa, Gattin des Rabbiners Abraham Samuel Bachrach in Worms. Beide schrieben einen sehr schönen hebr. Styl, verstanden aramäisch, lasen die Targumim und Midraschim.

Sara, Tochter des Moses Salkind aus Krakau und Gattin des Oberrabbiners Mendel, starb im Herbste 1622, ihre Tochter Ede



war Schriftstellerin, schrieb in jüdisch-deutscher Sprache ein Compendium zu Jossipon קיצור יוספון בליא (Krakau 1679).

Zwei Grabsteine seien noch angeführt wegen ihres hohen Alters und zwar der der S a r a, Gattin des Josef Kohen und S c h ö n d e l, Gattin des Gelehrten Gabriel. Irrtümlich wurde das Alter des ersten auf das Jahr 606 — statt 1606 nach Gal Ed — und das der zweiten, nach Gal Ed starb Schöndel 979 nach den Altertümern der Prager Josefstadt 980.

Im 15. u. 16. Jahrh. finden wir Grabsteine mit ganz böhmischen Namen z. B. Krása, Žalud, Černý — Ludmila, Sláva, Dobruščka, Sladka, Libuscha (Liebisch) was auf die Zugehörigkeit der Juden zur böhm. Nation hinweist.

Im Jahre 1781 wurde der Judenfriedhof auf Befehl Kaiser Josefs II. geschlossen.

Die hier in Prag so oft vorkommenden auf . . . es endigenden Namen der Juden, sind sogenannte Matronymika, d. h. die Bezeichnung der Abstammung von der Mutter eines bestimmten Namens, z. B. Dworeles — Sohn der Dvora (Debora), Jeteles — Sohn der Jittel, Pereles — Sohn der Perl, Taubeles — Sohn der Taube u. s. w. Allein die alles nivellirende Neuzeit hat es bewirkt, dass viele Juden, ohne Kenntniss der Ursache für ihren Namen, denselben, den sie als Erinnerung an ihre Vorfahren in Ehren halten sollten, vertauschen und die Karpeles verwandeln sich in Kari, die Pereles in Peres oder Perlsee, Stösseles in Stössel.

#### B) Alt-Neu Synagoge.<sup>1)</sup>

Aus dem alten Friedhofe heraustretend fällt unser Blick auf die Alt-Neu-Synagoge, über deren Entstehung ebenfalls ein mistisches Dunkel lagert. Soweit als die sparsamen geschichtlichen Notizen, Sagen und Ueberlieferungen reichen, stets treffen wir diese Synagoge an. Die Sage will ihre Grundfesten aus Steinen des jerusalemischen Tempels erbaut wissen. Einzelne Historiker behaupten, sie stammen aus dem 13. Jahrh. Die Vorhalle mit ihrer aus unbehauenen Steinen gebildeten Wölbung zeigt auf ein viel höheres Alter. Ihrer isolirten Stellung, der aufopfernden Pietät ihrer zahlreichen Verehrer, verdankt sie es nebst Gottes allmächtigem Schutze, der über dieses sein Haus besonders wacht, dass sie trotz zahlreichen Bränden, Verheerungen und Ueberschwemmungen, die diesen niedrigen am Flusse gelegenen Stadtteil oft heimsuchten, erhalten blieb. Unbekümmert um die sie

<sup>1)</sup> Podiebrad-Foges. Altertümer der Prager Josefstadt 93.

umgebende Eleganz der jüngeren Welt, steht sie selbstbewusst da, ein Wahrzeichen grauen Alters. Vor einigen Jahren musste sie doch ein wenig renovirt werden von Aussen und von Innen getüncht. Den Worten des Psalmisten entsprechend: „Aus den Tiefen rufe ich dich an“ steigen wir 9 Stufen hinab und gelangen durch die dunkle Vorhalle vermittelt eines altertümlichen mit Sculpturen verzierten Einganges, in das von schmalen, gotischen Fenstern spärlich beleuchtete, länglich viereckige Schiff mit dunklen Wänden. Als Grund hiefür wird angegeben, dass an denselben Blutspuren der Märtyrer kleben, weshalb sich seit dem Jahre 1389 alle nachfolgenden Rabbinen jeder Renovirung widersetzen, weil diese vermischt werden könnten und weil ferner die Verächter frommer Scheu bei Restaurierungsversuchen verunglückt seien.

Treten wir nämlich, von der Mittagssonne begünstigt, in diesen katakobenartigen Bau, so zeigen uns die von Süden einfallenden Strahlen an der dem Eingange gegenüber stehenden Nordwand eine mit schwarzen Lettern auf schwarzem Wandgrund getünchte, kaum lesbare Inschrift  $\text{ה' אהרן ושמו אהרן}$  (Gott ist einzig — sein Name ist einzig) die auf Erbauung, Einweihung und Umbau dieser Synagoge Bezug haben mag. Die Punctuation des Wortes  $\text{ושמו}$  ergibt die kleine Zahl 352 d. E. d. W. Die Bezeichnung des Jahrtausendes fehlt aber, und es besteht keine Tradition, dass im 16. Jahrhunderte, wenn das Jahr 1592 dem J. 352 gleichen sollte, dass die Synagoge um diese Zeit restaurirt geworden wäre, da wie schon erwähnt, die Rabbinen sich stets einer solchen widersetzen, weil an den Wänden das Blut der Märtyrer von 1389 hatten sollte.

Auch der s. Z. lebende Chronist David Gans, der alle Synagogenbauten dieses Jahrhunderts genau registrirt, macht von einer Renovirung der Alt-Neu-Synagoge keine Erwähnung, was er sonst gewiss nicht unterlassen hätte.

Sollte das Gebäude aber im 16. Jahrh. restaurirt worden sein, müsste dies an dem Baustile jener Zeit deutlich zu erkennen sein, wie solcher an den in der Rudolfinischen Zeit erbauten und restaurirten Gotteshäusern zu erkennen ist. Der Umbau, welcher Veranlassung zu der Benennung „Alt-Neu“ gab, fällt entweder kurz nach 1142 oder gegen 1316; den in beiden genannten Jahren waren grosse Brände, welche die ganze Judenstadt und die Synagogen in Asche legten, daher Um- und Neubauten notwendig machten. Von ersterem Jahre wird (Monachus Sazava p. 339, Cosmas 272, Cosmas contin 339, siehe Tomek I. Th. S. 24 und 144) gemeldet: Eine zufällig entstandene Feuersbrunst äscherte die Judenstadt ein, die Synagoge und viele Häuser brannten ab. Zu jener Zeit hatte die Judenstadt, wegen ihres sehr

beschränkten Raumes nur Judengasse, (die Gasse auch blos genannt) nur eine Synagoge, welche in Folge des Brandes einer Wiederherstellung bedurfte; dass es aber eine andere als eben diese älteste gewesen wäre, die einer Wiederherstellung bedurft hätte, ist ganz ausgeschlossen. Für diese Behauptung spricht auch das von dem Cultusvorsteher in Prag Ernst Wehli in Nr. 11 des Ben Chananja Jahrg. 1861 veröffentlichte Bruchstück der Ramsch. Chronik, das da lautet, dass die Altneuschule תתקל"א 1171 nach einer in Prag ausgebrochenen Feuersbunst, welche bloss 11 Judenhäuser verschonte, von Samuel Mizrachi umgebaut wurde. (Ramsch. Chronik Nr. 94.)

Am 24. und 26. April 1316 gab es wieder Brände, die ihre Verheerungen bis zum Bergstein, damals „Martinstor“ genannt, reichten; abermals wurde die Judenstadt und die Synagogen verbrannt und jene Zeit war es, wo, — wie oben erzählt — König Johann von Luxemburg in den Ruinen nach Edelmetallen der abgebrannten Synagogen-Paramente graben und in die Münze wegführen liess. (Beneš von Weitmühl metrop. p. 271). Schon zu Carls IV. Zeiten galt die Altneuschule als die älteste, wohin auch die von ihm den Juden geschenkte Fahne gebracht wurde. Schon in den ältesten Zeiten dachten viele fromme Juden dass die Altneuschule gar nicht von Juden erbaut worden sei, sondern dasselbe schon bei ihrer Einwanderung vorgefunden worden wäre, andere huldigten der Ansicht die Grundsteine hiezu seien dem Tempel von Jerusalem entnommen.

Die hier aufbewahrte Fahne, deren Schaft mit den österreichischen Landesfarben geziert, hat eine Scharlachrote, mit Gold überdruckte Flagge, innerhalb welcher ein sechseckiger Stern (מגן דוד) und ein Schwedenhut — von Kaiser Ferdinand II. den Juden wegen ihrer Tätigkeit bei Abwehr des Feindes während der Schwedenbelagerung zuerkanntes Wappen und die Inschrift 1357: **י"ב צבאות מלא כל הארץ**; **כבודו ק"ו לפיך שהוא נתן הקיסר קארלום דער 4. חירות ליהודים בפראג להרים דגל ונתחדש בימי ורדינאנר קיסר ע"ה וברוב ימים נתקלקל**; **ועתה נתחדש לכבוד אדונינו הקיסר קארלום דער 6. יריה בלדת בנו ערצהערצאג לעאפאלדום יריה למזיש בשנת תכ"ו מלכותו מאד לפיך**. Herr der Welten, dessen Herrlichkeit die ganze Erde füllet. Im Jahre 117 d. E. d. W. kl. Z. = 1357 verliehen Seine Majestät Kaiser Carl IV. den Juden Prags die Auszeichnung eine Fahne führen zu dürfen. Dieselbe wurde unter Weiland Kaiser Ferdinand erneuert. Durch die Länge der Zeit beschädigt, wird dieselbe nun zur Ehre unseres Herrn, Kaisers Carl VI. Majestät, Gott vermehre seine Herrlichkeit! aus Anlass der Geburt des allerhöchst dessen erhabenen Sohnes Erzherzogs Leopold erneuert im Jahre Sein Reich wird ewig (תתק"ס 1716) bestehen.

## C) Die Pinkassynagoge.

Von der die Gasse, in der sie steht, den Namen Pinkasgasse erhielt; ist eine der ältesten Synagogen Prags. Die meisten Gassen der Judenstadt hatten ihre Namen nach den in denselben situirten Synagogen, so der Altschulbezirk von der Altschule; die Meiselsgasse von der daselbst befindlichen Meiselsynagoge; die Zigeunergasse von der Zigeunersynagoge, welche Salkind Zigeuner,<sup>1)</sup> dessen Gattin Golde 1613 gestorben und in Prag begraben ist. Die Hofsynagoge bekam wieder den Namen von dem ehemaligen grossen Hofe des Treuenberg. Die Neusynagoge in der Breitengasse, die jüngste der Prager Synagogen brannte 1754 ab, sie war Privateigenthum des Gumprecht Duschenes. David Löw Kuh liess sie später wieder aufbauen. Sie wurde höchstwahrscheinlich im 13. Jahrh. durch Rabbi Pinkas Horowitz aus Krakau erbaut, welcher gegen das Ende des 13. Jahrh. gelebt. Im Jahre 1535 wurde sie von Ahron Meschullam, Sohn Jesaia Halevi Horowitz, einem Nachkommen deren Gründers welcher am 17. August 1550 starb, restaurirt. Die Mauerinschrift an der Westseite dieser Synagoge lautet:

וילך איש מבית לוי ושמו אהרן משולם, במעלית רוח הגדיבה עלה בסולם הלך בעקבי אבותיו הנסיכים והסגנים, ובנה בית הכנסת הזה המפוארת (ב) בנינים, ובאשתו בת ר' מנחם זיל מר נחמה לעזר כנגדו ובכבוד זכרון הנשמה. שנת רצה החל המלאכה ונגמרה לכבוד השם יתעלה ולכבוד התורה, פה קהלת הקדשה פראג המעשרה עני ד' עליה זכירה עם שמירה אהרן משולם ביה ישעיה הלוי זיל המכונה הרוויץ, wobei die ursprüngliche Quadratform in ein längliches Viereck vergrössert wurde. Bei dem Brande 1754 blieb sie ganz verschont, auch die hier oft auftretenden Ueberschwemmungen haben sie nicht wesentlich beschädigt. Im Jahre 1862 erst wurde sie einem Verschönerungsbaue unterzogen. Bis in die Mitte des 18. Jahrh. hatte diese Synagoge eine übertragbare Orgel, die jedoch nur bei Festlichkeiten benützt wurde, zuletzt war dies 1741 — bei dem aus Anlass der Geburt des Erzherzogs, späteren Kaisers Josef II. von dem Primator Simon Frankl veranstalteten feierlichen Aufzuges. Sie wurde dem Chor der Sänger voraus getragen, an mehreren vorher bestimmten Plätzen aufgestellt und bei dem Choralgesängen zur Begleitung verwendet.

Zur besonderen Merkwürdigkeit dieser Synagogen gehören die daselbst verwahrten Reliquien nach dem in Lissabon geborenen, in Mantua verbrannten Märtyrer Salomon Molcho u. z. ein Kaftan von weissen Linnen mit gestickter Seidenbordure von gleicher Farbe, ferner ein Fähnlein von roter Damastseide, mit Psalmversen mit gelber Seide

<sup>1)</sup> Siehe L. A. Frankl: Grabschriften Wiens Nr. 571; dann Seite XXI.

eingewirkt. Diese Gegenstände, die er in allen Bedrängnissen mit besonderer Sorgfalt bewahrt, wurden, nachdem ihr Besitzer eingekerkert ward, nach Prag zur Aufbewahrung gesandt, wie dies R. Löwi Lippman Heller Wallerstein erzählt. Als er einst 1624—1627 die Pinkassynagoge besuchte hier ein ארבע כנפות aus Seide mit Schaufäden von gleichem Stoffe und gleicher Farbe sah, mit dem sich einst der Märtyrer Salomon Molcho bekleidete. Dieses wurde von Regensburg nebst zwei ihm gehörige Fähnlein, dann dessen Sarginus (?) hierher gebracht. Statt סרגינים soll es wahrscheinlich heissen סרינים. (Richter Kap. 14, 12.) Verwechslung durch Aenlichkeit der Buchstaben entstanden.

#### D) Die Klaussynagoge.

Sie gehört zu den grössten und schönsten Synagogen der Prager Kultusgemeinde. Ihre Gründung fällt in die zweite Hälfte des 16. Jahrh. Sie soll nach Angabe des ersten Oberjuristen und Religionsvorstehers Rabbi Eleasar Fleckeles, zum Andenken an die ausserordentliche Gnade des ruhmgekrönten Kaisers Maximilian II. erbaut worden sein. Der grosse Gelehrte, dem auch eine hervorragende Kenntnis der jüdischen Chronik und der vaterländischen Geschichte nachgerühmt wird, entschied aus Anlass der von der Prager Kultusgemeinde zu veranstaltenden Fest- und Jubelfeier wegen der glücklichen Genesung Kaiser Franz II. im Jahre 1826, dass diese Feier in der Klaussynagoge abgehalten werden solle, weil sie — wie oben bemerkt — zur Erinnerung kaiserlicher Gnade erbaut wurde. Kaiser Maximilian II. beabsichtigte der Judenschaft in Prag ein besonderes Merkmal seiner Huld zu geben dadurch, dass er — 1571 — mit seiner erlauchten Gemahlin Kaiserin Maria, dem ganzen Hofstaate und den höchsten Würdenträgern des Reiches die Strassen der Judenstadt zu Fuss durchschritt, wobei der damalige Rabbiner mit der heil. Thora unter dem Baldachin die kaiserlichen Gäste feierlichst begrüßte und segnete, welchen religiösen Akt das allerh. Kaiserpaar huldvollst aufnahm. Kaiser Maximilian wollte durch diesen allerh. Gnadenakt den Juden seine besondere Gnade beweisen für die, durch die Seines kaiserl. Vaters Ferdinand I. erfolgte Ausweisung der Juden bei dem übrigen Volke eingetretene Geringschätzung derselben. Dadurch und die durch seinen Tron-erben Kaiser Rudolf IV. und Kaiser Mathias den Juden bewiesene Huld und Gewogenheit, trat eine minder gehässigte Stimmung des Volkes gegen die Juden ein, so dass die im Jahre 1574 in Mähren ausgebrochene fanatische Judenverfolgung in Böhmen ohne Nachahmung verlief und auch während des 30-jährigen Krieges keine

Verfolgungen zu erdulden hatten. Kaiser Maximilian II. den Balbin den mildesten, gütigsten und friedlichsten Fürsten nennt, von dessen Gnaden Strahlen in die Wohnungen der Juden fielen, war aber auch von allen Confessionen geliebt, wie nicht leicht ein Anderer.

Mit Dekret der böhm. Kammer vom 19. November 1700 wurden die Rabbinen Elia Spira (אליה רבה) und Baruch Austerlitz als Prediger dieser Synagoge bestätigt, sowie dieser Synagoge in jeder Beziehung die besondere Aufmerksamkeit zugewendet wurde. Am 26. Juni 1724 wurde mittelst Kammerdekret dem Kaiserrichter aufgetragen sich über die strittigen Angelegenheiten der Klaussynagoge zu informiren und in Folge dieses Berichtes wurde dem Gegner des Predigers Baruch Austerlitz durch Dekret der böhm. Kammer vom 17. Juni 1724 ein Verweis erteilt. Im Jahre 1694 wurde die Synagoge teilweise umgebaut. Im November des Jahres 1741 vor der Einnahme Prags durch die Baiern und Sachsen wurde an diese Synagoge die Aufforderung gestellt, sie ihrer religiösen Bestimmung zu entziehen und ihre grossen Räumlichkeiten in ein Getreidemagazin zu verwandeln. Die Gemeinde löste diese Bedingung durch den Betrag von 1900 fl. ab. Die Umgebung dieser Synagoge — der sogenannte Hahnpass — sowie sie selbst, blieben von dem grossen Brande 1754 unberührt, und ist durch ihre hohe Lage von Hochwasser gesichert.

#### E) Das Rathaus.

Der Erbauer Meisel brachte die an dem Rathause ebenfalls von ihm erbaute Hochsynagoge in Verbindung, sie diente den Gemeinderäten als eine Art Hauskapelle und der mit der Rechtspflege verbundenen religiösen Funktionen. Für die ökonomischen Zwecke der Gemeinde erwarb er ein anderes Gebäude (Josefsstädter Hauptschule) damals Gemeindehaus genannt, so dass das Rathaus ursprünglich der Sitz des Gerichtes war, denn es bestanden seit den ältesten Zeiten jüdische Gerichte. Cosmas spricht — 205 — im zehnten Jahrhundert von majores natu judaei, welche nach mosaischen Gesetzen Recht sprachen. In dem Privilegium Ottokars II. de ano 1268 (Siehe Rösslers, Prager Stadtrecht 171) werden die Juden von der Gerichtsbarkeit der Schöffen der Altstadt (siehe oben) losgesagt, und ein judex judaeorum, welcher in iuribus et criminalibus zu entscheiden hatte, statuiert (Art. a). Diesem wurden dieselben Taxen wie jedem andern Richter zuerkannt. Gerichts-ort war die Synagoge, welche kraft desselben Privilegiums als unverletzlich galt.

Weil nach codicis rabbinicis Recht gesprochen wurde, musste der Judex Judaeorum ein Rabbinat רבין sein. Seit Erbauung des Rat-

hauses gegen Ende des 16. Jahrh. wurde die Rechtsprechung in dasselbe übertragen und die Synagoge ihrer religiösen Bestimmung wieder gegeben.

Der Bau des Turmes mit hebr. und arabischem Zifferblatte, fällt in eine spätere Zeit, weil in dem an der Spitze des Turmes angebrachten Siegel Salomons der Schwedenhut sich befindet, der auf Ferdinand II. hinweist. Nach dem Brande 1754 wurde das Rathaus umgebaut und die Turmglocke umgegossen.

Kaiser Ferdinand II. erhob 1627 die Judenstadt zu einer abgesonderten Prager Stadt mit abgesondertem Magistrat und Jurisdiktion. Nach Vereinigung der Prager Städte unter einen Magistrat 1784 diente das Rathaus als Amtsort des Gemeindevorstandes, welcher aber als Organ des städt. Magistrates eine untergeordnete, zum Teil exekutirende Verwaltungsbehörde bildete. Die jüdische Gemeinde Prags hatte von 1784 bis 1849 eine Art Gemeindeverfassung, allein ohne jede Selbständigkeit; denn Verwaltung und Gebahrung wurden bis ins kleinste vom Stadtmagistrate bevormundet und geleitet, die ganze Gemeindegewalt beschränkte sich auf die Selbständigkeit der Bezahlung aller Erfordernisse dieses Stadtteils. Seit Anschluss der Judenstadt an die Hauptgemeinde (1849) benützt die Kultusgemeinde-Repräsentanz die Räume des ehemaligen jüdischen Rathauses zu ihren Amtskanzleien und Sitzungssälen.

#### F) Die Prager israel. Beerdigungsbrüderschaft.

חברה קדישא גמילות חסדים.

Wir können die historischen Denkwürdigkeiten der Prager Judengemeinde nicht besser beschliessen, als wenn wir noch eine gedrängte historische Skizze einer altherwürdigen Institution dieser Gemeinde, die als Vorbild der gleichen Institutionen in allen Kultusgemeinden Böhmens und auch anderer Länder gedient hat, widmen. Es ist das die Prager israel. Beerdigungsbrüderschaft, die einem unabweisbaren Bedürfnisse ihrer Entstehung verdankt.

Die Leichenbestattung bei allen civilisierten Völkern war und ist noch heute mit einem sehr oft die Mittel des Verstorbenen weit übersteigenden Aufwande verbunden, der Verlust des geliebten Hingeschiedenen war manchmal minder empfindlich als das Opfer der letzten materiellen Mittel, die für die Bestattung verausgabt werden mussten. So wie die Leichenbestattung bei allen anderen Völkern mehr oder minder von diesem Übel begleitet war, so war sie auch chedem bei den Juden zur Zeit ihrer Selbstständigkeit. Wir wollen

hier nicht alle erkünstelten Bedürfnisse den religiösen Anforderungen ganz fernliegenden Prunk anführen, mit denen ein anständiges jüdisches Begräbnis verbunden war. Der ärmste Ehegatte hatte als Minimum der Anforderungen die Pflicht zwei Pfeifenbläser, zwei Trauersängerinnen zur Bestattung seiner Gattin zu bestellen, früher auch noch ein seidenes Leichengewand zu besorgen. Diese Bedürfnisse erreichten eine solche Macht, dass die Erfüllung derselben einen unerlässlichen Bestandteil des Ehevertrages bildeten. Je nach Stellung, Rang und Würde wurden diese Bedürfnisse ins Unendliche erweitert, so dass den Tod des Familiengliedes das Ende des Familienwohlstandes bedeutete. Die Armen, die ihren verstorbenen Angehörigen dieses zu leisten nicht in der Lage waren, trugen ihre Leichen hinaus und legten sie auf die Strasse hin, dass sich jemand fände, der sie anständig begrabe.

Der erste, der diesem widersinnigen Verfahren entgegen trat, war Rabbi Gamaliel der Ältere. 67) Er starb im 50. Jahre der christlichen Zeitrechnung in Jerusalem zu einer Zeit, als die absterbende Wohlhabenheit des unter dem Römerjoch ausröchelnden jüdischen Staates die Folgen dieses erkünstelten Uebels, mehr denn je empfand. Dieser Präses des hohen Senates war es, welcher vor seinem Hinscheiden zur allgemeinen Nachahmung den Befehl hinterliess bei ihm allen Leichenprunk einzustellen, seine Hülle in Leinwand zu bestatten. Diese Entsagung, die der erste Mann aus fürstlichem Stamme aussprach, fand Nachahmung, und der bald darauf hereingebrochene staatliche Untergang, dann die weisen Verordnungen der Rabbinen haben dieses Übel getilgt. Aber mit der Naturalisation der Exilanten in den verschiedenen Reichen der Welt, lebte, nach den Gebräuchen ihrer neuen Umgebungen, das alte Übel wieder in dem Verhältnisse auf, als sich die Juden den Sitten der um sie wohnenden Bevölkerung, mehr oder weniger, zu nähern trachteten. Ob oder in wie weit der Prunk mit den Leichen bei den Juden in Böhmen wieder um sich griff, lässt sich wegen der durch Brände, Exile und Plünderungen verloren gegangenen Nachrichten, nicht mit Gewissheit angeben, aber die Leichenbestattung muss nach gewissen Richtungen hin abermals zu einem bedeutenden Übel angewachsen sein, sie muss den Character der Pietät verloren haben, und zu einem einträglichen Gewerbe für Spekulanten herabgesunken sein, wenn hervorragende Gelehrte des XVII. Jahrhunderts wie Rabbi Elieser Aschkenasi 1564 und Rabbi Löwe bar Bezalel (1573 bis 1609) es als ihre Lebensaufgabe betrachteten, diese Entartung in die von R. Gamaliel und seinen weisen Nachfolgern gesetzten Schranken zurück zu weisen und ein strenges



Leichenbestattungs-Statut einzuführen genötigt waren. Die inneren Zustände der Prager Gemeinde, wie die der Juden vom Lande müssen sehr traurige gewesen sein. Am 9. April 1542 bis 1544 und später 1559 wurden sie wieder ausgetrieben, aber alsbald wieder zurückberufen, verfolgt von Grausamkeiten, erregten die schrecklichste Verwirrung. Es finden sich Aufzeichnungen, welche diese traurigen Zustände düster beleuchten und Veranlassung waren zur Errichtung eines Beerdigungsinstitutes, da zu jener Zeit das Beerdigungswesen einer gewissenlosen Privatindustrie verfallen war.

Diese beiden Rabbi stifteten unter dem Namen חברה קדישא גמילות חסדים „Heiliger Verein zur Ausübung unvergeltbaren Wohltuns“ eine Art Orden, in welchen Personen beiderlei Geschlechtes, von unzweifelhafter Sittlichkeit und Frömmigkeit aufgenommen wurden, deren Bestimmung es war, nicht nur die Leichenbestattung auf vorgeschriebene prunklose Art, ohne allen Unterschied der Person gleichmässig zu besorgen, sondern dem Sterbenden vor Eintritt des Todes bis zur letzten Schaufel Erde, eifrigen religiösen Beistand unentgeltlich zu leisten.

Diese frommen Verrichtungen wurden als Ehrensache erklärt. Hingegen blieb jeder diesem Liebesvereine nicht einverlebte Israelite, wessen Standes und welcher Stellung immer, Rabbiner, Primator, Gemeindevorsteher von aller Tätigkeit bei diesem Liebesdienste unbedingt ausgeschlossen. Für die Mitglieder dieses Vereines bestanden und bestehen noch abgesonderte Versammlungen und besondere rabbinische Vorträge, welche über Vereinzwecke handeln, sie halten für andere unzugängliche Vereinsfeste und Bussübungen. Der Verein ist aber auch seiner Devise „Ausübung unvergeltbaren Wohltuns“ seit seiner Entstehung unverbrüchlich treu geblieben; denn weder Vorstand noch Mitglieder nehmen jemals trotz der oft mit Lebensgefahr verbundenen Ausübung der Liebesdienste einen materiellen Vorteil in Anspruch. Alle Ueberschüsse an Einnahmen werden zur Herabminderung der Funeratgebühren verwendet.

Diese ausserordentlich humanitären Leistungen treten da besonders deutlich hervor, wenn ausserordentliche Sterblichkeitsverhältnisse eintreten. So wird nachgewiesen, dass während der Pest 1680 über 3000 Leichen und 1713 noch mehr, die alle mit gleicher Sorgfalt bestattet wurden; im 19. Jahrhundert in den Typhus-Epidemien, der Kriegsjahre 1813 u. 1814, dann während der Cholera 1831 u. 1866 trat die Ersparlichkeit der Vereinstätigkeit deutlich hervor.

Der mächtige Einfluss dieser Institution auf Religiosität und Humanität blieb nicht auf Prag allein beschränkt, sondern fand überall Nachahmung, wo es israelitische Kultusgemeinden gab. Es dürfte

selten in Böhmen eine Kultusgemeinde geben, die nicht eine Chevra Kadischa hätte, deren Statuten denen der Prager entsprächen, ja die hier geltenden Normen sind massgebend in ganz Böhmen und weit über seine Grenzen hinaus. Nicht braucht mehr der Sterbende, nicht die Zurückgebliebenen bangen und sorgen und fürchten den Moment da der Erde wieder gegeben werden solle, was der Erde gehört.

Arm und reich, sie werden alle gleich — ohne Vorzug, ohne Zurücksetzung, von derselben liebevollen Hand des Mitgliebes gewaschen, bekleidet, eingesargt und begraben.

Die gleichmässige Sorgfalt, mit der dieser Verein seinen Liebesdienst übt, enthebt Unbemittelte jeder Sorge um ehrenhafte und ritualmässige Bestattung ihrer Dahingeschiedenen. Es ist dieses ein nicht zu unterschätzendes sittliches Moment, weil das Gegenteil bei der Armut tatsächlich die Anschauung ausbildet, dass das Seelenheil, die Menschenwürde nur durch materielle Mittel erreichbar seien.

Diesem Muster entsprechend wurden die Arimathea Vereine, die ebenso heilbringend wirken, begründet.

Es hat also dieser, vor nahezu 300 Jahren gegründete und unter wechselnden und abenteuerlichen Geschicken aufrecht erhaltene israelitische Verein, die Genugtuung, dass sein humanitäres Wirken auch ausserhalb des Kreises seiner Glaubensgenossen Würdigung und Nachahmung findet.

